

# MEMORIAL

## FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1968

*Vom Landrate beraten  
in den Sitzungen vom 8. November, 18. Dezember 1967,  
24. Januar, 28. Februar und 11. März 1968*



### Beilagen:

- I—III Uebersicht der Landesrechnung 1967
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- IX Voranschlag für das Jahr 1968





für die ordentliche Landsgemeinde 1968

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Wahlen
- § 3 Finanzbericht und Landessteuern
- § 4 Aenderung von § 11 und § 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888
- § 5 Aenderung von Art. 4 und Art. 27bis (neu) des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962
- § 6 Leistung eines Beitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1968 und 1969
- § 7 Einführung des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechts. Aenderung von Art. 28 der Kantonsverfassung sowie der §§ 10 und 18 des Gesetzes über das Gemeindewesen
- § 8 Gesetz betreffend die Erhebung von Kurtaxen
- § 9 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
- § 10 Erstellung einer neuen Linthbrücke Glarus—Ennenda. Gewährung eines Kredites von Fr. 600 000.—
- § 11 Ausbau der Sernftalstraße. Erteilung eines Kredites von Fr. 4 000 000.—
- § 12 Erstellung eines kantonalen Alters-, Wohn- und Pflegeheims und weitere damit in Zusammenhang stehende Postulate
- § 13 Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960. Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse
- § 14 Interkantonales Technikum Rapperswil (Ingenieurschule). Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung. Gewährung eines Baukredites von Fr. 2 400 000.—
- § 15 Bereinigung des Landsbuches, Band IV
- § 16 Aenderung von § 15, Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947

hierauf die Landleute

esstatthalter, die Mit-  
iden Mitglieder des

läßliche Uebersicht  
gen sei. Diese Ueber-  
Bemerkungen zu den

si der Verwaltungs-

bweichungen  
gegenüber  
5 Budget 67

Ausgaben	Fr. 30 321 964	31 258 550	34 340 967	+ 4 019 003	+ 3 541 284
Abschluß	Fr. + 12 451	— 702 380	— 243 513	— 255 964	+ 458 867

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1967 schließt somit gegenüber der Rechnung des Vorjahres um 255 964 Fr. schlechter ab. Gegenüber dem Voranschlag 1967 beträgt die Verbesserung 458 867 Fr.

Zu diesem Abschluß ist folgendes zu bemerken:

## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet, und es werden hierauf die Landleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, die beiden Mitglieder des Ständerates, den Staatsanwalt und den Verhörer zu wählen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt.

## § 3 Finanzbericht und Landessteuern

Art. 36 der Kantonsverfassung schreibt vor, daß der Landsgemeinde eine einläßliche Uebersicht der Landesrechnung und der Rechnungen der übrigen Landesverwaltungen vorzulegen sei. Diese Uebersichten sind zusammen mit dem Voranschlag 1968 dem Memorial beigefügt. Die Bemerkungen zu den einzelnen Posten der Landesrechnung finden sich dieser angeschlossen.

### I. Landessteuern und Verwaltungsrechnung

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1967 schließt bei

Fr. 34 097 454.23 Einnahmen, und  
Fr. 34 340 967.54 Ausgaben, mit einem

Rückschlag von Fr. 243 513.31 ab.

Verglichen mit der Rechnung des Vorjahres und dem Voranschlag ergeben sich bei der Verwaltungsrechnung des Jahres 1967 folgende Vergleichszahlen:

	Rechnung 1966	Voranschlag 1967	Rechnung 1967	Abweichungen gegenüber	
				Rechnung 66	Budget 67
Einnahmen	Fr. 30 334 415	30 556 170	34 097 454	+ 3 763 039	+ 3 541 284
Ausgaben	Fr. 30 321 964	31 258 550	34 340 967	+ 4 019 003	+ 3 082 417
Abschluß	Fr. + 12 451	— 702 380	— 243 513	— 255 964	+ 458 867

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1967 schließt somit gegenüber der Rechnung des Vorjahres um 255 964 Fr. schlechter ab. Gegenüber dem Voranschlag 1967 beträgt die Verbesserung 458 867 Fr.

Zu diesem Abschluß ist folgendes zu bemerken:

### 1. Einnahmenseite

Auf der Einnahmenseite der Staatsrechnung zeigen sich die größten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag und der Rechnung 1966 vor allem beim Ertrag der Landessteuern, worüber nachstehende Tabelle näheren Aufschluß gibt.

#### a) Steuerertrag in 1000 Franken (Nettoanteil des Kantons)

Steuerart	Rechnung 1966	Budget 1967	Rechnung 1967	Abweichungen gegenüber	
				Rechnung 66	Budget 67
Vermögens- und Kapitalsteuern	2 852	2 500	2 887	+ 35	+ 387
Erwerbs- und Ertragssteuern	7 403	7 250	8 109	+ 706	+ 859
Personalsteuern	46	45	47	+ 1	+ 2
Nach- und Strafsteuern	13	10	12	— 1	+ 2
Staatsgebühren der Domizilgesellschaften	779	500	657	— 122	+ 157
Erbschaftssteuern	257	240	326	+ 69	+ 86
Grundstückgewinnsteuer	179	150	174	— 5	+ 24
Billetsteuer	95	85	100	+ 5	+ 15
<i>Total</i>	11 624	10 780	12 312	+ 688	+ 1532

Gesamthaft sind im Jahre 1967 rund 688 000 Franken mehr an Steuern eingegangen als im Vorjahr. Gegenüber dem Voranschlag beträgt der Mehreingang rund 1,5 Mio Franken.

Die Abweichungen beim Steuereingang gegenüber dem Voranschlag lassen sich zur Hauptsache wie folgt begründen:

Vorerst ist zu beachten, daß im Zeitpunkt der Budgetierung des mutmaßlichen Steuerertrages 1967 die Ergebnisse der Landessteuern 1966 noch nicht bekannt waren und daher bei der Schätzung auf den Steuereingang des Jahres 1965 abgestellt werden mußte. Dann ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1967 sämtliche Steuerpflichtige neu veranlagt werden mußten, wobei für die Berechnung der Nettoerwerbssteuer der natürlichen Personen erstmals die Neuregelung der Sozialabzüge (gemäß Uebergangslösung) zur Anwendung gelangte.

Bei den Vermögens- und Kapitalsteuern wurde im Voranschlag wegen den massiven Kurseinbußen bei den kotierten Wertpapieren mit einem größeren Minderertrag gerechnet. Durch den teilweisen Wegfall der Steuerermäßigung für kotierte Wertpapiere (§ 17 Steuergesetz), sowie durch die neuen Vermögens- und Kapitalbildungen konnte der Steuerertrag weiter gehoben werden.

Bei den Erwerbs- und Ertragssteuern war eine vorsichtige Budgetierung um so mehr am Platz, als einerseits bereits bekannt war, daß insbesondere bei verschiedenen juristischen Gesellschaften und gewissen Geschäftsbetrieben der Baubranche mit größeren Ertragsausfällen zu rechnen sei und andererseits die Neuberechnung der Sozialabzüge einen Minderertrag bei der Erwerbssteuer in der Höhe von rund 1,2 Mio Franken verursachen werde.

Das tatsächlich erzielte Ergebnis der Landessteuern 1967 hat den Befürchtungen, wenn auch nicht in vollem Umfang, so doch weitgehend Recht gegeben. Wir haben schon mehrmals auf die Illusion hingewiesen, wonach der Steuerertrag im bisherigen Tempo weiter ansteigen werde. Ein Vergleich der Steuerzuwachsrate 1967 mit jenen der Vorjahre zeigt ganz eindeutig die Unrichtigkeit einer solchen Annahme.

*Jährliche Zuwachsrate bei den Erwerbs- und Ertragssteuern in 1000 Franken*

	Steuer netto		Natürliche Personen Zuwachsrate		Steuer netto		Juristische Personen Zuwachsrate		Steuer netto		Total Zuwachsrate	
			Fr.	%			Fr.	%			Fr.	%
1960	5 887				877				6 764			
1961	6 733	+	846	+14,37	1 193	+	316	+36,03	7 926	+	1 162	+17,18
1962	6 917	+	184	+ 2,73	1 214	+	21	+ 1,76	8 131	+	205	+ 2,59
1963	7 367	+	450	+ 6,5	1 879	+	665	+54,78	9 246	+	1 115	+13,71
1964	7 646	+	279	+ 3,78	1 994	+	115	+ 6,12	9 640	+	394	+ 4,26
1965	10 181	+	2 535	+33,15	1 794	-	200	-10,03	11 975	+	2 335	+24,22
1966	10 708	+	527	+ 5,17	2 057	+	263	+14,66	12 765	+	790	+ 6,60
1967	12 274	+	1 566	+14,62	1 708	-	349	-16,97	13 982	+	1 217	+ 9,53

Während bei den natürlichen Personen die Zuwachsrate der Erwerbssteuer von 33,15 % (Neuveranlagung 1965) auf 14,62 % (Neuveranlagung 1967) zurückging, ist bei den juristischen Personen sogar ein weiterer Steuerausfall eingetreten. Der Steuerausfall gegenüber 1966 beträgt hier ca. 350 000 Franken oder rund 17 %. Der Ausfall wäre noch weit höher ausgefallen, wenn nicht die KLL AG erstmals eine Ertragssteuer entrichtet hätte. Die kleinere Zuwachsrate bei den Erwerbssteuern der natürlichen Personen einerseits und der Steuerausfall bei den juristischen Personen andererseits haben nun bewirkt, daß die gesamte Steuerzuwachsrate der Erwerbs- und Ertragssteuern 1967 auf 9,53 % zurückgefallen ist. Demgegenüber betragen die Zuwachsraten im Veranlagungsjahr 1961 rund 17,18 %, 1963 rund 13,71 % und im Jahre 1965 sogar 24,22 %. Wie bereits angedeutet, liegt das kleinere Ansteigen der jährlichen Zuwachsrate einerseits in den verminderten Gewinnen der Geschäftsbetriebe und andererseits bei den wesentlich erhöhten Sozialabzügen begründet.

Die Neuberechnung der Sozialabzüge gemäß Uebergangslösung 1967 verursachte bei der Erwerbssteuer der natürlichen Personen einen Minderertrag von rund 1,343 Mio Fr. Der Steuerabzug stieg von 2,25 Mio Franken im Jahre 1966 auf 3,594 Mio Franken im Jahre 1967. Der Mehrabzug beträgt somit 1,343 Mio Franken, was gegenüber dem Jahre 1966 einer Erhöhung um rund 60 % entspricht. Dabei ist zu beachten, daß es nicht bei dieser einmaligen Erscheinung bleibt, sondern daß die Neuberechnung des Steuerabzuges für die Sozialabzüge parallel mit der durchschnittlichen Bruttoerwerbssteuerbelastung steigt oder fällt. Je höher die durchschnittliche Bruttoerwerbssteuerbelastung sein wird, um so höher wird auch der Steuerabzug sein. Diese wichtige Erkenntnis sollte deutlich machen, daß dem ordentlichen Zuwachs der Erwerbssteuer künftig bestimmte Grenzen gesetzt sind, und daher ein allfälliger Mehrbedarf bei den Einnahmen durch neue Einnahmequellen oder durch Erhöhung des Steuerfußes gedeckt werden muß.

b) Neben diesen 1,5 Mio Franken Mehreinnahmen bei den Landessteuern 1967 sind gegenüber dem Voranschlag vor allem bei folgenden Einnahmepositionen Mehreingänge erzielt worden:

	Fr.
— Mehranteil an der Eidg. Wehrsteuer	300 000
— Bußen- und Kostenrechnungen der Gerichte	52 000
— Wasserwerksteuern	42 000
— Salzregal	26 000
— Anteil am Reingewinn der Kantonalbank	50 000
— Paß- und Fremdenpolizeigebühren	26 000
— Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals	27 000
— Grundbuchgebühren	96 000
— Anteil am Reingewinn der Eidg. Alkoholverwaltung	123 000
<i>Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag</i>	<u>742 000</u>

dazu die Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag:	Fr.
— Tunnelbeleuchtung bei der Walenseestraße	49 000
— Sachaufwand Mauern und Brücken	77 000
diverse kleinere Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben	100 000
<i>Total Verbesserungen gegenüber dem Voranschlag</i>	<hr/>
(exkl. Mehrertrag bei den Landessteuern)	968 000
	<hr/>

c) Gesamthaft ergeben sich bei den wichtigsten Positionen der Landesrechnung 1967 Mehreinnahmen von rund 2,5 Mio Franken.

## 2. Ausgabenseite

Parallel mit der Erhöhung der Staatseinnahmen gegenüber dem Voranschlag haben aber auch die Staatsausgaben 1967 die budgetierten Beträge wesentlich überschritten. Die Mehrausgaben sind zum Teil teuerungsbedingt, zum Teil sind sie auf Ausgaben zurückzuführen, die im Voranschlag mangels gesetzlicher Grundlage noch nicht berücksichtigt werden konnten. Zum Teil sind sie auch auf dringend notwendige Mehrabschreibungen oder Rückstellungen für beschlossene oder unmittelbar bevorstehende Aufwendungen zurückzuführen.

Nachstehende Uebersicht zeigt jene Positionen, bei denen die Ausgaben die budgetierten Zahlen wesentlich überschritten:

	Fr.
— Verzinsung der Landesschuld	+ 74 000
— Personalausgaben (Besoldungen, Teuerungszulagen, Stellvertretungen, Pensionskassen für Beamte und Lehrerschaft)	+ 819 000
— Sachaufwand:	
Zivilschutzmaterial und Ausbildung	+ 117 000
Polizei	+ 30 000
Grundbuchvermessung	+ 30 000
Straßen in Regie	+ 45 000
Belagserneuerungen	+ 60 000
Defizitdeckung Sernftalbahn	+ 32 000
Krankenkassenbeiträge	+ 37 000
— Defizit Kantonsspital	+ 500 000
— Abschreibung aktivierter Beiträge für Schulhausbauten	+ 100 000
— Rückstellung für Beitrag an Kehrrechtbeseitigungsanlage	+ 100 000
— Rückstellung für Baubeitrag Technikum Rapperswil	+ 100 000
<i>Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag</i>	<hr/>
	+ 2 044 000
	<hr/>

## 3. Ergebnis

Den gesamten Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag in der Höhe von rund 2,5 Mio Franken, stehen Mehrausgaben von rund 2,04 Mio Franken gegenüber. Dank des Ueberschusses der Mehreinnahmen über die Mehrausgaben in der Höhe von 460 000 Franken konnte das budgetierte Defizit von rund 700 000 Franken auf rund 240 000 Franken reduziert werden.

## II. Vermögensrechnung/Entwicklung der Staatsverschuldung

Einen wesentlichen Hinweis über die Entwicklung der Finanzlage des Kantons (Staatsverschuldung) geben uns die Bestandesveränderungen beim nicht realisierbaren Staatsvermögen (Verwaltungsvermögen und zu tilgende Aufwendungen).

Ein Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres ergibt per Ende 1967 folgende Bestandesveränderungen:

	Bilanzwerte		Zunahme/ + Abnahme —
	31. 12. 1966	31. 12. 1967	
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>1. Verwaltungsvermögen</i>			
Um- und Erweiterungsbauten Spital *	6 832 400	9 686 800	+ 2 854 400
Fischbrutanstalt Mettlen	19 100	17 600	— 2 500
Badekiosk Gäsi	97 400	118 500	+ 21 100
Gerichtshaus	23 100	54 700	+ 31 600
Kantonsschule	1 000	1 000	—
Haus Mercier	620 700	590 700	— 30 000
Zeughausumbauten	55 200	29 500	— 25 700
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>7 648 900</b>	<b>10 498 800</b>	<b>+ 2 849 900</b>
<i>2. Zu tilgende Aufwendungen</i>			
<i>a) Straßen und Brücken</i>			
Diverse Konti	115 900	73 100	— 42 800
Walenseestraße	2 107 300	1 916 700	— 190 600
Sernftalstraße	5 017 400	5 023 300	+ 5 900
<b>Total Straßen und Brücken</b>	<b>7 240 600</b>	<b>7 013 100</b>	<b>— 227 500</b>
<i>b) Uebrige Aufwendungen (aktivierte Staatsbeiträge)</i>			
Zivilschutzbauten	123 900	119 900	— 4 000
Baukonto Sernftalbahn	310 800	260 800	— 50 000
Durnagelbachverbauung	137 600	214 300	+ 76 700
Schulhausbauten	694 600	413 700	— 280 900
Grundbuchvermessung	15 000	13 600	— 1 400
Kehrichtbeseitigungsanlage	193 700	193 700	—
Meliorationen, Verbauungen	169 000	230 700	+ 61 700
Waldwege und Waldstraßen	—	67 300	+ 67 300
Umstellung Sernftalbahn	—	130 000	+ 130 000
<b>Total</b>	<b>1 644 600</b>	<b>1 644 000</b>	<b>— 600</b>
<i>Gesamttotal der nicht realisierbaren Aktiven</i>	<b>16 534 100</b>	<b>19 155 900</b>	<b>+ 2 621 800</b>

Von diesen nicht realisierbaren Aktiven, welche in den nächsten Jahren zu amortisieren sind, entfallen per Ende 1967 rund 2,456 Mio Franken auf frei amortisierbare Schulden (Vorjahr 2,461 Mio Franken) und rund 16,7 Mio Franken (Vorjahr 14,073 Mio Franken) auf aktivierte Aufwendungen, die durch zweckgebundene Einnahmen (Spitalsteuer, Benzinzollanteil, Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen) zu tilgen sind.

\* inkl. Schwesternhaus

### 3. Ungedekte Staatsschuld per Ende 1967 und Zukunftsperspektiven

Die ungedeckte Staatsschuld (Ueberschuß der fremden Mittel über das Finanzvermögen) ist von rund 7,785 Mio Franken per Ende 1966 auf rund 10,031 Mio Franken per Ende 1967 angestiegen. Die Zunahme der ungedeckten Staatsschuld in der Höhe von rund 2,246 Mio Franken ist in vollem Umfang auf das Anwachsen der Spitalbauschuld zurückzuführen.

Nicht sehr verheißungsvoll sieht es mit der mutmaßlichen Entwicklung der ungedeckten Staatsschuld für die nächsten Jahre aus.

Man darf mit Sicherheit sagen, daß in Anbetracht der beschlossenen und bevorstehenden Kredite die Staatsverschuldung ohne entsprechende Gegenmaßnahmen in den nächsten Jahren beschleunigt anwachsen wird.

Zu diesen beschlossenen Krediten gehören u. a.

	Fr.
— Straßenbaukredit für den Ausbau des Kantonsstraßennetzes (Gesamtkredit 1965: 8 Mio Franken, Kantonsanteil rund 5,1 Mio Franken). Davon noch nicht beansprucht rund	1 700 000
— Renovation des Gerichtshauses (1966)	1 830 000
— Baubeitrag an Kehrlichtbeseitigungsanlage (1966)	3 200 000
— Endausbau des Kantonsspitals und geschützte Operationsstelle rund	3 000 000
— Umstellung Sernftalbahn (1967)	1 020 000
— Weiterausbau der N-3 (Linthebene)	3 500 000
<i>Total rechtskräftige Kredite</i>	<u>14 250 000</u>
Dazu kommen die vom Landrat am 11. 3. 1968 beschlossenen Kreditanträge zuhanden der Landsgemeinde 1968:	
— Linthbrücke Glarus—Ennenda	600 000
— Ausbau der Sernftalstraße	4 000 000
— Baubeitrag an das Technikum Rapperswil	2 400 000
<i>Total beschlossene und beantragte Kredite</i>	<u>21 250 000</u>

Nicht berücksichtigt in obigen Zahlen ist der vom Landrat in eigener Kompetenz beschlossene Kredit von Fr. 40 000.— für den Projektwettbewerb für den Kantonsschulneubau.

Auch wenn diese Kredite nicht auf einmal beansprucht und sich auf eine Zeitspanne von 2—4 Jahren erstrecken werden, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß der Kanton sich heute schon mit diesen nicht leichten Finanzierungsfragen befassen muß. Regierung und Landrat werden die entsprechenden Maßnahmen, wie sie mit dem Finanzplan aufgezeigt werden, treffen müssen, damit die Staatsverschuldung nicht ein bald unverantwortbares Ausmaß annehmen wird.

### III. Generalrevision des Steuergesetzes

(Stellungnahme zum Landsgemeindebeschluß vom 7. Mai 1967 betr. Vorlage eines neuen Steuergesetzes auf die Landsgemeinde 1968)

Bekanntlich hat die Landsgemeinde vom 7. Mai 1967 mit der Uebergangslösung zum Steuergesetz einen Antrag Felix Kubli angenommen, wonach Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde des Jahres 1968 ein neues Steuergesetz vorzulegen haben.

In der Sitzung des Landrates vom 26. Juni 1967 hat der Inhaber der Finanzdirektion im Auftrage des Regierungsrates die Erklärung abgegeben, daß der Regierungsrat und die Expertenkommission für die Generalrevision des Steuergesetzes zum Ergebnis gekommen seien, daß aus zeitlichen und tech-

nischen Gründen das neue Steuergesetz der Landsgemeinde 1968 nicht vorgelegt werden könne. Dem Landrat wurde hierüber sowie über die vorgesehene Marschroute für die Generalrevision des Steuergesetzes ein Bericht in Aussicht gestellt, welchen der Regierungsrat unterm 11. September erstattete und welcher hier auszugsweise wiedergegeben wird.

a) Einläßlich befaßt sich dieser Bericht mit der Frage, weshalb der Landsgemeinde 1968 kein neues Steuergesetz vorgelegt werden kann. Einleitend wird darauf hingewiesen, daß der Landsgemeindebeschluß betr. Vorlage eines neuen Steuergesetzes auf die Landsgemeinde 1968 verschiedene technische Fragen offen läßt, die für die Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes von wesentlicher Bedeutung sind. So wurde vom Antragsteller beispielsweise nicht gesagt, nach welcher Richtung und auf welcher Systemgrundlage dieses neue Steuergesetz auszuarbeiten sei. Regierungsrat und Landrat sind nach dem Landsgemeindebeschluß 1967 in der Systemwahl völlig frei, was bedeutet, daß ein neues Steuergesetz auch auf der Grundlage des bisherigen Erwerbs- und Vermögenssteuersystems aufgebaut werden könnte. Allgemein hat sich aber in den letzten Jahrzehnten die Erkenntnis durchgesetzt, daß die allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer dem Prinzip der Besteuerung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am meisten gerecht wird. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat die Finanzdirektion beauftragt, ein neues Steuergesetz auf der Grundlage der allgemeinen Einkommenssteuer ausarbeiten zu lassen.

Mit dem Beschluß, daß das neue Steuergesetz nach dem System der allgemeinen Einkommenssteuer aufgebaut werden soll, ist es aber noch nicht getan. Der Wechsel vom bisherigen Erwerbs- und Vermögenssteuersystem zur allgemeinen Einkommenssteuer bringt eine Reihe von Problemen und Schwierigkeiten, die einer umfassenden Abklärung bedürfen. Als eines der größten Probleme stellt sich die Frage, wie unter dem System der allgemeinen Einkommenssteuer die Einkommens- und Vermögenssteuerquelle zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen ist. Mit der Umstellung zur allgemeinen Einkommenssteuer kann nämlich die bisherige Steuerteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht mehr beibehalten werden. Daraus folgt, daß der Finanzausgleich — auf den die kleinen und finanzschwachen Gemeinden wohl kaum verzichten können — neu aufgebaut werden muß. Nicht so sehr die Ausarbeitung des neuen Steuergesetzes, sondern die Regelung und der Entscheid über die Frage der Steuerteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Neugestaltung des Finanzausgleiches zwischen den Gemeinden hemmen somit einen rascheren Verlauf der Revisionsarbeiten. Solange indessen diese Probleme nicht zur Zufriedenheit gelöst sind, ist jede Umstellung unseres bisherigen Steuersystems zur allgemeinen Einkommenssteuer nicht realisierbar. Das materielle Steuergesetz und die Regelung des Finanzausgleiches lassen sich zeitlich nicht trennen, d. h. müssen der Landsgemeinde gleichzeitig zum Entscheid vorgelegt werden.

b) Die Erkenntnis, daß im Zusammenhang mit dem geplanten Systemwechsel verschiedene Probleme noch genauer abgeklärt werden müssen, wie auch der Umstand, daß an der Landsgemeinde 1967 zu den verschobenen Memorialsanträgen materiell Stellung genommen werden mußte, veranlaßten Regierungsrat und Landrat, der Landsgemeinde 1967 eine Uebergangslösung zum Steuergesetz vorzuschlagen.

Mit dieser Uebergangslösung sollte ein zweifaches Ziel erreicht werden:

- Für den Steuerpflichtigen sollte sie durch eine teilweise Ausschaltung der kalten Progression und durch die Verbesserung der Sozialabzüge eine angemessene und gerechte Steuerentlastung bringen.
- Der Verwaltung sollte sie jene begrenzte Uebergangszeit verschaffen, die zur Ausarbeitung eines fundierten Entwurfes für ein neues Steuergesetz unbedingt erforderlich ist.

Mit der Annahme dieser Uebergangslösung durch die Landsgemeinde 1967 ist das erste Ziel (Steuerentlastung) erreicht worden. Wie sich inzwischen ergeben hat, verursachte die Neuberechnung der Sozialabzüge im Jahre 1967 eine Mindereinnahme von 1,34 Millionen Franken.

c) Weitere Gründe, weshalb der Landsgemeinde 1968 noch kein neues Steuergesetz vorgelegt werden kann, sind folgende:

Die landrätliche Budget- und Rechnungsprüfungskommission hat bereits in ihrem Bericht zur Landesrechnung 1964 die Forderung erhoben, daß zur Beratung der Generalrevision des Steuergesetzes ein Finanzplan unerlässlich sei. Der Finanzplan müsse daher vorliegen und beraten worden sein, bevor auf die Revision des Steuerwesens eingetreten werden könne.

Die Finanzdirektion und der Regierungsrat konnten sich der Begründetheit dieser Forderung nicht verschließen, weshalb die Direktionen am 31. Oktober 1966 beauftragt wurden, im Sinne einer Inventaraufnahme (als erste Phase der Finanzplanung) eine Uebersicht über die in den nächsten 5—10 Jahren zu erwartenden, neuen und kostspieligen Aufgaben zu erstellen und diese der Finanzdirektion zur Weiterverarbeitung und Erstellung der Gesamtübersicht auszuhändigen.

Da der künftige, mutmaßliche Finanzbedarf des Kantons weitgehend für die Steuerbelastung maßgebend sein wird, dieser aber noch ungenügend abgeschätzt werden kann, mußten die Vorarbeiten für die Finanzplanung jenen für die Generalrevision des Steuergesetzes vorausgenommen werden. Beide Postulate, Erstellung eines Finanzplanes und Generalrevision des Steuergesetzes, mit gleichzeitiger Umstellung unseres Steuersystems und Neuregelung des Finanzausgleichs, konnten unmöglich gleichzeitig verwirklicht werden, nachdem beide Aufgaben durch die gleiche Direktion und die gleichen Sachbearbeiter gelöst werden müssen.

Ende November 1967 wurde der Finanzplan dem Regierungsrat zugeleitet, wo er zur Zeit in Beratung steht. —

Nachdem gleichzeitig mit der Generalrevision des Steuergesetzes eine Systemänderung und Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden vorgesehen ist, halten wir dafür, daß der Gesetzesentwurf frühzeitig und unter Zubilligung einer vernünftigen Vernehmlassungsfrist den verschiedenen Parteien, Wirtschaftsverbänden und Körperschaften zur Stellungnahme unterbreitet werden sollte. Solche Vernehmlassungsverfahren und anschließende Aussprachen und Beratungen erfordern aber erfahrungsgemäß eine größere Zeitspanne. Daneben sollte aber auch den verschiedenen Kommissionen (Expertenkommission und landrätliche Kommission) für die Beratungen genügend Zeit zur Verfügung stehen.

Damit der Gesetzesentwurf Aussicht auf Annahme durch die Landsgemeinde hat, ist ferner eine breite Aufklärungsaktion unter der Bevölkerung unumgänglich. Diese Aufklärung hat sich nicht nur mit den Aenderungen des Steuergesetzes und des Steuersystems auseinanderzusetzen, sondern auch über die Dringlichkeit und Zielsetzung der Revision sowie über das künftige Ausmaß der Steuerbelastung, welche vom Kanton und den Gemeinden auf Grund ihres Finanzbedarfes dem Steuerzahler zugemutet werden muß.

Schließlich darf erwähnt werden, daß die mit der Generalrevision evtl. vorzunehmenden Aenderungen im Steuerveranlagungs-, Steuerrekurs- und Bezugsverfahren auch administrativ und in organisatorischer Hinsicht den Steuerbehörden (Veranlagungs- und Rekursbehörden) wie den Verwaltungen (Steuerverwaltung, Gemeindeverwaltungen) verschiedene Umstellungen bringen, die nicht von einem auf den andern Tag vorgenommen werden können.

- d) Mit der Feststellung, daß auf die Landsgemeinde 1968 das neue Steuergesetz nicht vorgelegt werden kann, darf es aber nicht sein Bewenden haben. Die Finanzdirektion hat auf Grund von realistischen Ueberlegungen folgende Marschroute für die Generalrevision des Steuergesetzes vorgeschlagen, welcher der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1967 zugestimmt hat.

- 1967/68 Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes;  
Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden;
- 1969 Beratung des Gesetzesentwurfes in der Expertenkommission; Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien, Wirtschaftsgruppen und Gemeinden;  
Beratung durch den Regierungsrat/Weiterleitung an den Landrat;
- 1969/70 Verabschiedung des Entwurfes durch die landrätliche Kommission und Landrat;
- 1970 Aufklärungsaktion unter der Bevölkerung; Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 1970.

Bei Annahme durch die Landsgemeinde anschließend Ausarbeitung der Vollziehungsverordnung, organisatorische Umstellungen;

1. 1. 1971 Inkrafttreten des neuen Gesetzes, verbunden mit einer Steueramnestie, sofern diese nicht schon per 1. Januar 1969 auf Bundesebene erlassen wird (was inzwischen beschlossen worden ist).

In diesem Zusammenhang müssen wir immerhin vor Illusionen warnen, wonach das neue Steuergesetz auf der ganzen Linie nur Entlastungen bringen werde. Es liegt im Wesen der allgemeinen Einkommenssteuer begründet, daß die Steuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen bemessen wird, und deshalb gegenüber der bisherigen Steuerbelastung Abweichungen nach unten und nach oben stattfinden können. Mit Bestimmtheit kann schon heute gesagt werden, daß der Staat und die Gemeinden künftig nicht weniger Steuern erheben können als bisher, da der Finanzbedarf — was der Finanzplan deutlich zeigen wird — für die gesetzlich gebundenen und vor allem für die neuen und großen Aufgaben in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird.

- e) Demgemäß beantragte der Regierungsrat dem Landrat, von diesen Ausführungen Kenntnis zu nehmen. In seiner Sitzung vom 8. November 1967 hat indessen der Landrat den Regierungsrat mit der Prüfung der weitem Frage beauftragt, ob nicht der Landsgemeinde 1968 zu dieser Angelegenheit ein formeller Antrag unterbreitet werden sollte. Ein solcher Antrag aber könnte offenbar nur dahingehend lauten, es sei § 38 Abs. 3 des Steuergesetzes, wonach der Landsgemeinde 1968 ein neues Steuergesetz vorzulegen sei, aufzuheben.

Nun muß jedoch einleuchten, daß ein solcher Antrag a priori unmöglich ist. Wird nämlich der Landsgemeinde dieser Antrag vorgelegt, steht ihr selbstverständlich das Recht zu, ihn anzunehmen, zu verändern, zu verwerfen oder zu nochmaliger Begutachtung zurückzuweisen (Art. 33 Abs. 2 Kantonsverfassung). Nachdem nun aber der Landsgemeinde 1968 aus den dargelegten Gründen ein neues Steuergesetz nicht vorgelegt werden kann, kann diese gleiche Landsgemeinde nicht wohl darüber befinden, ob die gesetzliche Bestimmung, wonach ihr das Steuergesetz auf diesen Zeitpunkt zu unterbreiten ist, aufgehoben werden soll oder nicht. Ein Antrag auf Aufhebung dieser gesetzlichen Vorschrift wäre nichts anderes als eine Farce, weil im Grunde genommen die Landsgemeinde gar nicht anders könnte, als diesen Antrag anzunehmen. Würde der Antrag jedoch verworfen, wäre erneut ein unheilbarer Widerspruch zwischen Gesetzesvorschrift und tatsächlicher Situation gegeben, und jedenfalls vermöchte ein solcher ablehnender Entscheid am gegebenen Sachverhalt nicht das geringste zu ändern.

Geht man diesem Sachverhalt rechtlich auf den Grund, so zeigt sich, daß die Landsgemeinde, indem sie dem Antrag Felix Kubli zugestimmt hat, offenbar ihre Kompetenzen überschritten hat. Darin liegen die rechtlichen Schwierigkeiten begründet, vor die wir uns gestellt sehen. Gemäß Kantonsverfassung (Art. 33) darf die Landsgemeinde nur über Gegenstände beraten, welche im Memorial enthalten sind. Die betreffenden Anträge kann sie annehmen, verändern, verwerfen oder zurückweisen. Weitere Rechte stehen ihr nicht zu. Nun mag man darüber streiten, ob der Antrag Felix Kubli formell überhaupt zulässig war oder nicht. Jedenfalls haben weder der Regierungsrat noch der Landrat diesen Antrag im Verfahren gemäß Art. 52 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. 44 Ziff. 3 KV behandeln und damit dessen materielle Tragweite (wie auch die Frage der formellen Zulässigkeit) eingehend prüfen können. Sei nun aber der Antrag Felix Kubli formell zulässig gewesen oder nicht, so ist er jedenfalls materiell unmöglich, weil die von der Landsgemeinde gesetzte Frist beim besten Willen nicht eingehalten werden kann. In diesem Zusammenhang stellt sich freilich die grundsätzliche Frage, ob die Landsgemeinde dem Regierungsrat und dem Landrat überhaupt Fristen setzen kann, innert welchen bestimmte Vorlagen dem Volk vorgelegt werden müssen. Ohne uns mit dieser staatsrechtlichen Frage hier näher befassen zu wollen, ist hiezu soviel zu sagen, daß die Landsgemeinde jedenfalls den verantwortlichen Behörden (Regierungsrat und Landrat) keine Fristen auferlegen kann, welche angesichts objektiver Gegebenheiten einzuhalten nicht möglich ist. Tut sie es trotzdem, so kann eine derartige Frist keine bindende rechtliche Verpflichtung sein, sondern höchstens als Willenskundgebung der fristsetzenden Instanz betrachtet werden, daß die

betreffende Angelegenheit so rasch als möglich erledigt werde. Denn der Gesetzgeber kann nichts Unmögliches wollen.

Vorstehend haben wir dargetan, daß das neue Steuergesetz erst der Landsgemeinde 1970 unterbreitet werden kann und aus welchen Gründen es nicht möglich ist, den Gesetzesentwurf früher vorzulegen. Es handelt sich hier um einen «realistischen» Terminplan, einen Terminplan also, welcher — heute nicht vor auszusehende Ereignisse vorbehalten — eingehalten werden kann, aber andererseits keine Abkürzung erträgt. Der Regierungsrat wird alles daran setzen, daß dieser Terminplan befolgt wird. Mit andern Worten ist der Regierungsrat bemüht, das neue Steuergesetz so rasch als möglich dem Volke vorzulegen und so dem an der Landsgemeinde 1967 gefaßten Beschluß in diesem Sinne nachzuleben. Mehr kann der Regierungsrat im gegenwärtigen Zeitpunkt weder tun noch versprechen.

- f) In seiner Sitzung vom 18. Dezember 1967 hat der Landrat von dieser rechtlichen und tatsächlichen Situation Kenntnis genommen und von einem formellen Antrag an die Landsgemeinde, den diese dann annehmen, abändern oder verwerfen könnte, Umgang genommen.

#### IV. Festsetzung des Steuerfußes pro 1968

*Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages, der mit einem mutmaßlichen Defizit von Fr. 724 165.— abschließt, beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1968 eine Steuer von 100 % zu erheben.*

### § 4 Aenderung von § 11 und § 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

#### I.

In letzter Zeit ist von verschiedener Seite, unter anderem auch von der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission, die Anregung gemacht worden, es seien die Patenttaxen für die Fischerei dem gesunkenen Geldwert anzupassen und entsprechend zu erhöhen. Zum letztenmal sind diese Taxen durch die Landsgemeinde 1959 festgesetzt worden. In den verflossenen acht Jahren ist die Teuerung um gegen 30 % angewachsen. Dazu kommt noch, daß unsere Taxen, verglichen mit den Gebühren, die andere Kantone erheben, eher niedrig sind. Der Kanton St. Gallen verlangt z. B. für das Fischen in Seen folgende Taxen: Angelruten Fr. 40.—, Hegene Fr. 25.—, Schleike Fr. 100.—. Zuzüglich wird zu allen Patenten eine Einsatzgebühr von 20 Prozent erhoben. Schwyz kennt folgende Jahrestaxen: Seen: Wurfrute vom Ufer aus Fr. 25.—, Wurfrute und Hegene vom stehenden Schiff aus Fr. 50.—, Fischen mit allen Gerätschaften (ausgenommen Landgarn und Schwebnetzsätze) Fr. 150.—, Fischen mit dem Grundnetz Fr. 100.—, fließende Gewässer: Jahrespatent Fr. 60.—.

Die Fischereikommission erklärte sich mit einer Erhöhung der Patenttaxen um rund einen Drittel einverstanden, ist jedoch der Meinung, daß die bis jetzt von jedem Patentbezüger erhobene jährliche einmalige Einsatzgebühr von Fr. 5.— fallen zu lassen sei, da die mit dem Einzug verbundenen Umtriebe verhältnismäßig groß seien. Wir können uns diesen Ueberlegungen anschließen und möchten somit die Taxen um rund einen Drittel erhöhen, wobei zusätzlich noch die nun wegfallende Einsatzgebühr einzubauen ist. Wir schlagen deshalb in Uebereinstimmung mit der Fischereikommission vor, die einzelnen Patenttaxen wie folgt festzusetzen:

Angelrutenpatent inkl. Einsatzgebühr, bisher Fr. 30.—	neu Fr. 40.—
Spezialpatente gemäß § 11 Ziff. 2—5, bisher Fr. 25.—	neu Fr. 35.—

Monatspatente inkl. Einsatzgebühr, bisher Fr. 40.—  
 14-tägige Patente inkl. Einsatzgebühr, bisher Fr. 30.—

neu Fr. 55.—  
 neu Fr. 40.—

## II.

Im Zuge der Revision von § 11 möchten wir außerdem noch zwei weitere kleinere Aenderungen beantragen:

In § 11 Ziff. 6 ist der Bezug der Ferienpatente geregelt. Es hat sich in den letzten Jahren als nachteilig erwiesen, daß nur Monats- und 14-tägige Patente, jedoch keine Tagespatente abgegeben werden konnten. Wir möchten nun diese Lücke schließen und die Möglichkeit schaffen, daß auch Ferienpatente für zwei Tage abgegeben werden können, für die eine Taxe von Fr. 20.— zu bezahlen wäre.

In § 11 Ziff. 7 wird die Verwendung von Motorbooten geregelt. Bis jetzt hatte jeder Fischer, der ein Boot verwendete, Fr. 15.— zu bezahlen. Wenn also z. B. vier Familienmitglieder dasselbe Boot verwendeten, waren Fr. 60.— zu bezahlen. Diese Regelung wird als Härte empfunden und deshalb soll eine entsprechende Gebühr in Zukunft pro Boot und nicht mehr pro Fischer erhoben werden. Die Gebühr soll Fr. 25.— betragen.

## III.

Die Ausdehnung der Möglichkeiten für den Bezug von Ferienpatenten und die Einführung der Fünftageweche bringen es mit sich, daß die Abgabeorte für Ferienpatente vermehrt werden müssen. Gemäß § 12 Abs. 1 war bis jetzt die Polizeidirektion allein für die Abgabe von Ferienpatenten zuständig. Schon jetzt hat sich diese Lösung als unzweckmäßig erwiesen, vor allem, wenn auswärtige Fischer ein solches Patent nur über das Wochenende beehrten und z. B. am Samstagvormittag auf dem Rathaus vorsprechen wollten. Wir haben uns deshalb schon im laufenden Jahr erlaubt, solche Patentbezugsstellen versuchsweise auf dem Kerenzerberg, im Klöntal, auf Mettmen und in Elm einzusetzen, und da wir damit gute Erfahrungen gemacht haben, sollte diese Möglichkeit auch gesetzlich festgelegt werden.

## IV.

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

### **Aenderung von § 11 und § 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1968)

*§ 11 wird wie folgt abgeändert:*

Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente ausgegeben:

1. Angelrutenpatent (fließende Gewässer und Bergseen vom Ufer aus) gemäß § 8 und § 7 Ziff. 2, 3, 4, 5 und 9 für den Klöntaler- und Walensee sowie gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, § 6 Ziff. 2 (berechtigt zur Verwendung von zwei Angelruten), 3, 4, 6 und 7; Patenttaxe Fr. 40.—  
 (Die Marginalie zu Ziff. 1 ist zu streichen.)

Ziff. 2—5 überall statt Fr. 25.— neu Fr. 35.—.

(Der Betrag ist jeweils an den Anfang zu setzen, also z. B.:  
«2. Seepatent: Patenttaxe Fr. 35.—».)

6. Ferienpatente: an Kur- und Feriengäste werden Monatspatente zu Fr. 55.—, 14-tägige Patente zu Fr. 40.— und 2-tägige Patente zu Fr. 20.— abgegeben, welche zur Ausübung der Fischerei gemäß § 11 Ziff. 1 berechtigen.

7. Verwendung von Motorbooten: Sofern die Spinn-, Schleppangel- und Tötzlifischerei von einem mit motorischer Kraft versehenen Schiff aus betrieben wird, ist pro Boot hiefür eine Jahreskarte zu Fr. 25.— als Zuschlag zur Patenttaxe zu erheben. Jedes Ziehen und Schleppen von Netzen mit motorischer Kraft ist verboten.

Ziff. 8 (wie bisher)

Ziff. 9 ist zu streichen.

§ 12 Abs. 1 ist der Satz beizufügen:

«Sie kann mit dieser Abgabe auch andere Amtsstellen oder vertrauenswürdige Privatpersonen betrauen.»

Diese Aenderungen treten ab 1. Januar 1969 in Kraft; die Ergänzung von § 12 Abs. 1 tritt sofort in Kraft.

## **§ 5 Aenderung von Art. 4 und Art. 27<sup>bis</sup> (neu) des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962**

### I.

#### *Anpassung der Patenttaxen*

Die Patenttaxe für im Kanton Glarus wohnhafte Schweizerbürger wurde von der Landsgemeinde 1963 auf Fr. 160.— festgesetzt. In den seither verflossenen rund vier Jahren betrug die Teuerung beinahe 20 %, so daß nun eine Anpassung der Patenttaxen auf Fr. 200.— angemessen sein dürfte, zumal eine Taxe von Fr. 200.—, verglichen mit den Taxen anderer Patentkantone, noch niedrig ist. In Bern beträgt die Taxe Fr. 320.—, in Schwyz Fr. 280.—, in Nidwalden Fr. 200.—, in Obwalden Fr. 350.—, in Zug Fr. 280.—, in Appenzell-Außerrhoden Fr. 200.—, in Appenzell-Innerrhoden Fr. 450.—. Dazu werden in all diesen Kantonen noch Zuschläge bis zu 40 % (Appenzell-Außerrhoden) für Wildschadenvergütung, Kosten der Wildhut usw. erhoben. Einzig die Kantone Uri und Graubünden stehen mit Fr. 80.—, bzw. Fr. 150.— heute noch unter unsern Ansätzen. Die Jagdkommission hat dieser vorgeschlagenen Erhöhung zugestimmt.

Ferner soll für Ausländer, die nicht in der Schweiz wohnen, die Möglichkeit geschaffen werden, ein Jagdpatent zu lösen. Zu diesem Zwecke sind in Art. 4, lit. e) die Worte «in der Schweiz» zu streichen. Es wird sich dabei nur um Einzelfälle handeln. Selbstverständlich haben auch solche Patentbewerber die glarnerische Jägerprüfung vorgängig der Patenterteilung zu bestehen. Entgegen einem anderslautenden Antrag der landrätlichen Kommission hat der Landrat in diesem Sinne beschlossen.

## II.

*Maßnahmen zur Bekämpfung der Wildschäden*

Die Klagen über die Wildschäden vermehren sich von Jahr zu Jahr. Besonders im Frühjahr und im Herbst laufen fast täglich Reklamationen ein und dementsprechend nehmen auch die Vergütungen zu, die für Schäden durch das Hirschwild an Kulturen von privaten Grund- und Waldeigentümern ausbezahlt werden. 1964 machte dieser Betrag Fr. 1398.— aus, 1965 Fr. 7087.—, 1966 Fr. 9031.—, und 1967 bis 1. Oktober Fr. 6960.—. Mit dem Vergüten der Schäden ist es freilich nicht getan. Viel besser wäre es, wenn solche Schäden, die natürlich auch öffentliche Waldungen betreffen, verhütet werden könnten. Der Regierungsrat hat deshalb angeordnet, daß in Gebieten mit starkem Wildbestand der Abschluß forciert wird, und aus diesem Grunde wurde dieses Jahr auch die Hirschjagd auf drei Wochen ausgedehnt.

Der Regierungsrat soll jedoch noch zu weiteren Maßnahmen ermächtigt werden, sofern sich solche im Interesse der Wildschadenverhütung aufdrängen. Welcher Art diese Maßnahmen sein werden, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Auch muß in solchen Fällen rasch gehandelt werden. Entgegen dem Antrag seiner Kommission hat deshalb der Landrat mit großem Mehr beschlossen, den Regierungsrat und nicht den Landrat für die Anordnung solcher Maßnahmen für kompetent zu erklären.

Derartige Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden werden Kosten verursachen, welche unseres Erachtens durch die Jäger zu berappen sind. Wir schlagen deshalb vor, daß wie in den meisten andern Patentkantonen dafür ein Zuschlag zur Patenttaxe erhoben wird. Dieser soll 5% der Taxe betragen, also Fr. 10.— für die im Kanton wohnhaften Schweizerbürger, im Maximum Fr. 30.—.

## III.

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

**Aenderung von Art. 4 und Art. 27 bis (neu) des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962**

(Erlassen von der Landsgemeinde am .... Mai 1968)

*Art. 4 erhält folgende Fassung:*

Die Patenttaxe beträgt:

Patenttaxen

- a) für Schweizerbürger, welche ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Kanton haben (= Grundtaxe) Fr. 200.—;
- b) für Ausländer, die über 20 Jahre Wohnsitz im Kanton haben, die doppelte Grundtaxe gemäß lit. a;
- c) für Schweizerbürger, welche außerhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen, die dreifache Grundtaxe gemäß lit. a;
- d) für Ausländer, welche seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen, die vierfache Grundtaxe gemäß lit. a;

- e) für Ausländer, welche außerhalb des Kantons oder noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnen, die sechsfache Grundtaxe gemäß lit. a.

Für Wildschadenverhütung und -vergütung wird ein Zuschlag von 5 % der Patenttaxe, jedoch höchstens Fr. 30.— erhoben, welcher in den Wildschadenfonds zu legen ist.

*Art. 27bis (neu) lautet wie folgt:*

Wildschaden-  
Verhütung

Der Regierungsrat ist befugt, Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden anzuordnen. Die hierfür notwendigen Mittel sind dem Wildschadenfonds zu entnehmen.

—  
Diese Aenderungen treten am 1. Juli 1968 in Kraft.

## § 6 Leistung eines Beitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1968 und 1969

### I.

Die Landsgemeinde vom Jahre 1966 hatte auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Gesundheitswesen dem Sanatorium Braunwald pro 1966 und 1967 einen Beitrag von je Fr. 150 000.— zugesprochen. Für die zwei folgenden Jahre beantragt nun die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus, den an die Betriebskosten des Sanatoriums zu leistenden Beitrag auf Fr. 200 000.— festzusetzen. Der schriftlichen Begründung entnehmen wir folgende Ausführungen:

Der erste Voranschlag, eingereicht von der Sanatoriumskommission, ergab ein Defizit von Fr. 236 000.—. Wir haben dieses Budget den Antragstellern zur nochmaligen Prüfung überwiesen, mit dem Ersuchen, durch möglichst knappe Berechnung das Defizit auf Fr. 200 000.— zu vermindern. Mit Reduktionen, die an der Grenze des Verantwortbaren liegen, ergab das rektifizierte Budget noch einen Fehlbetrag von Fr. 216 000.—. Die Sanatoriumskommission schreibt dazu: «Auf der Einnahmenseite muß nach den Erfahrungen des ersten Halbjahres 1967, das eine geringere Besetzung des Sanatoriums brachte, mit einer Verminderung der Patientenkostgelder um mindestens Fr. 7000.— gerechnet werden. Wegen der Abnahme der Anzahl der Tuberkulosekranken ist ein kleinerer Beitrag des Bundes und des Kantons Schwyz vorauszusehen. Diese Differenz ist mit Fr. 6000.— eingesetzt. Auf Seite des Aufwandes ist als einziger Posten, der eine große Erhöhung zeigt, jener der Personalausgaben zu nennen, die eine Ziffer von Fr. 472 000.— erreichen dürften, d. h. eine Vermehrung um rund Fr. 76 000.— gegenüber dem Vorjahre. Eingeschlossen sind darin Mehrkosten für Verbesserung der Alters- und Invalidenversicherung der Angestellten. Der Posten für Gebäudeunterhalt wurde erheblich herabgesetzt; die Kommission hofft, daß in diesem Sektor keine größeren Ueberraschungen eintreten werden. Im Memorialsantrag für das Jahr 1966 wurde festgestellt, daß der Betrieb im Vergleich zu anderen Heilstätten sehr sparsam geführt wird. Immerhin sind die Kosten des Patiententages von Fr. 24.23 im Jahre 1966 auf Fr. 28.48 angewachsen. Andere Sanatorien zeigen wesentlich größere Ziffern, z. B. die Bernische Heilstätte Heiligenschwendi Fr. 42.46, die aargauische Heilstätte Barmelweid Fr. 43.06. Wir dürfen auch darauf aufmerksam machen, daß das Sanatorium keine größeren verfügbaren Mittel hat, weil die meisten Fonds zweckgebunden sind, und schließlich auch darauf, daß seit Jahren keine Abschreibungen gemacht werden konnten. Die Steigerung der Personalkosten ist eine nur allzu bekannte, allgemeine Erscheinung, die nicht nur bei Spitälern (unser Kantonsspital nicht ausgenommen) und ähnlichen Anstalten, sondern in allen öffentlichen Bereichen und in industriellen Betrieben sichtbar ist. Die Sanatoriumskommission hofft, daß im Laufe der nächsten zwei Jahre die

Situation sich nicht wesentlich ändern wird, weshalb sie beantragt, den Beschluß über die Leistungen des Kantons im Betrage von Fr. 216 000.— für die beiden Jahre 1968 und 1969 zu fassen.»

Da es uns widerstrebt, den Kanton mit mehr als Fr. 200 000.— zu belasten, haben wir beschlossen, die fehlenden Fr. 16 000.— selber zu decken durch einen auf die Jahre 1968 und 1969 beschränkten, aus Fonds unserer Gesellschaft geleisteten Beitrag von je Fr. 10 000.—, was uns nötigt, andere bisher unterstützte Institutionen um diesen Betrag zu kürzen. Für die fehlenden Fr. 6000.— leisten wir aus Mitteln unserer Gesellschaft eine Defizitgarantie.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, daß unsere Leistung nicht wieder von uns erwartet werden kann, da die Zinserträge unserer Fonds nicht einseitig dem Sanatorium zugesprochen werden dürfen. Andererseits liegt es uns daran, Regierung, Landrat und Landsgemeinde zu beweisen, daß wir alles versuchen, das Land nicht mit höheren Beiträgen belasten zu müssen.

## II.

Diese Ausführungen der Gemeinnützigen Gesellschaft ergänzen wir mit einigen statistischen Angaben, die wir dem gedruckten Jahresbericht des Sanatoriums entnehmen: Im Jahre 1966 wurden im ganzen 354 Patienten gepflegt. Bei zeitweiser Ueberbesetzung wurde die hohe Zahl von 24 983 Kurtagen erreicht, nämlich 15 822 in der Tuberkuloseabteilung und 9161 in der Spital- und Rekonvaleszentenabteilung. Von den im Laufe des Jahres 292 Entlassenen waren 99 Patienten aus dem Kanton Glarus, 190 Angehörige anderer Kantone und drei Ausländer. Die Patientenkostgelder ergaben im Durchschnitt pro Tag Fr. 14.30, während sich die Betriebskosten auf Fr. 28.48 beliefen. Beides, die Verpflegungstaxen und die Betriebsausgaben, konnten auf bemerkenswerter Tiefe gehalten werden. Die Jahresrechnung war bei Fr. 713 648.50 Einnahmen ausgeglichen und schloß unter Mitberechnung des Kantonsbeitrages in der Höhe von Fr. 150 000.— mit einem Vorschlag von Fr. 2138.10 ab.

Nun schreibt die Gemeinnützige Gesellschaft in ihrem Antrag, daß von der Sanatoriumskommission im ersten Voranschlag pro 1968 ein Fehlbetrag von Fr. 236 000.— errechnet worden sei, der dann nach erneuter Ueberprüfung auf Fr. 216 000.— reduziert werden konnte. In Anbetracht der ständigen Verteuerung der Betriebskosten war anzunehmen, daß das Sanatorium mit dem bisherigen Beitrag von Fr. 150 000.— nicht mehr auszukommen vermag. So geht der Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft dahin, Fr. 200 000.— zu gewähren, da allein die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 76 000.— gestiegen seien. Eine gleichzeitige entsprechende Erhöhung der Verpflegungsgelder wird als verfehlt erachtet, weil als Folge davon eine weniger gute Bettenbelegung zu befürchten sei. Trotzdem ist eine teilweise Anpassung nicht zu umgehen, wie die Verpflegungstaxen der Spitäler im allgemeinen und unseres Kantonsspitals im besondern periodisch infolge erhöhter Kosten zu revidieren sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Patienten des Sanatoriums bereits 1966 wesentlich billiger gehalten worden waren als jene des Kantonsspitals, die nun neuerdings eine erhebliche Taxerhöhung haben in Kauf nehmen müssen.

## III.

Grundsätzlich ist eine Erhöhung des Betriebsbeitrages an das Sanatorium unbestritten. Die Sanatoriumskommission wollte das an den Kanton gerichtete Beitragsgesuch auf Fr. 216 000.— beziffern. Daß die Gemeinnützige Gesellschaft als Trägerin des Sanatoriums aus eigenen Mitteln Fr. 10 000.— beisteuern und überdies für Fr. 6000.— Defizitgarantie leisten will, ist anerkennenswert. Nach reiflicher Prüfung des gestellten Memorialsantrages beantragen wir, es sei diesem zu entsprechen. Wir fügen bei, daß im Voranschlag 1968 ein Beitrag von Fr. 200 000.— bereits eingesetzt ist.

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

## Beschuß über die Leistung eines Beitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1968 und 1969

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1968)

Der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald wird für die Jahre 1968 und 1969 auf je Fr. 200 000.— festgesetzt.

### § 7 Einführung des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechts. Aenderung von Art. 28 der Kantonsverfassung sowie der §§ 10 und 18 des Gesetzes über das Gemeindewesen

#### I.

Am 7. Mai 1967 hat die Landsgemeinde der Einführung eines partiellen Frauenstimm- und -wahlrechtes zugestimmt, indem sie die Kantonsverfassung mit einem neuen Art. 22bis wie folgt ergänzte:

«Den Frauen steht das Recht zu, in den Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden, sofern sie im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen. Unter der gleichen Voraussetzung steht den Frauen das Recht zu, in das Waisenamt gewählt zu werden.»

Im Memorial wurde ausgeführt (S. 42), daß sich, falls die Landsgemeinde dem vorgeschlagenen partiellen Frauenstimm- und -wahlrecht zustimme, eine Anpassung mehrerer Bestimmungen der Kantonsverfassung sowie insbesondere des Gemeindegesetzes als notwendig erweisen werde; hiebei wurde speziell auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen hingewiesen. Indessen wollte man der Landsgemeinde des Jahres 1967 den Grundsatzentscheid vorbehalten und alle Nebenfragen an der kommenden Landsgemeinde regeln. Dementsprechend wurde auch beantragt, daß der neue Art. 22bis der Kantonsverfassung erst von der Landsgemeinde des Jahres 1968 an in Kraft treten solle, welcher Antrag denn auch von der Landsgemeinde angenommen wurde.

#### II.

Wir haben nun die Kantonsverfassung sowie die einschlägige Gesetzgebung dahingehend überprüft, welche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem partiellen Frauenstimm- und -wahlrecht einer Aenderung, Anpassung oder Ergänzung bedürfen. Die Untersuchung erstreckte sich neben der Kantonsverfassung insbesondere auf das Gesetz über das Gemeindewesen, die Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen sowie den Landsgemeindebeschuß über die Durchführung von Jungbürgerfeiern in den Gemeinden des Kantons Glarus.

Hiebei hat sich ergeben, daß einzig eine Anpassung der in Kantonsverfassung und Gesetz über das Gemeindewesen enthaltenen Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen notwendig ist.

#### III.

##### 1. Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887

Hier muß Art. 28 angepaßt werden.

Vorauszuschicken ist ein formeller Hinweis: Der Satz «Diese Bestimmung findet indessen auf die Mitglieder des Landrates keine Anwendung» figuriert ursprünglich als Absatz 2. Nach der Revision des Art. 28 im Jahre 1956 wurde aber in der Amtlichen Gesetzessammlung der bisherige Absatz 3 als Absatz 2 bezeichnet (LB S. 1053) und in einzelnen Separatausgaben der Kantonsverfassung der erwähnte Satz des bisherigen Absatz 2 dem Absatz 1 als Schlußsatz beigefügt. Im Interesse der Uebersichtlichkeit des ganzen Art. 28 erscheint dies richtig und soll bei dieser Gelegenheit formell sanktioniert werden. Wenn also im folgenden von Absatz 2 die Rede ist, so bezieht sich dies auf den ursprünglichen Absatz 3.

Absatz 2 handelt von den Gemeindebehörden. Da nun die Frauen in mehrere Gemeindebehörden gewählt werden können, ist eine Anpassung notwendig. Dabei genügt es, Absatz 2 mit folgendem Satz zu ergänzen: «Gehören Frauen einer dieser Behörden an, so findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung. Ehegatten können nicht der gleichen Behörde angehören.»

Der Sinn dieses Zusatzes ist klar: Waren bisher Vater und Sohn ausgeschlossen, so heißt «sinngemäße Anwendung», daß in Zukunft ausgeschlossen sind: Vater und Sohn, Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Mutter und Tochter. Bei Großvater und Enkel verhält es sich analog, wie auch bei Schwiegervater und Schwiegersohn. Waren bisher Brüder ausgeschlossen, sind es fortan auch Schwestern sowie Bruder und Schwester. Ferner fallen inskünftig nicht nur Schwäger, sondern auch Schwägerinnen unter die Unvereinbarkeitsbestimmung. Waren bisher Ehemänner von Schwestern ausgeschlossen, bedeutet «sinngemäße Anwendung», daß es nun ganz allgemein Ehegatten von Geschwistern sein werden. Bei Onkel und Neffe ist das Beispiel von Vater und Sohn analog anzuwenden, während unter die Geschwisterkinder nun nicht nur Männer, sondern auch Frauen fallen können.

Daß Ehegatten nicht gleichzeitig einer Gemeindebehörde angehören dürfen, könnte einer sinngemäßen Auslegung von Absatz 2 nicht ohne weiteres entnommen werden. Dies ist deshalb noch ausdrücklich festzulegen.

## 2. Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Mai 1956

§ 10 Abs. 2 handelt vom Ausstand bei Verhandlungen, wo ein persönliches Interesse in Frage steht. Dieser Absatz ist durch folgenden Satz zu ergänzen: «Diese Ausstandsbestimmung findet auf Frauen sinngemäße Anwendung. Ehegatten sind wie die Verwandten im ersten und zweiten Grad pflichtig, in Ausstand zu treten.»

Ein weiterer Kommentar hiezu erübrigt sich; es kann auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 28 Kantonsverfassung verwiesen werden.

Ferner ist bei dieser Gelegenheit in § 10 Abs. 2 das Gesetzeszitat («Art. 20 ZGB») wie folgt zu berichtigen: «Art. 20 und 21 ZGB», nachdem auch die Schwäger unter die Ausstandsbestimmung fallen.

§ 18 Abs. 1 entspricht Art. 28 Abs. 2 Kantonsverfassung. Die notwendige Anpassung an das Frauenstimmrecht hat mit folgender Ergänzung zu erfolgen: «Diese Bestimmung findet auf Frauen sinngemäße Anwendung. Ehegatten können nicht derselben Vorsteherschaft angehören.»

Auch hier kann auf den Kommentar zu Art. 28 Abs. 2 der Kantonsverfassung verwiesen werden.

---

Wir weisen darauf hin, daß wir unsere Vorschläge dem Verband Glarnerischer Gemeindeschreiber unterbreitet haben. Sämtliche Gemeindeschreiber hatten Gelegenheit, sich hiezu zu äußern. In seiner Vernehmlassung vom 21. Dezember 1967 hat sich der Verband Glarnerischer Gemeindeschreiber mit unseren Anträgen auf Aenderung der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über das Gemeindewesen einverstanden erklärt.

## IV.

Die beantragten Verfassungs- und Gesetzesänderungen haben gemäß Beschluß der Landsgemeinde 1967 von der Landsgemeinde 1968 an in Kraft zu treten.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch folgendes klarstellen: Die Landsgemeinde des Jahres 1967 hat den Frauen das partielle Stimm- und Wahlrecht von der Landsgemeinde des Jahres 1968 an gewährt. Dieser Beschluß steht selbstverständlich an der Landsgemeinde 1968 nicht mehr zur Diskussion. Mit andern Worten könnte die Einführung des Frauenstimmrechtes nicht etwa dadurch verhindert oder hinausgeschoben werden, indem diese Vorlage verworfen oder zu nochmaliger Begutachtung zurückgewiesen würde. Gesetzt den Fall, die Landsgemeinde würde in solchem Sinne entscheiden, wäre nach wie vor Art. 22<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung maßgebend, wonach die politischen Rechte den Frauen von der Landsgemeinde des Jahres 1968 an zustehen. Hinsichtlich der noch nicht vorgenommenen Anpassungen der Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen wäre eine Lücke vorhanden, welche auf dem Wege der Auslegung (Analogieschluß) im gegebenen Falle auszufüllen wäre. Zuhanden der Gemeindebehörden müßte der Regierungsrat hierüber Weisungen erlassen, welche bis zur Annahme einer entsprechenden Vorlage durch die Landsgemeinde befristet wären. Zusammenfassend halten wir fest, daß die Annahme dieser Vorlage keine Voraussetzung für das Wirksamwerden des Frauenstimm- und -wahlrechtes ist, d. h. dieses auch bei einer allfälligen Ablehnung von der Landsgemeinde 1968 an eingeführt würde.

## V.

*Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:*

**Einführung des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechts. Aenderung von Art. 28 der Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 sowie der §§ 10 und 18 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Mai 1956**

---

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1968)

**Kantonsverfassung:**

Art. 28 Abs. 2 (bisher) wird als zweiter Satz dem Abs. 1 beigefügt.

Art. 28 Abs. 2 (bisher Absatz 3) wird mit folgendem Satz ergänzt: «Gehören Frauen einer dieser Behörden an, so findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung. Ehegatten können nicht der gleichen Behörde angehören.»

**Gesetz über das Gemeindewesen:**

§ 10 Abs. 2 wird mit folgendem Satz ergänzt: «Diese Ausstandsbestimmung findet auf Frauen sinngemäße Anwendung. Ehegatten sind wie die Verwandten im ersten und zweiten Grad pflichtig, in Ausstand zu treten.»

Ferner ist das Gesetzeszitat in § 10 Abs. 2 wie folgt zu berichtigen: («Art. 20 und 21 ZGB» ...).

§ 18 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

«Diese Bestimmung findet auf Frauen sinngemäße Anwendung. Ehegatten können nicht derselben Vorsteherschaft angehören.»

---

Diese Aenderungen treten von der Landsgemeinde 1968 an in Kraft.

## § 8 Gesetz betreffend die Erhebung von Kurtaxen

### I.

Der Verkehrsverein Sernftal stellte zuhanden des Landsgemeindememorials für das Jahr 1968 folgenden Antrag:

§ 1 des Beschlusses über die Kurtaxen vom 2. Mai 1937 soll wie folgt geändert werden:

— als Kurgäste gelten Personen, die im Kanton Glarus keinen festen Wohnsitz haben und dadurch die Voraussetzungen für die Erhebung der ordentlichen Steuern fehlen.

§ 2 soll wie folgt geändert werden:

— Grund- und Hauseigentum in den Gemeinden des Kantons begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Entrichtung der Kurtaxen.

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Die Gemeinden Engi und Matt haben beschlossen, in beiden Gemeinden die Kurtaxe einzuführen, wie solche in Elm schon seit 1938 erhoben wird. Nun sind im Sernftal schon sehr viele Ferienhäuser entstanden. Die Ferienhausbesitzer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kantons haben, nehmen in den letzten Jahren — nicht nur im Sernftal, sondern wohl auch vermehrt in andern Kantonsgebieten — derart zu, daß sich die Erhebung von Kurtaxen auch für diese Art Feriengäste aufdrängt.

Laut zwei Bundesgerichtsentscheiden, die im Kanton Graubünden entstanden sind, ist es möglich, daß Ferienhausbesitzer für sich und ihre Familienangehörigen zur Bezahlung der Kurtaxen ebenfalls herangezogen werden können. Damit sind die regionalen Kur- und Verkehrsvereine zur Erhebung dieser Kurtaxen berechtigt.

Voraussetzung ist, daß die gesetzlichen Grundlagen geschaffen sind und die Mittel zweckgebunden Verwendung finden, das heißt, daß sie dem Gast wieder zugute kommen. Dementsprechend haben wir im Kurtaxenreglement auch die Ferienhausbesitzer, die in den betr. Gemeinden nicht voll steuerpflichtig sind, ebenfalls kurtaxenpflichtig erklärt.

Die Gemeinderäte Engi, Matt und Elm haben dem Reglement bereits zugestimmt. In der Folge haben wir dieses Reglement der Polizeidirektion zur Genehmigung durch den Regierungsrat zuge stellt. Die Polizeidirektion hat uns mitgeteilt, daß dieses Reglement auf die Ferienhausbesitzer gemäß dem kantonalen Rahmengesetz vom 2. Mai 1937, ergänzt durch einen Landsgemeindebeschuß vom 2. Mai 1954, nicht anwendbar sei.

§ 2 des Kurtaxengesetzes sagt nun tatsächlich über die Ferienhausbesitzer nichts aus, denn früher waren diese noch nicht so zahlreich wie heute und spielten in den Gemeinden als Feriengäste nur eine untergeordnete Rolle.

Da es sicher stoßend wäre und auch der gegenwärtigen Entwicklung in den hauptsächlichsten Feriengebieten der Schweiz widerspricht, wenn die Ferienhausbesitzer von der Kurtaxe befreit sind, glaubt sich der Verkehrsverein Sernftal zu diesem Antrag berechtigt. Es scheint uns ungerecht, wenn nur die Hotel- und Pensionsgäste, die Mieter von Ferienwohnungen und Mietzimmern Kurtaxen bezahlen, nicht aber die Ferienhausbesitzer. Denn diese benützen ja ebenfalls die Einrichtungen und Annehmlichkeiten, die in den Gemeinden für die Feriengäste geschaffen sind. Ein Verkehrsbüro, gut ausgebaute Wander- und Spazierwege, einheitliche Markierungen, Ruhebänke, Sportanlagen und Veranstaltungen usw. erwarten alle Feriengäste als Selbstverständlichkeit, ohne sich in der Regel darüber Gedanken zu machen, daß dies alles auch projektiert, ausgeführt und finanziert werden muß. Es sei nochmals erwähnt, daß jedes Kurtaxenreglement ausdrücklich bestimmt, die Mittel nur für diesen Zweck zu verwenden.

Diese Aenderung des Rahmengesetzes würde verschiedenen Organisationen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Kanton Glarus zu den so sehr benötigten Mehreinnahmen verhelfen.»

## II.

Wir haben uns in verschiedenen deutschschweizerischen Kantonen über die dortigen Verhältnisse erkundigt und dabei feststellen müssen, daß in allen diesen Kantonen die Möglichkeit besteht, von Bewohnern von Ferienhäusern, Eigentümer inbegriffen, Kurtaxen zu erheben und solche zum Teil auch erhoben werden. Immerhin machen lange nicht alle Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch. Wir sind deshalb der Ansicht, daß diese Möglichkeit auch für die Gemeinden unseres Kantons geschaffen werden sollte. Es wird dann Sache der einzelnen Gemeinden sein, ob sie von dieser Kompetenz Gebrauch machen wollen. Wir möchten also grundsätzlich dem Memorialsantrag zustimmen.

Indessen darf der vorliegende Antrag nicht einfach übernommen werden. Z. B. wäre es nicht angängig, den Begriff «Kurgäste» nur auf Personen anzuwenden, die außerhalb des Kantons wohnen. Wir glauben auch, daß in Zukunft von der Aufzählung der Etablissements (§ 2), von denen solche Taxen zu bezahlen sind, abgesehen werden sollte, da sonst immer die Gefahr besteht, daß die Aufzählung nicht vollständig ist. Als taxpflichtig soll erklärt werden können, wer zu Ferienzwecken und zur Erholung in der betreffenden Gemeinde logiert. Es wird dann Sache der Gemeinden sein zu bestimmen, welche Gästekategorien darunter fallen sollen, d. h. die Bewohner von Ferienhäusern können nach wie vor befreit werden oder eine solche Gebühr kann auch nur von den Mietern, nicht aber von den Eigentümern von Ferienwohnungen verlangt werden.

Die Festsetzung der Höchstattaxe, die bisher 80 Rappen betrug, soll in die Kompetenz des Regierungsrates fallen, um entsprechende Anpassungen leichter vornehmen zu können. Wir denken dabei, daß diese Höchstattaxe heute auf Fr. 1.— festgesetzt werden sollte; hiebei besteht die Absicht, den zu erhebenden Betrag je nach Gästekategorie abzustufen. Für Ferienhäuser sollen Pauschalabmachungen getroffen werden können.

Der bisherige § 5 bedarf im Interesse der Klarheit und Vollständigkeit einer Neufassung.

Da bisher keine Strafbestimmungen im Beschluß über die Kurtaxen enthalten waren, sind wir der Auffassung, daß dies jetzt nachgeholt werden sollte. Wir beantragen daher einen neuen Art. 6 aufzunehmen. Der bisherige § 6 wird damit zu Art. 7.

Da beinahe in allen des bisher nur sechs Paragraphen umfassenden Beschlusses über die Kurtaxen größere oder kleinere Aenderungen angebracht werden müssen, ist unseres Erachtens der ganze Beschluß zur Diskussion zu stellen. Dabei möchten wir jedoch am bisherigen Rahmen in dem Sinne festhalten, daß die Art und Weise der Durchführung Sache der Gemeinden bleibt. Im übrigen soll der Erlaß nicht mehr als «Beschluß», sondern als «Gesetz» bezeichnet werden.

## III.

Wir haben einen ersten Entwurf sämtlichen Gemeinderäten und Verkehrsvereinen zur Stellungnahme unterbreitet. Von den Gemeinderäten stimmten 15 unserer Vorlage grundsätzlich zu, 5 wünschten größere oder kleinere Aenderungen und 4 lehnten eine Neufassung überhaupt ab. Zum Teil bestand anscheinend die irrümliche Meinung, es handle sich hier um etwas grundsätzlich Neues und nicht nur um die Revision eines bereits bestehenden Beschlusses, bei dem es den Gemeinden nach wie vor freisteht, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht.

Von den 6 eingegangenen Antworten der Verkehrsvereine lauteten 5 positiv, wobei zum Teil auch Abänderungsanträge gestellt wurden. Ein Verkehrsverein war vollständig ablehnend, da es in der betreffenden Gemeinde keine Hotels gebe und die Ferienhäuser zum größten Teil Eigentum von Dorfeinwohnern seien.

Wir haben die eingegangenen Abänderungsanträge geprüft und im vorliegenden Entwurf zum Teil berücksichtigt. Nicht eingetreten sind wir dagegen auf den Vorschlag des Verkehrsvereins Glarnerland und Walensee, welcher eine Ausdehnung der Taxerhebung in dem Sinne beantragte, daß Kurtaxen von allen Logisgästen erhoben werden sollten, also z. B. auch von Fremden, welche beruflich

in einer Gemeinde übernachten müssen. Der genannte Verein beantragte deshalb auch statt «Kurtaxen» überall «Kur- und Uebernachtungstaxen» zu setzen. Wir kamen jedoch zur Auffassung, daß diese Ausdehnung zu weit führen würde. —

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

#### IV.

Die Vorlage des Regierungsrates stieß bei der ersten Beratung im Landrat auf Kritik und wurde an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, zu Art. 1 eine präzisere Fassung vorzuschlagen. Diesem Ersuchen kam der Regierungsrat nach, doch entschied sich dann der Landrat anläßlich der zweiten Beratung wieder grundsätzlich für die erste Fassung des Regierungsrates, an welcher freilich einige Aenderungen angebracht wurden. So ist nun ausdrücklich festgehalten, daß als Kurgäste nur Personen gelten, welche «gegen Entgelt» zu Ferienzwecken oder zur Erholung in der betreffenden Gemeinde logieren. Die Pauschalabgabe, welche von Eigentümern von Ferienhäusern erhoben werden kann, wird nun in einem Abs. 2 des Art. 1 geregelt. Im Rat wurde erklärt, daß man hier an Beiträge in der Größenordnung von 50 Franken denke. Anträge, welche auf weitere Erleichterungen gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates abzielten, blieben im Landrat in Minderheit.

#### V.

*Demgemäß beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Annahme des nachstehenden Gesetzesentwurfes:*

### **Gesetz betreffend die Erhebung von Kurtaxen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . . Mai 1968)

#### Art. 1

Die Gemeinden sind berechtigt, von Kurgästen Kurtaxen zu erheben. Als Kurgäste gelten alle Personen, welche gegen Entgelt zu Ferienzwecken oder zur Erholung in der betreffenden Gemeinde logieren, ohne damit gemäß Art. 23 ZGB einen Wohnsitz begründet zu haben. In der Gemeinde gelegenes Grundeigentum begründet keine Ausnahme von dieser Vorschrift. Dagegen gelten Insassen von Heilstätten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters nicht als Kurgäste.

Von Eigentümern von Ferienhäusern und deren Angehörigen sowie gelegentlichen Besuchern kann eine Pauschalabgabe erhoben werden.

#### Art. 2

Die Erträgnisse sind ausschließlich zur Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs zu verwenden. Die Gemeinden können die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen auch Verkehrs- oder Kurvereinen übertragen, die hierüber dem Gemeinderat alljährlich Rechenschaft abzulegen haben.

#### Art. 3

Der Regierungsrat setzt die Höchstattaxe und die Höchstpauschale fest. Kinder bis zu 16 Jahren bezahlen höchstens die Hälfte.

Für Schulen und geführte Jugendgruppen sind die Taxen weiter zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Der Einzug ist Sache des Logisgebers.

#### Art. 4

Die Gemeinden haben die Bestimmungen über die Kurtaxen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 5

Dem Regierungsrat steht die Aufsicht zu.

Anstände über die Entrichtung von Kurtaxen werden durch die Gemeinderäte entschieden. Gegen deren Entscheide kann innert 14 Tagen schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden, welcher endgültig entscheidet. Die rechtskräftigen Entscheide der Gemeinderäte sowie des Regierungsrates sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

#### Art. 6

Wer der Meldepflicht nicht nachkommt oder falsche Angaben macht, wird vom zuständigen Richter mit Buße bis Fr. 100.— bestraft.

#### Art. 7

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

#### Art. 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft. Der Beschluß über die Kurtaxen vom 2. Mai 1937 mit Aenderung vom 2. Mai 1954 ist damit aufgehoben.

## § 9 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

### I.

Am 29. September 1967 stellte die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus an das Landsgemeindememorial 1968 folgenden Antrag:

«Regierungsrat und Landrat werden beauftragt, ein Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu schaffen und der Landsgemeinde, zusammen mit den dafür eventuell notwendigen Ergänzungen der Kantonsverfassung, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bei der Schaffung der neuen Gesetzesvorlage sollen die in der nachstehenden Begründung aufgeführten Gesichtspunkte so weit als möglich berücksichtigt werden.»

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt:

«Die heute oft gehörte Feststellung, die öffentliche Verwaltung habe an Größe, Gewicht und Ein-

fluß stark zugenommen, trifft nicht nur für den Bund, sondern ebenso — wenn auch in einem etwas geringeren Maße — für die Kantone zu. So ist auch im Kanton Glarus die Zahl der dem Staate übertragenen Aufgaben im Laufe der Zeit größer geworden, und es ist damit zu rechnen, daß die genannte Entwicklung auch in Zukunft anhalten wird. Je größer aber das Ausmaß der staatlichen Tätigkeit wird, je intensiver und vielfältiger sich die Beziehungen zwischen Bürger und staatlicher Verwaltung gestalten, desto mehr sieht sich die Verwaltung veranlaßt, in den privaten Lebensbereich des Bürgers und der Wirtschaft einzugreifen. Sicher wäre es übertrieben, wollte man die im allgemeinen noch gut überblickbare Verwaltung unseres kleinen Kantons als die «vierte Gewalt» im Staat bezeichnen. Andererseits kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß sich der Bürger infolge der eingangs erwähnten Entwicklung auch bei uns in steigendem Maße mit Verfügungen und Anordnungen von Verwaltungsorganen zu befassen oder auseinanderzusetzen hat. Man vergegenwärtige sich in diesem Zusammenhang einmal die unzähligen Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtes, zu denen u. a. das Steuer-, Fürsorge-, Polizei-, Sanitäts-, Forst-, Landwirtschafts-, Bau-, Arbeits-, Schul- und Sozialversicherungsrecht gehört! Dabei stellt sich die grundsätzlich wichtige Frage, ob der gegenwärtig bestehende Rechtsschutz des Bürgers in Verwaltungsstreitsachen der heutigen Situation noch angemessen ist, oder ob es nicht an der Zeit wäre, unsere Verwaltungsrechtssprechung zu überprüfen und so weit als möglich zu modernisieren.

Wohl besitzt nach gültigem Recht jeder von einer administrativen Maßnahme Betroffene die Rekursmöglichkeit an eine oder mehrere Verwaltungsinstanzen. Aus verschiedenen Gründen vermag aber diese herkömmliche Art der Verwaltungsrechtssprechung auf die Dauer nicht mehr zu befriedigen. Sieht man von den Fällen ab, wo auf Grund von Bundesrecht Spezialverwaltungsgerichte wie beispielsweise die «Kantonale Rekurskommission für die AHV» vorgeschrieben sind, so bleibt die Verwaltung unter dem jetzigen System weitgehend Richter in eigener Sache. Dem Bürger, der seinen Standpunkt gegenüber der Verwaltung zu vertreten hat, bleibt heute keine andere Wahl, als sein Recht wiederum bei den Verwaltungsbehörden zu suchen. Diese Praxis läßt sich mit den rechtsstaatlichen Auffassungen, insbesondere mit dem in Artikel 3 der Kantonsverfassung ausdrücklich angeführten Prinzip der Gewaltentrennung, kaum vereinbaren.

Als wenig erfreulich muß auch die auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege bestehende Zersplitterung bezeichnet werden. Eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung der zahlreichen und zudem inhaltlich recht verschiedenartigen Bestimmungen nach systematischen Gesichtspunkten drängt sich geradezu auf. Sie liegen nicht zuletzt im Interesse einer bessern Uebersichtlichkeit und damit auch der Rechtssicherheit. Ueberdies dürfte die Kodifikation unserer Verwaltungsrechtspflege der Herausbildung einer einheitlichen Praxis in der Verwaltungsrechtssprechung nur förderlich sein.

Wir können den Einwand, eine Verbesserung der Verwaltungsrechtssprechung sei wegen der Kleinheit und der beschränkten Bevölkerungszahl unseres Kantons weder notwendig noch aktuell, nicht billigen. Ebenso wenig kann der an sich zutreffende Hinweis, der Kanton Glarus verfüge zur Zeit nicht über die notwendige Zahl Juristen, einen Grund dafür bilden, das staatspolitisch bedeutsame Anliegen eines bessern Rechtsschutzes in Verwaltungssachen zum vornherein zu hintertreiben. Auf allen andern Gebieten scheut man keine Anstrengungen, um mit den übrigen Kantonen in der Entwicklung Schritt zu halten. Um so weniger darf es sich unsere Landsgemeindedemokratie leisten, ihre Bürger in rechtsstaatlicher Beziehung schlechter zu stellen als anderswo!

Dabei möchten wir im heutigen Zeitpunkt die Frage, ob ein selbständiges Verwaltungsgericht zu schaffen sei, durchaus offen lassen. An sich könnte schon mit einer nach einheitlichen Normen gestalteten internen Verwaltungsrechtssprechung eine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Im weitern wäre auch in unseren Verhältnissen eine Lösung denkbar, bei der Mitglieder bestehender Gerichtsstäbe, vor allem des Obergerichtes, der letztinstanzlichen Rekurskommission angehören könnten. So ist z. B. in Basel das Appellationsgericht zusätzlich zum Verwaltungsgericht erklärt worden, und im Nachbarkanton St. Gallen, der ein sehr zeitgemäßes, erst vor zwei Jahren in der Volksabstimmung gutgeheißenes Verwaltungsrechtspflegegesetz besitzt, haben zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichtes von Gesetzes wegen dem Kantonsgericht anzugehören. Aehnliche Regelungen finden wir auch

in den Kantonen Solothurn und Wallis. Zweifellos erscheint es eingehender Prüfung wert, ob und inwieweit eine in dieser Richtung gehende Lösung auch für unseren Kanton in Frage kommen könnte.

Die Bürger unseres Landsgemeindekantons erfreuen sich in politischer Beziehung weitgehender Rechte und Freiheiten. Es ist deshalb nur recht und billig und unserer freiheitlichen Staatsordnung angemessen, wenn der rechtsuchende Bürger auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege einen seiner politischen Rechtsstellung gemäßen und den heutigen Verhältnissen entsprechenden Schutz genießt. Eine Neuordnung der Verwaltungsrechtspflege liegt aber nicht nur im Interesse des Bürgers, sondern der freiheitlichen Rechtsordnung ganz allgemein.

Bei der Schaffung eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege handelt es sich um ein bedeutendes staatspolitisches Problem, an dessen Lösung jeder Bürger unmittelbar interessiert ist.»

## II.

1. Mit den Antragstellern gehen wir einig, daß hier ein bedeutendes staatspolitisches Problem aufgeworfen wird. Eine gut ausgebaute Verwaltungsrechtspflege ist der Garant der persönlichen Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staat, ja ist ein wesentlicher Faktor des Rechtsstaates überhaupt.

2. Einleitend drängt sich die Umschreibung einiger Begriffe auf: Verwaltungsrechtspflege oder Verwaltungsrechtsprechung ist Rechtsprechung in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und steht damit im Gegensatz zur Zivilrechtspflege. Verwaltungsgerichtsbarkeit ist Verwaltungsrechtsprechung durch ein von der Verwaltung unabhängiges Justizorgan. Dieses Justizorgan kann ein allgemeines Verwaltungsgericht sein oder es kann die Verwaltungsrechtsprechung den Zivilgerichten übertragen werden. Sie kann auch in die Kompetenz von sogenannten Spezialverwaltungsgerichten oder Rekurskommissionen gelegt sein. Letztere sind nur für bestimmte Materien (z. B. Steuersachen) zuständig, im Gegensatz zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten. Deren Zuständigkeit kann generell sein, d. h. nach der sog. Generalklausel umschrieben, oder beschränkt, d. h. nach der sog. Enumerationsmethode. Innerhalb der Enumerationsmethode sind oft auch sog. Teilgeneralklauseln anzutreffen. Weiter kann unterschieden werden, ob das Justizorgan, welches Verwaltungsrechtspflege ausübt, nur Rechtsverletzungen oder auch unrichtige Feststellungen des Sachverhaltes beurteilen kann, und ob Ermessensfehler ebenfalls gerügt werden können.

Im Gegensatz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit steht die sog. verwaltungsinterne oder verwaltungsbehördliche Verwaltungsrechtsprechung. Es ist dies die Verwaltungsrechtspflege durch die Verwaltung selbst. Sie tritt in verschiedenen Formen auf. Wiedererwägungsgesuch und Einsprache stehen der förmlichen Beschwerde (Rekurs) gegenüber. Letztere richtet sich regelmäßig an die der verfügenden Verwaltungsbehörde hierarchisch übergeordnete Behörde und kann mehrere Instanzen umfassen. Schließlich ist noch die Verwaltungsrechtspflege durch die Parlamente zu erwähnen, falls Verwaltungsentscheide der Regierung an die Volksvertretung weitergezogen werden können.

3. Vorstehende Ausführungen dienen nicht nur der begrifflichen Klärung, sondern zeigen zugleich, wie vielgestaltig die Verwaltungsrechtspflege ist und welche grundsätzlichen Fragen zu entscheiden sind, bevor an die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes herangetreten werden kann. Denn bevor ein Gesetz entworfen wird, muß Klarheit darüber herrschen, was man will. In diesem entscheidenden Punkt haben die Antragsteller bewußt noch alle Wege offengelassen. Sie fordern einzig ein Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, lassen aber ausdrücklich dahingestellt, ob eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt oder lediglich die interne Verwaltungsrechtspflege ausgebaut werden soll. Dies ist in der Tat die grundlegende Frage. Weitere Fragen zweiter Ordnung sind zu entscheiden, sobald diese erste Frage gelöst ist. Entscheidet man sich z. B. für die eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird man sich zwischen einem allgemeinen Verwaltungsgericht oder dem Ausbau der Spezialverwaltungsgerichte, zwischen der Generalklausel und der Enumerationsmethode, zu entscheiden haben usf.

## III.

1. Dabei ist klar, daß all diese Fragen nicht von der Theorie her gelöst werden können, sondern eine Lösung gesucht werden muß, welche den spezifischen Verhältnissen unseres Kantons gerecht wird. Von hier aus ist auch die Frage zu entscheiden, ob Aenderungen an der bei uns geltenden Verwaltungsrechtspflege überhaupt erforderlich sind. Zur Beurteilung dieser Frage sei eine summarische Bestandesaufnahme der Verwaltungsrechtspflege unseres Kantons vorgenommen:

Im wesentlichen kennen wir nur die sog. interne Verwaltungsrechtspflege. Ihre Grundlage findet sich in Art. 51 Abs. 1 und 52 Abs. 2 Ziff. 10 der Kantonsverfassung. Gestützt darauf wurde vom Landrat die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen erlassen, und zwar am 15. Juni 1887. Wichtig ist hiebei vor allem § 30, wonach gegen jeden Beschluß einer Direktion innert vier Wochen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden kann, sofern nicht Spezialerlasse einen kürzeren Termin festlegen. Die Abs. 2 und 3 regeln die Kostenfrage und die Ordnungsbußen. Weiter ist § 9 Abs. 2 der Verordnung zu beachten. Weitere Bestimmungen über die interne Verwaltungsrechtspflege, insbesondere auch über das Verfahren, fehlen. Es war somit weitgehend Sache des Regierungsrates, das in Verwaltungsrechtssachen zu beobachtende Verfahren festzulegen. — Die gesetzliche Grundlage der parlamentarischen Verwaltungsrechtspflege findet sich in Art. 44 Ziff. 11 KV. Große praktische Bedeutung hat sie indessen nicht erlangt.

Ein allgemeines Verwaltungsgericht ist im Kanton Glarus nicht eingeführt. Hingegen bestehen einige Spezialverwaltungsgerichte (Rekurskommissionen), so z. B. die Rekurskommission für die AHV, die Rekursinstanz für die Arbeitslosenversicherung, die Rekurskommission für die Eidg. Wehrsteuer und Verrechnungssteuer, die Katasterschätzungskommission; ferner sind die Bodenrechtskommission und die verschiedenen Schätzungskommissionen anzuführen. Ferner ist der Vollständigkeit halber das Zivilgericht (und Obergericht) zu erwähnen, welches, soweit es vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlichen Recht beurteilt, auch ein Stück Verwaltungsrechtspflege ausübt. Das Verfahren der Spezialverwaltungsgerichte ist in den betreffenden Erlassen im allgemeinen eingehender geregelt als die interne Verwaltungsrechtspflege; für das Zivilgericht gilt die Zivilprozeßordnung.

2. Dies alles kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch im Kanton Glarus für die Großzahl aller Verwaltungsakte nur eine interne Verwaltungsrechtspflege gegeben ist, staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung von Art. 4 BV und andere Rechtsmittel des Bundes vorbehalten.

Nun darf anderseits sicher mit Recht behauptet werden, daß die bisherigen Zustände auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtsprechung im großen und ganzen zu befriedigen vermochten. Dies ist — wie dies auch die Antragsteller durchblicken lassen — vor allem dem Umstand zuzuschreiben, daß unsere Verwaltung für den einzelnen Bürger noch überblickbar und kein anonymer Apparat ist, wie auch die Behördemitglieder mit den Verhältnissen des einzelnen Falles noch meist vertraut sind. In diesem Zusammenhang ist auch das Oberaufsichtsrecht des Landrates zu erwähnen, welches ihm gemäß Art. 44 Ziff. 10 KV zusteht, und schließlich ist auch auf die Landsgemeinde zu verweisen, wo sich Volk und Regierung alljährlich gegenüberstehen. All dies bietet doch gewisse Garantien dafür, daß der Bürger zu seinem Recht kommt und die Verhältnisse seines Falles richtig gewürdigt werden. M. a. W. ist in einem demokratischen Kleinstaat die Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Rechtsschutz des Bürgers weniger dringlich als vielleicht anderswo. Nicht zufällig ist deshalb im Auslande die Verwaltungsgerichtsbarkeit viel weiter als in der Schweiz und hier speziell in den kleinen Kantonen entwickelt. Selbstverständlich sind wir uns bewußt, daß die erwähnten Institutionen der Demokratie wie auch die Kleinheit unserer Verhältnisse dem Bürger nicht den gleichen Schutz zu geben vermögen wie ein von der Verwaltung unabhängiges Justizorgan, doch darf man sich sicher fragen, ob die Schaffung eines eigentlichen Verwaltungsgerichtes für den Kanton Glarus ein vordringliches Postulat darstellt. Allenfalls ließe sich auch erwägen, weitere Rekurskommissionen zu schaffen — wir denken hier z. B. an solche für Führerausweiszüge und Baurekurse —, wodurch der Rechtsschutz des Bürgers entscheidend und mit bedeutend weniger Aufwand verbessert werden könnte.

Einig gehen wir mit den Antragstellern, daß unsere interne Verwaltungsrechtspflege reformbedürftig ist. Wie bereits erwähnt, basiert sie auf einer Verordnung aus dem Jahre 1887, welche zudem das Verfahren nur höchst rudimentär regelt. Im übrigen finden sich in zahlreichen Spezialerlassen zerstreut Bestimmungen über Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren. Die Uebersicht sowohl für den Bürger als auch für die Behörden ist dadurch sehr erschwert. Die Schaffung eines einheitlichen Erlasses, welcher die interne Verwaltungsrechtspflege und das ganze Verfahren regelt, drängt sich auf. In diesem Zusammenhang wird freilich die gesamte Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen einer Totalrevision zu unterziehen sein.

#### IV.

All diese Probleme lassen sich indessen nicht innert wenigen Monaten lösen, sondern erfordern ihre Zeit. Nicht nur die grundlegende Frage, ob in unserem Kanton eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen werden soll, ob man sich mit einem Ausbau der internen Verwaltungsrechtspflege begnügen oder den Rechtsschutz des Bürgers durch Vermehrung von Rekurskommissionen verbessern will, erfordert eingehende Studien. Auch die Schaffung der notwendigen Erlasse wie die Anpassung der gesamten kantonalen Rechtsordnung an diese wird sehr zeitraubend sein.

*So beantragt der Landrat, es sei der gestellte Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.*

### **§ 10 Erstellung einer neuen Linthbrücke Glarus-Ennenda. Gewährung eines Kredites von Fr. 600 000.—**

#### I.

Die Ersetzung der heute bestehenden Straßenbrücke am Südende des Volksgartens von Glarus nach Ennenda ist dringend geworden, nachdem der Zoresbelag unter den beiden Gehwegen fast ganz zerstört ist. Aufgrund dieser Tatsache war der Kanton gezwungen, Vorkehrungen zu treffen, daß keine Fahrzeuge die Trottoirs beim Kreuzen befahren können. Auch die Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft hat im April 1967 auf die möglichen Folgen bei entstehenden Unfällen aufmerksam gemacht und verschiedene Vorsichtsmaßnahmen empfohlen. Neben diesen schweren Werkmängeln weist die Brücke auch eine zu geringe Tragfähigkeit auf.

Der Ersatz der Brücke ist schon im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kantonsstraße Glarus/Süd zur Diskussion gestanden. Die Schweiz. Bundesbahnen verlangten aber zuerst die Aufhebung dieses Niveau-Ueberganges, d. h. eine Projektstudie für eine solche Möglichkeit. Eine Aufhebung dieses Bahnüberganges wäre aber nur realisierbar mit der Erstellung einer Straße SBB-Station Ennenda—Hohlenstein—Glarus/Süd. Gegen eine solche Lösung hat der Gemeinderat Ennenda protestiert, in erster Linie mit dem Argument, daß ein solcher Umweg den Straßenbenützern nicht zugemutet werden könne. Auch noch andere Gründe sprechen gegen die von den Schweiz. Bundesbahnen verlangte Aufhebung dieses wichtigen Niveau-Ueberganges. Anlässlich einer Besprechung vom 14. März 1967, an welcher Vertreter der beiden Gemeinden Glarus und Ennenda, der Schweiz. Bundesbahnen und der Baudirektion teilnahmen, gelangten die Gemeindevertreter zur Ueberzeugung, daß jede Lösung für einen niveaufreien Uebergang einschneidende Nachteile brächte und vor allem sehr große Kosten verursachen würde und somit die Ersetzung der Straßenbrücke angestrebt werden soll.

## II.

Für die Ersetzung der Linthbrücke Glarus—Ennenda durch eine Neukonstruktion waren folgende Richtlinien maßgebend:

Reine Fahrbahnbreite 6,50 m, zwei Gehwege von je 2,00 m Breite, Fassungsvermögen des Linthprofils im Bereiche der Brücke 460 m<sup>3</sup>/s, plus Freibord von 50 cm.

Der Regierungsrat legte folgende drei Variantenstudien vor:

*Variante 1*

Eisenbetonbogen mit angehängter Fahrbahnplatte, ebenfalls in Eisenbeton, Fundation mittels Bohrpfählen. Kosten samt Abbruch der alten Brücke, Belag, Isolation, Geländer, Anpassungsarbeiten und Zufahrten sowie Honorar für Projekt und Bauleitung total Fr. 550 000.—.

*Variante 2*

Stahlvollwandträger mit unten liegender Fahrbahnplatte in Eisenbeton. Fundation mittels Bohrpfählen. Kosten samt allen zugehörigen Arbeiten, Projekt und Bauleitung total Fr. 850 000.—.

*Variante 3*

Vorgespannter Ortsbetonrahmen mit parabolischer Untersicht. Flachfundation in gespundeten Baugruben. Gesamtkosten inkl. allen zugehörigen Arbeiten, Projekt und Bauleitung total Fr. 600 000.—.

Neben dem günstigsten Preis weist die Variante 1 nach Ansicht des Regierungsrates die größten Vorteile auf. Außer der kurzen Bauzeit und dem geringsten Hochwasserrisiko muß der Fahrverkehr nur für kurze Zeit unterbrochen werden, während der Fußgängerverkehr praktisch jederzeit möglich ist. Die Brücke fügt sich auch ästhetisch gut in die Umgebung ein. Nachdem diese Variante auch vom Eidg. Amt für Straßen- und Flußbau in Bern in wasserbaupolizeilicher Hinsicht als beste Lösung taxiert wird, empfiehlt der Regierungsrat, diese Projektvariante zu wählen; dementsprechend wird die Gewährung eines Kredites von Fr. 550 000.— beantragt.

## III.

Die fragliche Linthbrücke stand ursprünglich im Eigentum der Gemeinde Ennenda. Es handelte sich um eine hölzerne Konstruktion. Als diese Brücke baufällig wurde, beschloß man, sie durch eine Eisenkonstruktion zu ersetzen. Dies war im Jahre 1881 der Fall. Die damaligen Kosten von Fr. 56 000.— wurden wie folgt aufgeteilt: Gemeinde Glarus Fr. 8000.—, der Kanton Fr. 15 000.— und Ennenda den Rest von Fr. 33 000.—. Zugleich wurde aber beschlossen, daß die Linthbrücke vom Kanton übernommen werde. Ausdrücklich übernahm der Kanton die volle Unterhalts- und Baupflicht der Brücke für alle Zukunft. Nach wie vor lastete der Unterhalt der Zufahrtsstraßen auf den Gemeinden Ennenda und Glarus je auf ihrem Gebiete. Begründet wurde diese Uebernahme durch den Kanton u. a. aus dem Grunde, «weil Ennenda sein weitverzweigtes Straßennetz ohne Landesbeihilfe allein unterhalten muß, weil die fragliche Linthbrücke von den HH. Landleuten häufig benutzt wird und weil die Gemeinde Ennenda an die Landessteuern nahezu den fünften Theil leistet, während sie bis dato außerordentlich kleine Ansprüche an die Landeskassa stellte». — Folgerichtig wurde denn auch diese Brücke grundbuchlich ins Eigentum des Kantons überführt, und so ist auch die heutige Rechtslage.

Gleichwohl vertritt der Regierungsrat die Ansicht, daß die beiden Gemeinden Ennenda und Gla-

rus einen angemessenen Beitrag an die Neuerstellung dieser Brücke leisten sollten. Es darf wohl gesagt werden, daß der Beschluß der Landsgemeinde des Jahres 1881 auf Uebernahme der Brücke durch den Kanton heute kaum mehr in dieser Form gefaßt würde. Wenn es auch rechtlich an diesem Beschluß nichts zu rütteln gibt, so würde es wohl kaum verstanden, daß Ennenda und Glarus für die Erstellung einer neuen Linthbrücke keinen Rappen zu leisten hätten, dient doch diese Brücke fast ausschließlich dem Anschluß Ennendas an das Kantonsstraßennetz und der Verbindung mit Glarus, jedoch nur in seltenen Fällen — bei Umleitungen — dem Durchgangsverkehr. Wäre die Landsgemeinde des Jahres 1881 nicht so großzügig gewesen und die Brücke vom Kanton nicht übernommen worden, hätte er an eine Neuerstellung gemäß § 26 des Straßengesetzes einen Beitrag von höchstens 50 % zu leisten. So sind vom Kanton an folgende Brückenbauten Beiträge geleistet worden:

- 1888 Straße und Brücke in Bilten (Rotbrücke) 40 %
- 1911 Straße und Brücke Ennenda—Hohlenstein—Fischlingen 33 %
- 1920 Straße und Brücke Leuggelbach—Haslen 40 %
- 1953 Brücke Ennenda—Hohlenstein—Fischlingen 35 %
- 1954 Gemeinde Linthal, Sändlibrücke 50 %
- 1958 Linthbrücke Haslen 50 % (Beschluß des Landrates vom 5. November 1958).

In Würdigung dieser Umstände glaubt der Regierungsrat von den Gemeinden Ennenda und Glarus einen Beitrag in der Höhe von Fr. 100 000.— erwarten zu dürfen; hiebei ist klar, daß die Gemeinde Ennenda mehr als die Gemeinde Glarus zu leisten hätte, dient doch die Brücke vor allem der erstgenannten Gemeinde. In diesem Sinne hat denn der Regierungsrat mit einer Delegation der Gemeinderäte von Ennenda und Glarus Fühlung aufgenommen, wobei er mit seinen Begehren grundsätzlich auf Verständnis gestoßen ist. Selbstverständlich aber haben die Gemeindevertreter keine bindenden Erklärungen abgeben können, liegt doch der definitive Entscheid hierüber bei den Gemeindeversammlungen. An sich wäre es nun freilich zweckmäßig, die Beschlüsse der beiden Gemeindeversammlungen abzuwarten und erst nachher das Geschäft der Landsgemeinde vorzulegen. Dies scheidet indessen daran, daß die Gemeindeversammlungen erst im Mai/Juni stattfinden und andererseits mit dem Neubau aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht ein weiteres Jahr zugewartet werden darf. —

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

#### IV.

In der landrätlichen Straßenbaukommission hat sich eine eingehende Diskussion über die Wahl der Varianten ergeben. Mit dem Regierungsrat hielt die Kommission dafür, daß die Variante 2 aus Kostengründen außer Betracht fällt und nicht mehr weiter verfolgt werden soll. Hingegen waren die Meinungen, ob Variante 1 oder 3 realisiert werden soll, innerhalb der Kommission geteilt. Gegen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante 1 wurden vor allem ästhetische Momente ins Feld geführt. Auch könnte möglicherweise die Bogenkonstruktion die Uebersichtlichkeit erschweren. Andererseits spricht gegen die Variante 3, daß sie eine Rampe auf Seite Ennenda von 5,1 % und auf Seite Glarus von sogar 8 % erfordern würde, damit das verlangte Durchflußprofil gewährleistet ist. Demgegenüber könnte Variante 1 mit Rampen von 3,1 (Ennenda) bzw. 5 % (Glarus) erstellt werden. Durch derart steile Rampen bei Variante 3 werden die Verkehrs- und Sichtverhältnisse ungünstig beeinflusst. Gegen die Variante 3 sprechen ferner die wesentlich längere Bauzeit und auch die etwas höheren Kosten gegenüber Variante 1. Immerhin stellt sich die Frage, ob das vom Bund geforderte Durchflußprofil für 460 m<sup>3</sup>/s tatsächlich einer zwingenden Notwendigkeit entspricht, nachdem die Hochwassergefahr durch die Erstellung der Kraftwerke Linth-Limmern doch etwas reduziert worden ist. Schließlich wäre auch zu prüfen, ob nicht durch eine etwas andere Konstruktion der Variante 3 erreicht werden könnte, daß die Rampen nicht so steil angelegt werden müssen.

Nach alledem hat sich die Straßenbaukommission weder für die eine noch die andere Variante entscheiden können. Sie vertritt die Ansicht, daß die aufgeworfenen Fragen nochmals gründlich geprüft

werden sollten. Zu diesem Zwecke sollen selbstverständlich auch die Gemeinderäte von Glarus und Ennenda angehört werden, dies auch im Zusammenhang mit den finanziellen Leistungen, welche von diesen beiden Gemeinden erwartet werden. Um nichts zu präjudizieren, beantragt die Kommission, es sei von der Landsgemeinde ein Kredit von Fr. 600 000.— anzufordern, damit gegebenenfalls auch die Variante 3 gebaut werden könnte. Die definitive Wahl des Projektes soll dem Landrat übertragen werden, welcher Beschluß fassen wird, nachdem die notwendigen Abklärungen in technischer und finanzieller Hinsicht erfolgt sind.

Im Landrat fand der Bericht der Straßenbaukommission eine günstige Aufnahme. Allgemein kam zum Ausdruck, daß die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Varianten nochmals gründlich überprüft werden sollten. Insbesondere seien noch genaue Linthprofilmessungen durchzuführen und ferner im Zusammenhang mit der Renovation der Brücke Glarus—Ennetbühls nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen.

## V.

*So beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:*

### **Erstellung einer neuen Linthbrücke Glarus-Ennenda Gewährung eines Kredites von Fr. 600 000.—**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1968)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Erstellung einer neuen Linthbrücke Glarus—Ennenda einen Kredit von Fr. 600 000.—.
2. Diese Kosten werden dem Konto «Straßen- und Brückenbau» belastet. Zur Tilgung sind allfällige Beiträge der Gemeinden Ennenda und Glarus, der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll zu verwenden.
3. Die definitive Wahl des Projektes steht dem Landrat zu.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **§ 11 Ausbau der Sernftalstraße. Erteilung eines Kredites von Fr. 4 000 000.—**

## I.

Die Landsgemeinde des Jahres 1967 bewilligte einen Kredit von Fr. 1 020 000.— für die Umstellung der Sernftalbahn vom Bahn- auf Automobilbetrieb. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat beauftragt, der Landsgemeinde 1968 eine Vorlage für die Korrektur der Sernftalstraße zu unterbreiten. Sodann ist der Entscheid, ob und inwieweit die Gemeinden zur Beitragsleistung an die Umstellungskosten für die Traktionsänderung heranzuziehen sind, der Landsgemeinde 1968 vorbehalten worden.

Schon in den Jahren 1946 und 1955 gewährte die Landsgemeinde Kredite für den Ausbau der

Sernftalstraße (Fr. 2 935 000.— und Fr. 1 550 000.—). Diese Summen reichten aber lediglich für die Korrektur der Strecke Schwanden bis Station Engi/Vorderdorf, während der Abschnitt Engi/Vorderdorf bis Elm sich immer noch in einem bedenklichen Zustand befindet. Da mit dem Projekt eines Waffenplatzes Wichlen ein ganz neues Moment auftauchte, das auch die Traktionsänderung stark beeinflusste, konnte bis zur Abklärung über das weitere Schicksal der Bahn mit dem Straßenausbau nicht fortgeschritten werden, so notwendig derselbe an sich gewesen wäre.

Das Kantonsingenieurbüro hat im Jahre 1965 ein Projekt für den Ausbau der Sernftalstraße von Schwanden bis Elm ausgearbeitet. Wie im zugehörigen technischen Bericht ausgeführt wird, muß die künftige Sernftalstraße wegen des Waffenplatzes Elm auch von schweren Panzern befahren werden können. An die Straße Schwanden—Elm schließt die eigentliche Zufahrtsstraße Elm—Wichlen an, die Elm teilweise umfährt und nicht Gegenstand dieser Vorlage bildet. Während die bestehende Straße auf der Strecke Schwanden—Engi/Vorderdorf in den Jahren 1950—1958 ausgebaut wurde, befindet sich das Teilstück von Engi bis Elm, wie schon erwähnt, in einem sehr schlechten Zustand. Das Grundübel ist der fehlende Unterbau und die ständige Durchnässung des Straßenkörpers von den seitlichen Hängen her.

Beim bereits erfolgten Ausbau des Teilstückes Schwanden—Engi/Vorderdorf wurden vor allem auf der Bergeite die Futtermauern in Beton mit Steinverkleidung und teilweise auch der Koffer und ein Belag (Schwarzbelag oder Pflasterung) neu erstellt. Für die zu erwartenden schweren Belastungen mit militärischen Fahrzeugen ist dieser Teilausbau aber ungenügend. Vor allem müssen die Stützmauern gegen das Sernftobel, die fast durchwegs aus alten Trockenmauern bestehen, praktisch auf die ganze Länge neu erstellt werden. Von Engi/Vorderdorf bis Elm ist die Straße zu schmal, wobei in den Engpässen der Dorfdurchfahrten das Kreuzen von Fahrzeugen unmöglich ist.

Als Grundlage zum Projekt galten folgende Daten:

	Schwanden-Engi (Bergstrecke)	Engi-Elm
Fahrbahnbreite	6,50 m	6,50 m
Bankette (außerorts)	mind. 0,50 m	2 × 1,25 m
Gehwege (innerorts)		2 × 2,00 m
Ausbaugeschwindigkeit	50 km/h	60 km/h

In Schwanden beträgt die Straßenbreite vom Bahnhof bis zur Therma ausnahmsweise 7,50 m. Ein kurzes Straßenstück oberhalb Schwanden—Felsenau weist eine Steigung von 6,14 % auf. Zwischen Meißeboden und Elm befindet sich eine ca. 260 m lange Strecke mit einer Steigung von 6,63 %.

Die Linienführung wurde soweit möglich der alten Kantonsstraße angepaßt. Ausgangspunkt ist der Bahnhof Schwanden, worauf das Trasse der neuen Straße bis nach Engi und weiter bis Elm in der bestehenden Kantonsstraße verläuft, wobei einige verkehrstechnisch bedingte Korrekturen vorgenommen wurden. Um in Elm die Charakteristik des Dorfes zu erhalten, ist eine Umfahrungsstraße geplant. Diese ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Projektes, da sie ganz zu Lasten des Bundes erstellt wird.

Der heutige Motorfahrzeugverkehr und die zu erwartende Verkehrszunahme erfordern in den Dörfern die Anlage von Gehwegen zum Schutze der Fußgänger. Deshalb sind normalerweise beidseitige Gehwege von 2,00 m Breite vorgesehen. Sind streckenweise nur auf einer Straßenseite Häuser vorhanden, so wird nur ein Gehweg erstellt.

Die Führung einer 10,50 m breiten Straße (einschließlich Gehwege) durch die Dörfer bereitet Schwierigkeiten, und zwar besonders in den Engpässen von Engi/Hinterdorf und Matt/Dorf. Diese Engpässe müssen durch den Abbruch von insgesamt 12 Gebäuden behoben werden.

Die Ortsdurchfahrt Matt ist im jetzigen Zeitpunkt so schlecht, daß auch bei einer evtl. Umfahrung die Durchfahrt ausgebaut werden müßte. Wie den Ausführungen im technischen Bericht zur Projektvorlage entnommen werden kann, ist eine Umfahrung von Matt nicht notwendig. Ein großer Anteil des

Verkehrs würde sich auch bei einer Umfahrungsmöglichkeit durch das Dorf selbst abwickeln. Die zu erwartende Verkehrsdichte steht auch in keinem Verhältnis zu den Kosten von Fr. 3 655 000.— und dem Landverbrauch von ca. 30 000 m<sup>2</sup> für eine Umfahrung. Auf eine Länge von 1570 Metern ergäbe sich ein Laufmeterpreis von Fr. 2330.—.

Das Ausmaß der Bauarbeiten wurde auf Grund der gemachten Aufnahmen und der zur Verfügung stehenden Profile ermittelt. Die Kostenschätzung basiert auf den Löhnen und Materialpreisen vom September 1965. Für Unvorhergesehenes wurden jeweils ca. 10—12 % zugeschlagen und für Projekt und Bauleitung sind 6 % eingerechnet. Die einzelnen Bauabschnitte erfordern folgende Beträge:

Abschnitt	Totalsumme in Franken	Länge in ml	Kosten/m in Franken
Schwanden, innerorts	1 410 000.—	984	1 450.—
Schwanden—Engi, Bergstrecke	6 050 000.—	4288	1 400.—
Engi/Vorderdorf-Engi/Hinterdorf	2 410 000.—	1928	1 240.—
Engi/Hinterdorf, innerorts	1 743 000.—	680	2 560.—
Engi—Matt, außerorts	1 482 000.—	1044	1 470.—
Matt, innerorts	2 210 000.—	1000	2 210.—
Matt—Elm	5 450 000.—	3926	1 370.—
Total	20 755 000.—	13 850	1 500.—

## II.

Wie bereits erwähnt, sind die technischen Anforderungen an das vorliegende Ausbauprojekt bedingt durch die Bedürfnisse des Waffenplatzes bzw. des damit in Zusammenhang stehenden militärischen Verkehrs. Müßte auf den Waffenplatz keine Rücksicht genommen werden, ließe sich vor allem der Unterbau und der Belag schwächer dimensionieren. Auf der Strecke Schwanden—Engi könnten zudem die meisten alten Stützmauern belassen werden. Ebenso wären bei einigen Durchlässen keine Abänderungen notwendig. Freilich sind wir uns bewußt, daß ein Ausbau der Sernftalstraße auch bei Beibehaltung des Bahnbetriebes und ohne Waffenplatz nicht hätte umgangen werden können. Da aber aus dem Straßenbausektor keine Bundesmittel erhältlich sind, hätte dieser Ausbau in wesentlich einfacherem Rahmen erfolgen müssen. Projekte in einer Größenordnung von 10—20 Millionen Franken wären a priori ausgeschlossen gewesen. Wir haben deshalb seit mehr als zwei Jahren mit den zuständigen Bundesstellen verhandelt, um ein Maximum an Bundesbeiträgen für den Ausbau der Sernftalstraße zu erhalten. Selbstverständlich ist, daß der Bund für alle zusätzlichen Kosten aufzukommen hat, welche mit den militärischen Bedürfnissen in Zusammenhang stehen. Ferner haben wir den Bundesinstanzen zu bedenken gegeben, daß das Sernftal mit dem Waffenplatz Wichlen einen wesentlichen Beitrag an die Landesverteidigung leistet, und ganz allgemein der Waffenplatz für diese Talschaft und auch den übrigen Kanton mit erheblichen Inkonvenienzen verbunden ist (zu denken ist hier auch insbesondere an die erhöhte Belastung unseres Kantonsstraßennetzes). All dies rechtfertigt es unseres Erachtens, daß sich der Bund am Ausbau der Sernftalstraße in einem Ausmaße beteiligt, welches über dasjenige hinausgeht, was durch die infolge des Waffenplatzes erhöhten technischen Anforderungen bedingt ist.

Das Ausbauprojekt samt Kostenvoranschlag und technischem Bericht wurde den Bundesstellen im Herbst 1965 zugestellt, doch steht die endgültige Stellungnahme des Bundes im gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus. In den bisher geführten Verhandlungen hat sich indessen gezeigt, daß der Bund grundsätzlich dem vorstehend dargelegten Standpunkt des Kantons beipflichtet, und so ist uns denn auch aus Militärkrediten ein entsprechender Beitrag in Aussicht gestellt worden, welcher indessen noch nicht betragsmäßig fixiert ist. Es besteht jedoch Grund zur Annahme, daß der definitive Entscheid des Bundes noch vor der Landsgemeinde dieses Jahres vorliegen wird.

So oder anders muß jedoch der Regierungsrat sein Versprechen einlösen, den Antrag auf Ausbau der Sernftalstraße der diesjährigen Landsgemeinde vorzulegen. In Ziff. 4 des von der Landsgemeinde 1967 gefaßten Umstellungsbeschlusses ist dies denn auch ausdrücklich statuiert. Angesichts der wirklich prekären Straßenverhältnisse im Sernftal dringen die Bewohner dieser Talschaft auf einen Entschcheid der Landsgemeinde und eine rasche Inangriffnahme der Arbeiten. Ein weiteres Zuwarten ließe sich um so weniger verantworten, als nun die Umstellung vom Bahn- auf Automobilbetrieb beschlossen ist und dies gleichzeitig mit dem Ausbau der Straße realisiert werden muß. So hat sich der Regierungsrat zur Ausarbeitung dieser Vorlage entschließen müssen, obschon wie gesagt die endgültige Stellungnahme des Bundes noch aussteht.

In den bisherigen Verhandlungen mit dem Bund haben wir den Standpunkt vertreten, daß ein Betrag von 4 Millionen Franken das Maximum dessen sei, was dem Kanton angesichts seiner finanziellen Lage, der bestehenden Straßenbausschuld, der bisherigen Aufwendungen für die Sernftalstraße von total Fr. 4 485 000.— und auch des an der letztjährigen Landsgemeinde beschlossenen Kredites von Fr. 1 020 000.— für die Traktionsänderung zugemutet werden könne. Der ungedeckte Betrag von rund 16—17 Millionen Franken müßte somit durch den Bund aufgebracht werden. Demgemäß beantragen wir der Landsgemeinde, es sei für den Ausbau der Sernftalstraße Schwanden—Elm ein Kredit von 4 Millionen Franken zu gewähren.

Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

### III.

Die Baukosten sind dem Konto «Straßen- und Brückenbau» zu belasten. Zu dessen Tilgung sind der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren, die Leistungen des Bundes aus dem Benzin-zoll sowie die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden Engi und Matt für die Dorfstraßenstrecken (Engi 395 m, Matt 550 m) zu verwenden.

Der Regierungsrat ist sich bewußt, daß letztere Beiträge die beiden Gemeinden verhältnismäßig stark belasten werden. Angesichts des Umstandes, daß diese Gemeinden zu den finanziell schwachen gehören, hält er dafür, daß ihnen weitere Leistungen für die Umstellung der Sernftalbahn vom Bahn- auf Automobilbetrieb nicht mehr zugemutet werden können. Von der Erhebung solcher Beiträge soll deshalb Umgang genommen werden und in diesem Sinne die in Ziff. 4 Abs. 2 des an der Landsgemeinde 1967 gefaßten Umstellungsbeschlusses noch offengelassene Frage entschieden werden. —

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

### IV.

In ihrem Bericht an den Landrat gibt die landrätliche Straßenbaukommission ihrem Bedauern darüber Ausdruck, daß es den Bundesinstanzen nicht möglich war, bis heute (4. März) eine bindende Zusage über die Höhe des Bundesbeitrages aus Militärkrediten zu erteilen. Die Kommission hofft, daß diese Erklärung noch bis zur Landsgemeinde eintreffen wird. Sie begrüßt es, daß der Regierungsrat trotzdem eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 1968 ausgearbeitet hat. Es wäre in der Tat nicht zu verantworten, dieses Geschäft auf die Landsgemeinde 1969 zu verschieben, wodurch der Ausbau der Sernftalstraße — und damit auch die von der letztjährigen Landsgemeinde beschlossene Betriebsumstellung der Sernftalbahn — eine weitere Verzögerung erfahren müßte. Zu hoffen bleibt, daß die Verhandlungen mit dem Bund zu einem guten Ende geführt werden können und er die von ihm erwarteten Leistungen erbringen wird, welche angesichts der infolge des Waffenplatzes für Talschaft und Kanton entstehenden Inkonvenienzen in ihrem Ausmaß sicher gerechtfertigt sind. — Die Kommission beantragt einstimmig, es sei der regierungsrätlichen Vorlage unverändert zuzustimmen.

Im Rate selbst nahm vorerst Landammann H. Feusi die Gelegenheit wahr, die Interpellation M. Baumgartner betr. Waffenplatz Elm vom 5. Dezember 1966 zu beantworten. In einem umfassenden Referat schilderte der Landammann die vielen Verhandlungen, welche in der Waffenplatzfrage und damit in Zusammenhang stehend auch über die Subventionierung des Ausbaues der Sernftalstraße seit Jahren mit dem Bund geführt wurden. Der Landammann erklärte sich zuversichtlich, daß der Bund seine Versprechen einhalten werde; es könne somit verantwortet werden, der Krediterteilung von Fr. 4 000 000.— zuzustimmen.

Freilich kam im Landrat die Auffassung deutlich zum Ausdruck, daß es sich hier um eine Art der Krediterteilung handle, welche an sich nicht befriedigen könne. Doch war sich die große Mehrheit des Rates darin einig, daß das Geschäft nicht verschoben werden kann, insbesondere deshalb, weil die Umstellung vom Bahn- auf Automobilbetrieb — wie der Baudirektor erklärte — auf den Fahrplanwechsel 1969 erfolgt und sich diese Umstellung aus Gründen der Verkehrssicherheit unmöglich weiter hinausschieben läßt. So wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, der Bund werde sein Wort halten und womöglich noch bis zum Datum der Landsgemeinde die Höhe des Bundesbeitrages schriftlich bekanntgeben. Im übrigen wurde vor allem noch der Wunsch angebracht, die zuständigen Instanzen möchten dem Problem der Verkehrssicherheit der neuen Sernftalstraße — insbesondere der Lawinen- und Steinschlaggefahr — die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Angeregt wurde ferner die Schaffung eines Fahrradstreifens zwischen Engi und Matt.

## V.

*Auf Grund seiner Beratungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes:*

### **Ausbau der Sernftalstraße. Erteilung eines Kredites von Fr. 4 000 000.—**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1968)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Ausbau der Sernftalstraße von Schwanden bis Elm einen Kredit von Fr. 4 000 000.—.
2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Die Baukosten (Gesamtkosten abzüglich Beitrag des Bundes aus Militärkrediten) werden dem Konto «Straßen- und Brückenbau» belastet, zu dessen Tilgung der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren, die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll und die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden Engi und Matt für die Dorfstraßenstrecken zu verwenden sind.
4. Von der Erhebung von Beiträgen der Gemeinden an die Kosten der Umstellung der Sernftalbahn vom Bahnbetrieb auf Automobilbetrieb wird Umgang genommen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**§ 12 Erstellung eines kantonalen Alters-, Wohn- und Pflegeheims  
Subventionierung kommunaler Altersheime mit Pflegeabteilungen  
Förderung der Zusammenarbeit zur Lösung der Unterkunftsprobleme  
für Betagte. Unterstützung der Ausbildung von Pflegepersonal  
Schaffung einer Stelle zur Untersuchung von Altersfragen**

I.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Glarner Kantonale Gewerkschaftskartell reichten zuhanden des Memorials 1968 folgenden, in vier Abschnitte unterteilten Gemeindeantrag ein:

1. Der Kanton Glarus erstellt in möglichst zentraler Lage ein kantonales Alters-, Wohn- und Pflegeheim und fördert die Errichtung und den Ausbau kommunaler Altersheime und Pflegeabteilungen.
2. Die Zusammenarbeit einzelner Gemeinden, Regionen oder Stiftungen zur Erstellung von Alterswohnheimen, Alterssiedlungen oder Alterswohnungen ist durch weitgehende Subventionen zu fördern.
3. Die Ausbildung von Pflegepersonal und spezialisierter Hilfskräfte mit dem Ziel der Nachwuchsförderung ist zu unterstützen.
4. Durch den Kanton Glarus wird eine Stelle errichtet, die in der Lage ist, alle Altersfragen systematisch zu untersuchen und weiterzuverfolgen.

Der schriftlichen Begründung der Antragsteller entnehmen wir im wesentlichen folgende Ausführungen:

«Dank dem wiederholten Ausbau der AHV und der Einführung der Ergänzungsleistungen sind wir dem Ziel einer lückenlosen Existenzsicherung unserer alten Leute näher gekommen. Nach Vorberechnungen, die im Zusammenhang mit der 6. AHV-Revision angestellt worden sind, wird sich der Anteil der 65-Jährigen und Älteren an der Gesamtbevölkerung, bedingt durch die medizinischen, hygienischen und sozialen Fortschritte, weiter vergrößern. Standen im Jahre 1888 von 1000 Personen der Altersklasse über 65 nur deren 88 im Alter von mindestens 80 Jahren, so waren es 1960 bereits 152 Personen. Bis zum Jahre 2010 rechnet man nochmals mit einer dreifachen Zunahme. Die starke Ueberalterung der Bevölkerung macht eine rechtzeitige und systematische Vorbereitung und Planung auf dem Gebiete der Altersfürsorge notwendig.

Durch die gesellschaftliche Wandlung unserer Zeit, die auch bei uns eine weitgehende Lockerung der Familienbande brachte, werden die negativen Auswirkungen der sehr starken Zunahme der inaktiven Bevölkerung zudem noch akzentuiert, indem die wachsende Zahl der Gebrechlichen, Hilflosen und Pflegebedürftigen besondere Probleme stellt. Bei deren Lösung geht es demnach nicht nur um die wirtschaftliche Sicherung, sondern vor allem um die Bereitstellung einer genügenden Zahl für die Betagten geeigneter und finanziell erschwinglicher Pflegeplätze oder Wohnmöglichkeiten, vom kollektiven Altersheim in verschiedenen Varianten bis zur Alterswohnung oder Alterssiedlung, zudem aber auch um die sinnvolle Beschäftigung der noch rüstigen und um die Betreuung der hilfsbedürftigen Alten. Was heute besonders fehlt, sind die Plätze für pflegebedürftige Betagte sowie das notwendige Hilfspersonal, sind doch zur Haushalthilfe für Betagte neben den hauptberuflich Tätigen besonders nebenamtliche Hilfskräfte notwendig. Außerdem ist das Wohnproblem für die Betagten von zentraler Bedeutung, spielt doch der Raum, in dem sich der größte Teil ihres Lebens abspielte, für die Alten eine besonders wichtige Rolle. Neben dem Ausbau oder der Erstellung von Alters- oder Pflegeheimen

ist aber auch der Planung, Beschaffung und Finanzierung von Alterswohnungen Aufmerksamkeit zu schenken, wobei als Standort idealer Alterswohnungen reine Alterssiedlungen und Altersheime oder gemischte Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäuser für Alte und Junge in Frage kommen können.

Ohne die Vielfalt der mit unserem Antrag verbundenen Probleme zu verkennen, halten wir eine vermehrte Aktivität und eine bessere Zusammenarbeit der Regierung, der Gemeinden und der sozialpolitischen Organisationen als erforderlich, um die alten Menschen von Armut und Wohnungsnot zu befreien, um ihnen bei Krankheit und Gebrechlichkeit wirksamer zu helfen und sie vor Vereinsamung zu bewahren. Das Altersproblem wird — ob wir es wollen oder nicht — zum ersten sozialen Problem, und es darf nicht einigen interessierten Kreisen vorbehalten bleiben, sich um die betagten Mitmenschen zu kümmern. Es gilt heute, das allgemeine Interesse am Betagten zu wecken und das Verständnis für ihn zu fördern. Es gibt viele alte Leute, die sich einsam und beiseitegeschoben fühlen und darunter leiden. Ihnen zu einem, wenn auch bescheidenen Platz an der Sonne zu verhelfen, soll unser aller ernstgenommenes Anliegen sein. Es ist uns selbstverständlich, daß sozusagen in jedem Dorf eine Kirche, ein Kindergarten, ein Polizeiposten und ein Postbüro zu finden ist, nicht aber ein Alterswohnheim, eine Alterssiedlung oder eine Kombination zwischen beiden.

Das Zusammenleben von jung und alt, das zeigen zahlreiche Erfahrungsbeispiele, ist im Zeichen der heutigen «Anderthalb-Generationen-Familien» und der immer kleiner werdenden Neuwohnungen sehr oft nicht mehr tragbar. Ganz anders sieht diese Situation beim Zusammenleben Hochbetagter in eigenen Wohngemeinschaften aus. Die gleichen Lebensumstände, die gleichen Gebrechen, Beschwerlichkeiten und Krankheiten führen eher zu einem gewissen Verständnis für den Mitbetagten, ja sogar zu einer Art Solidarität. Die heutigen Verhältnisse rufen gebieterisch nach mehr Platz, nach mehr Verständnis und nach mehr Fürsorge für unsere alten Menschen. Nur mit der Schaffung von Pflegeabteilungen in den Altersheimen oder eines Pflegeheimes selbst kann das Problem unserer Betagten gelöst werden. Auch das neuzeitlichste, modernste Alterswohnheim ist in erster Linie ein Gesundheitsproblem. Die alten Leute kommen ja erst dann dorthin, wenn die körperlichen Kräfte nicht mehr zur Führung eines eigenen Haushaltes ausreichen. Dann ist die wichtigste Frage die, ob sie dort auch bei einer Erkrankung bleiben können, die unter Umständen länger dauernde Pflegeleistungen notwendig machen. Es gibt in der Tat nichts Schlimmeres, als alte Menschen nochmals in ganz andere Lebensumstände zu versetzen. Die vollkommenste Lösung des Wohnproblems unserer Betagten wäre nur durch eine radikale Aenderung unserer offiziellen Wohnungsbaupolitik möglich, doch ist es den Antragstellern bewußt, daß dies über unsere ländlichen Verhältnisse hinausgeht. Gewiß wird man nicht auf Alters- und Pflegeheime verzichten können, doch sollte auch ein Augenmerk auf die Errichtung von Wohnungen gehalten werden, die den Bedürfnissen älterer Ehepaare und Einzelpersonen entsprechen. Dabei käme es darauf an, diese Wohnungen für die Älteren sinnvoll in die übrigen Wohnbezirke einzuordnen oder gar mit Wohnungen für junge Familien zu kombinieren. Nur auf diese Weise wird man die vollständige Isolierung der alten Menschen verhüten können, sollen sie doch unter den Aktiven leben können, damit sie einen gewissen Anschluß an ihren Lebensbereich behalten. Die Tür zur Außenwelt bleibt auf diese Weise noch ein wenig offen, und der Weg des Alters wird nicht so eintönig und vereinsamend empfunden. Leider entsteht hierbei aber auch das größte Dilemma für den alten Menschen, denn der als Wohnpartner gewünschte Jüngere ist nur in den seltensten Fällen bereit, mit alten Menschen zusammen zu leben.

Ohne die großen Verdienste verkennen zu wollen, die sich schon bisher verschiedene Körperschaften und Institutionen in unserem Kanton um unsere Betagten erworben haben, entspringt unser Antrag trotzdem einer dringenden Notwendigkeit. Die Abklärung der Bedürfnisfrage in der Beschaffung von Pflegeplätzen für unsere alten Leute wird zeigen, daß unsere Altersheime größere Wartelisten aufweisen. Der Mensch soll im Alter nicht einer Katastrophe, sondern der Erfüllung entgegengehen. Der Anteil der alten Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt von Jahr zu Jahr zu, so daß es nicht mehr genügt, wenn sich die Fürsorge oder Aerzte mit den Altersproblemen beschäftigen. Alterspflege und Altersfürsorge stellen mehr denn je ein dringliches Problem dar, so daß die Regierung und das Volk zur Lösung des vielschichtigen Fragenkomplexes verpflichtet sind.»

## II.

Mit ihrem Antrag stellen die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell eine Fülle von Fragen der Altersfürsorge zur Diskussion. Die schweizerische Oeffentlichkeit beschäftigt sich schon seit Jahren mit den verschiedensten Altersfragen. Ein am 30. September 1952 von Nationalrat Dr. Jaeckle eingereichtes Postulat verlangte vom Bundesrat die Bildung einer Kommission, die als Zentralstelle für das Studium der mit dem Alter zusammenhängenden Probleme dienen soll. Die Verwirklichung ließ dann allerdings einige Jahre auf sich warten, bis am 27. März 1961 das Direktionskomitee der schweizerischen Stiftung «Für das Alter» es übernahm, eine solche Kommission für Altersfragen mit Direktor Dr. A. Saxer, Bern, an der Spitze, zu wählen. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz hat am 26. und 27. September 1958 die Altersprobleme in den Mittelpunkt eines Fortbildungskurses gestellt und über «Das Alter als soziales Problem», «Die wirtschaftliche Lage der Betagten und die Hilfsmöglichkeiten» und über «Alte und neue Wege bei der Unterbringung Betagter» referieren lassen. Wir in unserem Kanton haben an der Landsgemeinde vom 1. Mai 1966 dem Gesetz über die öffentliche Fürsorge zugestimmt, in welchem sich ein Abschnitt über Alters-, Wohn- und Pflegeheime vorfindet, der den Fürsorgegemeinden die Pflicht auferlegt, sich um die Bereitstellung von angemessenen Unterkünften für Alte und Nichterwerbsfähige in öffentlichen oder privaten Heimen zu bemühen.

Der bereits erwähnten Stiftung «Für das Alter» kommt es zu, auf privater Basis mit konkreten Leistungen aufzuwarten. Mit der Organisation des Haushilfedienstes für Betagte, die sie anhandnehmen will, wird ein erster, sehr wichtiger Schritt in der individuellen Betreuung getan. Damit wird ermöglicht, daß alleinstehende Alte oder auch Ehepaare die Aufgabe ihres eigenen Haushalts hinauszögern und weiterhin ihr Leben selbst gestalten können. Die zweite Stufe der Altersfürsorge ist die Einrichtung von Alterswohnungen, von Ein- und Zweizimmerlogis mit Kochnischen und eigenen Wasch- und Toilettenanlagen, wobei die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Bewohner von der Besorgung der Wäsche und evtl. auch von der Zubereitung einer täglichen Hauptmahlzeit zu entlasten. Erst die dritte Stufe ist dann das Altersheim, dessen Insassen bereits auf die Dienstleistungen anderer angewiesen sind und deren Individualität darum weitgehend eingeschränkt wird. Wenn Altersheiminsassen hilfs- und pflegebedürftig werden, sollten sie im Heim verbleiben können. Andere werden ins Spital verbracht. Wenn aber Alte in allen Bereichen der Lebenshaltung auf ihre Umgebung angewiesen sind, auf Angehörige, die hiefür weder über die nötige Einrichtung verfügen noch genügend Zeit aufzubringen vermögen, oder auf Aerzte und Schwestern, die das belegte Bett längst wieder andern Kranken zur Verfügung stellen sollten, dann bleibt nur noch das Pflegeheim übrig. — Dies sind kurz dargestellt die vier Stufen der Altersfürsorge, welche auch im gestellten Memorialsantrag Erwähnung gefunden haben.

## III.

Die gestellten Anträge lassen sich, etwas konzentrierter gefaßt, wie folgt formulieren:

1. a) Erstellung eines kantonalen Alters- und Pflegeheims;  
b) Förderung der Errichtung und des Ausbaus kommunaler Altersheime und Pflegeabteilungen.
2. Förderung der Zusammenarbeit einzelner Gemeinden oder Stiftungen zur Erstellung von Altersheimen, Alterswohnungen oder Alterssiedlungen.
3. Unterstützung der Ausbildung von Pflegepersonal.
4. Schaffung einer Stelle zur Untersuchung von Altersfragen.

Der Regierungsrat hat die einzelnen Forderungen auf ihre Dringlichkeit und Durchführbarkeit geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### 1. a) Erstellung eines kantonalen Alters- und Pflegeheims

In unserem Kanton haben wir 10 Alters- und Pflegeheime mit total 487 Betten. Zur Zeit sind 21 Betten frei. Andererseits stehen 130 Personen auf den Wartelisten (hiezü ist freilich zu bemerken, daß oft die Anmeldungen nur vorsorglicher Weise erfolgen; es ist also nicht so, daß alle auf den Wartelisten stehenden Personen sofort in ein Heim eintreten möchten).

Das erste Altersheim unseres Kantons, jenes von Glarus, ist im Jahre 1855 als Armenhaus eröffnet worden. Um die Jahrhundertwende folgten weitere, die sich «Bürgerasyle» nannten. Erst nach und nach ging man zur Bezeichnung «Altersheim» über. Die ersten Heime dienten nur den eigenen Tagwensbürgern und vor allem zur Unterbringung der Bedürftigen unter ihnen. Seit den ersten Nachkriegsjahren ist in der Besetzung der Altersheime ein deutlicher Wandel sichtbar geworden, indem sie immer mehr nicht bloß von Armen und Hilfsbedürftigen, sondern auch von gut situierten Betagten aufgesucht werden. Wollte man aber bei den über 65-Jährigen eine Umfrage ergehen lassen, um die Zahl der zukünftig notwendigen Heimplätze zu ermitteln, wäre eine sehr ungenaue Ausbeute zu erwarten. Wer seinen eigenen Haushalt noch selbst zu besorgen vermag, dürfte sich kaum dazu bewegen lassen, seine persönliche Freiheit aufzugeben und in die Kollektivität eines Heims einzutreten. So weiß man, daß von den 4125 Bezüchern der Altersbeihilfe aus 8 Kantonen nur gut 10 %, nämlich 447 Personen in Heimen oder Anstalten wohnen. Doch dürften sich die Verhältnisse im einzelnen oft sehr rasch ändern, wenn der Tod den Ehepartner wegrißt oder Krankheit und Gebrechen sich bemerkbar machen.

Die Volkszählung 1960 ergab, daß im Kanton Glarus 11,4 % der Bevölkerung, das waren damals 4585 Personen, 65 und mehr Jahre zählen. Wenn nach den obigen Angaben für gut 10 % hievon Altersheimbetten zur Verfügung zu stellen sind, müßte in unserem Kanton der heutige Bestand genügen. Die Erfahrung aber zeigt, daß die Nachfrage noch nicht ganz befriedigt werden kann. Sie dürfte mit der Ueberalterung der Bevölkerung eher noch anwachsen.

Die Antragsteller erheben die Forderung eines kantonalen Alters-, Wohn- und Pflegeheims. Ob es aber Aufgabe des Kantons sein soll, die Reihe der gemeindeeigenen Altersheime um ein kantonales Heim zu erweitern, möchten wir sehr bezweifeln. Die Initiative und Verantwortung der Gemeinden, ihren betagten Mitbürgern die Sorge des Alters zu erleichtern, darf und soll nicht geschmälert werden. In diesem Zusammenhang darf festgestellt werden, daß in Gemeinden des Glarner Unterlandes Bestrebungen im Gange sind, weitere Altersheime zu erstellen. Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1966 hat denn auch in Art. 36 des Fürsorgegesetzes dem Grundsatz zugestimmt, daß die Bereitstellung von Unterkünften für die Alten Sache der Fürsorgegemeinden — und also nicht des Kantons — ist. Dieser Grundsatz ist sicher richtig. Die Alten sollen womöglich in ihrer bisherigen Umgebung belassen werden. Sie sollen und wollen nicht in einem zentralen Kantonsheim untergebracht werden. Die Erstellung eines solchen Heimes wäre somit schon von der Sache her betrachtet falsch, wie auch kein Bedürfnis hiefür vorhanden ist.

Hingegen ist zuzugeben, daß das Angebot an Pflegeplätzen für dauernd pflegebedürftige Betagte heute noch ungenügend ist. Soweit Altersheime über eine Krankenschwester und über geeignete Pflegeräume verfügen, können die Insassen, auch wenn sie gänzlich auf fremde Hilfe angewiesen sind, im Heim bleiben. Immer mehr aber zeigt es sich, daß Leute mangels Personals ins Spital abgeschoben und nachher nicht mehr zurückgenommen werden. Aus dieser Erkenntnis heraus besteht nun die Absicht, aus dem Haus III des Kantonsspitals ein Heim für Chronischkranke und Pflegebedürftige zu machen. Es darf angenommen werden, daß dadurch dem Bettenbedarf für pflegebedürftige Alte einigermaßen Genüge geleistet werden kann. Bis in ein bis zwei Jahren wird man in dieser Hinsicht klarer sehen.

### 1. b) Förderung der Errichtung und des Ausbaus kommunaler Altersheime und Pflegeabteilungen

Der Ausbau bestehender Altersheime und die Errichtung von Pflegeabteilungen in diesen, ebenso der Neubau von Altersheimen mit Pflegeabteilungen, wird erstmals seit dem 1. Januar 1967 auf Grund

von Art. 37 des von der Landsgemeinde am 1. Mai 1966 erlassenen Gesetzes über die öffentliche Fürsorge subventioniert. Die gesetzliche Grundlage ist also bereits vorhanden. Im Landrat wurde bei der Sichtung der Memorialsanträge seitens der Antragsteller ausdrücklich erklärt, eine weitergehende Subventionierung als wie sie in Art. 37 vorgesehen sei, werde nicht verlangt. Die Subventionsansätze von 20—30 % stehen damit offenbar nicht zur Diskussion. Was aber anderweitig zur Förderung der Errichtung und des Ausbaus kommunaler Altersheime von kantonswegen vorzukehren ist, ist nicht recht einzusehen. Vielmehr liegt auf Grund des geltenden Rechts hier die Initiative bei den Gemeinden. Von dort her — von den einzelnen Gemeinden — muß der Anstoß kommen, wobei nötigenfalls zuhanden dieser Gemeindeversammlungen entsprechende Anträge gestellt werden können. Sollten indessen die Antragsteller — entgegen ihren Erklärungen im Landrat — doch eine grundlegende Aenderung des Art. 37 Fürsorgegesetz ins Auge fassen, müßte hiezu jedenfalls die dreijährige Frist des Art. 46 Abs. 5 Kantonsverfassung abgewartet werden. Was den Regierungsrat betrifft, so hält er freilich dafür, daß die Regelung, wie sie vor nur zwei Jahren vom Volke einmütig beschlossen und von allen Seiten als großer Fortschritt dargestellt wurde, genügt und nicht schon als überholt bezeichnet werden kann, zumal bis heute auf Grund von Art. 37 erst drei Subventionsgesuche behandelt wurden und sich eine feste Praxis noch kaum hat herausbilden können. So wird man heute schwerlich behaupten können, dieser Subventionsartikel habe sich in der Praxis nicht bewährt.

## 2. Förderung der Zusammenarbeit einzelner Gemeinden oder Stiftungen zur Erstellung von Altersheimen, Alterswohnungen oder Alterssiedlungen

Die Zusammenarbeit einzelner Gemeinden oder privatrechtlicher Institutionen auf diesem Gebiete ist sicher sehr zu begrüßen. Kleinere Gemeinden, ebenso Stiftungen, die finanziell nicht genug fundiert sind, haben ohnehin nur im Zusammenschluß mit andern die Möglichkeit, größere Bauaufgaben zu übernehmen.

a) *Altersheime*. Der Bau und die Führung eines Altersheims dürfte für viele Gemeinden erleichtert werden, wenn sie sich zum gemeinsamen Vorgehen zusammenschließen. Ueberdies sollte von einzelnen Gemeinden erwogen werden, in einem bereits bestehenden oder erst zu erstellenden Heim sich mit der Gewährung von Baubeiträgen einzukaufen und so den eigenen Betagten Plätze zu sichern. Diese Art von Zusammenarbeit würde es gestatten, daß allen Betagten, also auch jenen kleinerer Gemeinden, die gleichen Annehmlichkeiten geboten werden könnten. — Auch werden mehrere unserer Altersheime ihre Tarife den geänderten Verhältnissen entsprechend anpassen müssen.

b) *Alterswohnungen*. Es wäre wünschenswert, wenn beim Bau jedes größeren Wohnblocks darauf Bedacht genommen würde, bequem erreichbare Ein- und Zweizimmerlogis für Betagte zu reservieren. Das könnte mit gutem Willen ohne jede öffentliche Hilfe geschehen.

c) *Alterssiedlungen*. Sie sind die Verwirklichung moderner Altersfürsorge. Alterssiedlungen sind Ansammlungen von Alterswohnungen, die in niedrigen Reihenhäusern oder in größeren Blöcken mit eingebauten Liftanlagen zusammengefaßt sind. Diese Kleinwohnungen werden Alleinstehenden oder betagten Ehepaaren zu einer angemessenen, nach Möglichkeit tief gehaltenen, von den Bewohnern selbst aufzubringenden Miete zur Verfügung gestellt. Die Leute behalten ihre Selbständigkeit und führen ihren eigenen Haushalt. Diese Art der Altersfürsorge hat den Vorteil, daß sie den Leuten ihr Eigenleben bewahrt, wenig oder kein Personal benötigt und finanziell selbsttragend bleibt. Auch hier wäre der Zusammenschluß verschiedener Gemeinden oder privater Institutionen im Interesse einer Verwirklichung dieser sich immer mehr aufdrängenden und billigen Altersfürsorge zu begrüßen.

Indessen handelt es sich bei all diesen Punkten um Postulate, welche sich schon auf Grund des geltenden Rechts verwirklichen lassen, ja mit ihm durchaus in Einklang stehen. Die Initiative liegt auch hier in erster Linie bei den Gemeinden und den Institutionen, welche sich den Altersfragen annehmen.

### 3. Unterstützung der Ausbildung von Pflegepersonal

Die Pflegeheime benötigen sehr viel Personal. Aber auch die Altersheime sind mit ihrem Kollektivhaushalt zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf Personal angewiesen. Einzig in den Alterswohnungen ist ohne Personal oder höchstens mit periodischen Besuchen seitens des Haushilfedienstes auszukommen.

Ohne ausreichendes Personal bleibt die Führung der Pflegeheime oder der Pflegeabteilungen in den Altersheimen in Frage gestellt. Die Ausbildung von Pflegerinnen drängt sich darum von selbst auf. Die Verwirklichung dieses Anliegens ist auf guten Wegen. Es besteht nämlich die Absicht, im Kantonsspital eine Schule für Hilfspflegerinnen ins Leben zu rufen. Die hiefür nötigen Unterrichtszimmer sollen im Erdgeschoß von Haus I eingerichtet werden. Nach den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes werden die Schülerinnen in anderthalbjähriger Ausbildung darin unterrichtet, Betagte, Kranke, besonders Chronischkranke und Gebrechliche, gewissenhaft zu pflegen, deren Eigenarten zu verstehen und sich in eine Arbeitsgruppe einzuordnen. Die Kosten gehen zulasten des Spitals bzw. des Kantons. Hier ist beizufügen, daß die Einrichtung dieser Schule ermöglicht wurde wegen der anderweitigen Verwendung des Hauses III, welches ursprünglich zur Aufnahme der Augenabteilung vorgesehen war. Dadurch ergeben sich Minderaufwendungen, welche es erlauben, die Schule für Hilfspflegerinnen voll zu finanzieren; zusätzliche Kredite sind also hiefür keine erforderlich. Die Gründung der Schule ist unabhängig von der Ausbildung der Schwestern für die allgemeine Krankenpflege, die bedeutend größere Anforderungen stellt und darum auch länger dauert. Aber auch diese wird seit Jahren von uns gefördert, indem der Kanton der Schwesternschule vom Roten Kreuz in Zürich-Fluntern einen jährlichen Beitrag an die Schulkosten bezahlt, welcher sich nach der Zahl der im Kantonsspital tätigen Lernschwestern richtet. Dieser Beitrag belief sich vor wenigen Jahren pro Schwester auf rund Fr. 1000.— und stieg 1966 auf Fr. 1550.—.

Mit der Gründung der Schule für Hilfspflegerinnen an unserem Kantonsspital dürfte dem Antrag Genüge geleistet werden. Den ausgebildeten Töchtern wird es freigestellt bleiben, ihre Dienste dem Spital oder andern Institutionen anzubieten. Bis etwa in einem Jahr dürfte sich zeigen, ob die geplante Schule tatsächlich verwirklicht werden kann.

### 4. Schaffung einer Stelle zur Untersuchung von Altersfragen

Dieser Teil des Antrages erscheint heute schon als praktisch erfüllt. Das Kantonalkomitee der Stiftung «Für das Alter» hat seine Tätigkeit in den letzten Jahren sehr intensiviert. Nachdem die Alters- und Invalidenversicherung durch die Gewährung von Ergänzungsleistungen ausgebaut und den Betagten die Sorge um das tägliche Brot zu einem guten Teil abgenommen hat, beschäftigt sich das Kantonalkomitee neuerdings vor allem mit der Organisation eines Haushilfedienstes. Das Zentralsekretariat in Zürich wird für die Kosten der Anstellung einer für unseren Kanton bestimmten Fürsorgerin aufkommen. Zur Zeit geht es nur noch darum, diese Fürsorgerin zu finden. Ihr wartet eine ganze Fülle von Arbeit, sollte sie doch durch Hausbesuche und Gewährung von Unterredungen in ihrer Sprechstunde sich allen Ratsuchenden zur Verfügung stellen. Dem Kantonalkomitee der Stiftung hat die Fürsorgerin auch als Sekretärin zu dienen. Wenn immer möglich ist sie Absolventin einer Schule für soziale Arbeit und darum mit den vordringlichen Problemen vertraut. So liegt es nahe, daß der Regierungsrat sich zur Abklärung der ihn beschäftigenden Altersprobleme an diese Kommission wendet. Er beabsichtigt denn auch, sich durch die Fürsorgedirektion im Kantonalkomitee der Stiftung «Für das Alter» vertreten zu lassen. Damit kann das Postulat auf Schaffung einer Stelle zur Untersuchung von Altersfragen in bester Weise verwirklicht werden.

## IV.

### Zusammenfassung und Antrag

Es darf somit festgestellt werden, daß in unserm Kanton in Sachen Altersfürsorge schon einiges geschehen und noch einiges im Werden ist. Es wäre also sicher verfehlt, unsern Kanton in dieser

Hinsicht als rückständig zu bezeichnen. Andererseits ist den Antragstellern einzuräumen, daß sie auf Punkte aufmerksam gemacht haben, welche wichtig sind und alle Beachtung verdienen.

Gegenüber der Forderung auf Errichtung eines kantonalen Alters- und Wohnheimes muß der Regierungsrat freilich alle Vorbehalte anbringen, indem er die Ansicht vertritt, daß diese Aufgabe grundsätzlich von den Gemeinden wahrzunehmen ist. Was die Errichtung eines kantonalen Pflegeheimes betrifft, muß vorerst abgeklärt werden, ob und in welchem Umfang durch den Umbau des Hauses III des Kantonsspitals auch den Intentionen der Antragsteller entsprochen werden kann. Die Förderung der Errichtung und des Ausbaus kommunaler Altersheime und Pflegeabteilungen sowie der Zusammenarbeit der Gemeinden ist an sich schon auf Grund des geltenden Rechts möglich und bedarf keiner Aenderung des Fürsorgegesetzes. Soweit dennoch einzelne Aenderungen beabsichtigt sein sollten, könnten sie jedenfalls angesichts von Art. 46 Abs. 5 Kantonsverfassung auf die Landsgemeinde 1968 nicht in Frage kommen. Das Postulat auf Ausbildung von Pflegepersonal geht voraussichtlich seiner baldigen Erfüllung entgegen, während die Stelle zur Untersuchung von Altersfragen bereits beschlossen ist, und zwar durch das Kantonalkomitee der Stiftung «Für das Alter».

*Auf Antrag des Regierungsrates empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, den ganzen Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.*

### **§ 13 Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960. Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse**

#### I.

Die Christlichsoziale Partei Näfels hat am 30. September 1967 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Das Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960 ist in dem Sinne zu ergänzen resp. abzuändern, daß die Kinderzulagen ab 1. 1. 1969 über Ausgleichskassen zu entrichten sind.»

*Zur Begründung wird ausgeführt:*

Die Ergänzung unseres Rahmengesetzes ist dringend erforderlich. Die Erfahrung zeigt, daß der damalige Nichtmiteinbezug von Ausgleichskassen in die Kinderzulagenordnung sich sehr zum Nachteil von Familienvätern auswirken kann und daß gerade Familienväter es sind, die angesichts einer wirtschaftlichen Stagnation Gefahr laufen, bei Bewerbungen oder bestehenden Dienstverhältnissen gegen ledige oder kinderlose Arbeitskräfte oft nur wegen der Kinderzahl benachteiligt zu werden. Wären die Arbeitgeber gehalten, die Kinderzulagen über eine Ausgleichskasse auszurichten, würde für die Familienväter die Voraussetzung geschaffen, daß sie unter gleichen Bedingungen am Wettbewerb um den Arbeitsplatz teilnehmen könnten. Wir sind denn auch der einzige Kanton, der ein Kinderzulagen-gesetz kennt, das den Familienvater anstatt schützt, oftmals in arge Bedrängnis bringt.

Wenn sämtliche übrigen Kantone die von uns beantragte Lösung längst in ihren Gesetzen verankert haben, sollten nicht auch wir diese bewährte Regelung anstreben?

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß

- a) an der Landsgemeinde 1959 die Ausrichtung von «Kinderzulagen über Ausgleichskassen» bereits einmal beschlossen wurde,
- b) der Regierungsrat in Ausführung dieses Beschlusses dem Landrat auch eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreitete,

- c) der Landrat jedoch in Mißachtung des Volksentscheides den Beschluß «Kinderzulagen über Ausgleichskassen» in «Kinderzulagen ohne Ausgleichskassen» abänderte.

Trotzdem Herr Landammann Franz Landolt damals auf die Fragwürdigkeit dieses Vorgehens aufmerksam machte, leitete der Landrat den abgeänderten Beschluß an die Landsgemeinde weiter. Warum die umgemodelte Vorlage alsdann nicht stärker angegriffen wurde, war lediglich auf den Umstand zurückzuführen, daß man das in der Vorlage enthaltene Obligatorium zur Ausrichtung von Kinderzulagen nicht gefährden wollte.

Der gegen Ausgleichskassen hauptsächlich ins Feld geführte Grund der Aufblähung des Staats- und Beamtenapparates ist nicht stichhaltig. Die Beispiele aus sämtlichen andern Kantonen beweisen das Gegenteil. Nehmen wir aus deren Reihe den eine ähnliche Struktur aufweisenden Kanton Zug; dort wird die Arbeit der Kantonalen Familienausgleichskasse durch eine einzige zusätzliche Arbeitskraft bewältigt.

Den Arbeitgebern wird die vorgeschlagene Lösung keine Mehrbelastung bringen. Was verwirklicht würde, wäre die Ausgleichspflicht der Lasten unter den Arbeitgebern speziell des Kleingewerbes, welche der Kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, wäre aber auch ein Akt der Solidarität von ledigen und kinderlosen Arbeitnehmern gegenüber solchen mit Kindern.

Ein Großteil der industriellen und gewerblichen Betriebe kennt das reibungslose Funktionieren der Familienausgleichskassen aus eigener Anschauung. Familienväter, die in solchen Betrieben angestellt sind oder sich dort bewerben, müssen nicht befürchten, im Arbeitswettbewerb nur wegen ihrer Kinder gefährdet zu werden. Andererseits ermöglichen die Ausgleichskassen den Arbeitgebern, daß sie ihre Dispositionen ohne Rücksicht auf die Kinderanzahl der Arbeitnehmer treffen können.

## II.

Der Regierungsrat nimmt zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung:

1. Unsere Kinderzulagenordnung laut Gesetz vom 1. Mai 1960 hat sich unseres Erachtens bestens bewährt. Die Direktion des Innern als Aufsichtsbehörde ist bis heute noch nie angerufen worden, geschweige denn, daß sich je einmal die Rekurskommission mit Beschwerden zu befassen gehabt hätte. Gelegentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Auslegung gewisser Gesetzesbestimmungen waren die Ausnahme. Durch das Dazwischentreten der Kantonalen Ausgleichskasse als Kontrollstelle der kantonalen Kinderzulagenordnung konnten solche Differenzen jeweils bald beigelegt werden.

Richtig ist, daß seinerzeit der Landrat die regierungsrätliche Vorlage nicht zum eigenen Antrag an die Landsgemeinde gemacht hatte. Die Gründe, die den Landrat bewogen hatten, den Abschnitt «Familienausgleichskassen» aus der Vorlage des Regierungsrates zu streichen, sind auf Seite 24 des Memorials für das Jahr 1960 dargelegt. Mit der Annahme des landrätlichen Beschlussesentwurfes durch die Landsgemeinde vom 3. Mai 1960 ist der Landrat gedeckt; der Landsgemeindebeschluß vom 3. Mai 1959 konnte damit als aufgehoben betrachtet werden.

Die Behauptung, wonach im Kanton Zug eine einzige zusätzliche Arbeitskraft die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse bewältige, ist nur bedingt richtig und bedarf deshalb der Klarstellung. Es ergibt sich schon aus der Organisation einer Ausgleichskasse, daß nicht ein und dieselbe Person mit der gesamten Administration fertig wird. In den zu erfüllenden Pflichtenkreis sind mindestens auch der Kassenverwalter, der Buchhalter und die AHV-Gemeindezweigstellen eingeschaltet. Dementsprechend bringt die von den Antragsstellern vorgeschlagene Lösung auch den Arbeitgebern eine gewisse Mehrarbeit.

2. Immerhin schien es uns angezeigt, durch eine neuerliche Umfrage unter den glarnerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen festzustellen, ob die Verwirklichung der Eingabe und da-

mit die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse einem tatsächlichen Bedürfnis entspreche. Von den insgesamt 10 Verbänden — wovon 4 Arbeitgeber- und 6 Arbeitnehmerorganisationen — verlangten wir Angaben über:

- a) die von ihnen gemachten Erfahrungen mit der heutigen Regelung;
- b) ihre Ansicht zum Antrag im allgemeinen und im besondern betreffend die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse oder auch nur eines Erlasses, der den Anschluß sämtlicher Arbeitgeber an eine berufliche, zwischenberufliche oder erst noch zu gründende private Familienausgleichskasse zwingend vorschreibt (Kassenzwang);
- c) ihre Auffassung hinsichtlich der Beibehaltung der heutigen Regelung auf lange Sicht.

Auf unsere Anfrage haben sämtliche zehn Körperschaften zu den vorerwähnten Punkten a, b und c Stellung genommen. Hierbei hat sich folgendes Ergebnis gezeigt:

Die Erfahrungen mit der heutigen Regelung werden im allgemeinen als gut bezeichnet. 7 Organisationen verneinen für die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse ein Bedürfnis, während 3 für die Errichtung einer solchen Kasse eintreten. Die Stimmen für bzw. gegen die Einführung des Kassenzwanges halten sich die Waage. Bei 5 Stimmen für die grundsätzliche bzw. einstweilige Beibehaltung der heutigen Regelung auf lange Sicht sprechen sich bei einer Stimmenthaltung 4 für eine neue Regelung aus.

3. Gestützt darauf gelangt der Regierungsrat zu folgenden Schlußfolgerungen:

- a) Die bestehende Regelung laut Gesetz vom 1. Mai 1960 verhindert keineswegs, was die Antragsteller wollen, nämlich die Ausrichtung der Kinderzulagen generell über Ausgleichskassen. Die Gründung privater Kassen, seien es berufliche oder zwischenberufliche, ist jederzeit möglich. Nichtorganisierte können sich zusammenschließen und eine eigene Kasse gründen oder sich einer schon bestehenden privaten Kasse zuwenden.
- b) Die mit der heutigen Regelung gemachten guten Erfahrungen kommen in sämtlichen Vernehmlassungen unmißverständlich zum Ausdruck. Der freiwilligen Verständigung unter den Sozialpartnern werden keine Grenzen gesetzt. Es ist deshalb nicht einzusehen, daß geändert werden soll, was sich bisher bewährt hat und sich fernerhin bewähren wird. Ohne Not sollte deshalb auch der Kassenzwang nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.
- c) Würde eine kantonale Familienausgleichskasse geschaffen, so käme ihr kaum mehr als die Rolle einer risikoreichen Auffangkasse zu, weil nur gerade die an den Verbänden nicht interessierten Arbeitgeber den Weg zum Kanton finden würden und dabei viel höhere Beiträge in Kauf nehmen müßten, als sie an private Kassen zu leisten hätten. Hohe Beitragsunterschiede ließen sich allerdings durch Staatsbeiträge überbrücken, doch kann kaum erwartet werden, daß sich die öffentliche Hand auch noch an der Finanzierung der Kinderzulagen beteiligen würde.

### III.

Im Landrat rief der Antrag des Regierungsrates, es sei der gestellte Memorialsantrag abzulehnen, einer längeren Diskussion. Ein Ordnungsantrag, das Geschäft auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben, wurde verworfen. Schließlich wurde mit großem Mehr beschlossen, es sei der Memorialsantrag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages der Christlichsozialen Partei Näfels.*

## § 14 Interkantonales Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung. Gewährung eines Baukredites von Fr. 2400 000.—

### A. Einleitung

Die Anregung zur Gründung eines Technikums in Rapperswil ging von Zürich aus. Bereits am 13. April 1961 wandte sich die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, angesichts des Platzmangels am Technikum in Winterthur, an das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen mit dem Ersuchen um Weiterverfolgung der Frage der Erweiterung der technischen Ausbildungsmöglichkeiten. Auf längere Sicht dränge sich die Notwendigkeit der Gründung eines weiteren Technikums auf. Als geeigneter Standort erscheine hiefür, dank der günstigen Verkehrslage, für weite Gebiete der Kantone Zürich und St. Gallen sowie Schwyz und Glarus die Stadt Rapperswil.

Ein Initiativkomitee, dem Vertreter der Stadt Rapperswil und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und Verwaltung im Einzugsgebiet der zu gründenden Schule angehörten, nahm sich in der Folge des Problems an und leistete namentlich bei der Abklärung der sich ergebenden Fragen wertvolle Vorarbeiten, die in einem ersten Bericht des Initiativkomitees vom Juni 1962 zusammengefaßt werden konnten. Ferner sprach sich am 3. November 1961 eine von der Arbeitsgemeinschaft Linthgebiet einberufene Versammlung von 200 Behördemitgliedern, Industriellen und Bürgern aller Kreise aus 33 Gemeinden der Kantone St. Gallen, Zürich, Schwyz und Glarus für die Errichtung eines Technikums in Rapperswil aus.

Am 15. Juni 1962 beschloss die Erziehungsdirektion der Kantone Zürich, Schwyz, St. Gallen und Glarus eine Studienkommission zur Abklärung der sich für die Gründung eines interkantonalen Technikums in Rapperswil ergebenden Probleme einzusetzen. Der Studienkommission gehörten Vertreter der genannten Kantone an. Diese Studienkommission hielt in der Folge sieben Plenarsitzungen ab, während weitere Subkommissionen zehnmal zusammentraten. Am 27. Juni 1963 konnte der Schlußbericht der Studienkommission einstimmig verabschiedet werden und damit die Fortsetzung der Arbeiten den Behörden der beteiligten Kantone übertragen werden.

### 1. Bedürfnis

Im Jahre 1962 bestanden in der Schweiz Techniken des normalen Typs (6semestriges Studium, aufgebaut auf einer abgeschlossenen Berufslehre oder ausnahmsweise auf einer genügenden Minimalpraxis) in Winterthur, Biel, Burgdorf, St. Imier, Fribourg, Luzern und Genf. Als Folge der Ueberfüllung dieser Schulen und des anhaltenden Mangels an Technikern in der Schweiz hat in verschiedenen Kantonen die Planung von neuen Schulen eingesetzt.

Bei dieser Aufzählung fällt auf, daß sich die Großzahl der Techniken in der West- und Zentralschweiz befindet und daß das Gebiet von Zürich und der gesamten Ostschweiz einzig durch das Technikum in Winterthur und zum kleinen Teil durch dasselbe in Luzern erfaßt wird. Aus weiten Gebieten der Ostschweiz können diese Schulen nicht täglich erreicht werden, was bekanntlich den Besuch verteuert und damit auch erschwert. Ein «klassisches» Technikum in Rapperswil würde große, heute zuwenig erschlossene Gebiete für die Technikumsausbildung öffnen. Dieser Auffassung schloß sich auch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an. Die Bedürfnisfrage muß eindeutig bejaht werden, war dies doch der Ausgangspunkt der Untersuchungen einer von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich eingesetzten Planungskommission.

Zur Frage der in Aussicht zu nehmenden Fachrichtungen kam die Studienkommission zum Schlusse, daß für Rapperswil nur die Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Tiefbau und Planung (Orts- und Regionalplanung) in Frage kämen. Eine weitere Ausdehnung des Technikums in Spezialfachrichtungen wurde als nicht erwünscht abgelehnt.

## II. Standort und Einzugsgebiet

Nachdem die Erziehungsdirektoren der vier Kantone übereingekommen waren, den Standort des neuen Technikums nach Rapperswil zu legen, konnte die Studienkommission feststellen, daß diese Wahl ausgezeichnet sei. Rapperswil liegt in einer solchen Entfernung von Winterthur, Luzern und Buchs (dieses letztere Technikum ist ebenfalls im Entstehen begriffen), daß ein selbständiges, großes Einzugsgebiet entsteht. Rapperswil bildet einen einzigartigen Verkehrsknotenpunkt, der von den verschiedensten Seiten, insbesondere aus allen vier beteiligten Kantonen, sehr gut erreicht werden kann. Im weitern ist ein großer Teil des Einzugsgebietes stark industrialisiert. Eine vom Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller einberufene Versammlung sprach sich ebenfalls mehrheitlich für Rapperswil aus, damit dem Sog in die Großstadt entgegengewirkt und ein ruhiges Schulklima gefunden werde.

Es wurde in der Folge zwischen einem weiteren und einem engeren Einzugsgebiet unterschieden.

Das weitere Einzugsgebiet umschließt die Kantone Zürich, Schwyz, St. Gallen und Glarus, soweit diese nicht in das Einzugsgebiet der benachbarten Techniken von Winterthur, Luzern und Buchs fallen. Ferner sind Gebiete der Kantone Appenzell AR und IR, aus denen der kürzeste Weg nach Rapperswil führt, in gewisser Beziehung hinzuzurechnen.

Um das engere Einzugsgebiet zu umschreiben, wurde vor allem in Betracht gezogen, daß eine Fahrzeit von 1—1½ Stunden je Schulweg dem Technikumsschüler zugemutet werden könne. Das engere Einzugsgebiet umfaßt:

- a) *Kanton Zürich*: Stadelhofen—Zürich Richtung Meilen—Zürich, Schwerzenbach (Linie Uster), Bauma (Linie Winterthur) und Kilchberg (Linie Wädenswil—Zürich). Aus diesem Gebiet kann das Technikum Rapperswil täglich erreicht werden.
- b) *Kanton Schwyz*: Die Grenze liegt bei Rothenthurm Richtung Pfäffikon. Ferner gehören dazu Einsiedeln und die Bezirke March und Höfe. Mit Ausnahme der abgelegenen Seitentäler (Wägital, Alptal, Iberg) können die Schüler aus dem nicht zum Einzugsgebiet von Luzern gehörenden Teil des Kantons Schwyz die Schule in Rapperswil täglich erreichen.
- c) *Kanton St. Gallen*: Bezirke See und Gaster, die an der Bodensee-Toggenburgbahn liegenden Ortschaften bis St. Gallen, dazu die Ortschaften des oberen und mittleren Toggenburgs.
- d) *Kanton Glarus*: Unser Kanton ist insofern etwas benachteiligt, als sein Gebiet nicht bis in unmittelbare Nähe des Schulortes reicht. Immerhin darf ein großer Teil als engeres Einzugsgebiet angesehen werden, da man bis Schwanden täglich heimkehren kann, wobei vor allem die Bahnverbindung Linthal—Rapperswil entscheidend sein wird.

Mit Rücksicht auf die Bahnverbindungen wird die tägliche Schulzeit anzupassen sein, wobei an einen Schulbeginn auf 08.30 Uhr und einen Schulschluß auf ca. 17.00 Uhr gedacht wird. Daraus wird sich eine abgekürzte Mittagszeit ergeben, was sich an andern Techniken ebenfalls gut bewährt hat.

## III. Zu erwartende Schülerzahlen

Maßgebend für die zu erwartenden Schülerzahlen sind grundsätzlich der Bedarf an Technikern einerseits und das Angebot an Schülern anderseits.

Ueber die Bevölkerungsbewegung geben folgende Zahlen, die sich aus den Volkszählungen 1930, 1941, 1950 und 1960 ergeben haben, Auskunft:

Engeres Einzugsgebiet	1930	1941	1950	1960	Zunahme seit 1930
Kanton Zürich	174 600	184 000	213 200	249 800	43 %
Kanton Schwyz	29 500	30 600	32 500	36 800	25 %
Kanton St. Gallen	87 800	86 800	93 800	102 000	16 %
Kanton Glarus	26 300	27 300	28 600	30 300	15 %
Total	318 200	328 700	368 100	418 900	32 %

Die Wachstumsrate beträgt, wenn wir die ganze dreißigjährige Zeit betrachten, jährlich rund 1 %; in den letzten Jahren betrug sie aber 1,4 %. Unter Berücksichtigung dieser Wachstumsrate und Hinzurechnung eines gewissen Teiles des weiteren Einzugsgebietes dürfte im Zeitpunkt der Eröffnung des Technikums mit einer maßgebenden Bevölkerungszahl von 500 000 Personen gerechnet werden.

Vergleichen wir diese Zahlen mit den Bevölkerungsbeständen (laut Volkszählung 1960) in Technikumskantonen: Zürich 952 304, Luzern 253 446, Aargau 360 940 und Bern (mit 3 Techniken) 889 523.

Ueber das Verhältnis der Bevölkerungszahl zur Zahl der Technikumsschüler enthält eine Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 27. Februar 1959 an den Großen Rat einige interessante Zahlen:

*In Kantonen mit nahe gelegenen Technikum:*

Zürich	0,0465 % Technikumsschüler in % der Bevölkerung
Bern	0,0478 % Technikumsschüler in % der Bevölkerung
Solothurn	0,0437 % Technikumsschüler in % der Bevölkerung
Waadt	0,0316 % Technikumsschüler in % der Bevölkerung
Genf	0,0763 % Technikumsschüler in % der Bevölkerung

*In Kantonen mit entfernt gelegenen Technikum:*

Luzern (damals ohne Technikum)	0,0228 % Technikumsschüler in % der Bevölkerung
Aargau	0,0293 % Technikumsschüler in % der Bevölkerung

Inzwischen hat sich jedoch der Technikumsbesuch noch stark vermehrt. Der für die Schätzungen besonders wichtige Kanton Zürich zeigt bereits für 1962 einen Anteil an Technikumsschülern von 0,056 % der Bevölkerung. Auf Grund einer Untersuchung des Büros für Regionalplanung des Kantons Zürich kann mit einer Planungszahl von 0,06 % gerechnet werden.

Werden nun diese Ziffern auf unsere Verhältnisse angewendet, so ergibt sich die folgende Schätzung:

Bevölkerungszahl 500 000. Zahl der zu erwartenden Technikumsschüler: 0,06 % = 300

Auf Grund dieser Zahlen ist anzunehmen, daß das zukünftige Technikum in Rapperswil eine genügende Besetzung aufweisen wird.

Auf Grund angestellter Untersuchungen im Einzugsgebiet des Technikums Rapperswil ist auch die Zahl der zu erwartenden Technikumsschüler auf Grund der bestehenden Lehrlingszahlen geschätzt worden. Legen wir der Schätzung die Winterthurer-Erfahrungszahlen zugrunde (Maschinenbau 9 %, Elektrotechnik 28 %, Tiefbau 14 % und Hochbau 15 % der zu Ende gehenden Lehrverhältnisse), so kommt man auf das Einzugsgebiet des Technikums Rapperswil angewandt auf folgende Schülerzahlen pro Jahrgang: Maschinenbau 53, Elektrotechnik 64, Tiefbau 18, Hochbau 24.

## IV. Rechtsfragen

Sowohl die Erziehungsdirektoren der vier Kantone als auch die Studienkommission sprechen sich für eine gemeinsame Trägerschaft des Technikums Rapperswil durch die Kantone Zürich, Schwyz, St. Gallen und Glarus aus.

Nach teilweise langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern ist es dann gelungen, zwischen den vier Kantonsregierungen eine Einigung zu erreichen, welche in einer Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) ihren Niederschlag gefunden hat. Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat in seinen Sitzungen vom 6. Juni 1964, 26. August 1965 und 18. Dezember 1965 diese Vereinbarung behandelt und dieser, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde, zugestimmt. Der Text der Vereinbarung findet sich nachstehend. Auch die Kantonsregierungen von Zürich, Schwyz und St. Gallen haben dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit einer entsprechenden Vorbehaltsklausel zugestimmt. Ein erster Entwurf dieser Vereinbarung wurde am 20. Mai 1964 mit den im Initiativkomitee sitzenden Glarner Vertretern, einer Delegation der Glarner Handelskammer und des Gewerbeverbandes sowie eines Vertreters des kantonalen Technikerverbandes durchbesprochen.

Die vorgesehene Vereinbarung regelt:

- a) Die Trägerschaft, die Zielsetzung und die Studienrichtungen
- b) Die Projektgenehmigung und die Verteilung der Baukosten
- c) Die Organisation des Betriebes, Zuständigkeitsfragen und den Finanzhaushalt des Betriebes
- d) Die Haftung und Verantwortlichkeit
- e) Die Uebergangsbestimmungen und den Vollzugsbeginn.

## V. Baukosten

In einem Bericht vom 25. Mai 1964 ist dem Regierungsrat erstmals eine Baukostenschätzung bekanntgegeben worden. Eine zweite Schätzung erfolgte per Dezember 1967. Die endgültige Zusammenstellung der Baukosten auf Grund des detaillierten Kostenvoranschlages ist für die nächste Zeit in Aussicht gestellt. Es erscheint wertvoll, die Baukostenschätzung, wie sie im April 1964 aufgestellt wurde, derjenigen vom Dezember 1967 gegenüberzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Treffnis des Kantons Glarus bei der Schätzung vom April 1964 auf Grund des ersten Entwurfes über eine Interkantonale Vereinbarung errechnet, während nun das Treffnis bei der Schätzung vom Dezember 1967 auf Grund des endgültigen, bereinigten Entwurfes festgestellt wurde.

	Schätzung April 1964	Schätzung Dezember 1967
<i>Gesamtanlagekosten</i>	28 100 000	36 500 000
<i>Kostendeckung durch Beiträge Dritter:</i>		
Bundesbeitrag	3 440 000	3 440 000
Beitrag Ortsgemeinde Rapperswil für Land	3 000 000	3 000 000
Beitrag des Sitzkantons St. Gallen	2 000 000	2 000 000
Sammlungsergebnis von Privaten und Gemeinden	2 000 000	1 280 000*
* (vom Kt. Glarus bisher Fr. 93 000.—)		
<i>Total Beiträge Dritter</i>	10 440 000	9 720 000
Gesamtanlagekosten	28 100 000	36 500 000
./. Beiträge Dritter	10 440 000	9 720 000
<i>durch die Vertragskantone zu übernehmen</i>	17 660 000	26 780 000
<i>Kostentreffnis des Kantons Glarus gemäß Art. 7 der Vereinbarung</i>		
9 % der verbleibenden Kosten	1 589 400	2 410 200

Vom Kostentreffnis von Fr. 2 410 200.— als Baubeitrag des Kantons Glarus kommen die Beiträge der glarnerischen Gemeinden in Abzug. (Bisher einzig die Gemeinde Niederurnen mit Fr. 12 000.—, so daß sich der Kantonsanteil gegenwärtig mit Fr. 2 398 200.— errechnet.)

## B. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten aus glarnerischer Sicht

### I. Bedürfnis

Die Bedürfnisfrage zur Erstellung eines weitem Technikums in Rapperswil muß aus glarnerischer Sicht bejaht werden. Die glarnerischen Technikumsabsolventen waren bisher auf die Techniken in Winterthur, Luzern und Burgdorf angewiesen. Ein solcher Technikumsbesuch, ohne Möglichkeit einer täglichen Rückkehr nach Hause, erfordert von seiten der Eltern große finanzielle Opfer. Im Sinne der Begabtenförderung ist die Errichtung eines Technikums in Rapperswil in unserer nächsten Nähe sehr zu begrüßen. Trotz der gegenwärtig ungünstigen Verhältnisse des Technikumsbesuches liegt der glarnerische Prozentsatz von Technikumsschülern, gemessen an der Bevölkerung über dem schweizerischen Durchschnitt, was nur daraus zu erklären ist, daß die Nachfrage nach Technikern im Industriekanton Glarus größer ist als andernorts. Die Industriekreise des Kantons begrüßen eine Technikumserrichtung in Rapperswil, nicht zuletzt auch deshalb, weil damit einer Abwanderung von qualifizierten Leuten Einhalt geboten werden kann. In diesem Zusammenhang darf doch die Erwartung ausgesprochen werden, daß unsere Jugend die Leistung, welche der Kanton mit seinen Bau- und Betriebsbeiträgen an das Technikum erbringt, zu würdigen weiß und nicht, sobald die Ausbildung abgeschlossen ist, ins Unterland zieht und unserer einheimischen Industrie und dem Gewerbe den Rücken kehrt.

Aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist auch das Ergebnis einer im Jahre 1962 im Kanton Glarus durchgeführten Umfrage bei den gewerblichen Berufsschulen in bezug auf allfällige Technikumsinteressenten.

	Maschinenbau	Elektrotechnik	Tiefbau	Hochbau
Zahl der Lehrlinge	168	134	30	43
Zahl der Interessenten	41	74	3	4
in Prozenten	24,4	55,2	10,0	9,8

Wenn man weiter davon ausgeht, daß im Durchschnitt 25 % der Interessenten sich zu einer Technikumsschulung entschließen, so käme man auf Grund dieser Zahlen auf insgesamt 30 Absolventen während eines 3jährigen Studiums, nämlich Maschinenbau 10, Elektrotechnik 18, Tiefbau 1, Hochbau 1. Gemessen an der Gesamtzahl der für Rapperswil zu erwartenden Schüler (300), würde also der Kanton Glarus 10 % stellen.

### II. Standort und Einzugsgebiet

Der gewählte Standort dürfte für den Kanton Glarus der günstigste sein. Rapperswil wurde bewußt gewählt, weil sich diese Stadt in einem größern Einzugsgebiet befindet. Andere zur Diskussion stehende Standorte hätten lediglich zur Folge gehabt, daß ein neues Technikum in die Nähe von Zürich zu liegen gekommen wäre, was von unserer Warte aus aber nicht zu begrüßen wäre. Mit der Inbetriebnahme des Technikums Rapperswil ist durch die Glarner Behörden lediglich bei den Bundesbahnen dahin zu wirken, daß die Zugverbindungen nach und von Rapperswil noch günstiger gestaltet werden. Es betrifft dies je eine Zugkomposition am Morgen nach Rapperswil und am späten Nachmittag von Rapperswil.

Der Großteil der Glarner Technikumsanwärter wird sich aus dem Glarner Unter- und Mittelland bis und mit Schwanden rekrutieren. Die tägliche Rückkehr nach Hause dürfte in diesem Gebiet ge-

währleistet sein, während bei den im Großtal (hinter Schwanden) und im Kleintal wohnenden Schülern doch auch noch eine gewisse Heimkehrmöglichkeit, wenn auch in erschwerterem Maße besteht.

### III. Zu erwartende Schülerzahlen

Wir haben bereits unter Punkt I «Bedürfnis» darauf hingewiesen, daß der Kanton Glarus eine genügende Anzahl Interessenten aufbringen wird. Der Glarner wird ganz allgemein als bildungsbeflissen taxiert, so daß die Nähe eines Technikums an unserer Grenze den Wunsch nach einer besseren Ausbildung noch verstärken wird.

### IV. Rechtsfragen

Der Regierungsrat hat, wie bereits ausgeführt, einer Beteiligung an der gemeinsamen Trägerschaft mit den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen grundsätzlich zugestimmt. Als Trägerkanton wird der Kanton Glarus in allen Fragen des Technikumsbetriebes ein Mitspracherecht erhalten, was bestimmt zu begrüßen ist. Die vorgesehene Vereinbarung entspricht einem wohlabgewogenen Gemeinschaftswerk der Vertragskantone. Die in den letzten Jahren so viel gerühmte Koordination der Kantone kommt in einer solchen Lösung sinnfällig zum Ausdruck.

Wesentlich erscheint uns aber auch, daß mit einer Mitträgerschaft des Kantons Glarus dessen Schüler ohne finanziell ins Gewicht fallende Schulbeiträge das Technikum besuchen können. Der Kanton Glarus schafft damit eine weitere höhere Ausbildungsmöglichkeit, eine Aufgabe, die er allein nicht zu lösen imstande wäre.

### V. Baukosten

Die Baukosten belaufen sich gemäß der letzten Kostenschätzung auf insgesamt Fr. 36 500 000.—. Es darf als sicher angenommen werden, daß diese Zahl durch die endgültige Kostenberechnung auf Grund des detaillierten Kostenvoranschlages nicht überschritten werden wird. Zugegebenermaßen waren die ersten Schätzungen im Jahre 1964 etwas zu optimistisch. Seit Beginn der Verhandlungen über die Errichtung eines Technikums in Rapperswil haben wir jedoch immer mit einem Baukostenbeitrag des Kantons Glarus von 3 Millionen Franken gerechnet und die entsprechenden Zahlen auch für die Erstellung eines Finanzplanes eingesetzt. Erfreulicherweise werden nun hierfür Fr. 600 000.— weniger erforderlich sein. Der Kanton Glarus wäre allein überhaupt nicht imstande, die finanziellen Mittel für eine eigene Schule aufzubringen. Mit einer Beteiligung am Interkantonalen Technikum dürfte jedoch den finanziellen Möglichkeiten des Kantons weitgehend Rechnung getragen sein. Das gemäß Art. 7 der Vereinbarung zu tragende Kostentreffnis des Kantons an den Baukosten reduziert sich noch um die Beiträge, welche die glarnerischen Gemeinden an einen Technikumsbau entrichten, denn diese «gemeindeeigenen» Beiträge kommen nur dem betreffenden Kanton zugut.

Wir beantragen die Einsetzung von jährlichen Amortisationsquoten von mindestens Fr. 250 000.— über die laufende Rechnung, so daß die Schuld in rund 10 Jahren getilgt sein sollte.

### VI. Betriebskosten

Die Deckung der Nettoausgaben wird in Art. 22 der Vereinbarung geregelt, wonach für die laufenden Ausgaben des Technikums, die durch Bundesbeiträge, einen jährlichen Sonderbeitrag des Kantons St. Gallen von 50 000 Franken sowie durch Gebühren, Schulgelder und andere Einnahmen nicht gedeckt werden, die Vertragskantone nach Maßgabe der aus ihrem Gebiete stammenden Schüler aufzukommen haben. Grobe Betriebskostenschätzungen rechnen mit jährlichen Nettoausgaben von rund

1 200 000 Franken (nach Abzug eines Bundesbeitrages in der Höhe von rund 400 000 Franken). Wenn wir den glarnerischen Schüleranteil mit 10 % der Gesamtschülerzahl rechnen, so käme man auf einen jährlichen glarnerischen Betriebsbeitrag in der Größenordnung von 120 000 Franken, welcher Betrag bei der Aufstellung des Finanzplanes ebenfalls bereits einkalkuliert wurde.

In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß mit der Mitträgerschaft des Kantons Glarus für glarnerische Technikumsanwärter kein Numerus clausus besteht. Die fähigen Glarner Anwärter, welche eine Aufnahmeprüfung nach den allgemeinen Anforderungen bestehen, können ohne weiteres aufgenommen werden. Der Kanton Glarus wird also im neuen Technikum in Rapperswil nicht eine feste Platzzahl reserviert erhalten, sondern alle Schüler schicken können, welche für die Absolvierung des Technikums geeignet sind.

### C. Schlußfolgerungen

Die Genehmigung der «Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil» und die Bewilligung des anteilmäßigen Baukredites fallen in die Kompetenz der Landsgemeinde.

Nachdem der Projektwettbewerb mit ausdrücklicher Zustimmung der beteiligten Kantonsregierungen abgeschlossen ist und ein Auftrag zur Detailprojektierung dem erstprämiierten Projektverfasser, Herrn Architekt Paul Tittel, Zürich, erteilt wurde — der Kanton Glarus war im Preisgericht durch die Herren Regierungsrat D. Stauffacher, Glarus, und Werner Aebli, Architekt, Glarus/Zürich, vertreten — sind nun die entsprechenden Genehmigungen der zuständigen kantonalen Instanzen einzuholen, damit die Projektausführung und der Baubeginn keine allzu große Verzögerung erfahren. Es wird allgemein mit einer Bauzeit von ca. 3 Jahren gerechnet, so daß mit einer Betriebseröffnung im Jahre 1972, unvorhergesehene Umstände vorbehalten, gerechnet werden kann.

Da für die Genehmigung der Vereinbarung und die Krediterteilung die Landsgemeinde zuständig ist, sind wir aus zeitlichen Gründen gezwungen, die Vorlage vor die Landsgemeinde 1968 zu bringen. Die übrigen Vertragskantone sind mit ihrem Genehmigungsverfahren zeitlich weniger gebunden. Selbstverständlich kann die Genehmigung der Vereinbarung durch die Landsgemeinde und die Erteilung des Kredites von 2,4 Millionen Franken als Anteil des Kantons Glarus an den Baukosten nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanzen der übrigen Vertragskantone erfolgen. Sollten nicht alle Vertragskantone, also die übrigen Partner Zürich, Schwyz und St. Gallen, ihre Zustimmung erteilen — was zwar kaum zu erwarten sein wird — so wäre der Kanton Glarus an die durch die Landsgemeinde 1968 gefaßten Beschlüsse nicht gebunden, und es wären zu gegebener Zeit neue Verhandlungen in die Wege zu leiten und allfällige neue Anträge einer kommenden Landsgemeinde zu unterbreiten. —

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

### D. Die Beratung im Landrat

Der vorstehende Bericht des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission behandelt, deren Präsident im Rate mündlich Bericht erstattete. Die Bedürfnisfrage ist auch von der Kommission einstimmig bejaht worden. Der Standort Rapperswil wurde als sehr günstig bezeichnet, wenn auch mit allem Nachdruck bessere Zugverbindungen von und nach Rapperswil zu fordern sind. Bei der Schätzung der Schülerzahlen muß man sich bewußt sein, daß es sich hier nur um Mutmaßungen handeln kann. Zum Vereinbarungsentwurf wie auch zum Baukostenanteil des Kantons kann grundsätzlich nur «ja» oder «nein» gesagt werden; Abänderungen können wir keine vornehmen, da es sich eben um ein interkantonales Vertragswerk handelt. Gerade dies ist jedoch zu begrüßen, daß sich hier vier Kantone zusammenschließen und so ein Werk schaffen, welches unser Kanton allein sich niemals leisten könnte. Aus diesen Gründen beantragte die Kommission Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates. Zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates beantragte sie indessen eine neue Ziffer 3, wonach von den Schülern und deren Wohnsitzgemeinden angemessene Semesterbeiträge erhoben werden können, deren Höhe der Regierungsrat festsetzt.

Im Landrat selbst war Eintreten ebenfalls unbestritten. Lediglich wurde der Wunsch geäußert, daß sich der Kanton auch an einem kommenden Ausbau der Textilfachschule Wattwil beteiligen werde. Hingegen war die von der Kommission vorgeschlagene Beitragspflicht der Gemeinden und Schüler stark umstritten. Nach eingehender Diskussion strich der Landrat die Beitragspflicht der Gemeinden, erklärte sich aber damit einverstanden, daß die Schüler zu Beiträgen herangezogen werden können. Zu dieser Entscheidung führte einerseits das Argument, daß die Ortsgemeinden teils finanziell stark angespannt seien und ihnen nicht neue Lasten aufgebürdet werden sollten. Was die Beitragspflicht der Schüler betrifft, so wurde v. a. ins Feld geführt, daß bei einer Streichung dieser Bestimmung Ungleichheiten gegenüber den Absolventen anderer Techniken, aber auch gegenüber unseren Oberseminaristen in Schaffhausen sowie den Hochschulabsolventen entstehen würden. Solche Beiträge an die jährlichen Betriebskosten — es handelt sich hier nicht um ein eigentliches Schulgeld — seien zumutbar, zumal ja auch die Möglichkeit der Ausrichtung von Stipendien besteht.

Schließlich wurde im Landrat der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sich die Ortsgemeinden wenigstens an den Baukosten in einem bescheidenen Ausmaß beteiligen, d. h. das Beispiel der Gemeinde Niederurnen Schule machen möge. Bekanntlich werden diese Leistungen der Gemeinden dem betreffenden Kanton angerechnet, so daß sich also um die Summe der Gemeindebeiträge der Kantonsanteil von Fr. 2 400 000.— reduzieren wird.

#### E. Antrag

*Der Landrat beantragt aus diesen Gründen der Landsgemeinde die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes:*

### **Beschluß über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) und über die Erteilung eines Baukredites von Fr. 2 400 000.—**

(Erlassen von der Landsgemeinde am .... Mai 1968)

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen wird beschlossen:

1. Dem Entwurf zu einer «Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)» mit Datum vom 11. Januar 1966 wird zugestimmt.
2. Für den gemäß Art. 7 der Vereinbarung zu leistenden Baukostenbeitrag des Kantons Glarus wird ein Kredit von Fr. 2 400 000.— gewährt.  
Die Tilgung erfolgt durch jährliche Amortisationsquoten von mindestens Fr. 250 000.— über die laufende Rechnung.
3. An die jährlichen Betriebskosten gemäß Art. 22 der Vereinbarung kann der Kanton von den Schülern angemessene Semesterbeiträge erheben. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Regierungsrat festgesetzt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Interkantonale Vereinbarung**  
über das  
**Interkantonale Technikum Rapperswil**  
**(Ingenieurschule)**

Entwurf der Regierungen der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus  
und St. Gallen  
vom 11. Januar 1966

Die Kantone  
Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen  
vereinbaren:

*I. Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1. Die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen Grundlagen  
errichten und führen unter dem Namen «Interkantonales Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)» eine gemeinsame höhere technische Lehranstalt.

Das Technikum ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sitz des Technikums ist Rapperswil.

Art. 2. Das Technikum vermittelt durch wissenschaftlichen Zweck  
Unterricht sowie durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche zur Ausübung von höheren technischen Berufen, für die kein Hochschulstudium vorausgesetzt wird, erforderlich sind.

Art. 3. Das Technikum führt die Fachrichtungen Maschinen- Studien-  
richtungen  
bau, Elektrotechnik, Tiefbau und Planung (Orts- und Regionalplanung).

Die Einführung weiterer Studienrichtungen bleibt besonderen Vereinbarungen der Vertragskantone vorbehalten.

Art. 4. Das Technikum sowie Zuwendungen an das Technikum Steuer-  
befreiungen  
und hierfür verwendete Einkünfte sind von sämtlichen Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit.

Art. 5. Die Vertragskantone können mit anderen Kantonen Beteiligung  
anderer Kantone  
Vereinbarungen über die Beteiligung am Technikum abschließen.

In den Vereinbarungen sind vor allem die Beiträge an die Kosten des Technikums, die Rechte der Schüler aus den Vertragsgebieten und die Vertretungen in den Organen des Technikums zu regeln.

Die Vereinbarungen können den Beitritt zur vollen Trägerschaft vorsehen.

*II. Bau*

Art. 6. Das Projekt über den Bau des Technikums auf der Projekt-  
genehmigung  
«Garnhänki» in Rapperswil im Kostenvoranschlag von 36 500 000 Franken wird genehmigt.

Die Regierungen der Vertragskantone werden ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlages die aus betrieblichen oder archi-

tektonischen Gründen allfällig erforderlichen Aenderungen vorzunehmen, soweit dadurch das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestaltet wird.

Ueber die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite für Mehrauslagen, die auf außerordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschließen die Volksvertretungen der Vertragskantone endgültig.

Verteilung der  
Baukosten

Art. 7. Zur teilweisen Deckung der Baukosten werden die Beiträge des Bundes sowie von Gemeinden und Privaten im Gesamtbetrage von Fr. 4 720 000.— verwendet, soweit sie nicht gemäß Absatz 5 auf die Leistungen der Kantone anrechenbar sind.

Der Kanton St. Gallen leistet als Sitzkanton einen Grundbeitrag von 2 Millionen Franken.

Der benötigte Boden im Wert von ungefähr 3 Millionen Franken wird von der politischen Gemeinde Rapperswil und von der Ortsgemeinde Rapperswil geschenkt.

Die restlichen Baukosten von Fr. 26 780 000.— werden wie folgt auf die Vertragskantone verteilt:

- a) Fr. 17 674 800.— oder 66 % auf den Kanton Zürich
- b) Fr. 1 874 600.— oder 7 % auf den Kanton Schwyz
- c) Fr. 2 410 200.— oder 9 % auf den Kanton Glarus
- d) Fr. 4 820 400.— oder 18 % auf den Kanton St. Gallen

Die Geldleistungen der politischen Gemeinden oder Bezirke werden auf die Leistungen der betreffenden Kantone angerechnet.

Die Kosten für allfällige Mehrauslagen, die auf außerordentliche, nicht voraussehbare Umstände oder auf die Teuerung zurückzuführen sind, werden nach dem gleichen Schlüssel auf die Vertragskantone verteilt.

Ausführung des  
Bauprojektes

Art. 8. Die Ausführung des Bauprojektes obliegt der Regierung des Kantons St. Gallen.

Für die unmittelbare Vorbereitung und Leitung der Bauarbeiten wird von den Regierungen der Vertragskantone eine Baukommission bestellt.

Diese hat bei der Vergebung der Bauarbeiten nach Möglichkeit Firmen der Vertragskantone zu Konkurrenzbedingungen angemessen zu berücksichtigen und allfällige Vorschläge auf Projektänderungen und Nachtragskredite den Regierungen der Vertragskantone rechtzeitig zu unterbreiten.

Überweisung der  
Kostenanteile

Art. 9. Die Kantone Zürich, Schwyz und Glarus haben ihre Kostenanteile dem Kanton St. Gallen vierteljährlich nach Maßgabe der benötigten Summen zu überweisen.

Prüfungsrechte  
und Bericht-  
erstattung

Art. 10. Die Kantone Zürich, Schwyz und Glarus können jederzeit die Bauarbeiten prüfen und Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Nach Abschluß der Bauarbeiten unterbreitet die Regierung des Kantons St. Gallen den Regierungen der Vertragskantone einen Schlußbericht und eine Schlußabrechnung.

Liegenschafts-  
käufe und  
Erweiterungs-  
bauten

Art. 11. Allfällige Ankäufe von Liegenschaften und Erweiterungsbauten, die über kleinere Ergänzungen der Technikumsanlage hinausgehen, sowie die Deckung der daraus erwachsenden Kosten bleiben besonderen Vereinbarungen der Vertragskantone vorbehalten.

### III. Betrieb

#### 1. Organisation und Zuständigkeit

Art. 12. Die Organe des Technikums sind:

- a) der Technikumsrat,
- b) der Direktor,
- c) der Lehrerkonvent und die Abteilungskonferenzen,
- d) die Rekurskommission.

Organe

Art. 13. Der Technikumsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Es wählen auf eine vierjährige Amtsdauer:

- a) die Regierung des Kantons Zürich 6 Mitglieder,
- b) die Regierung des Kantons Schwyz 1 Mitglied,
- c) die Regierung des Kantons Glarus 1 Mitglied,
- d) die Regierung des Kantons St. Gallen 3 Mitglieder.

Technikumsrat  
a) Zusammen-  
setzung, Wahl  
und Konsti-  
tuierung

Allfällige Aenderungen in der Zusammensetzung auf Grund von Vereinbarungen über die Beteiligung anderer Kantone am Technikum bleiben vorbehalten.

Bei der Zusammensetzung des Technikumsrates sind die Berufszweige, auf welche das Technikum vorbereitet, angemessen zu berücksichtigen.

Der Technikumsrat konstituiert sich selber. Als Präsident und Vizepräsident sind in vierjährigem Turnus abwechslungsweise Vertreter der Kantone Zürich und St. Gallen zu bestimmen.

Art. 14. Der Technikumsrat regelt und überwacht den Betrieb des Technikums. Ihm obliegen insbesondere:

- a) der Erlaß ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- b) der Erlaß der Vorschriften über die Aufnahme in das Technikum, Schulbetrieb, Prüfungen und Ausweis über den erfolgreichen Abschluß der Studien, Androhung der Wegweisung und Wegweisung von Schülern;
- c) die Aufstellung der Gehaltsordnung für den Direktor, die Lehrer und die Angestellten und die Regelung ihrer Versicherungen;
- d) der Erlaß der übrigen Vorschriften, die zum Vollzuge der Vereinbarung nötig sind;
- e) die Schaffung und die Aufhebung von Lehrstellen und die Erteilung von Lehraufträgen;
- f) die Wahl und die Entlassung des Direktors, der Lehrer und des Verwaltungspersonals;
- g) die Verleihung des Professortitels;
- h) Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe des Technikums;
- i) die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung sowie die Erstattung eines Jahresberichtes zuhanden der Vertragskantone;
- k) die Beschlußfassung über Nachtragskredite in Fällen, die keinen Aufschub zulassen.

b) Zuständigkeit

Für die Geschäfte gemäß Absatz 1 lit. a, b und d sowie für die Wahl und die Entlassung des Direktors bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder aus jedem der vier Vertragskantone.

In den Vorschriften über die Aufnahme in das Technikum ist vorzusehen, daß Schüler aus den Vertragskantonen, welche die

Aufnahmeprüfung bestehen, den Vorzug gegenüber allen Bewerbern aus anderen Kantonen haben.

c) Ausschüsse Art. 15. Der Technikumsrat kann durch Reglement oder von Fall zu Fall Ausschüsse aus seiner Mitte einsetzen und diesen besondere Aufgaben übertragen.

Vorbehalten bleiben die in Art. 14 dieser Vereinbarung besonders genannten Aufgaben des Technikumsrates.

Direktor Art. 16. Die unmittelbare Leitung des Technikums obliegt dem Direktor.

Sein Aufgabenkreis wird im einzelnen vom Technikumsrat geregelt.

Lehrerkonferenzen Art. 17. Zur Erledigung besonderer Aufgaben des Schulbetriebes bestehen Abteilungskonferenzen und ein Lehrerkonvent. Der Technikumsrat regelt Organisation und Zuständigkeit.

Rekurskommission Art. 18. Die Rekurskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:

- a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung
- a) Die Regierung des Kantons Zürich 3 Mitglieder,
  - b) die Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen je 1 Mitglied,
  - c) der Präsident des Bundesgerichtes den Vorsitzenden.

Allfällige Änderungen der Zusammensetzung auf Grund von Vereinbarungen über die Beteiligung anderer Kantone am Technikum bleiben vorbehalten.

Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht in anderer Stellung für das Technikum tätig sein.

Die Rekurskommission konstituiert sich selber.

b) Zuständigkeit, Organisation und Verfahren Art. 19. Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Technikumsrates, soweit Rechtsverletzungen geltend gemacht werden, und erstattet dem Technikumsrat oder den Regierungen der Vertragskantone auf Verlangen Gutachten über Rechtsfragen, die das Technikum betreffen.

Die Regierungen der Vertragskantone regeln auf Vorschlag der Rekurskommission durch eine gemeinsame Verordnung Organisation und Verfahren.

Oberaufsicht Art. 20. Das Technikum untersteht der gemeinsamen Oberaufsicht der Regierungen und der Volksvertretungen der Vertragskantone.

Die Regierungen der Vertragskantone regeln durch gemeinsame Verordnung die Entschädigungen an die Mitglieder des Technikumsrates und der Rekurskommission. Sie genehmigen die Vorschriften über die vom Technikum an Absolventen zu verleihenden Titel.

Die besonderen Vorschriften über die Beaufsichtigung des Finanzhaushaltes des Technikums bleiben vorbehalten.

## 2. Finanzhaushalt

Schulgebühren und Schulgelder Art. 21. Die Schüler entrichten Gebühren für die Benützung der Laboratorien und der Werkstätten, für die Prüfungen und dergleichen.

Schüler ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet der Vertragskantone haben überdies ein Schulgeld zu entrichten.

Gebühren und Schulgeld werden vom Technikumsrat festgesetzt.

Art. 22. Für die laufenden Ausgaben des Technikums, die durch Bundesbeiträge, einen jährlichen Sonderbeitrag des Kantons St. Gallen von 50 000 Franken sowie durch Gebühren, Schulgelder und andere Einnahmen nicht gedeckt werden, kommen die Vertragskantone nach Maßgabe der aus ihrem Gebiet stammenden, jedes dritte Jahr neu berechneten Schüleranteile auf.

Deckung der  
Nettoausgaben

Maßgebend ist, wie viele Schüler am 1. Juli Wohnsitz in den Vertragskantonen besitzen und wie sich diese Schüler auf die Vertragskantone verteilen. Der Durchschnitt der so gewonnenen Verhältniszahlen im Jahre, in dem der Schlüssel berechnet wird, und in den zwei vorangegangenen Jahren ergibt den Schlüssel für die Verteilung der von den Vertragskantonen zu deckenden Nettoausgaben der kommenden drei Jahre.

Als Wohnsitz minderjähriger Schüler gilt der zivilrechtliche Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt bzw. der Sitz der Vormundschaftsbehörde, als Wohnsitz volljähriger Schüler der letzte zivilrechtliche Wohnsitz vor Beginn der Studien am Technikum.

Bemißt der Bund seine Beiträge an das Technikum nach der Finanzkraft der Kantone, so wird der die Minimalbeiträge je Schüler übersteigende Betrag den Kantonen auf ihre Schüleranteile gutgeschrieben.

Art. 23. Der Technikumsrat stellt den Voranschlag für das nächste Kalenderjahr auf, berechnet die ungedeckten Ausgaben und reicht Voranschlag und Beitragsgesuch bis spätestens 15. Juli den Regierungen der Vertragskantone zuhanden der für das Budget zuständigen Organe ein.

Voranschlag

Art. 24. Der Technikumsrat kann in Fällen, die keinen Aufschub zulassen, Nachtragskredite beschließen.

Nachtrags-  
kredite

Er hat hiefür so bald als möglich die Genehmigung der Vertragskantone einzuholen.

Für die Nachtragskredite gilt ebenfalls der Verteilungsschlüssel gemäß Art. 22 dieser Vereinbarung.

Art. 25. Die Vertragskantone haben die veranschlagten Betriebsbeiträge in vierteljährlichen Quoten zum voraus an das Technikum zu überweisen.

Ueberweisung  
der Betriebs-  
beiträge

Die Anteile an Nachtragskrediten sind innert Monatsfrist nach der Genehmigung zu überweisen.

Art. 26. Der Technikumsrat hat die Jahresrechnung den Regierungen der Vertragskantone zur Genehmigung einzureichen.

Rechnungs-  
ablage

Rechnungsüberschüsse werden auf die Leistungen der Vertragskantone für das folgende Jahr gutgeschrieben.

Art. 27. Die Regierungen der Vertragskantone regeln die Finanzkontrolle.

Finanzkontrolle

Allfällige Kontrollen der Volksvertretungen der Vertragskantone bleiben vorbehalten.

### 3. Haftung und Verantwortlichkeit

Art. 28. Die Haftung des Technikums und der Verantwortlichkeit seiner Behörden, Lehrer und öffentlichen Angestellten richten sich, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen über die Haf-

Im allgemeinen

tung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten.

Für Schaden, der Dritten durch Betrieb des Technikums widerrechtlich zugefügt wird, haftet das Technikum ohne Rücksicht auf das Verschulden des Verursachers.

Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche des Technikums werden vom Technikumsrat erhoben. Gegenüber Mitgliedern des Technikumsrates bleibt die Geltendmachung den Regierungen der Vertragskantone vorbehalten. Zuständig zum Entscheid sind die Gerichte des Kantons St. Gallen.

Disziplinarrecht Art. 29. In Disziplinarsachen findet das st.-gallische Disziplinarstrafrecht Anwendung.

Die Disziplinalgewalt steht der Wahlbehörde zu.

Disziplinarstrafen, Verweise ausgenommen, können innert vierzehn Tagen bei der Rekurskommission angefochten werden.

Vom Technikumsrat erlassene besondere Disziplinar- und Ordnungsvorschriften für die Schüler bleiben vorbehalten.

#### IV. *Schlußbestimmungen*

Vollstreckbarkeit von Beschlüssen und Entscheiden Art. 30. Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche des Technikums sind in den Vertragskantonen im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Anstände zwischen Vertragskantonen Art. 31. Entstehen zwischen den Vertragskantonen Anstände aus dieser Vereinbarung, so kann gemäß Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht erhoben werden.

Uebergangsbestimmungen Art. 32. Erster Präsident des Technikumsrates ist ein Vertreter des Kantons Zürich, erster Vizepräsident ein Vertreter des Kantons St. Gallen.

Die ungedeckten Ausgaben für die Zeit, in welcher der Schlüssel gemäß Art. 22 dieser Vereinbarung noch keine Anwendung finden kann, werden nach dem Schlüssel von Art. 7 Abs. 4 dieser Vereinbarung verteilt.

Vollzugsbeginn Art. 33. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den verfassungsmäßig zuständigen Organen der Vertragskantone genehmigt worden ist.

## § 15 **Bereinigung des Landsbuches** (Band IV)

### I. *Einleitung*

1. Das derzeitige Landsbuch wurde 1923 herausgegeben. Im Gegensatz zu den früheren Landsbüchern, die ohne Nachträge drei Bände aufwiesen, umfaßt es deren vier. 1937 kam ein fünfter Band heraus, der in der Systematik des Landsbuches die in der Zwischenzeit eingetretenen Aenderungen enthielt. Die seitherigen Aenderungen wurden als «Nachträge zum Landsbuch des Kantons Gla-

rus (Amtliche Gesetzessammlung)» publiziert. Bis jetzt liegen 31 solcher Hefte vor; soweit möglich, suchen sie sich ebenfalls an die bestehende Systematik zu halten. Es ist heute mühsam, sich über das geltende kantonale Recht ins Bild zu setzen. Daß dies nicht beinahe zum Ding der Unmöglichkeit wurde, ist dem Register zu verdanken, welches jedem Nachtrag beigegeben wird und jeweils sämtliche Aenderungen bis zurück auf Band fünf enthält. Mit vollem Recht wurde schon lange die Herausgabe eines neuen bereinigten Landsbuches verlangt. Zu diesem Zwecke hat der Regierungsrat eine Landsbuchkommission bestellt und konnte in der Person von Herrn Obergerichtspräsident Dr. P. Hefti den Bearbeiter des Landsbuches finden.

2. Bei der Herausgabe des neuen Landsbuches sind für die Landsbuchkommission folgende Grundsätze wegleitend:

a) *Inhalt des Landsbuches.* Grundsätzlich gehören in dieses alle Erlasse, welche Recht (und zwar objektives Recht) setzen, d. h. Vorschriften, die entweder allgemein verbindlich oder für die Behörden verpflichtend sind, seien dies die Verfassung, Gesetze, Verordnungen oder Reglemente. Doch auch Erlasse, die mehr den Charakter einer bloßen Dienstanweisung einer Behörde an ihre Beamtenschaft haben (z. B. das Gerichtsverwaltungsreglement) oder in denen eine Behörde von sich aus die Art ihres Vorgehens festlegt (z. B. das Landratsreglement) sind ins Landsbuch aufzunehmen, wenn sie ein allgemeines Interesse bieten. Aus letzterem Grunde dürfte es richtig sein, auch Konzessionen für Kraftwerke und Bahnen dem Landsbuch einzuverleiben, wobei hier hinzukommt, daß sie Bestimmungen zugunsten Dritter enthalten können. Andererseits können ausnahmsweise Erlasse, die zwar Recht setzen, aber sich praktisch nur an einen kleinen Kreis wenden, im Landsbuch bloß mit dem Titel angeführt werden, wie z. B. die Verordnung über die Linth- und Walenseeschifffahrt. Interessenten sollen solche Vorschriften auf dem Rathaus beziehen. Schließlich sind Konkordate und Staatsverträge aufzunehmen, soweit sie im Effekt Recht setzen oder allgemeines Interesse bieten; andernfalls genügt die Erwähnung mit dem Titel, sofern auf die Aufnahme nicht überhaupt verzichtet wird. — Das derzeitige Landsbuch hat für unseren Kanton erstmals auf die Wiedergabe von Bundesrecht verzichtet, nachdem dasselbe noch im vorherigen Landsbuch einen breiten Raum einnahm. An diesem Verzicht soll nicht gerüttelt werden. Eine Ausnahme gilt einzig für die Bundesverfassung, weil sie die Bereiche von Bund und Kanton scheidet.

b) *Positive und negative Rechtskraft.* Positive Rechtskraft bedeutet, daß alles, was in der Gesetzessammlung steht, gültig ist. Negative Rechtskraft hat die Wirkung, daß alles, was nicht in der Gesetzessammlung steht, keine Geltung mehr hat. Weder der Bund noch unseres Wissens ein Kanton kennt die positive Rechtskraft. Dagegen verfügten der Bund und einzelne Kantone die negative Rechtskraft. Unser derzeitiges Landsbuch hat ausdrücklich auf positive und negative Rechtskraft verzichtet, ohne dabei diese technischen Bezeichnungen zu verwenden. Im kantonalen Recht fände die positive Rechtskraft am Bundesrecht eine unüberwindliche Schranke. Stehen zwei Bestimmungen des kantonalen Rechtes in Widerspruch, so dürfte die Auslegung durch die positive Rechtskraft eher erschwert als erleichtert werden. Die positive Rechtskraft fällt daher zum vornherein außer Betracht. Der Umstand, daß unser Landsbuch der negativen Rechtskraft entbehrt, ist nie als Mangel empfunden worden. Ihre Einführung würde zwar einige Probleme lösen, aber mindestens so viele neue schaffen. Auch hat die negative Rechtskraft für den Kanton Glarus schon deshalb eine geringere praktische Bedeutung, weil hier neben dem gesetzten noch ziemlich viel Gewohnheitsrecht besteht bzw. jenes durch dieses ergänzt wird. Infolgedessen ist von der Verfügung einer negativen Rechtskraft abzusehen.

c) *Systematik.* Die derzeitige Systematik des Landsbuches fällt dadurch auf, daß sie oft weniger von rechtlichen Kriterien als von realen Sachgebieten und den Tätigkeitsbereichen der Direktionen ausgeht. Mag diesbezüglich auch gelegentlich eine Aenderung am Platze sein, so soll doch grundsätzlich die bisherige Systematik, welche sich eingelebt hat, beibehalten werden. — Aus der Einreihung eines Erlasses könnten unter Umständen Schlüsse über dessen Rechtsnatur gezogen werden, insbesondere ob es sich um öffentliches oder privates Recht handelt. Diesbezüglich soll jedoch beim

Landsbuch die Stelle, an der ein Erlaß aufgenommen wird, nichts präjudizieren. Wo ein Erlaß mit gutem Grund an zwei Orten eingereiht und von den Benutzern gesucht werden könnte, sollen entsprechende Hinweise gemacht werden.

#### d) Art der Bereinigung

Grundsätzlich ist hiezu zu sagen:

Die Mehrzahl der Kantone, welche in letzter Zeit ihre Gesetzessammlung neu herausgaben, beschränkten sich nicht auf eine bloß formelle Bereinigung, sondern nahmen, allerdings in sehr unterschiedlichem Maße, auch eine inhaltliche Bereinigung ihrer Erlasse vor und benützten die Neuherausgabe dazu, vorgängig mehrere wichtige Erlasse auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung ganz oder teilweise zu revidieren. In diesem Sinne soll auch bei uns vorgegangen werden. Die Herausgabe des neuen Landsbuches wird also über eine gewöhnliche Bereinigung hinausgehen: es handelt sich auch um Korrekturen am bestehenden Rechtsstoff (die uns jedoch zwangsläufig vorgeschrieben sind oder sich von selbst ergeben), um nötige Anpassungen durch den Gesetzgeber selber und schließlich um Aenderungen im normalen Gesetzgebungsverfahren.

Im einzelnen ist folgendes maßgebend:

— Rein gestalterische Aenderungen, wie Ersetzung des Paragraphenzeichens durch das Wort Artikel, aber auch die Einführung abgekürzter Gesetzestitel, die in Klammer unter den offiziellen Titel gesetzt werden, nimmt die Landsbuchkommission von sich aus vor und ohne solches zu vermerken.

— Die Korrektur veralteter Verweisungen und die Entfernung von Bestimmungen, welche eindeutig durch späteres kantonales oder durch Bundes-Recht aufgehoben wurden, nimmt die Landsbuchkommission ebenfalls von sich aus vor, bringt aber einen entsprechenden Vermerk an, so daß der Benutzer gegebenenfalls die Möglichkeit einer Kontrolle hat.

— Bedingt das spätere kantonale oder das Bundes-Recht die Aenderung einer Bestimmung, ist eine Aufhebung nicht eindeutig oder handelt es sich um Bestimmungen, die durch die seitherige Entwicklung offensichtlich überholt sind, so beantragt die Landsbuchkommission der Instanz, von welcher die betreffende Bestimmung bzw. der betreffende Erlaß erging, deren bzw. dessen Aufhebung oder Aenderung.

— Drängt sich die materielle Aenderung ganzer Gesetze auf, so ist im normalen Gesetzgebungsverfahren vorzugehen. Dieser Teil der Landsbuchbereinigung ist indessen bis auf einige Ausnahmen abgeschlossen.

— Gesetze, welche bloß andere Gesetze abändern, werden nicht in das Landsbuch aufgenommen, sondern in die Hauptgesetze hinein verarbeitet. Bei jeder Bestimmung wird auf das Datum allfälliger Aenderungen (bzw. Aufhebung oder späterer Erlaß) hingewiesen, wobei auch die Daten solcher Aenderungen zu erwähnen sind, welche nachher wieder überholt wurden. Wo ein Erlaß bzw. dessen Aenderung der Genehmigung des Bundes bedurfte, ist deren Datum zu erwähnen.

— Kreditbeschlüsse, die nicht mehr aktuell sind und keine weiteren Bestimmungen allgemeiner Art enthalten, werden nicht ins Landsbuch aufgenommen, desgleichen keine Beschlüsse, die lediglich den Auftrag für eine Gesetzesrevision bzw. den Erlaß eines Gesetzes enthalten. Ebenfalls nicht im Landsbuch stehen Kreditbeschlüsse des Regierungsrates.

e) *Verschiedenes*. Es bleibt noch zu bestimmen, in welcher Form das Landsbuch erscheinen soll (gebunden oder Loseblätter), in welchem Druck, auf welchem Papier und in wieviel Bänden.

3. Vorstehenden Grundsätzen hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 28. November 1966 zugestimmt. Der bezügliche Bericht der Landsbuchkommission, welcher vorstehend auszugsweise wieder-

gegeben wurde, ist seinerzeit allen Mitgliedern des Landrates zugestellt und auch der Presse übergeben worden.

Die Landsbuchkommission hat damals als erstes die Bereinigung des heutigen Bandes IV in Aussicht gestellt, und zwar spätestens auf die Landsgemeinde 1968. Mit dieser Vorlage kann dieses Versprechen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang darf freilich bemerkt werden, daß die Bereinigung dieses Bandes mehr Arbeit verursachte, als ursprünglich angenommen wurde. Diese Arbeit war zum größten Teil vom Bearbeiter des Landsbuches, Herrn Obergerichtspräsident Dr. Peter Hefti, zu erbringen. Ihm zur Seite stand die regierungsrätliche Landsbuchkommission unter dem Vorsitz von Regierungsrat Hans Meier und mit den Herren Landesstatthalter Dr. Fridolin Stucki und Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser, im Beisein des Ratsschreibers Dr. J. Brauchli. Seit sich die Landsbuchkommission mit der Bereinigung des Bandes IV — des sog. Justizbandes — befaßt, wurden zu den Sitzungen auch die Herren Zivilgerichtspräsident Dr. H. Becker und Gerichtsschreiber Dr. K. Luchsinger beigezogen. Die Bereinigung des Bandes IV erforderte insgesamt 9 Sitzungen, welche in den Zeitraum von September 1966 bis Februar 1968 fielen.

Was im folgenden vorgelegt wird, sind sämtliche Aenderungen (oder Aufhebungen) der im Band IV enthaltenen Bestimmungen, welche in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen. Nächstens werden wir in einer weiteren Vorlage sämtliche Aenderungen vorlegen, für deren Vornahme der Landrat zuständig ist. Alle übrigen Aenderungen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates, des Obergerichtes oder der Landsbuchkommission.

Grundsätzlich ist vorgesehen, das ganze Landsbuch gesamthaft herauszugeben. Die der Landsgemeinde hier vorzulegenden Aenderungen treten somit nicht sofort in Kraft. Auf welchen Zeitpunkt dies geschehen kann, läßt sich heute noch nicht zuverlässig sagen. Wir beantragen daher, für die Inkraftsetzung dieser Aenderungen den Landrat als zuständig zu erklären.

## II. Die einzelnen Gesetzesänderungen

Nachstehend legen wir die von der Landsgemeinde zu beschließenden Neufassungen vor, wobei aus praktischen Gründen die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen diesen (oder mehreren zusammen) unmittelbar beigelegt werden.

### A.

#### **Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG zum ZGB)**

##### Art. 1 Ziff. 13

«Art. 205, Absatz 1 und 2, Sicherstellung der Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut;»

Entsprechend bisheriger Praxis fällt auch die Auskunftspflicht des Ehemannes in dieses Verfahren; deshalb wird neu Abs. 1 beigelegt.

##### Art. 2

«Die in Art. 1 vorgesehenen Begehren sind beim Zivilgerichtspräsidenten entweder schriftlich einzureichen oder ausnahmsweise zu Protokoll zu geben. Der Zivilgerichtspräsident kann jederzeit einen Kostenvorschub verlangen.

Der Zivilgerichtspräsident kann das Beibringen von Beweisen verlangen oder von sich aus Beweise erheben. Alle in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Beweise sind zulässig, mit Ausnahme des Eides.

*Die Vertretung durch Anwälte ist gestattet.*

*Der Entscheid wird dem Gesuchsteller bzw. den Parteien schriftlich zugestellt und soll Tatbestand und Begründung enthalten.*

*Bezüglich der rechtlichen und der außerrechtlichen Kosten gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und der Zivilprozeßordnung.»*

#### Art. 2bis

*«Der Zivilgerichtspräsident ist befugt, in den Fällen von Art. 1 Ziffer 1, 2, 3, 10, 12, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 30, 31, 33, 36, 39 und 40 sowie im Falle der Erteilung provisorischer Bauhandwerkerpfandrechte ohne Anhören der Gegenpartei zu entscheiden.»*

#### Art. 2ter

*«In den Fällen von Art. 1 Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 41 und 42 entscheidet der Zivilgerichtspräsident in der Regel nach Anhören der Gegenpartei. Die Vorladungen sind den Parteien spätestens drei Tage vor der Verhandlung zuzustellen.*

*In dringlichen Fällen kann der Zivilgerichtspräsident auf einseitiges Begehren provisorische Verfügungen erlassen oder gemäß den Bestimmungen des folgenden Absatzes vorgehen.*

*Bleibt eine Partei der Verhandlung fern, so kann der Zivilgerichtspräsident einen provisorischen Entscheid erlassen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einsprache. Wird keine erhoben, ist der Entscheid definitiv. Erfolgt Einsprache, so sind die Parteien in der Regel nochmals vorzuladen, wobei beim zweiten Ausbleiben einer Partei auf Grund der Akten und Beweisergebnisse entschieden wird.*

*Auch die Gegenpartei ist befugt, ihr Rechtsbegehren sowie ihre Beweisanträge schriftlich einzureichen, doch muß dies rechtzeitig vor der Verhandlung geschehen.*

*Die Urkunden sind in der Regel spätestens an der Verhandlung vorzulegen bzw. auf dieselbe einzureichen.»*

Die bisherige Fassung findet sich in den Nachträgen Heft 2 Seite 74 f. Die Aufteilung in 3 Artikel erfolgte wegen besserer Uebersichtlichkeit. Die Bestimmungen betreffend Kosten sind an die neue ZPO angepaßt und die veralteten Zitate wurden ausgemerzt. Zusätzlich kommen in das kontradiktorische Verfahren die Fälle gemäß Ziffer 11, 24, 25, 27, 29 und 37. Wo das kontradiktorische Verfahren möglich ist, soll es künftig «in der Regel» stattfinden und nicht «sofern die Gegenpartei im Lande anwesend oder vertreten ist». Statt einer Einsprachefrist von 3 Tagen hat der Zivilgerichtspräsident eine angemessene Einsprachefrist anzusetzen, da die 3 Tage in gewissen Fällen zu Unzukömmlichkeiten führten. Neu sind Abs. 3 und 4 von Art. 2ter.

#### Art. 3

*«Ueber Begehren um Verschollenerklärung (Art. 35 ZGB) und Feststellung des Lebens oder Todes einer Person (Art. 49 ZGB) entscheidet das Zivilgericht.*

*Solche Begehren sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Für die Kosten gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und der Zivilprozeßordnung.»*

Art. 3 bezog sich bis jetzt nur auf die Verschollenerklärung gemäß Art. 35 ZGB. Jetzt wird Art. 49 ZGB (Feststellung des Lebens oder Todes einer Person) beigefügt, was eine entsprechende Aenderung in Art. 7 Ziff. 4 bedingt. Abs. 2 ist bedingt durch die neue ZPO.

## Art. 4

«In den in Art. 1 unter Ziffern 1, 2, 6, 7, 9, 14, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 37, 38 und 42 bezeichneten Fällen kann gegen den Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten und ebenso auch gegen den Entscheid des Zivilgerichtes über Verschollenerklärung und Feststellung des Lebens oder Todes einer Person (Art. 3) binnen 10 Tagen nach Empfang des Entscheides schriftlich die Berufung an das Obergericht ergriffen werden.

Die Berufungsschrift wird der Gegenpartei zugestellt, damit sie dieselbe binnen einer vom Obergerichtspräsidenten angesetzten Frist schriftlich beantworten kann.

Art. 2 Absatz 2 findet im Verfahren vor Obergericht entsprechend Anwendung. Eine mündliche Verhandlung findet in der Regel nicht statt.

Der Obergerichtspräsident entscheidet, wie weit der Berufung aufschiebende Wirkung zukommt; um solche kann auch schon vor Einreichung der Beschwerdeschrift nachgesucht werden.»

Die neue Fassung entspricht der Praxis. Die Berufungsmöglichkeit im Falle von Ziff. 30 ist neu.

## Art. 6 Absatz 1 Ziffer 4 und 5

*streichen*

Ziffer 4 betreffend Art. 669 ZGB (Abgrenzungspflicht) soll in die Zuständigkeit des Augenscheingerichtes fallen. Ziffer 5 betreffend Art. 811 ZGB (Pfandentlassung kleiner Stücke) stand im Widerspruch zu Art. 1 Ziffer 37.

## Art. 6 Absatz 1 Ziffer 6

«6. Art. 927 und 928, Besitzesklagen betreffend beweglicher und unbeweglicher Sachen.»

Die Erwähnung auch unbeweglicher Sachen ist erforderlich im Hinblick auf Art. 14 ZPO.

## Art. 6 Absatz 2 ff.

«Die Begehren sind beim Zivilgerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder ausnahmsweise zu Protokoll zu geben. Der Zivilgerichtspräsident kann jederzeit einen Kostenvorschub verlangen.

Vertretung durch Anwälte ist gestattet. Eine Vermittlung findet nicht statt. Die Vorladungsfrist für die Parteien beträgt mindestens 10 Tage. Die Entscheide werden schriftlich zugestellt und sollen Tatbestand und Begründung enthalten. Im übrigen richtet sich das Verfahren gemäß Art. 257, 260, Absatz 3 bis 6 und 261 der Zivilprozeßordnung.

Gegen die Entscheide des Zivilgerichtspräsidenten kann binnen 10 Tagen nach Empfang schriftlich die Berufung an das Obergericht ergriffen werden. Die Berufungsschrift wird der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung binnen einer vom Obergerichtspräsidenten angesetzten Frist zugestellt. Eine mündliche Verhandlung findet in der Regel nicht statt. Das Obergericht kann die Parteien zur Beibringung weiterer Beweise anhalten.»

Es erfolgte Anpassung an die neue ZPO; vergleiche ferner Bemerkungen zu Art. 4.

## Art. 7 Absatz 1 Ziffer 4

*streichen*

Siehe Bemerkung zu Art. 3.

## Art. 7 Absatz 1 Ziffer 24

«Art. 621, 621ter, 625 und 625bis, Uebernahme landwirtschaftlicher und damit verbundener anderer Gewerbe als Ganzes.»

Es erfolgte Anpassung an das revidierte ZGB.

## Art. 7 Absatz 1 Ziffer 25

«Art. 651 und 654, Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen.»

Die bisherige Fassung spricht nur von Aufhebung des Miteigentums gemäß Art. 651 ZGB. Die Aufhebung vom Gesamteigentum gemäß Art. 654 ZGB gehört aber ebenfalls hierher. Sodann sind im Hinblick auf Art. 14 ZPO die unbeweglichen Sachen ausdrücklich zu nennen. Die Kompetenz des Zivilgerichtes und nicht des Augenscheingerichtes rechtfertigt sich deshalb, weil es sich hier um Auseinandersetzungsklagen, ähnlich wie bei einer Erbteilung oder einer Gesellschaftsauflösung, handelt.

## Art. 8

«Das Augenscheingericht entscheidet die Fälle gemäß Art. 14 der ZPO.»

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue ZPO.

## Art. 9 Absatz 2 Ziffer 1

«Art. 333, Absatz 2 und 3, Vorkehrungen wegen geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen.»

Bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 1bis.

Zuständig für diese Vorkehrungen sollen nicht wie bisher die Ortsgemeinderäte, sondern die Waisenämter sein. Dies bedingt eine entsprechende Aenderung bei Art. 12 Ziffer 5.

## Art. 12 Ziffer 5

*streichen*

Siehe Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 2 Ziffer. 1.

## Art. 15 Ziffer 13 und 14

*streichen*

Diese beiden Ziffern stehen im Widerspruch zu Art. 137bis, wonach der Richter zuständig ist. Dieser Widerspruch soll zu Gunsten von Art. 137bis entschieden werden. Dies nicht nur weil Art. 137bis die jüngere Bestimmung ist, sondern weil es richtiger sein dürfte, daß in diesem Falle der Richter und nicht der Regierungsrat kompetent ist.

## Art. 17

«Gegen die Verfügungen und Beschlüsse des Polizeiamtes, Waisenamtes und des Ortsgemeinderates gemäß Art. 9 Absatz 2, Art. 10 und 12 kann binnen 10 Tagen vom Datum der Mitteilung an schriftlich an den Regierungsrat rekuriert werden, einzig ausgenommen in den Fällen gemäß Art. 12 Ziffer 2 und 3.»

Das Rekursrecht gegen Verfügungen und Beschlüsse des Waisenamtes gemäß Art. 9 Absatz 1 regeln Art. 48 Absatz 2 und Art. 67 dieses Gesetzes.

Das Rekursrecht gegen Verfügungen des Betreibungsamtes gemäß Art. 11 richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.»

Das Rekursrecht gegen die genannten Verfügungen des Betreibungsamtes soll nicht mehr an den Regierungsrat sondern an Zivilgerichtspräsident bzw. Zivilgericht gehen. Die übrigen Aenderungen sind redaktionell.

## Art. 18

In der Klammer sind die Art. 711 und 712 zu *streichen* und es ist in der Klammer am Schlusse beizufügen: *«sowie Art. 148 bis Art. 158 dieses Gesetzes»*.

Siehe Bemerkung zu Art. 15 Ziffer 13 und 14.

## Art. 31 Absatz 3

*«Außer der festen Besoldung kann der Zivilstandsbeamte die gemäß Art. 240 vom Landrat zu bestimmenden Gebühren beziehen.»*

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Gebührenordnung.

## Art. 54

*«Die Mutter ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Beweise dem Zivilstandsbeamten von der Schwangerschaft Anzeige zu machen und dadurch die Aufnahme eines Vorverfahrens vor der Entbindung zu erwirken.»*

## Art. 55 Absatz 3

*«Hat die Ernennung des Beistandes schon vor der Geburt des Kindes stattgefunden, so kann er, in gleicher Weise wie die Mutter, Anzeige beim Zivilstandsamt machen.»*

## Art. 57

*«Sodann macht der Zivilstandsbeamte eine Einvernahme mit dem als Vater Bezeichneten, hält ihm die Anzeige vor und fordert ihn zu einer Stellungnahme zu den Angaben der Mutter und zu einer Erklärung darüber auf, ob er die Vaterschaft anerkenne.»*

## Art. 58

*«Ueber die Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Mutter, dem Vater bzw. dem als Vater Bezeichneten sowie gegebenenfalls vom Beistand zu unterzeichnen ist.*

*Die Beteiligten haben für den Vaterschaftsprozess Anspruch auf eine beglaubigte Protokollabschrift.»*

## Art. 59

*«Die Vaterschaftsklage ist beim zuständigen Vermittleramt (Art. 312 Absatz 1 und 313 ZGB) einzuleiten und sodann nach Anleitung der Zivilprozeßordnung weiterzuführen.»*

Zu den Art. 54 bis 59 ist zu bemerken, daß die derzeitigen Formulierungen noch vom alten glarnerischen Recht ausgehen, das eine Einleitung der Vaterschaftsklage beim Zivilstandsbeamten kannte. Dies ist heute außer Gebrauch gekommen und gilt nicht mehr. Sodann darf bemerkt werden, daß sich das Vaterschaftsprotokoll in der Praxis bewährt hat.

## Art. 64 Absatz 1

*«Die Bevormundung erfolgt im allgemeinen am Wohnsitz der zu bevormundenden Person.»*

Bis jetzt hieß es, daß diese Bevormundung «in allen Fällen» am Wohnsitz der zu bevormundenden Person erfolge. Dies kann jedoch zu Schwierigkeiten führen, wenn einmal ein ausländischer Staat gegenüber einem dort wohnhaften Glarner die Kompetenz ablehnt oder sonstwie nichts vorkehrt. Deshalb wurde die weniger rigore neue Fassung gewählt.

## Art. 68 Absatz 2 und 3

*«Diese Anzeigepflicht liegt auch den nächsten Verwandten ob, und außerdem muß das Waisenamt wenn nötig von sich aus einschreiten.*

*In Fällen von Freiheitsstrafen (Art. 371 ZGB) hat das Verhöramt dem Waisenamt die nötige Mitteilung zu machen.»*

Nach ZGB muß das Waisenamt auch ex officio handeln. Im EG zum ZGB steht es nicht ausdrücklich, was, wie seitens der Fürsorgedirektion geltend gemacht wird, gewisse Waisenämter immer wieder verleitet nur «auf Klage» in Funktion zu treten. Deshalb soll in Abs. 2 der Hinweis aufgenommen werden, daß das Waisenamt nötigenfalls von sich aus zu handeln hat. — In Abs. 3 war bisher der Regierungsrat kompetent, der jedoch diese Anzeige dem Verhöramt überlassen will, welches sie jetzt schon vornimmt.

## Art. 69

*«Die Bevormundung einer mündigen Person sowie einer unmündigen Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, ist dieser und auch den Antragstellern und Interessenten vom Waisenamt schriftlich und begründet anzuzeigen. Bei unbekannt Abwesenden gilt die Auskündigung der Bevormundung im Amtsblatt gemäß Art. 375 ZGB und Art. 77 dieses Gesetzes als Anzeige.*

*Vor der Wahl des Vormundes soll die zu bevormundende Person soweit möglich angehört werden.»*

Die Anzeige schon an Personen vom 18. Altersjahr an ist bedeutsam wegen der Jahrgebung. Absatz 2 ist neu. Seitens der Fürsorgedirektion wird darauf hingewiesen, daß vielfach Vormünder ernannt werden, ohne daß der Bevormundete vorher angehört wurde, was hin und wieder zu Unzukömmlichkeiten führte, die sich beim Anhören hätten vermeiden lassen. Absatz 2 entspricht auch dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Selbstverständlich ist das Waisenamt nicht an die Begehren des Bevormundeten gebunden.

## Art. 70 Absatz 1

*«Wird wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Mißwirtschaft (Art. 370 ZGB) die Bevormundung verlangt, so ist die angeschuldigte Person schriftlich vor das Waisenamt zu laden. Gegenüber unbekannt Abwesenden erfolgt die Vorladung durch Aufforderung im Amtsblatt. Wenn nötig muß das Waisenamt das Verfahren von sich aus einleiten.»*

Neu ist der letzte Satz. Hiezu sei auf die Bemerkung zu Art. 68 Absatz 2 verwiesen.

## Art. 72

*«Das Gutachten des Waisenamtes soll der angeschuldigten Person sofort schriftlich mitgeteilt und es soll diese mit einer Frist von wenigstens 3 Tagen vor Regierungsrat vorgeladen werden.*

*Gegenüber unbekannt Abwesenden erfolgt die Vorladung mit angemessener Frist durch Publikation im Amtsblatt.*

*Klagt das Waisenamt von sich aus, so ist es befugt, weitere Beteiligte, wie Verwandte und den Fürsorgerat, zur regierungsrätlichen Verhandlung vorladen zu lassen.»*

In Abs. 1 und 2 sind die Aenderungen redaktionell; die nicht mehr bekannte Verkündung wurde durch die Vorladung ersetzt. In Abs. 3 wurde die bisherige Bestimmung gestrichen, daß das Waisenamt die Durchführung des Parteivorstandes vor Regierungsrat den Verwandten oder dem Fürsorgerat überlassen kann, was auch seitens der Fürsorgedirektion als nicht richtig gefunden wurde.

## Art. 77

«Die Bevormundung, deren Aufhebung sowie Aenderungen in der Person des Vormundes sind durch das Waisenamt im Amtsblatt zu veröffentlichen und für Nichtkantonsbürger außerdem durch ein amtliches Blatt der Heimat bekannt zu machen (Art. 375 und Art. 435 Absatz 1 ZGB).»

Auf die zweimalige Publikation der Bevormundung wird auf Grund der Stellungnahme der Fürsorgedirektion verzichtet. Sodann werden in diesem Artikel die Publikationen abschließend geregelt und ausschließlich dem Waisenamte übertragen, was eine entsprechende Aenderung von Art. 94 Absatz 2 bedingt.

## Art. 91

«Der Vormund und der Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die ihnen das Waisenamt je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung sowie der Fürsorge und je nach den Vermögensverhältnissen des Bevormundeten und Verbeiständeten bestimmen wird (Art. 416 und 417 Absatz 2 ZGB).

Zur Entschädigung eines Vormundes von bedürftigen Mündeln sind die Wahlgemeinden verpflichtet.»

In Abs. 1 wird neu die Fürsorge erwähnt, die nach ZGB ebenso wichtig ist wie die Vermögensverwaltung. Abs. 2 entspricht dem Regierungsratsbeschluß vom 15. September 1955 (Landsbuchnachträge Heft 20 Seite 1164), der damit die rechtliche Basis erhält.

## Art. 94 Absatz 2

«Jede Bevormundung und jede Aufhebung der Vormundschaft ist unter genauer Angabe des Grundes sowie des Namens des Bevormundeten und des Vormundes der Fürsorgedirektion schriftlich anzuzeigen, ebenso jede Aenderung in der Person des Vormundes.»

Absatz 2 wurde dem revidierten Art. 77 angepaßt.

## Art. 119bis

«Die Feststellung des Anrechnungswertes landwirtschaftlicher Gewerbe gemäß Art. 620 ZGB erfolgt durch die Schatzungskommission und die Rekurskommission gemäß dem Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.»

## Art. 119ter

streichen

Es handelt sich um eine Anpassung an das revidierte ZGB.

## Art. 131

«Bei Wiederverjüngung oder Anpflanzung von Wald auf bisherigem Waldboden ist gegenüber Gebäuden, Gärten, Aeckern und Wiesen eine Entfernung von 3 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums inne zu halten.

Bei Neuanlagen von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden sind gegenüber Gebäuden, Gärten, Aeckern und Wiesen, Pflanzabstände von 15 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums inne zu halten.

Gegenüber andern Waldgrundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen und dürfen Waldanlagen bis an die Grenze sich erstrecken.

Im Bereich von öffentlichen Windschutzanlagen kann der Regierungsrat diese Pflanzabstände angemessen verkürzen.»

In Abs. 3 hieß es seit der Revision von 1958 «gegenüber andern Grundstücken». Auf Grund des ursprünglichen Textes des Memorials (1958, S. 25 und 27) sowie des Sinnes geht aber hervor, daß es «andern Waldgrundstücken» heißen sollte. Sodann ist der ganze Artikel redaktionell bereinigt, da die Fassung von 1958 unelegant wirkt.

#### Art. 162 Absatz 4

*«Unter diesen Voraussetzungen können auch Unternehmen genehmigt werden, wenn ihnen weniger als die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer zugestimmt hat oder wenn den Zustimmenden weniger als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört (Art. 703 Abs. 3 ZGB).»*

Nach früherem Bundesrecht betrug das Quorum zwei Drittel der Grundeigentümer und die Hälfte des Bodens. Die Kantone konnten diese Regelung noch erleichtern, von welcher Kompetenz Glarus Gebrauch machte. 1954 wurde Art. 703 ZGB dahingehend geändert, daß bezüglich Grundeigentümer die Mehrheit genügt. Die Kantone können auch diese Regelung weiterhin erleichtern. Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion schlagen wir vor, daß Glarus auch unter der Herrschaft des abgeänderten Art. 703 ZGB von der den Kantonen vorbehaltenen Kompetenz Gebrauch macht.

#### Art. 229

*«Eine amtliche Schätzung findet nur für die Errichtung einer Gült statt (Art. 843 und 848 ZGB).*

*Für landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 848 Abs. 1 ZGB) erfolgt die Schätzung im Verfahren gemäß Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.*

*Für alle übrigen Grundstücke erfolgt die Schätzung durch die Gemeindeschätzungskommission. Erfordert die richtige Bewertung besondere Sachkenntnis, so sind Sachverständige beizuziehen. Der Gemeindeschreiber ist von Amtes wegen Aktuar und führt über die Schätzung ein Protokoll, das von den Kommissionsmitgliedern und dem Aktuar zu unterzeichnen ist und wovon der Grundeigentümer eine Abschrift erhält. Ein Rekursrecht gegen die Schätzung besteht nicht, doch können die Beteiligten jederzeit eine Neuschätzung verlangen. Die Schätzer und der Aktuar werden für solche Schätzungen gleich wie die Landesschätzungskommission entschädigt. Die Schätzungskosten sind von demjenigen zu tragen, der die Schätzung verlangt hat.*

*Die Schätzung ist mit aller erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen und die Schätzer sind hiefür verantwortlich (Art. 849 ZGB).»*

Auf Grund der Aenderungen bei den Versicherungswerten der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt wird nicht mehr in dem Maße auf den Assekuranzwert abgestellt, wie dies nach bisherigem Recht der Fall war. Sodann erfolgte eine Anpassung an den revidierten Art. 848 ZGB.

#### Art. 237 Absatz 2

*«Der Grundbuchverwalter und sein Stellvertreter haben eine Amtsbürgschaft in angemessenem Betrage zu leisten.»*

Bisher waren je Fr. 5000.— statuiert.

## B.

### **Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht; EG zum OR)**

#### Art. 1 Ziffer 26bis und 27bis

*«26bis. Art. 1162, Absatz 3 und 4, Entzug der Vollmacht des Anleihensvertreters und Anordnung von Maßnahmen bei Wegfall der Vollmacht des Anleihensvertreters bei Anleihensobligationen.*

*27bis. Art. 1165, Absatz 2 bis 4, Einberufung einer Gläubigerversammlung bei Anleiheobligationen auf Begehren von Anleihegläubigern oder des Anleihevertreters.»*

Die betreffenden Bestimmungen im OR sind neu. In den in Ziff. 26bis und 27bis erwähnten Fällen sollten der Sache gemäß der Zivilgerichtspräsident und nicht das Zivilgericht zuständig sein.

Sodann sei bemerkt, daß die Landsbuchkommission das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1943 zum Bundesgesetz über die Revision des 20. Titels des Obligationenrechtes: Die Bürgschaft (Landsbuchnachträge Heft 7 Seite 389) in das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht eingebaut hat, so daß das genannte Gesetz vom 2. Mai 1943 verschwinden wird.

#### Art. 2

*«Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 2 bis Art. 2ter des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Vorbehalten bleiben Ziffer 16bis und ter.*

*Dringende Fälle ausgenommen entscheidet der Präsident stets nach Vernehmlassung der Gegenpartei.*

*In den Fällen gemäß Ziffer 20 und 24 kann nach den Bestimmungen von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch die Berufung an das Obergericht ergriffen werden.*

*In den Fällen von Art. 16bis und ter richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen von Art. 34 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (summarisches Verfahren).»*

Absatz 1 und 4 ergeben sich aus dem Einbau des Bürgschaftsrechtes.

Absatz 2 ist redaktionell geändert, Absatz 3 ist neu.

#### Art. 3

*«Das Zivilgericht entscheidet über sämtliche aus dem Obligationenrecht hervorgehenden Klagen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.*

*Insbesondere ist es auch zuständig für:*

- 1. Art. 230, Anfechtung der Versteigerung, unter Vorbehalt des Falles der Zwangsversteigerung.*
- 2. Art. 583, Absatz 2, und Art. 619, Absatz 1, in Verbindung mit Art. 583, Absatz 2, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei einer Kollektiv- bzw. Kommanditgesellschaft.*
- 3. Art. 725, Absatz 3 und 4, Entgegennahme der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und Erlass der erforderlichen Anordnungen bei der Aktiengesellschaft.*
- 4. Art. 741, sowie Art. 823 und 913, Absatz 1, in Verbindung mit Art. 741, Bestellung und Abberufung der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft.»*

#### Art. 4

*«Das Verfahren richtet sich im Falle von Art. 3, Ziffern 1, 2 und 4 nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Im Falle von Ziffer 3 richtet sich das Verfahren gemäß Art. 2 bis 2ter des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, wobei die Berufung an das Obergericht nach den Vorschriften von Art. 4 des genannten Einführungsgesetzes zulässig ist.»*

Art. 3 ist des bessern Verständnisses wegen angeführt; er enthält lediglich Anpassungen, welche die Landsbuchkommission von sich aus vornahm. In Art. 4 ist neu, daß die Fälle gemäß Art. 725 OR in das nicht-streitige Rechtsverfahren verwiesen sind, wohin sie richtigerweise gehören. Sodann wird die Berufungsmöglichkeit an das Obergericht vorgesehen.

## Art. 26

«Für Forderungsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen, einschließlich der in Art. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) erwähnten, entscheidet bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.— der Zivilgerichtspräsident. Eine Appellation gegen diesen Entscheid ist nicht zulässig.»

Der neue Art. 26 enthält nicht nur die notwendige Anpassung an das neue Bundesrecht und die Zivilprozeßordnung, sondern begrenzt gleich wie das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz die Kompetenz des Zivilgerichtspräsidenten auf Fälle, deren Streitwert Fr. 2000.— nicht übersteigt.

Ferner soll durch die Landsbuchkommission der derzeitige Art. 30 gestrichen werden. Dieser wurde durch Landsgemeindebeschluß vom 1. 5. 60 geändert. Er steht heute im Widerspruch zu Art. 260 der neuen ZPO. Infolgedessen soll Art. 260 ZPO neu gefaßt und die Materie dort geregelt werden. Es sei auf den betreffenden Aenderungsvorschlag verwiesen.

## C.

**Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1899 (EG zum SchKG)**

## Art. 3 Absatz 2

«Wenn die Wahlgemeinde eine feste Entschädigung aussetzt, kann sie die Gebühren ganz oder teilweise für sich beanspruchen.»

Dieser zweite Absatz ist neu; er ergibt sich aus der seitherigen Entwicklung und teilweisen Praxis.

## Art. 4

«Der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter haben gemäß Art. 6 des Bundesgesetzes ihrer Wahlgemeinde bzw. dem Kanton Sicherheit zu leisten. Das Zivilgericht setzt die Höhe der Summe für das einzelne Betreibungsamt in angemessenem Rahmen fest und entscheidet über die Genehmigung der Sicherheitsleistung.»

Bisher galt ein Minimum von Fr. 2000.— und ein Maximum von Fr. 10 000.—.

## Art. 5 zweiter Satz

*streichen*

Dieser zweite Satz sah vor, daß die Betreibungsbeamten für die Wahl ihrer Angestellten die Zustimmung des Zivilgerichtes einzuholen haben. Vgl. Kommentar zu Art. 8.

## Art. 8

«Der Konkursbeamte kann einzelne Obliegenheiten unter seiner Verantwortlichkeit und auf seine Kosten durch Angestellte besorgen lassen.»

Art. 8 ist Art. 5 angepaßt; die Bestätigung der Angestellten durch das Zivilgericht, die übrigens in der Praxis nicht mehr vorgenommen wurde, fällt künftig weg.

## Art. 9

«Die Konkursbeamten beziehen als Entschädigung die von der Bundesbehörde festgesetzten Gebühren. Außerdem erhält der Konkursbeamte eine feste, vom Landrat zu bestimmende Entschädigung.»

Der zweite Satz ist neu, entspricht aber dem geltenden Zustand (erstmal seit Landratsbeschuß vom 29. Januar 1930).

#### Art. 10

*«Die Konkursbeamten haben gemäß Art. 6 des Bundesgesetzes Sicherheit zu leisten. Die Summen werden vom Zivilgericht in angemessenem Rahmen festgesetzt, welches auch über die Genehmigung der Sicherheitsleistungen entscheidet.»*

Die Aenderung entspricht derjenigen in Art. 4. Die bisherigen Bürgschaftssummen betragen Fr. 20 000.— für den Konkursbeamten und Fr. 10 000.— für seinen Stellvertreter.

#### Art. 12

*«Die obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt ist das Zivilgericht. Dasselbe hat die Geschäftsführung der Betreibungsämter und des Konkursamtes alljährlich wenigstens einmal prüfen zu lassen und die für einen geordneten Gang des Betreibungs- und Konkurswesens erforderlichen Weisungen und Verfügungen zu erlassen.»*

Die Aenderung in Abs. 1 ist redaktionell, indem «kantonale Oberaufsichtsbehörde» durch «obere Aufsichtsbehörde» entsprechend der Terminologie des Bundesgesetzes ersetzt wurde. Aus demselben Grunde wurde in Art. 11 Abs. 1 «nächste Aufsichtsbehörde» durch «untere Aufsichtsbehörde» ersetzt. Diese Aenderungen müßten, da redaktioneller Art, entsprechend den Grundsätzen für die Landsbuchbereinigung dem Gesetzgeber nicht vorgelegt werden. — Dagegen stand im bisherigen Abs. 2 von Art. 12, daß das Zivilgericht die Betreibungs- und Konkursämter prüfe. Tatsächlich erfolgte dies jedoch stets durch den Zivilgerichtspräsidenten unter Berichterstattung an das Gericht. Ein solches Vorgehen soll durch die Neufassung von Abs. 2 sanktioniert werden.

#### Art. 15 Absatz 1

*«Die angerufene Aufsichtsbehörde holt die Vernehmlassung derjenigen Amtsstelle ein, gegen welche eine Eingabe vorliegt, sowie gegebenenfalls des Beschwerdegegners.»*

Auch der Beschwerdegegner hat nötigenfalls das Recht auf Vernehmlassung, was nun ausdrücklich festgelegt wird.

#### Art. 15 Absatz 3

*«Der Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten kann binnen 10, bei der Wechselbetreibung binnen 5 Tagen seit dessen Mitteilung an das Zivilgericht weitergezogen werden (Art. 18 und 20 des Bundesgesetzes), wobei der Zivilgerichtspräsident in Ausstand tritt.»*

Der Ausstand des Zivilgerichtspräsidenten wurde schon bisher in der Praxis gehandhabt, weil derselbe als Vorinstanz geamtet hat.

#### Art. 21 Absatz 1

*«Der Zivilgerichtspräsident ist zuständige Gerichtsbehörde für folgende Fälle:  
(lit. a bis h wie bisher)*

- i) Zulassung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181 und 182 des Bundesgesetzes).*
- k) Konkursbegehren nach durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 166 des Bundesgesetzes).*
- l) Konkursbegehren ohne vorgängige Betreibung (Art. 190, 192 und 309 des Bundesgesetzes).*
- m) Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 23 des Bundesgesetzes).*
- n) Schluß des Konkursverfahrens (Art. 268 des Bundesgesetzes).»*

## Art. 21 Absatz 2

*streichen*

Die Aenderung in Abs. 1 ist eine solche, die über die normale Bereinigung des Landsbuches hinausgeht. Sie wurde aber vom Zivilgerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber dringend gewünscht und besteht darin, daß in den Fällen von lit. i bis n künftig der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig wird, während bisher das Zivilgericht kompetent war und diese Fälle demgemäß in Art. 22 aufgeführt wurden. Zivilgerichtspräsident und Gerichtsschreiber begründeten ihren Vorschlag, dem die Landsbuchkommission beipflichtet, mit praktischen Erwägungen.

Die Streichung von Abs. 2 ergibt sich aus Art. 24.

## Art. 22

*«Für alle übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrechte, soweit sie das Bundesgesetz nicht auf den ordentlichen Prozeßweg verweist, und die weiterhin im Bundesgesetz vorgesehenen gerichtlichen Entscheide ist unter Vorbehalt von Abs. 3 das Zivilgericht kompetent.*

*Es entscheidet im besondern:*

- a) Ueber die Frage, ob ein in Konkurs Geratener wieder zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 des Bundesgesetzes);*
- b) über die nach Art. 111 Absatz 1 und 3 des Bundesgesetzes aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse sowie die nach Art. 529 Absatz 3 des OR aus dem Pfrundverhältnis streitig gewordenen Ansprüche;*
- c) über alle Widerspruchsklagen (Art. 107, 109, 140 Absatz 2, 153 und 242 des Bundesgesetzes);*
- d) über Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 157 Absatz 4, 250 und 316 g des Bundesgesetzes);*
- e) über Arrestaufhebungsklagen (Art. 279 Absatz 2 des Bundesgesetzes);*
- f) über Anfechtungsklagen (X. Titel des Bundesgesetzes).*

*Für Arrestprosequierungsklagen gelten die Zuständigkeiten gemäß der Zivilprozeßordnung.»*

Bezüglich der materiellen, über die Landsbuchbereinigung hinaus gehenden Aenderungen sei auf die Bemerkungen zu Art. 21 verwiesen. Die übrigen Aenderungen in Abs. 2 hätte die Landsbuchkommission schon von sich aus vornehmen können (Erwähnung von Art. 529 Abs. 3 OR, Art. 316 g SchKG, der Widerspruchsklagen, der Arrestaufhebungsklagen und der Anfechtungsklagen). Bezüglich der Arrestprosequierungsklagen wird in Abs. 3 bestimmt, daß sich die Zuständigkeiten nach den Bestimmungen der ZPO richten (Streitwert), und in Abs. 1 bleibt der ordentliche Prozeßweg vorbehalten; beides dient der Klarstellung.

## Art. 23

*streichen*

## Art. 24

*«Gegen die Entscheide des Zivilgerichtspräsidenten gemäß Art. 21 ist in den Fällen von lit. k, l und m die Appellation an das Obergericht zulässig. Im Falle von Art. 21 lit. i) ist die Appellation an das Obergericht oder die Obergerichtskommission zulässig, sofern der in der Zivilprozeßordnung bestimmte Streitwert vorliegt. In den andern Fällen besteht keine Appellationsmöglichkeit.*

*Gegen die Entscheide des Zivilgerichtes gemäß Art. 22 ist die Appellation an das Obergericht oder die Obergerichtskommission zulässig, sofern der in der Zivilprozeßordnung bestimmte Streitwert vorliegt. Im Falle von Art. 22 lit. a) kann stets an das Obergericht appelliert werden.*

*Im Falle von Art. 21 lit. k) beträgt die Appellationsfrist gemäß Art. 174 des Bundesgesetzes zehn und im Falle von Art. 21 lit. i) gemäß Art. 185 des Bundesgesetzes fünf Tage. Im übrigen verbleibt es bezüglich der Appellationsfrist bei den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.»*

Trotz der Kompetenzverschiebung zum Zivilgerichtspräsidenten soll bezüglich der Appellation am geltenden Rechtszustand nichts geändert werden. Neu eingebaut wurde einzig die Obergerichtskommission, welche die neue Zivilprozeßordnung eingeführt hat. Die übrigen Aenderungen und die Streichung von Art. 23 sind redaktioneller Art.

#### Art. 25

*«Die Zuständigkeit der Strafgerichtsbehörden richtet sich nach der Strafprozeßordnung.»*

Die Aenderung ist weitgehend redaktioneller Art.

#### Art. 26

*«In den Fällen, da gegen Entscheide und Verfügungen, welche vom Zivilgericht oder Zivilgerichtspräsidenten auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, keine Appellationsmöglichkeit besteht, bleibt die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vorbehalten. Hievon ausgenommen sind jedoch diejenigen Entscheide und Verfügungen, welche der Zivilgerichtspräsident und das Zivilgericht als Aufsichtsbehörden (Titel C dieses Gesetzes) treffen; diese Entscheide und Verfügungen können in keiner Weise an das Obergericht weitergezogen werden. Bei den Entscheiden und Verfügungen des Zivilgerichtes als Nachlaßbehörde (Titel F dieses Gesetzes) ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht in den Fällen zulässig, wo das Bundesgesetz den Weiterzug an eine obere Nachlaßbehörde vorsieht.»*

Die vorgesehene Aenderung bringt lediglich eine Anpassung an die geltende Zivilprozeßordnung, mit einer Ausnahme: Es war eine Regelung zu treffen für die Weiterzugsmöglichkeiten der Entscheide des Zivilgerichtes als Nachlaßbehörde. Man könnte jeden Weiterzug ausschließen oder die Appellation einführen. Wir haben eine mittlere Lösung gewählt: Ein Weiterzug ist möglich, jedoch nur durch das beschränkte und außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

#### Art. 28

*«Die richterlichen Behörden werden entschädigt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Behörden und Beamten und dem Gebührentarif zur Zivilprozeßordnung. Soweit für die Funktionen der richterlichen Behörden in den durch den Bund erlassenen Tarifen bestimmte Gebühren vorgesehen sind, fallen dieselben in die Gerichtskasse.*

*Der vorgehende Absatz gilt auch für die Tätigkeit des Zivilgerichtes als obere Aufsichtsbehörde und als Nachlaßbehörde.*

*Bei seiner Tätigkeit als untere Aufsichtsbehörde wird der Zivilgerichtspräsident gemäß dem Gesetz über die Behörden und Beamten sowie dem Gebührentarif zur Zivilprozeßordnung entschädigt.»*

Es handelt sich um eine Anpassung an das Gesetz über die Behörden und Beamten sowie die Gebührentarife.

#### Art. 34 Absatz 1 zweiter Satz

*streichen*

#### Art. 34 Absatz 2

*«Der Zivilgerichtspräsident läßt darüber, wie überhaupt über alle ihm durch vorliegendes Gesetz zugeschienenen Funktionen, ein kurzes Protokoll führen.»*

In Abs. 1 wurde entsprechend der geltenden Zivilprozeßordnung die Anmeldegebühr gestrichen. Abs. 2 ist neu so gefaßt worden, daß der Zivilgerichtspräsident das Protokoll nicht selber zu führen hat.

Art. 35 Absatz 1

«Peremptorisch» ist zu streichen.

Art. 35 Absatz 3

«Erscheint eine Partei nicht zur Verhandlung, so wird auf Grund der Akten und im übrigen der Ausführungen der Gegenpartei entschieden.»

Abs. 3 ist neu. Dieser sowie die Aenderung in Abs. 1 entspricht der heutigen Praxis.

Art. 56 bis 60

streichen

Gegenüber den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über Konkurs- und Betreibungsvergehen oder -vergehen, die auch bei Vergehen die Möglichkeit der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit vorsehen, verbleibt den Art. 56 bis 60 nur noch ein unbedeutendes Anwendungsgebiet. In der Praxis finden dieselben schon längere Zeit nicht mehr Anwendung. Wir beantragen daher, diese Bestimmungen aufzuheben.

**D.**

**Zivilprozessordnung des Kantons Glarus**

Art. 1 Ziffer 15

«15. Weitere Fälle, in denen durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Vermittlung ausgeschlossen ist.»

Ziffer 15 ist neu. Sie ergibt sich namentlich im Hinblick auf Art. 28 EG zum OR.

Art. 14 Absatz 3

«Vorbehalten bleiben andere Gesetzesbestimmungen, welche die Kompetenz des Augenscheingerichtes ausdehnen oder einschränken.»

Dieser Absatz ist neu. Er ergibt sich im Hinblick auf EG zum ZGB Art. 6 Absatz 1 Ziffer 6 und Art. 7 Absatz 1 Ziffer 25.

Art. 260

«Bei den dem Zivilgerichtspräsidenten gemäß Art. 13 Abs. 1 übertragenen Fällen kann die Vertretung nicht nur durch einen Anwalt, sondern auch durch einen Verwandten oder Bekannten der Partei erfolgen. Liegt jedoch der Streitwert unter Fr. 300.—, so ist zunächst eine Partei nur dann befugt, sich vertreten zu lassen, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Kantons hat oder infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert ist. Läßt sich eine solche Partei vertreten, so muß sie dies wenigstens vier Tage vor der Gerichtsverhandlung mit eingeschriebenem Brief der Gegenpartei anzeigen und es darf sich dann auch diese vertreten lassen.»

Art. 62 findet keine Anwendung.

*In den Fällen von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 haben die Parteien auch dann, wenn sie sich vertreten lassen, persönlich zu erscheinen, es sei denn, eine Partei wohne außerhalb des Kantons oder sie werde infolge besonderer Umstände durch den Präsidenten vom Erscheinen dispensiert.*

*In der Vorladung sind die Parteien aufzufordern, alle Urkunden an die Hauptverhandlung mitzubringen.*

*Der Gerichtsschreiber hat über die Verhandlungen ein Protokoll zu führen.*

*Vorfragen können mit den Ausführungen zur Sache verbunden werden.*

*Der Präsident ist berechtigt, einen Sühneversuch vorzunehmen.»*

In Art. 260 ist der bisherige Art. 30 EG zum OR eingebaut. In der neuen ZPO besteht ein Widerspruch, ob in den Fällen aus dem Dienstvertragsrecht bzw. Arbeitsgesetz ein Sühneversuch stattfinden soll oder nicht (einerseits Art. 260 ZPO und andererseits Art. 259 ZPO in Verbindung mit Art. 30 ZPO). Der Widerspruch wird dahin gelöst, daß eine Vertretung durch Anwälte zulässig ist, jedoch erst ab einem Streitbetrag von Fr. 300.—. Statt eines Anwaltes kann im Sinne des bisherigen Art. 30 EG zum OR ein Verwandter oder Bekannter auftreten. Trotz Vertretung müssen jedoch im Lande wohnende Parteien persönlich erscheinen. Schließlich besteht in den Fällen mit Streitwert unter Fr. 300.— gegenüber der bisherigen Regelung eine Aenderung darin, daß die Anzeige wegen Vertretung direkt an die Gegenpartei erfolgt und nicht über die Gerichtskanzlei.

## E.

### Inkrafttreten

*«Ueber das Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen faßt der Landrat Beschluß.»*

### III. Antrag

*Landsbuchkommission, Regierungsrat und Landrat beantragen der Landsgemeinde, den vorstehend unter Lit. A—E angeführten Neufassungen des EG zum ZGB, des EG zum OR, des EG zum SchKG und der Zivilprozeßordnung zuzustimmen, mit der Bestimmung, daß über das Inkrafttreten der Landrat Beschluß faßt.*

## § 16 Aenderung von § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947

### I.

Die landrätliche Amtsberichtsprüfungskommission unterbreitete in ihrem Bericht vom 11. Oktober 1967 unter Ziffer IV «Polizeidirektion» die Anregung, daß die Einschränkung, wonach die Gebäude erst versichert werden können, wenn das Dach erstellt ist, fallengelassen werde. Der Regierungsrat wurde eingeladen, eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Die heute in Kraft stehenden Bestimmungen lauten:

§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung:

«Nach Erstellung des Rohbaues können Gebäude zum steigenden Wert entsprechend dem Bau-

fortschritt einschließlich der auf dem Bauplatz hierfür befindlichen Baumaterialien versichert werden. Dem an die Lagerbuchführer zu richtenden Versicherungsantrag sind genaue Pläne, Bauprogramm und ein ausführlicher Kostenvoranschlag beizufügen.»

§ 10 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung vom 21. April 1948:

«Auf Bauversicherungen zum steigenden Werte finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Unter Rohbau ist das Hausgerippe mit dem fertigen Dach zu verstehen.»

## II.

Der Regierungsrat hat diese Anregung der Amtsberichtsprüfungskommission geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Jahre 1946 ist der Landrat auf die Vorlage des Regierungsrates auf eine Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung materiell nicht eingetreten und hat der Landsgemeinde beantragt, dieses Geschäft um ein Jahr zu verschieben.

Die Vorlagen des Regierungsrates vom 14. Februar 1946 und der landrätlichen Kommission vom März 1946 betreffend die Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung weisen in den Gesetzesentwürfen in § 15 Abs. 2 übereinstimmend folgenden Wortlaut auf:

«*Im Bau begriffene Gebäude* können zum steigenden Wert entsprechend dem Baufortschritt einschließlich der auf dem Bauplatz hierfür befindlichen Baumaterialien versichert werden . . .» Auch im Ergänzungsbericht des Regierungsrates vom 7. Januar 1947 findet man keinen Hinweis auf die Aenderung von § 15 Abs. 2. Der damalige Antrag des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission entsprachen also der Anregung der letztjährigen Amtsberichtsprüfungskommission.

Im Gesetzesentwurf, der dem Ergänzungsbericht der landrätlichen Kommission vom 3. Februar 1947 angefügt ist, steht dann aber unvermittelt der heutige Wortlaut von § 15 Abs. 2, nämlich: «*Nach Erstellung des Rohbaues . . . usw.*» Im Bericht fehlt ein Hinweis auf die erfolgte Aenderung des vorgeschlagenen Gesetzestextes, und durch wen und aus welchen Beweggründen die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung geändert wurde, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Unsere diesbezüglichen Erhebungen verliefen jedenfalls negativ.

Zur Bedeutung dieser Gesetzesbestimmung möchten wir noch folgende Ausführungen machen:

Der ursprünglich vorgeschlagene Gesetzestext «*Im Bau begriffene Gebäude . . . usw.*» ist sowohl für die Bauherrschaft als auch für die Gebäudeversicherungsanstalt die weitaus bessere Lösung. Bei der Gewährung eines Baukredites ist heute der Hypothekargläubiger insofern benachteiligt, als das im Bau begriffene Gebäude bis zur Vollendung des Rohbaues nicht versichert ist und als Pfand keine Sicherheit bietet. Diese Benachteiligung für den Hypothekarkredit kann behoben werden, wenn der Gesetzestext in die ursprüngliche Fassung, wie sie im Bericht des Regierungsrates vom 14. Februar 1946 und im ersten Bericht der landrätlichen Kommission vom März 1946 enthalten ist, abgeändert wird.

In der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung kann der Landrat dann die notwendige Anpassung in eigener Kompetenz vornehmen.

Wir weisen noch darauf hin, daß auch bei den andern kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten die im Bau begriffenen Gebäude zum steigenden Wert versichert werden können, daß die andern kantonalen Anstalten also die heute vorgeschlagene Lösung kennen.

## III.

Im Landrat wurde diesen Ausführungen und dem nachstehenden Antrag diskussionslos beigegeben.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

### **Aenderung von § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947**

---

(Erlassen von der Landsgemeinde am .... Mai 1968)

§ 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

«Im Bau begriffene Gebäude können zum steigenden Wert entsprechend dem Baufortschritt, einschließlich der auf dem Bauplatz hierfür befindlichen Baumaterialien, versichert werden. Dem an die Lagerbuchführer zu richtenden Versicherungsantrag sind genaue Pläne, Bauprogramm und ein ausführlicher Kostenvoranschlag beizufügen.»

---

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1968 in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4	Aenderung von § 11 und § 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888	12
§ 5	Aenderung von Art. 4 und Art. 27bis (neu) des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962	14
§ 6	Leistung eines Beitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1968 und 1969	16
§ 7	Einführung des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechts. Aenderung von Art. 28 der Kantonsverfassung sowie der §§ 10 und 18 des Gesetzes über das Gemeindewesen	18
§ 8	Gesetz betreffend die Erhebung von Kurtaxen	21
§ 9	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	24
§ 10	Erstellung einer neuen Linthbrücke Glarus—Ennenda. Gewährung eines Kredites von Fr. 600 000.—	28
§ 11	Ausbau der Sernftalstraße. Erteilung eines Kredites von Fr. 4 000 000.—	31
§ 12	Erstellung eines kantonalen Alters-, Wohn- und Pflegeheims und weitere damit in Zusammenhang stehende Postulate	36
§ 13	Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960. Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse	42
§ 14	Interkantonales Technikum Rapperswil (Ingenieurschule). Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung. Gewährung eines Baukredites von Fr. 2 400 000.—	45
§ 15	Bereinigung des Landsbuches, Band IV	58
§ 16	Aenderung von § 15, Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947	75

# Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus  
vom Jahre 1967

und

Voranschlag  
für das Jahr 1968

## Landessteuern 1967

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer	Personalsteuer	Spitalbausteuer	Total-Landessteuern
Mühlehorn . . . . .	26 944.15	165 812.35	687.10	15 464.65	208 908.25
Obstalden . . . . .	18 681.80	83 270.75	495.05	8 176.60	110 624.20
Filzbach . . . . .	14 554.10	82 721.10	443.80	7 809.—	105 528.—
Bilten . . . . .	41 710.95	361 934.65	1 439.30	32 330.20	437 415.10
Niederurnen . . . . .	290 779.20	1 529 635.75	4 464.65	144 795.05	1 969 674.65
Oberurnen . . . . .	47 997.90	477 154.80	1 929.95	42 174.80	569 257.45
Näfels . . . . .	155 917.90	1 234 793.50	4 327.80	111 460.70	1 506 499.90
Mollis . . . . .	184 207.45	793 031.45	2 904.85	78 382.40	1 058 526.15
Netstal . . . . .	301 932.05	1 328 238.—	3 615.90	130 658.85	1 764 444.80
Riedern . . . . .	8 428.90	164 467.30	811.75	13 802.15	187 510.10
Glarus . . . . .	688 520.40	3 024 890.40	6 797.30	295 148.85	4 015 356.95
Ennenda . . . . .	349 669.70	966 005.05	3 496.65	105 660.45	1 424 831.85
Mitlödi . . . . .	32 132.90	329 552.—	1 341.10	29 097.95	392 123.95
Sool . . . . .	4 714.10	42 911.10	384.—	3 829.—	51 838.20
Schwändi . . . . .	6 666.35	56 067.20	517.50	5 054.—	68 305.05
Schwanden . . . . .	286 745.65	1 305 081.—	3 626.55	127 602.10	1 723 055.30
Nidfurn . . . . .	4 623.70	54 897.30	426.75	4 791.90	64 739.65
Leuggelbach . . . . .	6 162.—	34 898.95	206.30	3 299.50	44 566.75
Luchsingen . . . . .	30 966.15	155 194.50	890.80	14 901.55	201 953.—
Haslen . . . . .	15 923.95	158 763.70	819.55	14 051.30	189 558.50
Hätzingen . . . . .	25 406.95	162 913.25	749.65	15 017.35	204 087.20
Diesbach . . . . .	13 202.65	66 976.55	425.65	6 408.35	87 013.20
Betschwanden . . . . .	7 268.60	40 002.60	265.25	3 795.10	51 331.55
Rüti . . . . .	15 288.60	131 269.80	775.10	11 780.—	159 113.50
Braunwald . . . . .	53 548.55	161 785.55	532.25	17 259.60	233 125.95
Linthal . . . . .	178 555.95	646 129.30	2 020.45	66 117.75	892 823.45
Engi . . . . .	32 911.10	174 801.85	993.—	16 686.30	225 392.25
Matt . . . . .	17 671.30	107 532.60	693.70	10 068.95	135 966.55
Elm . . . . .	26 535.60	141 381.55	1 138.65	13 521.15	182 576.95
<b>Total</b>	<b>2 887 668.60</b>	<b>13 982 113.90</b>	<b>47 220.35</b>	<b>1 349 145.55</b>	<b>18 266 148.40</b>

# I. Landes-Rechnung

## Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer . . . . .		2 887 668.60		2 500 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer . . . . .		13 982 113.90		12 500 000.—
103 Personalsteuer . . . . .		47 220.35		45 000.—
104 Spitalbausteuer . . . . .		1 349 145.55		1 203 600.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto . . . . .	1 349 145.55		1 203 600.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds . . . . .	209 731.70		187 500.—	
910 Anteile der Gemeinden . . . . .	5 489 956.15		4 918 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule . . . . .	172 800.—		144 500.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften . . . . .		657 220.76		500 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank . . . . .		212 500.—		212 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw. . . . .		499 430.60		336 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen . . . . .		23 995.20		18 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften . . . . .	330.90		900.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse . . . . .		16 430.60		10 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen . . . . .		5 318.80		6 000.—
311 Andere Rückerstattungen . . . . .		18 664.30		11 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe . . . . .		7 950.80		9 000.—
601 Ständerat . . . . .	13 249.—		14 000.—	
602 Landrat . . . . .	17 053.—		22 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen . . . . .	6 140.60		8 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen . . . . .	105 240.—		102 000.—	
605 Taggelder und Abordnungen . . . . .	48 456.90		45 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen . . . . .	22 345.30		17 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt . . . . .	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei . . . . .	264 031.40		240 000.—	
Ratsweibel und Abwart . . . . .	48 243.—		43 300.—	
621 Taggelder der Beamten . . . . .	6 305.30		8 000.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte . . . . .	10 583.25		11 200.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV . . . . .	98 425.60		88 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte . . . . .	53 439.35		57 000.—	
671 Teuerungszulage an Rentner . . . . .	92 111.40		86 000.—	
680 Übriger Personalaufwand . . . . .	4 979.15		3 000.—	
701 Landsgemeinde . . . . .	12 151.15		10 000.—	
702 Fahrtsfeier . . . . .	5 791.65		6 000.—	
703 Konferenzen . . . . .	7 429.10		4 000.—	
704 Bureau miete in fremden Lokalitäten . . . . .	24 223.65		—.—	
Übertrag	8 062 163.10	19 707 659.46	7 219 100.—	17 351 100.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 062 163.10	19 707 659.46	7 219 100.—	17 351 100.—
710 Druckkosten	60 281.45		70 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	45 250.60		50 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	15 215.90		16 000.—	
713 Kanzleibedarf	34 994.75		30 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	1 957.—		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	28 616.30		30 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	18 245.10		13 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	7 549.10		6 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	17 721.75		20 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	6 736.90		12 000.—	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	15 800.—		13 000.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	20 818.90		20 000.—	
	8 337 150.85	19 707 659.46	7 502 900.—	17 351 100.—
<b>1. 1 Gerichtswesen</b>				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		67 618.14		60 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		122 492.55		70 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		—.—		1 000.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	26 628.40		38 000.—	
602 Öffentlicher Verteidiger	3 260.—		5 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	9 384.—		9 000.—	
Kriminalgerichtspräsident	15 120.—		14 000.—	
Zivilgerichtspräsident	23 448.—		22 100.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 944.—		1 900.—	
660 Altersversicherung	6 501.30		7 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	87 779.30		85 000.—	
Verhöramt	57 186.50		50 000.—	
Staatsanwalt	19 569.70		18 000.—	
Gerichtsweibel und Abwart	47 722.90		43 000.—	
710 Druckkosten	2 662.—		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	4 648.10		5 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	9 014.80		8 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 953.50		4 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 321.60		10 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	6 499.90		2 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	13 313.35		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	6 517.45		7 000.—	
803 Gefangenenwäsche	1 030.50		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	—.—		500.—	
805 Kosten der Sträflinge	5 533.95		5 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 846.45		1 500.—	
Übertrag	359 885.70	190 110.69	344 000.—	131 000.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	359 885.70	190 110.69	344 000.—	131 000.—
810 Inkassogebühren . . . . .	5 031.90		3 500.—	
820 Revisionskosten . . . . .	720.—		700.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht) . . . . .	6 934.05		12 000.—	
	372 571.65	190 110.69	360 200.—	131 000.—
	8 709 722.50	19 897 770.15	7 863 100.—	17 482 100.—
<b>2. Finanz- und Handelsdirektion</b>				
105 Erbschaftssteuern . . . . .		501 496.25		400 000.—
910 Anteil der Fürsorgegemeinden . . . . .	108 839.95		80 000.—	
911 Anteil der Schulgemeinden . . . . .	66 136.50		80 000.—	
106 Spitalbausteuer . . . . .		98 918.45		80 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto . . . . .	98 918.45		80 000.—	
107 Nachsteuern . . . . .		12 415.15		10 000.—
108 Billéttsteuer . . . . .		100 917.19		85 000.—
951 Übertrag auf Kantonsspital . . . . .	100 917.19		85 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer . . . . .		349 591.—		300 000.—
912 Anteile der Gemeinden . . . . .	116 530.30		100 000.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds . . . . .	58 265.15		50 000.—	
110 Handelsregistergebühren . . . . .		49 857.60		40 000.—
901 Bundesanteil . . . . .	18 869.40		16 000.—	
111 Lotteriegebühren . . . . .		11 179.35		8 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke . . . . .		692 695.50		650 000.—
520 Einlage an das Spezialkonto . . . . .	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer . . . . .		1 600 000.—		1 300 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer . . . . .		419 557.35		422 000.—
240 Salzregal Ertrag . . . . .		239 733.10		200 000.—
830 Aufwand . . . . .	133 216.75		120 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank . . . . .		450 000.—		400 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank . . . . .		32 118.40		32 000.—
321 Übrige Verwaltungseinnahmen . . . . .		1 920.95		2 400.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat . . . . .		2.—		1 500.—
501 Verzinsung der Landesschuld . . . . .	724 178.85		650 000.—	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn . . . . .	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften . . . . .	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer . . . . .	400.—		800.—	
607 Steuerkommissionen . . . . .	27 440.—		30 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat . . . . .	372 623.45		320 000.—	
Staatskasse . . . . .	64 981.50		53 000.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat . . . . .	9 471.60		7 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien . . . . .	280 249.45		263 000.—	
Einkaufssummen . . . . .	12 007.95		—.—	
Sparkasse . . . . .	86 064.55		79 000.—	
Übertrag	2 351 611.04	4 560 402.29	2 086 300.—	3 930 900.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 351 611.04	4 560 402.29	2 086 300.—	3 930 900.—
680 Übriger Personalaufwand . . . . .	1 400.—		1 600.—	
710 Druckkosten . . . . .	21 690.25		16 000.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	9 586.95		6 000.—	
715 Porti usw. . . . .	40.—		100.—	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	2 636.25		4 000.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug . . . . .	72 534.68		67 000.—	
820 Revision der Staatskasse . . . . .	4 500.—		4 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung . . . . .	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft . . . . .	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast . . . . .	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda . . . . .	20 000.—		20 000.—	
	<b>2 488 599.17</b>	<b>4 560 402.29</b>	<b>2 210 100.—</b>	<b>3 930 900.—</b>
<b>3. Militärdirektion</b>				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil) . . . . .		32 764.35		25 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen . . . . .	7 129.55		5 000.—	
310 Bundesvergütung . . . . .		4 289.60		3 500.—
721 Militärarrestanten . . . . .	142.60		700.—	
311 Bundesvergütung . . . . .		73.60		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung . . . . .	—		1 000.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds . . . . .		—		1 000.—
<b>3. 1 Militärverwaltung</b>	<b>127 333.—</b>			
620 Besoldungen . . . . .	85 011.10		79 000.—	
621 Tagelder . . . . .	2 109.15		2 000.—	
640 Sektionschefs . . . . .	29 179.20		28 000.—	
710 Druckkosten . . . . .	4 625.95		4 000.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	4 299.90		5 000.—	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	2 107.70		6 000.—	
<b>3. 2 Vorunterrichtswesen</b>	<b>29 894.40</b>	<b>28 835.25</b>		
606 Kantonale Vorunterrichtskommission . . . . .	2 315.—		2 500.—	
720 Kosten des Vorunterrichts . . . . .	27 579.40		18 000.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		28 835.25		17 000.—
<b>3. 3 Schiesswesen</b>	<b>16 138.85</b>			
607 Kantonale Schiesskommission . . . . .	1 010.—		1 500.—	
930 Beiträge an freiwillige Schiessvereine . . . . .	15 128.85		14 000.—	
<b>3. 4 Zivilschutz</b>	<b>870 864.45</b>	<b>459 640.45</b>		
608 Kantonale Zivilschutzkommission . . . . .	780.—		2 000.—	
620 Besoldungen . . . . .	35 946.30		34 540.—	
Übertrag	217 364.70	65 962.80	203 240.—	46 850.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	217 364.70	65 962.30	203 240.—	46 850.—
621 Taggelder . . . . .	2 783.60		4 800.—	
720 Ausbildung . . . . .	30 923.15		30 000.—	
721 Material und Ausrüstung . . . . .	383 993.15		330 000.—	
722 Reparaturen und Unterhalt v. Anlagen u. Einrichtungen	492.—		—.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen . . . . .	50 000.—		50 000.—	
723 Übriger Sachaufwand . . . . .	9 122.35		7 000.—	
310 Bundesvergütung . . . . .		218 364.30		216 000.—
410 Anteile der Gemeinden . . . . .		602.70		66 000.—
931 Subventionen an Schutzräume . . . . .	356 823.90		340 000.—	
401 Bundesbeiträge . . . . .		145 163.—		140 000.—
411 Gemeindebeiträge . . . . .		95 510.45		100 000.—
<b>3. 5 Zeughausverwaltung</b>	<b>540 141.50</b>	<b>538 846.05</b>		
620 Besoldungen . . . . .	68 528.70		60 000.—	
630 Arbeitslöhne . . . . .	148 236.10		125 000.—	
661 Unfallversicherung . . . . .	2 396.—		2 200.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	1 087.40		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	4 464.65		5 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	5 963.15		7 000.—	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	1 627.30		2 500.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	253 614.70		315 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	46 152.70		40 000.—	
726 Lagerung des Korpsmaterial in eidg. Gebäuden . . . . .	3 485.—		3 810.—	
728 Zeughausbedarf . . . . .	4 585.80		4 500.—	
301 Vom Bund an Besoldungen . . . . .		72 285.65		50 000.—
302 an Arbeitslöhne . . . . .		138 458.10		117 000.—
303 an Unfallversicherung . . . . .		2 634.25		2 000.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung . . . . .		263 883.25		335 000.—
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial . . . . .		45 074.75		40 000.—
314 an Zeughausbedarf . . . . .		5 029.05		3 000.—
315 an Telefon, Porti usw. . . . .		4 761.15		4 800.—
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .		5 654.20		6 800.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		1 065.65		7 910.—
	1 591 644.35	1 064 449.30	1 531 550.—	1 135 360.—
<b>4. Polizeidirektion</b>				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren . . . . .		170 613.75		140 000.—
810 Bezugskosten . . . . .	22 427.65		18 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle . . . . .		—.—		1 000.—
606 Kosten der Experten . . . . .	320.—		1 000.—	
120 Handelsreisendenpatente . . . . .		12 253.—		10 000.—
Übertrag	22 747.95	182 866.75	19 000.—	151 000.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	22 747.65	182 866.75	19 000.—	151 000.—
901 Bundesanteil . . . . .	—.—		2 000.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente . . . . .		23 811.—		26 000.—
122 Marktpatente . . . . .		6 341.90		6 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente . . . . .		58 462.50		55 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds . . . . .	2 911.70		2 750.—	
811 Bezugsprovisionen . . . . .	228.—		250.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht . . . . .	550.—		550.—	
730 Sachaufwand . . . . .	242.40		200.—	
731 Filmprüfung . . . . .	780.90		—.—	
<b>4. 1 Jagdwesen</b>	<b>109 452.55</b>	<b>137 092.75</b>		
120 Jagdpatente . . . . .		81 860.—		80 000.—
813 Bezugsprovisionen . . . . .	1 636.—		1 600.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung . . . . .	2 980.—		3 000.—	
330 Erlös aus Wildabschuss . . . . .		13 481.20		12 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds . . . . .	7 800.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut . . . . .		41 751.55		47 250.—
620 Besoldungen der Wildhüter . . . . .	74 561.—		75 000.—	
641 Wohnungsentschädigung . . . . .	2 733.—		2 500.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	4 907.85		4 000.—	
680 Übriger Personalaufwand . . . . .	3 326.10		3 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten . . . . .	1 218.70		1 000.—	
732 Übriger Sachaufwand . . . . .	10 289.90		9 000.—	
<b>4. 2 Fischereiwesen</b>	<b>34 726.45</b>	<b>48 199.—</b>		
120 Fischereipatente . . . . .		41 660.60		40 000.—
814 Bezugsprovisionen . . . . .	1 802.30		1 700.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen . . . . .		1 433.40		500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht . . . . .		905.—		500.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern . . . . .		4 200.—		5 000.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers . . . . .	17 266.60		15 900.—	
621 Taggelder, Touren usw. . . . .	4 468.80		5 500.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche . . . . .	8 831.90		6 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen . . . . .	182.55		1 500.—	
733 Übriger Sachaufwand . . . . .	2 174.30		1 000.—	
<b>4. 3 Polizeikorps</b>	<b>801 776.80</b>	<b>59 083.—</b>		
620 Besoldungen . . . . .	563 392.10		510 000.—	
441 Anteil Autokontrolle . . . . .		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw. . . . .	25 934.70		13 000.—	
640 Extraentschädigungen . . . . .	—.—		1 500.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	30 142.80		27 000.—	
652 Ausbildung . . . . .	9 161.10		9 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen . . . . .	7 272.—		6 000.—	
Übertrag	807 542.35	496 773.90	725 950.—	463 250.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	807 542.35	496 773.90	725 950.—	463 250.—
715 Telefon, Porti, Frachten . . . . .	15 135.—		8 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten . . . . .	30 109.45		30 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte . . . . .	4 307.10		4 000.—	
310 Rückvergütungen von Transporten . . . . .		3 616.30		1 500.—
732 Übriger Sachaufwand . . . . .	55 253.35		25 000.—	
733 Polizeiposten Glarus, Miete . . . . .	6 555.40		6 200.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw. . . . .	9 169.95		10 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt . . . . .	45 343.85		40 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		1 000.—		2 500.—
210 Mietzinsen . . . . .		14 466.70		12 600.—
	973 416.45	515 856.90	849 150.—	479 850.—
<b>5. Baudirektion</b>				
510 Tilgung Grundbuchvermessung . . . . .	43 000.—		13 000.—	
<b>5. 1 Motorfahrzeugkontrolle</b>	<b>2 323 389.30</b>	<b>2 323 389.30</b>		
130 Motorfahrzeugtaxen . . . . .		1 541 586.10		1 400 000.—
840 Haftpflichtversicherung . . . . .	353.50		500.—	
131 Fahrradtaxen . . . . .		70 935.20		71 000.—
841 Haftpflichtversicherung . . . . .	23 463.30		23 300.—	
401 Benzinzoll . . . . .		710 868.—		500 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken . . . . .	2 109 925.20		1 767 300.—	
620 Besoldungen . . . . .	112 541.10		112 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps . . . . .	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder . . . . .	1 218.—		900.—	
710 Druckkosten . . . . .	10 571.95		10 000.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	725.80		2 000.—	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.) . . . . .	24 590.45		15 000.—	
<b>5 2. Bauamt</b>	<b>252 398.75</b>	<b>138 874.15</b>		
110 Konzessionsgebühren . . . . .		1 141.30		—.—
242 Strombezugsrecht KLL . . . . .		60 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals . . . . .		77 732.85		50 000.—
620 Besoldungen . . . . .	177 397.75		157 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen . . . . .	16 449.10		15 000.—	
661 Unfallversicherung . . . . .	11 240.80		10 000.—	
680 Übriger Personalaufwand . . . . .	—.—		500.—	
709 Mobilienanschaffungen für die ganze Verwaltung . . . . .	39 502.10		48 000.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	7 183.95		9 000.—	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	625.05		500.—	
Übertrag	2 618 788.05	2 462 263.45	2 224 000.—	2 081 000.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 618 788.05	2 462.263.45	2 224 000.—	2 081 000.—
<b>5. 3 Fahrzeuge und Bedienung</b>	<b>84 861.60</b>			
620 Besoldung der Chauffeure . . . . .	33 105.60		33 000.—	
641 Extraentschädigungen . . . . .	2 708.90		3 000.—	
740 Sachaufwand . . . . .	49 047.10		40 000.—	
<b>5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt</b>	<b>875 632.25</b>	<b>19 901.45</b>		
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie . . . . .	254 317.45		220 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch . . . . .	144 719.90		150 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie . . . . .	235 902.95		190 000.—	
310 Rückvergütungen . . . . .		11 113.—		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch . . . . .	150 442.70		150 000.—	
311 Rückvergütungen . . . . .		8 788.45		1 000.—
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse . . . . .	71 392.40		120 000.—	
402 Bundesbeitrag . . . . .		—.—		—.—
743 Signalisierung Kantonsstrassen . . . . .	18 856.85		15 000.—	
<b>5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt</b>	<b>422 170.—</b>	<b>25 783.40</b>		
740 Sachaufwand Naturereignisse . . . . .	13 886.35		15 000.—	
Durchlässe . . . . .	5 758.75		20 000.—	
Schalen . . . . .	15 106.40		10 000.—	
Mauern . . . . .	59 203.—		100 000.—	
Brücken . . . . .	53 159.60		90 000.—	
741 Sachaufwand Fried . . . . .	14 571.90		20 000.—	
310 Rückvergütungen Fried . . . . .		25 783.40		8 000.—
742 Belagserneuerungen . . . . .	260 484.—		200 000.—	
<b>5. 6 Alpenpässe und Fusswege</b>	<b>4 239.45</b>			
630 Arbeitslöhne . . . . .	3 067.—		2 000.—	
740 Sachaufwand . . . . .	172.45		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine . . . . .	1 000.—		1 000.—	
<b>5. 7 Hochbauten</b>	<b>281 506.10</b>			
750 Rathaus . . . . .	12 493.50		10 000.—	
752 Gerichtshaus . . . . .	103 859.25		100 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm . . . . .	36 243.25		39 000.—	
754 Salzmagazin . . . . .	—.—		1 000.—	
755 Trümpyhaus . . . . .	43 825.—		35 000.—	
756 Werkhof . . . . .	6.40		2 000.—	
757 Kantonsschule . . . . .	11 500.75		10 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz . . . . .	5 492.80		5 000.—	
759 Haus Mercier . . . . .	32 669.15		40 000.—	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau . . . . .	35 416.—		26 000.—	
<b>5. 8 Wasserbauten</b>	<b>365 286.15</b>	<b>50 175.—</b>		
510 Tilgungsquote Durnagelbach . . . . .	150 000.—		150 000.—	
Übertrag	4 437 197.45	2 507 948.30	4 021 500.—	2 100 000.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 437 197.45	2 507 948.30	4 021 500.—	2 100 000.—
931 Anteil an Escherkanalverbauung und Linthanlagen . . . . .	5 866.40		10 000.—	
932 Entwässerung Braunwald . . . . .	100 000.—		238 000.—	
936 Sernf Elm—Engi . . . . .	35 629.60		35 000.—	
938 Verschiedene Runsen und Flinsen . . . . .	460.15		12 000.—	
934 Niederurner Dorfbach . . . . .	71 150.—		40 000.—	
937 Rautibach Näfels . . . . .	2 180.—		—.—	
941 Oberseetalbäche . . . . .	—.—		6 000.—	
401 Bundesbeiträge . . . . .		50 175.—		140 000.—
<b>5. 9 Beiträge</b>	<b>219 101.10</b>			
910 Beiträge an Gemeindestrassen . . . . .	64 647.40		67 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten . . . . .	—.—		—.—	
912 Beiträge an Ortsplanung und Kanalisationsprojekte . . . . .	4 400.10		—.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn . . . . .	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn . . . . .	42 188.60		30 000.—	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil . . . . .	82 865.—		50 000.—	
<b>5. 10 Gewässerschutz / Kehrrechtbeseitigung</b>	<b>450 000.—</b>			
934 Gewässerschutz (Rückstellung) . . . . .	150 000.—		150 000.—	
935 Kehrrechtbeseitigung (Rückstellung) . . . . .	300 000.—		200 000.—	
	5 321 584.70	2 558 123.30	4 884 500.—	2 240 000.—
<b>6. Erziehungsdirektion</b>				
401 Bundessubvention für die Primarschule . . . . .		24 226.—		24 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds . . . . .	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle . . . . .	300.—		300.—	
<b>6. 1 Schulinspektorat</b>	<b>41 467.80</b>			
620 Besoldungen . . . . .	38 548.80		35 000.—	
621 Taggelder . . . . .	2 919.—		4 000.—	
<b>6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek</b>	<b>57 818.10</b>			
620 Besoldungen . . . . .	44 327.25		41 000.—	
621 Taggelder . . . . .	521.40		200.—	
760 Anschaffungen . . . . .	12 969.45		6 000.—	
<b>6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik</b>	<b>62 834.30</b>	<b>64 747.25</b>		
620 Besoldungen . . . . .	40 400.20		36 000.—	
621 Taggelder . . . . .	5 642.55		5 800.—	
760 Sachaufwand . . . . .	6 000.35		9 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten . . . . .		64 747.25		60 000.—
Übertrag	156 629.—	88 973.25	142 300.—	84 000.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	156 629.—	88 973.25	142 300.—	84 000.—
761 Anteil Kosten Kanton . . . . .	10 791.20		10 000.—	
<b>6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung</b>	<b>12 831.25</b>			
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart . . . . .	2 400.—		2 800.—	
760 Miete . . . . .	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt . . . . .	4 431.25		4 000.—	
<b>6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung</b>	<b>3 519.20</b>			
640 Entschädigungen . . . . .	3 000.—		2 200.—	
760 Sachaufwand . . . . .	219.20		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel . . . . .	300.—		300.—	
<b>6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen</b>	<b>2 032.20</b>	<b>515.—</b>		
640 Entschädigung des Verwalters . . . . .	1 200.—		1 200.—	
760 Sachaufwand . . . . .	832.20		700.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		440.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes . . . . .		75.—		75.—
<b>6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen</b>	<b>141 709.90</b>	<b>27 627.—</b>		
620 Besoldungen Berufsberatung . . . . .	43 168.80		35 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung . . . . .	2 654.40		3 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung . . . . .	2 218.25		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung . . . . .		15 840.—		11 500.—
601 Lehrlingskommissionen . . . . .	9 500.05		10 000.—	
761 Lehrlingsprüfungen . . . . .	52 668.40		40 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran . . . . .		11 787.—		10 000.—
931 Lehrlingsstipendien . . . . .	31 500.—		20 000.—	
<b>6. 8 Kantonsschule</b>	<b>1 105 321.80</b>	<b>380 606.35</b>		
250 Zins des Kantonsschulfonds . . . . .		10 085.85		10 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht . . . . .		1 938.—		1 200.—
410 Beiträge der Schulgemeinden . . . . .		176 000.—		160 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden . . . . .		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren . . . . .		7 782.50		4 000.—
440 Erwerbssteueranteil . . . . .		172 800.—		144 500.—
606 Sitzungen und Kommissionen . . . . .	4 703.80		3 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer . . . . .	774 269.35		665 000.—	
Rektorat usw. . . . .	11 600.—		11 300.—	
Hilfslehrer . . . . .	55 845.65		36 000.—	
Stellvertreter . . . . .	11 590.50		8 000.—	
Abwarte . . . . .	32 588.20		25 000.—	
Kanzleipersonal . . . . .	11 761.45		11 200.—	
Übertrag	1 229 871.70	497 721.60	1 041 200.—	437 675.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 229 871.70	497 721.60	1 041 200.—	437 675.—
660 Lehrerversicherungskasse . . . . .	85 901.60		80 000.—	
661 AHV/IV . . . . .	21 476.25		18 000.—	
662 Unfallversicherung . . . . .	10 133.90		8 000.—	
710 Druckkosten . . . . .	90.—		2 500.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	825.05		1 000.—	
715 Telefon, Porti usw. . . . .	1 049.10		1 300.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude . . . . .	9 271.95		6 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	2 056.75		1 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	15 578.20		16 000.—	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	2 382.55		2 500.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen . . . . .	4 669.90		2 500.—	
761 Lehrmittel . . . . .	<b>8 929.60</b>		7 000.—	
762 Schulmaterial . . . . .	10 402.65		10 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek . . . . .	12 940.70		16 000.—	
764 Schulreisen / Exkursionen . . . . .	11 287.30		12 000.—	
766 Schulgesundheitspflege . . . . .	3 122.35		1 500.—	
767 Berufsberatung . . . . .	234.60		500.—	
930 Verschiedene Beiträge . . . . .	2 610.40		1 500.—	
<b>6. 9 Beiträge</b>	<b>4 117 303.95</b>	<b>338 076.60</b>		
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer . . . . .	1 440 971.70		1 250 000.—	
Arbeitslehrerinnen . . . . .	206 199.90		183 000.—	
Sekundarlehrer . . . . .	379 689.75		280 000.—	
913 Beiträge an zusammgelegte Abschluss- u. Hilfsklassen	12 041.50		10 000.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Allgemeine Fortbildungsschulen . . . . .	—.—		1 000.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . .	134 149.45		112 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	79 690.35		91 000.—	
402 Bundesbeiträge . . . . .		80 550.—		78 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule . . . . .	19 161.85		20 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	<b>107 484.15</b>		130 000.—	
Mühlehorn . . . . .	6 297.70			
Filzbach . . . . .	4 192.80			
Bilten . . . . .	1 955.20			
Oberurnen . . . . .	7 635.40			
Näfels . . . . .	4 743.15			
Näfels-Berg . . . . .	2 417.60			
Sool . . . . .	6 681.60			
Schwändi . . . . .	16 376.20			
Nidfurn . . . . .	1 936.50			
Leuggelbach . . . . .	5 733.—			
Haslen . . . . .	4 955.10			
Luchsingen . . . . .	11 153.70			
Diesbach . . . . .	8 041.55			
Übertrag	3 786 858.55	578 271.60	3 306 000.—	515 675.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	3 786 858.55	578 271.60	3 306 000.—	515 675.—
Betschwanden . . . . .	6 555.10			
Engi . . . . .	8 271.85			
Matt . . . . .	10 000.—			
Matt-Weissenberge . . . . .	537.70			
917 Schulhausbauten und Turnplätze . . . . .	300 000.—		200 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	72 161.35		75 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten . . . . .	822.—		12 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial . . . . .	1 710.—		6 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht . . . . .	—.—		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler . . . . .	12 600.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse . . . . .	—.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege . . . . .	47 580.40		30 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung . . . . .	45 429.50		50 000.—	
410 Von den Schulgemeinden . . . . .		21 257.55		20 000.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer . . . . .	5 035.—		3 300.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten . . . . .	127 795.50		100 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen . . . . .	9 046.60		10 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler . . . . .	61 790.—		50 000.—	
411 Anteile Schulgemeinden . . . . .		25 156.—		20 000.—
932 Erziehungsberatung . . . . .	3 375.—		1 000.—	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse . . . . .	35 400.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule . . . . .	12 100.—		12 100.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen . . . . .	54 986.30		35 000.—	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente . . . . .		3 863.—		3 000.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden . . . . .		20 171.—		10 000.—
420 Anteile von Lehrmeistern und Eltern . . . . .		19 789.20		10 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse . . . . .	1 570.20		1 200.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	268 289.05		230 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ . . . . .	16 162.90		16 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer . . . . .	94 552.95		70 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden . . . . .		45 394.—		35 000.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse . . . . .	14 778.85		11 000.—	
405 Bundesbeitrag . . . . .		4 547.85		1 500.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine . . . . .	2 950.—		3 000.—	
942 Stipendien . . . . .	255 579.70		200 000.—	
406 Bundesbeitrag hieran . . . . .		117 348.—		80 000.—
943 Beiträge an Schulgelder . . . . .	9 600.—		13 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien . . . . .	24 300.—		14 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli . . . . .	11 500.—		11 500.—	
947.1 Ausserordentlicher Beitrag Schulhausbau Haltli . . . . .	34 000.—		34 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen . . . . .	114 800.—		117 000.—	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil (Rückstellung) . . . . .	100 000.—		—.—	
	5 550 138.50	835 798.20	4 667 500.—	695 175.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>7. Fürsorgedirektion</b>				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds . . . . .		6 000.—		4 000.—
<b>7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht</b>	<b>8 894.75</b>	<b>3 104.80</b>		
601 Taggelder . . . . .	1 373.55		2 000.—	
640 Entschädigungen . . . . .	6 726.—		6 300.—	
719 Sachaufwand . . . . .	600.70		300.—	
801 Versorgungskosten . . . . .	194.50		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen . . . . .		3 104.80		1 600.—
<b>7. 2 Kantonaler Fürsorger</b>	<b>27 318.60</b>			
620 Besoldung . . . . .	24 951.80		22 600.—	
621 Taggelder . . . . .	2 366.80		2 000.—	
719 Sachaufwand . . . . .	—.—		600.—	
<b>7. 3 Beiträge</b>	<b>85 490.35</b>	<b>33 040.90</b>		
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden . . . . .	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter . . . . .	1 372.90		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden . . . . .		696.—		700.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis . . . . .	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie . . . . .	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . . . .	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge . . . . .	16 000.—		16 000.—	
Abstinentenvereine und Institutionen . . . . .	7 750.—		4 000.—	
Kurse usw. . . . .	—.—		800.—	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung . . . . .	—.—		600.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen . . . . .	12 620.—		18 000.—	
440 Übertrag von der Direktion des Innern . . . . .		32 344.90		20 000.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde . . . . .	10 732.45		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge . . . . .	1 089.—		1 900.—	
934 Baubeiträge an Altersheime . . . . .	25 626.—		—.—	
	121 703.70	42 145.70	96 000.—	26 300.—
<b>8. Sanitätsdirektion</b>				
<b>8. 1 Kantonales Laboratorium</b>	<b>114 872.80</b>	<b>20 147.60</b>		
310 Laboratoriumseinnahmen . . . . .		8 018.95		2 000.—
401 Bundesbeitrag . . . . .		6 427.65		5 200.—
620 Besoldungen . . . . .	76 567.25		72 500.—	
621 Taggelder . . . . .	5 908.70		4 500.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter . . . . .	11 401.95		10 000.—	
410 Anteil der Gemeinden . . . . .		5 701.—		5 000.—
Übertrag	93 877.90	20 147.60	87 000.—	12 200.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Uebertrag</b>	93 877.90	20 147.60	87 000.—	12 200.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	686.25		900.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	1 046.85		1 200.—	
719 Übriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente . . . . .	4 606.30		3 000.—	
Betrieb des Laboratoriums . . . . .	11 655.50		5 000.—	
Lokalmiete . . . . .	3 000.—		3 000.—	
<b>8. 2 Fleischschau</b>	<b>9 495.15</b>	<b>8 990.—</b>		
770 Sachaufwand . . . . .	9 495.15		9 500.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		104.—		500.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine . . . . .		8 886.—		7 000.—
<b>8. 3 Sanitätsdienst</b>	<b>39 886.22</b>	<b>3 612.—</b>		
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf. . . . .		174.55		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen . . . . .	11 698.72		10 000.—	
401 Bundesbeiträge . . . . .		1 810.75		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung . . . . .	5 008.35		5 000.—	
402 Bundesbeitrag . . . . .		1 626.70		1 000.—
773 Baderettungsdienst . . . . .	10 194.15		10 000.—	
910 Hebammenwesen . . . . .	12 592.10		12 000.—	
774 Verbandsmaterial für den Kriegsfall . . . . .	392.90		500.—	
<b>8. 4 Tuberkulosebekämpfung</b>	<b>202 122.30</b>	<b>43 966.65</b>		
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild) . . . . .	2 370.—		500.—	
401 Bundesbeiträge . . . . .		714.35		200.—
310 Rückerstattungen . . . . .		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald . . . . .	150 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt . . . . .		43 252.30		40 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald . . . . .	37 480.80		35 000.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	5 771.50		5 000.—	
<b>8. 5 Kantonsspital</b>	<b>2 273 962.15</b>	<b>108 315.39</b>		
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission . . . . .	2 471.50		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern . . . . .	14 041.30		10 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals . . . . .	7 674.90		8 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung . . . . .	2 228 861.—		1 731 000.—	
442 Billetsteuer . . . . .		100 917.19		85 000.—
771 Unentgeltlicher Krankentransport . . . . .	20 913.45		20 000.—	
310 Rückerstattungen . . . . .		7 398.20		7 500.—
<b>8. 6 Beiträge</b>	<b>211 927.95</b>			
931 Beiträge an Geburten . . . . .	26 780.—		30 000.—	
<b>Übertrag</b>	<b>2 667 118.62</b>	<b>185 031.64</b>	<b>2 146 100.—</b>	<b>154 900.—</b>

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 667 118.62	185 031.64	2 146 100.—	154 900.—
932 Beiträge an Kinderkrippen . . . . .	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge . . . . .	9 292.55		10 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung . . . . .	142 858.80		120 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau . . . . .	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge . . . . .	19 496.60		17 000.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen . . . . .	10 000.—		10 000.—	
	<b>2 852 266.57</b>	<b>185 031.64</b>	<b>2 306 600.—</b>	<b>154 900.—</b>
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>				
<b>9. 1 Meliorationsamt</b>				
620 Besoldungen . . . . .	39 843.20		38 000.—	
621 Taggelder . . . . .	4 619.75		5 000.—	
661 Unfallversicherung . . . . .	273.70		350.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	1 525.55		1 200.—	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten . . . . .		18 473.80		15 000.—
<b>9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule</b>				
620 Besoldung . . . . .	29 764.80		26 600.—	
621 Taggelder . . . . .	741.80		600.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer . . . . .	3 672.—		3 600.—	
780 Sachaufwand . . . . .	6 130.05		6 000.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		13 749.70		12 600.—
<b>9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft</b>				
621 Taggelder . . . . .	303.10		700.—	
640 Entschädigungen . . . . .	372.—		700.—	
780 Sachaufwand . . . . .	3 036.55		1 800.—	
320 Kostenvergütungen . . . . .		1 584.—		1 500.—
<b>9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst</b>				
131 Hundetaxen . . . . .		37 738.—		34 000.—
812 Bezugskosten . . . . .	3 687.90		4 500.—	
640 Wartgelder . . . . .	22 195.—		18 500.—	
780 Sachaufwand . . . . .	6 581.40		6 500.—	
<b>9. 5 Alpaufsicht</b>				
606 Alpkommission . . . . .	2 060.80		1 500.—	
<b>9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht</b>				
607 Viehschaukommission . . . . .	5 476.40		3 600.—	
Übertrag	130 284.—	71 545.50	119 150.—	63 100.—

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	130 284.—	71 545.50	119 150.—	63 100.—
781 Viehschau . . . . .	11 432.50		10 000.—	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände . . . . .	6 368.40		7 000.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		3 044.20		3 000.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere . . . . .	5 720.—		9 000.—	
402 Bundesbeitrag . . . . .		5 720.—		9 000.—
784 Ausmerzaktionen . . . . .	67 271.40		50 000.—	
403 Bundesbeitrag . . . . .		51 633.60		40 000.—
<b>785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.</b> . . . . .	52 353.70		50 000.—	
404 Bundesbeitrag . . . . .		2 856.65		2 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle . . . . .	7 076.70		6 000.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang . . . . .	51 775.30		52 000.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds . . . . .		32 000.—		32 000.—
405 Bundesbeiträge . . . . .		19 204.30		20 000.—
<b>9. 7 Viehprämien</b>	<b>35 367.50</b>	<b>12 371.25</b>		
930 Zuchtstiere . . . . .	13 832.50		16 000.—	
401 Bundesbeiprägmen . . . . .		6 916.25		8 000.—
931 Kühe . . . . .	7 995.—		9 000.—	
402 Bundesbeiprägmen . . . . .		3 997.50		4 500.—
932 Rinder . . . . .	5 130.—		5 200.—	
933 Gemeindestiere . . . . .	5 495.—		5 500.—	
934 Kleinviehprämien . . . . .	2 915.—		3 300.—	
404 Bundesbeiprägmen . . . . .		1 457.50		1 650.—
<b>9. 8 Meliorationen</b>	<b>519 211.—</b>	<b>137 483.—</b>		
510 Meliorationen, Tilgung . . . . .	250 000.—		500 000.—	250 000.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen . . . . .	201 556.—		150 000.—	
402 Bundesbeiträge . . . . .		100 778.—		75 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten . . . . .	67 655.—		100 000.—	
403 Bundesbeiträge . . . . .		30 425.—		45 000.—
410 Gemeindebeiträge . . . . .		6 280.—		10 000.—
<b>9. 9 Beiträge</b>	<b>1 088 881.—</b>	<b>946 575.90</b>		
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere . . . . .	9 450.—		8 000.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		3 850.—		4 000.—
931 Beiträge an Ziegenherden . . . . .	4 020.—		4 500.—	
402 Bundesbeitrag . . . . .		2 070.—		2 250.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung . . . . .	29 604.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung . . . . .	58 040.85		60 000.—	
403 Bundesbeitrag . . . . .		26 401.35		29 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung . . . . .	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung . . . . .	1 232.40		1 600.—	
404 Bundesbeitrag . . . . .		354.05		450.—
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte . . . . .	39 966.—		60 000.—	
<b>Uebertrag</b>	<b>1 030 273.75</b>	<b>368 533.90</b>	<b>1 247 350.—</b>	<b>598 950.—</b>

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Übertrag</b>	1 030 273.75	368 533.90	1 247 350.—	598 950.—
405 Bundesbeitrag . . . . .		19 983.—		30 000.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine . . . . .	7 144.40		6 700.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge . . . . .	249 717.70		250 000.—	
407 Bundesbeitrag . . . . .		238 250.85		249 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge . . . . .	256.70		400.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau . . . . .	3 024.75		10 000.—	
409 Bundesbeitrag . . . . .		3 024.75		10 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle . . . . .		88.90		—.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet . . . . .	653 885.—		665 000.—	
409.2 Bundesbeitrag . . . . .		652 553.—		665 000.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma . . . . .	1 500.—		—.—	
945 Beiträge an Kleinviehhaltung . . . . .	1 062.50		700.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse . . . . .	15 376.70		11 000.—	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen . . . . .	13 500.—		—.—	
	<b>1 975 741.50</b>	<b>1 282 434.40</b>	<b>2 191 150.—</b>	<b>1 552 950.—</b>
<b>10. Forstdirektion</b>				
620 Besoldungen . . . . .	88 156.80		92 500.—	
621 Taggelder . . . . .	12 732.90		14 000.—	
661 Unfallversicherung . . . . .	537.70		1 000.—	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals . . . . .		36 082.80		38 800.—
713 Kanzleibedarf . . . . .	1 691.65		4 000.—	
719 Miete . . . . .	3 200.—		4 000.—	
330 Bewirtschaftung des Staatswaldes . . . . .		70.60	600.—	
510 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung) . . . . .	250 000.—		500 000.—	250 000.—
511 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung) . . . . .	150 000.—		500 000.—	350 000.—
930 Verschiedene Beiträge . . . . .	4 931.—		3 500.—	
	<b>511 250.05</b>	<b>36 153.40</b>	<b>1 119 600.—</b>	<b>638 800.—</b>
<b>11. Direktion des Innern</b>				
110 Grundbuchgebühren . . . . .		316 303.95		220 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen . . . . .	133 831.65		126 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung . . . . .		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigegebühren . . . . .		18 484.95		16 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol . . . . .		323 449.—		200 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds . . . . .	10 000.—		10 000.—	
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion . . . . .	32 344.90		20 000.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds . . . . .	14 000.—		14 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat . . . . .	152.20		370.—	
<b>Übertrag</b>	<b>190 328.75</b>	<b>668 237.90</b>	<b>170 370.—</b>	<b>446 000.—</b>

	Rechnung 1967		Voranschlag 1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	190 328.75	668 237.90	170 370.—	446 000.—
<b>11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis</b>	<b>123 105.95</b>	<b>55 116.50</b>		
620 Besoldungen . . . . .	96 199.75		83 000.—	
621 Taggelder . . . . .	352.—		700.—	
710 Druckkosten . . . . .	5 824.85		6 000.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	1 640.20		2 000.—	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	18 839.15		15 000.—	
820 Revisionskosten . . . . .	250.—		250.—	
402 Bundesbeitrag . . . . .		12 433.35		5 500.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei . . . . .		4 892.—		5 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand . . . . .		31 091.40		27 000.—
310 am Sachaufwand . . . . .		6 699.75		7 000.—
<b>11. 2 Staatl. Alters- u. Invaliden- u. Mobiliarversichg.</b>	<b>62 489.60</b>	<b>62 489.60</b>		
620 Besoldungen . . . . .	62 489.60		60 000.—	
301 Rückvergütung der Verwaltungen . . . . .		62 489.60		60 000.—
<b>11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen</b>	<b>169 665.40</b>	<b>138 989.20</b>		
620 Besoldungen . . . . .	156 780.70		167 000.—	
719 Sachaufwand . . . . .	12 884.70		9 880.—	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt . . . . .		138 989.20		140 000.—
<b>11. 4 Beiträge</b>	<b>3 699 310.35</b>	<b>2 194 455.75</b>		
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten . . . . .	33 934.40		19 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter . . . . .	8 902.—		9 300.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen . . . . .	317 702.20		280 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen . . . . .	—.—		200.—	
932 Beitrag an den eidgenössischen Ausgleichsfonds . . . . .	—.—		7 500.—	
410 Anteile der Gemeinden . . . . .		—.—		2 500.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst . . . . .	1 764.75		2 200.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV) . . . . .	80 145.—		97 000.—	
411 Anteile der Gemeinden . . . . .		26 715.—		32 334.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften . . . . .	1 280.45		1 400.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV . . . . .	710 130.—		710 000.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV . . . . .	397 248.05		398 500.—	
412 Anteile der Gemeinden . . . . .		369 126.—		369 501.—
941 Ergänzungsleistungen zur AHV . . . . .	2 148 153.—		1 500 000.—	
250 hieran die Rückstellung p. 1966 . . . . .		187 500.—		—.—
401 Bundesbeitrag . . . . .		1 074 076.50		750 000.—
413 Anteile der Gemeinden . . . . .		537 038.25		375 000.—
942 Beiträge für Zahlungsunfähige . . . . .	50.50		—.—	
943 Beitrag an Eidg. Betriebszählung . . . . .	—.—		—.—	
	<b>4 244 900.05</b>	<b>3 119 288.95</b>	<b>3 539 300.—</b>	<b>2 219 835.—</b>

## Zusammenstellung

Voranschlag 1967			Rechnung 1967		Rechnung 1966	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7 863 100.—	17 482 100.—	<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>	8 709 722.50	19 897 770.15	8 042 095.35	18 650 083.15
2 210 100.—	3 930 900.—	<b>2. Finanz- und Handelsdirektion</b>	2 488 599.17	4 560 402.29	2 293 765.67	3 765 856.82
1 531 550.—	1 135 360.—	<b>3. Militärdirektion</b>	1 591 644.35	1 064 449.30	1 648 363.55	1 215 680.70
849 150.—	479 850.—	<b>4. Polizeidirektion</b>	973 416.45	515 856.90	830 363.95	484 031.05
4 884 500.—	2 240 000.—	<b>5. Baudirektion</b>	5 321 584.70	2 558 123.30	4 605 641.15	2 423 759.25
4 667 500.—	695 175.—	<b>6. Erziehungsdirektion</b>	5 550 138.50	835 798.20	5 267 580.07	717 744.75
96 000.—	26 300.—	<b>7. Fürsorgedirektion</b>	121 703.70	42 145.70	102 216.95	45 202.40
2 306 600.—	154 900.—	<b>8. Sanitätsdirektion</b>	2 852 266.57	185 031.64	2 451 096.40	170 255.12
2 191 150.—	1 552 950.—	<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>	1 975 741.50	1 282 434.40	1 939 157.70	1 292 134.10
1 119 600.—	638 800.—	<b>10. Forstdirektion</b>	511 250.05	36 153.40	818 950.70	339 610.70
3 539 300.—	2 219 835.—	<b>11. Direktion des Innern</b>	4 244 900.05	3 119 288.95	2 322 732.81	1 230 057.35
31 258 550.—	30 556 170.—		34 340 967.54	34 097 454.23	30 321 964.30	30 334 415.39
	702 380.—	Rückschlag		243 513.31	12 451.09	Vorschlag
31 258 550.—	31 258 550.—		34 340 967.54	34 340 967.54	30 334 415.39	30 334 415.39

# Landesrechnung 1967

## Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber Budget und Tilgungskonten

### Besoldungskonten aller Direktionen (Pos. 620)

Erhöhung der Teuerungszulagen um 5% ab 1. 1. 1967

#### 1. Allgemeine Verwaltung

- 1.101—1.105 Siehe Finanzbericht
- 1.202 Neuanlage Fr. 900 000.— Braunwaldbahn AG; bessere Rendite verschiedener Anlagen
- 1.210 Ausserordentliche Nachzahlungen Pachtland SBB und Neufestlegung der Pachtzinsen
- 1.301 Vermehrte Dienstleistungen des Personals
- 1.311 Erhöhung der Verwaltungskosten, daher grösserer Anteil der übrigen Verwaltungen (AHV etc.)
- 1.606 Stärkere Beanspruchung von Kommissionen
- 1.661 Arbeitgeberbeitrag AHV höher infolge erhöhter Besoldungen
- 1.671 Erhöhung der Teuerungszulagen um 5% ab 1. 4. 1967
- 1.703 Abhaltung der Kantonalen Finanz- und Baudirektoren-Konferenzen in Glarus
- 1.704 Neues Konto, bisher unter 1.719 verbucht
- 1.716 Vermehrte Räumlichkeiten (Gebäude Glarner Kantonalbank) sowie Erhöhung der Putzlöhne
- 1.719 Durchführung eines Kurses für Zivilstandsbeamte (Fr. 3000.—), andererseits Separatverbuchung der Bureaumieten in fremden Lokalitäten unter Pos. 1.704
- 1.930 Erhöhter Beitrag an Nordostschweizerische Verkehrsvereinigung um Fr. 3000.—

#### 1.1 Gerichtswesen

- 1.1.150 Grösserer Busseneingang, vermehrte Kontrollen
- 1.1.601 Verminderte Beanspruchung (Auswirkung der neuen Zivilprozessordnung)
- 1.1.801 Fr. 9000.— Abschreibung uneinbringlicher Kostenanteile
- 1.1.930 Starker Rückgang der Armenrechtsprozesse

#### 2. Finanz- und Handelsdirektion

- 2.108 Durchführung grösserer Anlässe (Autorennen Kerenzerberg etc.)
- 2.110 Erhöhung der Gebührentarife
- 2.130 Ausserordentlich gute Niederschlagsverhältnisse
- 2.240 Ganzjährige Auswirkung der Preiserhöhung per 1. 7. 1966, starke Zunahme des Verbrauchs von Nitrit- und Industriesalz
- 2.241 Besseres Rechnungsergebnis der Glarner Kantonalbank
- 2.501 Erhöhte Passivzinsen
- 2.620 Steuerverwaltung: Aushilfspersonal und Teuerungszulagen

### 3. Militärdirektion

- 3.4.721 Grössere Materiallieferungen des Bundes  
 3.4.410 Gemeindeanteile für Zivilschutzmaterial noch nicht abgerechnet

### 4. Polizeidirektion

- 4.112/810 Gebührenerhöhung der Fremdenpolizei  
 4.731 Neues Konto auf Grund der Verordnung über das Filmwesen  
 4.3.621 Vermehrte Kontrollen und Besuch von Kursen  
 4.3.715 Kosten konnten für das Budget 1967 nur geschätzt werden  
 4.3.732 Spezialkredite Fr. 6000.— für Funkeinbau in Fahrzeug des Kommandanten und Fr. 22 000.— für Geschwindigkeitsmessgerät  
 4.3.735 Grössere Aufwendungen in Polizeiposten verschiedener Gemeinden, daher höhere Mietzinsen an Gebäudeversicherungsanstalt und Gemeinden

### 5. Baudirektion

- 5.510 Vermessungskosten 1967; Weiterführung der Grundbuchvermessung, daher stets steigende Bereinigungskosten  
 5.1.130 Zunahme des Motorfahrzeugbestandes  
 5.1.719 Durch die Zunahme der Fahrzeuge grössere Kosten für Schilder etc.  
 5.2.301 Vermehrte Beanspruchung des technischen Personals für Arbeiten der Gemeinden und Privaten  
 5.2.620 Personalvermehrung um einen Bauzeichner  
 5.2.709 Reduktion der Mobiliaranschaffungen  
 5.3.740 Reparaturen am Fahrzeugpark verursachten vermehrte Inanspruchnahme fremder Fahrzeuge  
 5.4.740 Allgemein stark erhöhte Kosten des Strassenunterhalts; Ankauf einer Strassenmarkiermaschine im Betrage von ca. Fr. 16 000.—  
 5.4.742 Reduktion der Beleuchtung  
 5.5.740 Verschiedene Arbeiten (Mauern und Brücken) konnten noch nicht ausgeführt werden  
 5.5.742 Dringende Belagserneuerungen  
 5.7.759 Abschreibung Fr. 30 000.— und Unterhalt  
 5.7.759.2 Bureaueinrichtung kostspieliger als budgetiert, dagegen Drosselung der übrigen Mobiliaranschaffungen siehe Pos. 5.2.709  
 5.8 Verschiedene Projekte noch nicht ausgeführt  
 5.9.933 Grösseres Defizit der Sernftalbahn  
 5.10.935 Um Fr. 100 000.— erhöhte Rückstellung für Baubeitrag, da Bauvorhaben in nächster Zeit zur Ausführung kommt

### 6. Erziehungsdirektion

- 6.2.760 Fr. 4600.— nicht budgetierte Ausgaben für Zuwachsverzeichnis der Landesbibliothek  
 6.7.761/931 Starke Zunahme der Lehrlingsbestände  
 6.8.620 Personalvermehrung um zwei Hauptlehrer, vermehrter Beizug von Hilfslehrern  
 6.9.914 Starke Zunahme der Lehrlingsbestände  
 6.9.916 Bessere Abschlüsse der Defizit-Schulgemeinden  
 6.9.917 Um Fr. 100 000.— erhöhte Tilgung in Anpassung an den Tilgungsbestand mit Rücksicht auf bevorstehende neue Staatsbeiträge  
 6.9.924 Teuerungsbedingte Mehrauslagen  
 6.9.927 Vermehrte Stellvertretungen infolge Lehrerwechsels  
 6.9.931 Anpassung der Beiträge infolge gestiegener Kosten pro Schüler von Fr. 900.— auf Fr. 1100.—

6.9.936	Einbau von 10 % Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung ab 1. 7. 1967; Nachzahlung 1. Hälfte Fr. 28 809.05
6.9.939/413	Erhöhung der Teuerungszulagen ab 1. 4. 1967 um 5 %
6.9.944	Grössere Anzahl Oberseminaristen
6.9.949	Rückstellung für bevorstehenden Baubeitrag an Kosten Technikum Rapperswil

### 7. Fürsorgedirektion

7.3.934	Baubeitrag an Friedheim Netstal (Regierungsratsbeschluss)
---------	---

### 8. Sanitätsdirektion

8.1	Ausbau des Laboratoriums zur Ermöglichung vermehrter Uebernahme von Arbeiten (Lebensmittel und Wasserüberwachung)
8.5.770	Siehe Spezialrechnung des Kantonsspitals
8.6.934	Neufestsetzung der Entschädigung für Sigristen und Hilfspersonal

### 9. Landwirtschaftsdirektion

9.8.510	Tilgung gemäß Budget	Fr.
	Wirkliche Ausgaben . . . . .	629 710.—
	Bundesbeiträge . . . . .	313 605.—
	Nettoausgaben Kanton . . . . .	316 105.—
	Mehrausgaben . . . . .	66 105.—
	An grössere Projekte wurden ausbezahlt:	
	Alp Niederen, Schwanden . . . . .	37 000.—
	Milchzentrale Haslen . . . . .	33 000.—
	Linthkolonie . . . . .	70 000.—
	Alp Gutbächi, Linthal . . . . .	33 200.—
	Talalp Filzbach . . . . .	179 200.—
	Habergschwänd Filzbach . . . . .	48 500.—
	Fronalp Mollis . . . . .	94 588.—
	Alp Vorderdurnachtal, Rüti . . . . .	36 250.—
	Luftseilbahn Matt—Weissenberge . . . . .	66 000.—
9.8.931	Sieben grössere Objekte wurden subventioniert, Mehrkosten gegenüber Budget netto Fr. 25 778.—	
9.8.932	Acht Objekte wurden subventioniert, Minderkosten gegenüber Budget Fr. 14 050.—	
9.9.937	Kleinerer Eingang von Beitragsgesuchen, Minderaufwand netto Franken 10 017.—	
9.9.947	Ein Drittel des vom Landrat bewilligten Beitrages	

### 10. Forstdirektion

10.510	Tilgung laut Budget	Fr.
	Ausbezahlte Beiträge . . . . .	670 783.70
	Bundesbeiträge . . . . .	353 516.80
	Nettoausgaben Kanton . . . . .	317 266.90
	Mehrausgaben . . . . .	67 266.90
	Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:	
	Oberseetalstrasse . . . . .	24 135.50
	Sackbergstrasse . . . . .	17 700.—
	Strasse Betschwanden—Alpeli . . . . .	182 411.45
	Ennetbergstrasse—Ennenda . . . . .	85 200.—
	Strasse Haslen—Auen—Täli . . . . .	361 336.75

10.511	Tilgung laut Budget	Fr.
	Ausbezahlte Beiträge . . . . .	496 246.20
	Bundesbeiträge . . . . .	350 680.—
	Nettoausgaben Kanton . . . . .	145 566.20
	Minderausgaben . . . . .	4 433.80
	Folgende grössere Projekte wurden abgerechnet:	
	Kneugrat Diesbach . . . . .	48 020.35
	Guflen Niederurnen . . . . .	11 801.20
	Wissberg-Ohr, Obstalden . . . . .	22 012.55
	Niederental Schwanden . . . . .	8 690.10
	Büelserwald/Niederer, Bilten . . . . .	24 372.40
	Hirzli Niederurnen . . . . .	14 083.—
	Ruhstelliruns Mollis . . . . .	18 275.35
	Restiberg Linthal-Rüti . . . . .	17 116.70
	Schorengut Netstal . . . . .	17 250.—
	Alp Gheist Sool . . . . .	11 112.35
	Rüfitobel Mollis . . . . .	43 271.50
	Sonnenplanke Oberurnen . . . . .	54 438.15
	Gemeinde Matt . . . . .	192 542.45

#### 11. Direktion des Innern

11.110	Einige einmalige Geschäfte brachten einen Mehrertrag von ca. Franken 96 000.— gegenüber Budget
11.401	Guter Abschluss der Eidgenössischen Alkoholverwaltung
11.4.911	Einstellung eines zweiten Zivilstandsbeamten in Glarus wegen Kantonsspital
11.4.930	Beitrag pro 1966 (alte Regelung)
11.4.932	Vorläufig auf Grund eines Bundesbeschlusses keine Beiträge mehr
11.4.941/413	Beiträge für 1½ Jahre; im Vorjahr zurückgestellt Fr. 187 500.— für 2. Halbjahr 1966



# Im Voranschlag 1967 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Fr.
<b>1. des Regierungsrates</b>		
Erhöhung des Beitrages an Nordostschweiz. Verkehrsvereinigung . . . . .	3 000.—	
Baubeitrag an Friedheim Netstal . . . . .	25 626.—	
Erhöhung Tarife Unentgeltliche Beerdigung . . . . .	7 500.—	
Lehrerturnkurs für Mädcheturnen . . . . .	4 160.—	
Baubeitrag Taubstummenanstalt St. Gallen . . . . .	6 000.—	
Einbau Funk in Fahrzeug Polizeikommandant . . . . .	6 000.—	
Ausbildungskurs für Zivilstandsbeamte . . . . .	3 000.—	
Teuerungszulagen an Rentner . . . . .	20 000.—	
Erhöhung Beiträge an anstaltsversorgte Kinder . . . . .	7 000.—	
<b>2. des Landrates</b>		
Teuerungszulagen an Beamte und Lehrer . . . . .	365 000.—	
Beitrag an Landwirtschaftliches Technikum Zollikofen <sup>1</sup> / <sub>3</sub> . . . . .	12 000.—	
dito, jährlicher Betriebsbeitrag . . . . .	1 500.—	
Einbau Teuerungszulagen in die Lehrerversicherungskasse <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	29 000.—	
Geschwindigkeitsmessgerät für Polizei . . . . .	22 000.—	

	Fr. 1967	Fr. 1966
<b>Einnahmen</b>		
<b>100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.</b>		
101/9 Kantonale Steuern . . . . .	19 986 707.20	18 892 222.42
110/9 Gebühren . . . . .	549 270.50	199 202.—
120/9 Patente . . . . .	224 389.—	211 812.50
130/9 Taxen . . . . .	2 342 954.80	2 263 319.65
140/9 Sporteln . . . . .	86 103.09	76 847.58
150/9 Bussen und Kostenrechnungen . . . . .	122 492.55	100 033.95
160/9 Anteile an eidgenössische Steuern . . . . .	2 052 321.70	1 441 989.—
	25 364 238.84	23 185 427.10
<b>200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds</b>		
201/9 Zinsen und Dividenden . . . . .	711 930.60	712 530.87
210/9 Miet- und Pachtzinsen . . . . .	38 461.90	37 532.20
240/9 Erträge aus Unternehmungen . . . . .	749 733.10	682 195.75
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen . . . . .	235 585.85	38 043.40
	1 735 711.45	1 470 302.22
<b>300 Andere Verwaltungseinnahmen</b>		
301/9 Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen . . . . .	674 307.50	686 282.—
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen . . . . .	652 417.05	694 461.50
320/9 Uebrige Verwaltungseinnahmen . . . . .	39 793.80	42 128.85
330/9 Erlös aus Verkäufen . . . . .	22 936.—	23 337.80
	1 389 454.35	1 446 210.15
<b>400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten</b>		
401/9 Beiträge des Bundes . . . . .	3 888 490.85	3 029 032.10
410/9 Beiträge der Gemeinden . . . . .	1 341 647.95	854 235.50
420/39 Andere Beiträge . . . . .	31 848.70	37 384.50
440/9 Verrechnungsposten . . . . .	346 062.09	311 823.82
	5 608 049.59	4 232 475.92
	<b>34 097 454.23</b>	<b>30 334 415.39</b>

	Fr. 1967	Fr. 1966
<b>Ausgaben</b>		
<b>500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds</b>		
501/9 Zinsaufwand . . . . .	724 178.85	680 595.05
510/9 Tilgungen . . . . .	4 500 989.20	3 997 929.05
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen . . . . .	327 708.55	308 777.25
540/9 Abschreibungen . . . . .	2 800.—	2 800.—
	5 555 676.60	4 990 101.35
<b>600 Personalaufwand</b>		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen . . . . .	350 120.30	323 912.60
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte . . . . .	4 010 228.60	3 724 675.95
630/9 Arbeitslöhne . . . . .	550 340.45	518 673.60
640/9 Wartgelder und Entschädigungen . . . . .	86 438.05	81 755.35
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung . . . . .	58 253.05	48 469.25
660/9 Versicherungsleistungen . . . . .	640 738.95	643 085.65
670/9 Ruhegehälter an Beamte . . . . .	145 550.75	137 688.—
680/9 Uebriger Personalaufwand . . . . .	9 705.25	11 177.05
	5 851 375.40	5 489 437.45
<b>700 Sachaufwand</b>		
701/19 Kosten der Verwaltung . . . . .	574 183.40	506 024.60
720/9 Militärwesen . . . . .	767 220.40	777 841.15
730/9 Polizeiwesen . . . . .	174 459.75	125 109.20
740/9 Strassenunterhalt . . . . .	947 984.45	888 006.25
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften . . . . .	281 837.—	172 992.45
760/9 Erziehungswesen . . . . .	147 717.40	142 299.07
770/9 Sanitätswesen . . . . .	2 288 933.72	1 926 281.70
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen . . . . .	217 746.—	262 402.20
	5 400 082.12	4 800 956.62
<b>800 Andere Verwaltungsausgaben</b>		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten . . . . .	28 436.20	21 332.55
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw. . . . .	107 348.43	91 878.—
820 Revisionen . . . . .	5 470.—	4 430.—
830 Warenvermittlung . . . . .	133 216.75	114 628.95
840/9 Haftpflichtversicherung . . . . .	26 796.80	26 067.90
	301 268.18	258 337.40
<b>900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten</b>		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen . . . . .	18 869.40	12 665.90
910/29 Beiträge an Gemeinden . . . . .	8 899 834.20	8 773 004.30
930/49 Uebrige Beiträge . . . . .	7 967 799.55	5 685 637.46
950/9 Verrechnungsposten . . . . .	346 062.09	311 823.82
	17 232 565.24	14 783 131.48
	34 340 967.54	30 321 964.30

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1967	Fr. 1. Jan. 1967
<b>Aktiven</b>			
<b>1. Finanzvermögen</b>			
Kassen-Konto . . . . .	14 603.60		
Postcheck-Konti . . . . .	336 812.03		
Bank . . . . .	3 913 935.80	4 265 351.43	7 630 606.67
Hypotheken . . . . .	67 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank . . . . .	97 500.—		
NOK AG, Baden . . . . .	2 135 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG . . . . .	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen . . . . .	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	13 500.—		
Swissair, nom. 65 800.— . . . . .	58 200.—		
Sernftalbahn AG, nom. 200 000.— . . . . .	1.—		
2. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.— . . . . .	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft . . . . .	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse . . . . .	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen, nom. 10 000.— . . . . .	5 000.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit . . . . .	20 000.—	9 942 646.44	9 640 846.44
Dotationskapital Kantonalbank . . . . .		5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften . . . . .		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse . . . . .		2 592 707.35	2 605 932.90
Inventarvorräte . . . . .		694 028.08	791 408.63
<b>2. Verwaltungsvermögen</b>			
Kantonale Krankenanstalt . . . . .	9 686 776.49		
Fischbrutanstalt Mettlen . . . . .	17 606.40		
Badekiosk im Gäsi . . . . .	118 506.40		
Gerichtshaus . . . . .	54 685.50		
Kantonsschule . . . . .	1 054.95		
Haus Mercier . . . . .	590 693.65		
Zeughaus . . . . .	29 547.40	10 498 870.79	7 648 966.80
<b>3. Zu tilgende Aufwendungen</b>			
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	73 108.37		
Baukonto Nationalstrasse N3 . . . . .	1 916 754.29		
Baukonto Sernftalstrasse . . . . .	5 023 320.70	7 013 183.36	7 240 654.59
Zivilschutzbauten . . . . .	119 937.50		
Baukonto Sernftalbahn . . . . .	260 850.57		
Durnagelbachverbauungen . . . . .	214 317.47		
Schulhausbauten . . . . .	413 742.25		
Konto Grundbuchvermessung . . . . .	13 629.25		
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .	193 680.—		
Meliorationen/Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	230 672.75		
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	67 266.90		
Sernftalbahn-Umstellung . . . . .	130 000.—	1 644 096.69	1 644 670.24
		41 650 885.14	42 203 087.27

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1967	Fr. 1. Jan. 1967
<b>Passiven</b>			
<b>1. Verzinsliche Schulden</b>			
Darlehen von Fonds und Stiftungen . . . . .	3 683 595.38		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons . . . . .	9 743 598.76		
Darlehen von Versicherungskassen . . . . .	6 974 593.10		
Darlehen von Verwaltungen . . . . .	267 806.25	20 669 593.49	21 880 145.59
Darlehen von AHV, Genf . . . . .		7 000 000.—	7 000 000.—
Bundeschusskonto Nationalstrasse N3 . . . . .		84 541.07	286 276.13
<b>2. Unverzinsliche Schulden</b>			
Schuld an verschiedene Konti . . . . .	12 408 409.51		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen . . . . .	826 863.20		
Rückstellung für Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .	300 000.—		
Rückstellung für Technikum Rapperswil . . . . .	220 000.—	13 755 272.71	12 651 674.37
<b>3. Konto Vor- und Rückschläge . . . . .</b>		141 477.87	384 991.18
		<b>41 650 885.14</b>	<b>42 203 087.27</b>

## III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1967	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1967
<b>1. Spitalbauten</b>				
Schwesternhaus . . . . .	763 657.—	20 000.—		748 033.25
Zins des Krankenhausfonds . . . . .			35 623.75	
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten . . . . .	6 068 778.10	4 818 029.14		8 938 743.24
Tilgungen: Spitalbausteuer . . . . .			1 448 064.—	
Aus dem Irrenhausfonds . . . . .			500 000.—	
	<u>6 832 435.10</u>	<u>4 838 029.14</u>	<u>1 983 687.75</u>	<u>9 686 776.49</u>
<b>2. Strassenbauten</b>				
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	115 891.42	3 046 638.60		73 108.37
Gemeindebeiträge . . . . .			143 096.45	
Bundesbeitrag . . . . .			1 136 400.—	
Tilgung . . . . .			1 809 925.20	
Baukonto Nationalstrasse N3 . . . . .	2 107 361.67	1 080 615.45		1 916 754.29
Bundesbeiträge . . . . .			971 222.83	
Tilgung . . . . .			300 000.—	
Baukonto Sernftalstrasse . . . . .	5 017 401.50	5 919.20		5 023 320.70
	<u>7 240 654.59</u>	<u>4 133 173.25</u>	<u>4 360 644.48</u>	<u>7 013 183.36</u>
<b>3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen</b>				
Baukonto Sernftalbahn . . . . .	310 850.57			260 850.57
Tilgung . . . . .			50 000.—	
Durnagelbachverbauungen . . . . .	137 597.47	510 120.—		214 317.47
Bundesbeitrag . . . . .			283 400.—	
Tilgung . . . . .			150 000.—	
Schulhausbauten . . . . .	694 642.25	19 100.—		413 742.25
Tilgung . . . . .			300 000.—	
Konto Grundbuchvermessung . . . . .	14 960.90	41 668.35		13 629.25
Tilgung . . . . .			43 000.—	
Zivilschutzbauten . . . . .	123 937.50	147 000.—		119 937.50
Bundesbeitrag . . . . .			101 000.—	
Tilgung . . . . .			50 000.—	
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .	193 680.—			193 680.—
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	H 58 343.45	496 246.20		H 62 777.25
Bundesbeitrag . . . . .			350 680.—	
Tilgung . . . . .			150 000.—	
Meliorationen . . . . .	227 345.—	629 710.—		293 450.—
Bundesbeiträge . . . . .			313 605.—	
Tilgung . . . . .			250 000.—	
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	—	670 783.70		67 266.90
Bundesbeiträge . . . . .			353 516.80	
Tilgung . . . . .			250 000.—	
Sernftalbahn-Umstellung . . . . .	—	130 000.—		130 000.—
	<u>1 644 670.24</u>	<u>2 644 628.25</u>	<u>2 645 201.80</u>	<u>1 644 096.69</u>

## Salzverwaltung

### Ertrag

Es wurden verkauft:

### Säcke

2 322	Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 232 200 kg à 40 Rp.		92 880.—
4 442 1/2	Industrie- und Streusalz . . . . .		74 620.75
285	Coupiersalz . . . . .		9 660.—
7 460 kg	Grésilsalz zu Fr. 1.20 . . . . .		8 952.—
27 760 kg	Kochsalz in Paketen zu 60 Rp. . . . .		16 656.—
37 560 kg	Fluorsalz zu 60 Rp. . . . .		22 536.—
3 700 kg	Badesalz (Meersalz) zu 34 Rp. . . . .		1 258.—
107 550 kg	Nitritsalz zu 38 Rp. . . . .		40 869.—

Total Salzverkauf

267 431.75

Regalgebühren . . . . . 86.60

Frachtrückvergütung von den Salinen . . . . . 1 136.60 1 223.20

268 654.95

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1967 . . . . . 1 511.—

270 165.95

### Aufwand

Kosten des Salzankaufs und Unkosten . . . . . 162 075.10

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1966 . . . . . 1 574.50 163 649.60

Salzgewinn pro 1967

106 516.35

### Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	12	Ennenda	144	Betschwanden	10 1/2
Obstalden	30	Mitlödi	39	Rüti	13
Filzbach	35	Sool	12	Braunwald	60
Bilten	582 1/2	Schwanden	89	Linthal	123
Niederurnen	100	Schwändi	14 1/2	Engi	56 1/2
Oberurnen	93	Nidfurn	7	Matt	60
Näfels	299 1/2	Leuggelbach	18	Elm	132
Mollis	90	Luchsingen	12		455
Netstal	85	Haslen	33		1470
Riedern	18 1/2	Hätzingen	15		397
Glarus	124 1/2	Diesbach	13 1/2		2 322
	1470		397		

## IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1967	31. Dez. 1967
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Irrenhausfonds</b>			536 858.94	
Zinsen . . . . .		17 235.35		
Tilgungen: Neubauten Kantonsspital . . . . .	500 000.—			
	500 000.—	17 235.35		
Abnahme . . . . .		482 764.65	482 764.65	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				54 094.29
<b>2. Fonds für Irrenfürsorge</b>			2 795 820.60	
Zinsen . . . . .		84 156.70		
Beiträge an Irrenversorgungen . . . . .	70 317.—			
	70 317.—	84 156.70		
Zunahme . . . . .	13 839.70		13 839.70	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				2 809 660.30
<b>3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge</b>			31 481.60	
Zinsen . . . . .		1 093.10		
Zuwendungen . . . . .	500.—			
	500.—	1 093.10		
Zunahme . . . . .	593.10		593.10	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				32 074.70
<b>4. Krankenhausfonds</b>			1 055 189.85	
Zinsen . . . . .		35 623.75		
Tilgung Baukonto Schwesternhaus . . . . .	35 623.75			
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				1 055 189.85
<b>5. Kantonaler Freibettenfonds</b>			451 088.29	
<b>G e s c h e n k e</b>				
von Frauenalpenclub Glarus . . . . .		200.—		
Erben Frau B. Kern-Kern sel., Gais . . . . .		5 000.—		
Apotheke Kern, Niederurnen . . . . .		1 000.—		
Verband Reisender Kaufleute, Sektion Glarus		500.—		
Frau L. Gysler, Mailand . . . . .		1 000.—		
diversen Gönnern . . . . .		140.—		
zum Andenken an Hr. Dr. F. Luchsinger sel., Mollis		1 105.—		
Andenken an Hr. K. Streiff-Müller sel., Ennetbühlis . . . . .		316.—		
Übertrag		9 261.—	451 088.29	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1967	31. Dez. 1967
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag		9 261.—	451 088.29	
zum Andenken an Frau E. Kern-Kern sel., Niederurnen . . . . .		1 798.15		
Andenken an Hr. Dr. F. Brunner sel., Glarus .		130.—		
Andenken an Frau L. Ries-Störi sel., Glarus .		370.—		
Zinsen . . . . .		12 230.50		
An das Kantonsspital . . . . .	6 130.—			
	6 130.—	23 789.65		
Zunahme . . . . .	17 659.65		17 659.65	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				468 747.94
<b>6. Fonds für Radiumbehandlung</b>			14 206.45	
Zinsen . . . . .		497.20		
An Zuwendungen . . . . .	—.—			
	—.—	497.20		
Zunahme . . . . .	497.20		497.20	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				14 703.65
<b>7. Fonds für künstliche Gliedmassen</b>			73 184.05	
Zinsen . . . . .		2 603.60		
Zuwendungen . . . . .	1 417.—			
	1 417.—	2 603.60		
Zunahme . . . . .	1 186.60		1 186.60	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				74 370.65
<b>8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte</b>			62 416.60	
Zinsen . . . . .		2 100.75		
Beiträge . . . . .	4 540.—			
	4 540.—	2 100.75		
Abnahme . . . . .		2 439.25	2 439.25	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				59 977.35
<b>9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt</b>			6 379.95	
Zinsen . . . . .		223.30		
An Spital . . . . .	3 504.40			
	3 504.40	223.30		
Abnahme . . . . .		3 281.10	3 281.10	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				3 098.85

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1967	31. Dez. 1967
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>10. Fonds für ein Erholungsheim</b>			796 715.25	
Zinsen . . . . .		28 076.90		
	—.—	28 076.90		
Zunahme . . . . .	28 076.90		28 076.90	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				824 792.15
<b>11. Militärunterstützungsfonds</b>			84 702.29	
Bussenanteile . . . . .		397.40		
Zinsen . . . . .		2 740.80		
Uebertrag auf Konto 3.250 . . . . .	—.—			
	—.—	3 138.20		
Zunahme . . . . .	3 138.20		3 138.20	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				87 840.49
<b>12. Arbeitslosenfürsorgefonds</b>			2 176 755.65	
Zinsen . . . . .		71 957.30		
Arbeitgeberbeiträge 1966 . . . . .		60 514.65		
Beitrag an Fachkurse . . . . .	1 300.—			
	1 300.—	132 471.95		
Zunahme . . . . .	131 171.95		131 171.95	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				2 307 927.60
<b>13. Landesarmenreservfonds</b>			184 352.10	
Zinsen . . . . .		6 452.30		
Uebertrag auf Konto 7.250 . . . . .	6 000.—			
	6 000.—	6 452.30		
Zunahme . . . . .	452.30		452.30	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				184 804.40
<b>14. Jost Kubli-Stiftung</b>			23 427.20	
Zinsen . . . . .		805.95		
1967er Rentenanteile . . . . .	800.—			
	800.—	805.95		
Zunahme . . . . .	5.95		5.95	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				23 433.15

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1967	31. Dez. 1967
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>15. Elmer-Stiftung</b>			3 686.56	
Zinsen . . . . .		129.05		
	—.—	129.05		
Zunahme . . . . .	129.05		129.05	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				3 815.61
<b>16. Kantonaler Stipendienfonds</b>			138 577.75	
Zinsen . . . . .		4 420.30		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung . . . . .		100.—		
Stipendien . . . . .	4 520.30			
	4 520.30	4 520.30		
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				138 577.75
<b>17. Marty'scher Stipendienfonds</b>			407 497.55	
Stipendienrückzahlung . . . . .		500.—		
Zinsen . . . . .		14 267.50		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen . . . . .	8 000.—			
An die Stiftungskommission . . . . .	320.—			
Inseratspesen . . . . .	24.—			
	8 344.—	14 767.50		
Zunahme . . . . .	6 423.50		6 423.50	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				413 921.05
<b>18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung</b>			16 407.75	
Zinsen . . . . .		487.60		
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds . . . . .		8 000.—		
An Stipendien . . . . .	4 950.—			
	4 950.—	8 487.60		
Zunahme . . . . .	3 537.60		3 537.60	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				19 945.35
<b>19. Kantonsschulfonds</b>			288 317.25	
Zinsen . . . . .		10 085.85		
Vom Alkoholzehntel . . . . .		10 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung . . . . .		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung . . . . .	10 085.85			
An Bauarbeiten und Anschaffungen . . . . .	300.—			
	10 385.85	25 085.85		
Zunahme . . . . .	14 700.—		14 700.—	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				303 017.25

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1967	31. Dez. 1967
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>20. Kadettenfonds</b>			7 122.30	
Munitionsvergütung und Diverses . . . . .		130.—		
Zinsen . . . . .		230.25		
Aufwendungen . . . . .	1 217.60			
	1 217.60	360.25		
Abnahme . . . . .		857.35	857.35	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				6 264.95
<b>21. Aufforstungsfonds</b>			121 984.—	
Vergütungen für Aufforstungen . . . . .		50 444.—		
Aufwendungen . . . . .	8 693.20			
Zinsen . . . . .		4 943.50		
	8 693.20	55 387.50		
Zunahme . . . . .	46 694.30		46 694.30	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				168 678.30
<b>22. Evangelischer Reservefonds</b>			345 712.32	
Zinsen . . . . .		12 838.70		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus . . . . .	6 000.—			
An die Hilfskasse der evangelischen Pfarrer . . . . .	1 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft . . . . .	1 700.—			
Konkordatsprüfungen . . . . .	1 508.40			
	10 208.40	12 838.70		
Zunahme . . . . .	2 630.30		2 630.30	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				348 342.62
<b>23. Katholischer Diözesanfonds</b>			28 697.90	
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1967 . . . . .				
Einnahmen: Zinsen . . . . .		1 033.—		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei . . . . .	500.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat . . . . .	179.25			
	679.25	1 033.—		
Zunahme . . . . .	353.75		353.75	
Bestand am 31. Dezember 1967 . . . . .				29 051.65

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1967	31. Dez. 1967
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus</b>			375 854.65	
Zinsen . . . . .		14 980.45		
Zuwendung von Nachl. Hr. Dr. Kurt H. Brunner . . . . .		106 508.65		
	—.—	121 489.10		
Zunahme . . . . .	121 489.10		121 489.10	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				497 343.75
<b>25. A. Bremicker-Fonds</b>				
Vermächtnis Hr. A. Bremicker sel., Mailand . . . . .		275 471.65		
Zinsen . . . . .		10 115.70		
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				285 587.35
<b>26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt</b>			147 667.85	
Zinsen . . . . .		4 936.10		
	—.—	4 936.10		
Zunahme . . . . .	4 936.10		4 936.10	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				152 603.95
<b>27. Viehkassafonds</b>			94 153.95	
Zinsen . . . . .		2 529.75		
Viehsteuer . . . . .		31 473.95		
Viehhandelspatente . . . . .		4 154.—		
Gesundheitsscheine . . . . .		6 816.60		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung . . . . .		4 780.20		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche . . . . .		11 379.30		
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege . . . . .		1 640.30		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren . . . . .		516.—		
Impfstoff und Untersuchungen . . . . .	4 860.20			
Tierärzte . . . . .	36 635.90			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonaies Vieh- handelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente . . . . .	454.—			
Verschiedenes . . . . .	741.—			
Entschädigungen für Maul- u. Klauenseuche netto	2 955.20			
Bekämpfung der Dasselfliege . . . . .	3 099.20			
	48 745.50	63 290.10		
Zunahme . . . . .	14 544.60		14 544.60	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuberku- lose und des Abortus Bang . . . . .				108 698.55
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .				32 000.—
				76 698.55

## Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1967	Wertpapiere	Guthaben bei d. Staatskasse	Uebrige Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds . . . . .	54 094.29	30 000.—	22 683.99	1 410.30
2. Fonds für Irrenfürsorge . . . . .	2 809 660.30	2 404 000.—	385 575.—	20 085.30
3. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge . . . . .	32 074.70		32 074.70	
4. Krankenhausfonds . . . . .	1 055 189.85	990 000.—	55 061.05	10 128.80
5. Kantonaler Freibettenfonds . . . . .	468 747.94	272 000.—	194 920.94	1 827.—
6. Fonds für Radiumbehandlung . . . . .	14 703.65		14 703.65	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen . . . . .	74 370.65	32 000.—	41 989.65	381.—
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte . . . . .	59 977.35		59 977.35	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt . . . . .	3 098.85		3 098.85	
10. Fonds für ein Erholungsheim . . . . .	824 792.15	387 100.—	433 927.15	3 765.—
11. Militärunterstützungsfonds . . . . .	87 840.49	60 000.—	27 210.49	630.—
12. Arbeitslosenfürsorgefonds . . . . .	2 307 927.60	1 395 750.—	898 902.60	13 275.—
13. Landesarmenreservefonds . . . . .	184 804.40		184 804.40	
14. Jost Kubli-Stiftung . . . . .	23 433.15		23 433.15	
15. Elmer-Stiftung . . . . .	3 815.61		3 815.61	
16. Kantonaler Stipendienfonds . . . . .	138 577.75	120 000.—	17 430.25	1 147.50
17. Marty'scher Stipendienfonds . . . . .	413 921.05		413 921.05	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung . . . . .	19 945.35		19 945.35	
19. Kantonsschulfonds . . . . .	303 017.25		303 017.25	
20. Kadettenfonds . . . . .	6 264.95		6 264.95	
21. Aufforstungsfonds . . . . .	168 678.30		168 678.30	
22. Evangelischer Reservefonds . . . . .	348 342.62	330 026.67	15 132.95	3 183.—
23. Katholischer Diözesanfonds . . . . .	29 051.65	19 800.—		9 251.65
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus . . . . .	497 343.75	410 000.—	83 503.75	3 840.—
25. A. Bremicker-Fonds . . . . .	285 587.35	160 600.—	122 980.95	2 006.40
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt . . . . .	152 603.95	78 000.—	73 843.45	760.50
27. Viehkassafonds . . . . .	76 698.55		76 698.55	
	10 444 563.50	6 689 276.67	3 683 595.38	71 691.45

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Versicherungskasse der Landesbeamten</b>			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1966 . . . . .			6 370 063.50
<b>E i n n a h m e n</b>			
Beiträge des Landes . . . . .	209 544.35		
Beiträge der Kantonalbank . . . . .	46 885.35		
Mitgliederbeiträge . . . . .	121 700.70		
Zinsen . . . . .	231 906.65		
Einkaufssummen . . . . .	35 655.70		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung . . . . .	114 416.75		
Verschiedenes . . . . .	4 481.45	764 590.95	
<b>A u s g a b e n</b>			
Rentenzahlungen . . . . .	254 180.05		
Rückerstattungen . . . . .	19 547.75		
Verschiedenes . . . . .	6 030.10	279 757.90	
			484 833.05
			<u>6 854 896.55</u>
<b>V o r s c h l a g</b>			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1967 . . . . .			<u>6 854 896.55</u>
<b>Bestehend in:</b>			
Immobilien . . . . .		475 000.—	
Obligationen . . . . .		2 300 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse . . . . .		4 017 158.80	
Ausstehende Einkaufssummen . . . . .		39 637.75	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1967 . . . . .		23 100.—	
		<u>6 854 896.55</u>	
<b>2. Sparkasse der Landesbeamten</b>			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1966 . . . . .			1 218 802.75
Einzahlungen . . . . .	249 048.35		
Rückzahlungen . . . . .	83 498.75		
Vorschlag . . . . .			165 549.60
Vermögen am 31. Dez. 1967 als Guthaben b. Staatskasse . . . . .			<u>1 384 352.35</u>
<b>3. Beamtenunfallversicherung</b>			
Vermögen am 31. Dezember 1966 . . . . .			125 184.20
<b>E i n n a h m e n</b>			
Landesbeitrag . . . . .	14 000.—		
Zinsen . . . . .	4 119.50		
Prämienanteile von Verwaltungen . . . . .	3 869.65		
Rückvergütungen . . . . .	18 494.55	40 483.70	
<b>A u s g a b e n</b>			
Renten . . . . .	1 324.—		
Versicherungsprämien . . . . .	32 138.10	33 462.10	
			7 021.60
			<u>132 205.80</u>
<b>V o r s c h l a g</b>			
Vermögen am 31. Dez. 1967 als Guthaben b. Staatskasse . . . . .			<u>132 205.80</u>

## VI. Versicherungskassen

**1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus**

Verwalter: B. Stüssi jun., Lehrer, Riedern

	Fr.	Fr.	Fr.
Deckungskapital am 31. Dezember 1966 . . . . .			7 388 169.30
<b>Einnahmen</b>			
Zinsen, brutto . . . . .	286 017.05		
Einzahlungen der Lehrkräfte . . . . .	248 035.10		
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule . . . . .	279 527.25		
Einzahlungen des Kantons . . . . .	337 791.55		
Beiträge betr. Gruppenversicherung . . . . .	17 534.—		
Teuerungszulagen . . . . .	94 554.95		
Verrechnungssteuern . . . . .	31 436.35		
Diverse Einnahmen . . . . .	12 138.70		
	1 307 034.95		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung . . . . .	45 664.25	1 261 370.70	
<b>Ausgaben</b>			
Rentenzahlungen . . . . .	325 255.95		
Rückzahlungen . . . . .	26 516.35		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen . . . . .	97 754.95		
Beiträge betr. Gruppenversicherung . . . . .	17 534.—		
Unkosten, inkl. Verrechnungssteuern . . . . .	41 525.55		
Verwaltungskosten . . . . .	11 079.10		
Rückstellungen . . . . .	24 000.—		
Diverse Ausgaben . . . . .	9 507.—	553 172.90	
Vermehrung des Deckungskapitals . . . . .			708 197.80
Deckungskapital am 31. Dezember 1967 . . . . .			8 096 367.10
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften . . . . .	6 829 674.85		
Wohnblocks und Liegenschaften . . . . .	1 087 783.60		
Kontokorrent Glarner Kantonalbank . . . . .	26 697.40		
Postcheckkonto . . . . .	93 694.85		
Debitoren . . . . .	58 516.40		
Deckungskapital am 31. Dezember 1967 . . . . .			8 096 367.10

**2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus**

Verwalter: Dr. D. Hefti

**Betriebsrechnung I****Einnahmen**

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber .		176 189.60	
Zinserträge . . . . .	235 440.25		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II . . . . .	86 053.40	149 386.85	325 576.45
Übertrag			325 576.45

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag			325 576.45
<b>Ausgaben</b>			
Arbeitslosenentschädigungen . . . . .		4 273.75	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber u. Arbeitnehmer		1 426.50	
Überweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge . . . . .		60 514.65	
Anrechenbare Verwaltungskosten . . . . .		21 985.—	
Prämien netto . . . . .	114 248.45		
Grundprämien . . . . .	75 288.—		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II . . . . .	38 960.45	38 960.45	127 160.35
Zwischentotal . . . . .			198 416.10
Ueberschuss aus der Betriebsrechnung II . . . . .			108 913.95
Reinertrag pro 1967 . . . . .			307 330.05
 <b>Vermögensbewegung</b>			
Das Vermögen am 31. Dezember 1967 betrug . . . . .			5 606 414.10
Das Vermögen am 31. Dezember 1966 betrug . . . . .		4 237 953.35	
Uebertrag aus dem Prämienausgleichsfonds gemäss Aenderung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosen- versicherung . . . . .		1 061 130.70	5 299 084.05
Vermögensvermehrung pro 1967 (wie oben) . . . . .			307 330.05
 <b>Vermögensausweis</b>			
Postcheck . . . . .		10 805.70	
Glarner Kantonalbank . . . . .		1 001.—	
Staatskasse des Kantons Glarus . . . . .		5 594 313.10	
Prämienausstände per 31. Dezember 1967 . . . . .		277.40	
Verrechnungssteuerguthaben . . . . .		16.90	
Vermögen am 31. Dezember 1967 . . . . .		5 606 414.10	
 <b>Betriebsrechnung II</b> (Prämienausgleichsfonds)			
<b>Einnahmen</b>			
Zuweisung aus der Betriebsrechnung I . . . . .			38 960.45
Zinserträge . . . . .			86 053.40
			125 013.85
<b>Ausgaben</b>			
Gesamte Verwaltungskosten . . . . .	37 794.70		
Anrechenbare Verwaltungskosten . . . . .	21 985.—	15 809.70	
Prämienerlasse . . . . .		290.20	16 099.90
Uebertrag auf Betriebsrechnung I . . . . .			108 913.95

## Vermögensbewegung

	Fr.	Fr.	Fr.
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1966 . . . . .			2 441 410.70
Uebertrag auf das Stammvermögen gemäss Aenderung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung . . . . .			1 061 130.70
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1967 . . . . .			<u>1 380 280.—</u>

## Vermögensausweis

Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus . . . . .			<u>1 380 280.—</u>
---	--	--	--------------------

**3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus**

Verwalter: Leuzinger Jakob

**A. Betriebsrechnung 1967**

(1. Februar 1967 bis 31. Januar 1968)

**Konten des Landesausgleichs**

## Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge . . . . .			3 030 630.76
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die land- wirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . . . . .			11 602.45
Rückerstattungsforderungen . . . . .			10 905.—
			<u>3 053 138.21</u>

## Ausgaben

AHV-Renten . . . . .			7 427 633.—
IV-Renten, -Taggelder und -Hilflosenentschädigungen . . . . .			984 777.30
IV-Durchführungskosten			
Sekretariat . . . . .	68 704.70		
Kommission . . . . .	8 686.30		77 391.—
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige . . . . .			286 172.40
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .		23 687.20	
Bergbauern . . . . .		261 587.—	285 274.20
Abschreibung von Beiträgen . . . . .			903.85
			<u>9 062 151.75</u>

**Abschlussergebnis**

Die Ausgaben betragen . . . . .			9 062 151.75
Die Einnahmen betragen . . . . .			3 053 138.21
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landes- ausgleichsfonds . . . . .			<u>6 009 013.54</u>

**B. Verwaltungskostenrechnung**

## E i n n a h m e n

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . . . . .	135 036.40
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds . . . . .	163 978.70
vom Kanton: Vergütung der Durchführungskosten der kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV . . . . .	30 676.20
übrige Einnahmen . . . . .	9 147.80

338 839.10

## A u s g a b e n

Personalaufwand* . . . . .	175 628.60
Sachaufwand** . . . . .	20 281.35
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . .	13 444.70
Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen . . . . .	18 411.—
Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen . . . . .	15 672.—
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellen- führung . . . . .	39 492.55

282 930.20

\* via Staatskasse in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis

31. Dezember 1967 . . . . . 156 780.70

abzüglich unsere Rückvergütungen . . . . . 138 989.20

17 791.50

\*\* einschliesslich Kantonsanteil wegen den EL . . . . . 12 884.70

zu Lasten des Kantons:

Durchführungskosten der Ergänzungsleistungen . . . . . 30 676.20

**Abschlussergebnis**

Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen . . . . . 338 839.10

Die Verwaltungskostenausgaben betragen . . . . . 282 930.20

55 908.90

**C. Bilanz**

## A k t i v e n

Kasseneigene Anlagen . . . . .	273 741.25
Kasse und Postcheck . . . . .	446 984.36
Kontokorrent Zentrale Ausgleichsstelle . . . . .	215 239.70
Vorschuss an die Zweigstellen . . . . .	49 500.—
Abrechnungspflichtige . . . . .	71 489.90

1 056 955.21

	Fr.	Fr.
<b>Passiven</b>		
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen . . . . .		700 000.—
übertragene Aufgaben: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen . . . . .		14 540.80
übrige Passiven . . . . .		10 925.80
Reserven . . . . .		275 579.71
		<u>1 001 046.31</u>
<b>Abschlussergebnis</b>		
Die Aktiven betragen . . . . .	1 056 955.21	
Die Passiven betragen . . . . .	1 001 046.31	
Vorschlag in laufender Rechnung . . . . .		<u>55 908.90</u>
<b>D. Stand der kasseneigenen Anlagen</b>		
Vermögen am 31. Januar 1968 . . . . .	331 488.61	
Vermögen am 1. Februar 1967 . . . . .	275 579.71	
Vermögensvermehrung im Jahre 1967 . . . . .		<u>55 908.90</u>
<b>E. Vermögensausweis</b>		
a) Finanzvermögen		
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kt. Glarus .	267 806.25	
Postcheck . . . . .	57 747.36	
b) Sachvermögen		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen . . . . .	5 935.—	
		<u>331 488.61</u>
<b>F. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</b>		
(1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1967)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten . . . . .	2 148 153.—	
abzüglich hälftiger Bundesbeitrag . . . . .	1 074 076.50	
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden . . . . .	1 074 076.50	
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden . . . . .	537 038.25*	
zu Lasten des Kantons . . . . .	537 038.25	
* wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 179 012.75 zu Lasten der Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 358 025.50 zu Lasten der Fürsorgegemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand . . . . .	17 791.50	
Sachaufwand . . . . .	12 884.70	
zu Lasten des Kantons . . . . .	30 676.20	

#### 4. Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter H. Jenny

##### Rechnung 1967

##### Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Fr.
1. Vortrag aus dem Jahre 1966 . . . . .	4 988.35	
2. Mobiliarprämien . . . . .	227 823.05	
3. Zinsen an Kapitalanlagen . . . . .	89 230.25	
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutzbeiträge . . . . .	66 868.60	
5. Schadenausgleichsreserve . . . . .	72 000.—	460 910.25

##### Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1967 . . . . .	66 054.30	
2. Erledigte Elementarschäden 1967 . . . . .	36 730.—	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar . . . . .	4 505.30	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar . . . . .	70 167.55	
5. Druckkosten und Propaganda . . . . .	3 911.30	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV usw. . . . .	7 014.80	
7. Büroanschaffungen . . . . .	357.70	
8. Bankspesen und Depotgebühren . . . . .	1 680.05	
9. Stempelabgabe auf Versicherungskapital . . . . .	31 813.50	
10. Verwaltungskosten . . . . .	23 424.85	
11. Sporteln, Inkasso, Policen . . . . .	36 841.40	
12. Beiträge für Feuerpolizei . . . . .	19 145.30	
13. Abschreibungen auf Kapitalanlagen . . . . .	27 000.—	
14. Schadenausgleichsreserve . . . . .	80 000.—	408 646.05

Die Einnahmen betragen . . . . . 460 910.25

Die Ausgaben betragen . . . . . 408 646.05

Rechnungsüberschuss 1967 . . . . . 52 264.20

zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1966 . . . . . 4 988.35

Reingewinn 1967 . . . . . 47 275.85

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20  
des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds . . . . .	24 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds . . . . .	9 600.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds . . . . .	9 600.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve . . . . .	2 400.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen . . . . .	2 400.—	
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	4 264.20	52 264.20

**Bilanz per 31. Dezember 1967****Aktiven**

	Fr.	Fr.
Kassa . . . . .	1 912.60	
Guthaben Postcheck . . . . .	18 280.40	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank . . . . .	186 240.—	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch) . . . . .	600 000.—	
Obligationen . . . . .	1 815 000.—	
Aktien Trockengrasanlage AG, Mollis . . . . .	10 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage AG, Mollis . . . . .	100 000.—	
Immobilien . . . . .	220 000.—	
Mobilien . . . . .	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer . . . . .	24 583.35	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter . . . . .	600.—	
Transitorische Aktiven . . . . .	2 387.85	2 979 005.20

**Passiven**

Prämienübertrag . . . . .	95 941.—	
Schwebende Schäden Feuer . . . . .	8 300.—	
Schwebende Schäden Elementar . . . . .	4 000.—	
Schadenausgleichsreserve . . . . .	80 000.—	
Ordentlicher Reservefonds . . . . .	2 518 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds . . . . .	114 400.—	
Gewinnanteilfonds . . . . .	114 400.—	
Eigene Feuerlöschreserve . . . . .	28 600.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve . . . . .	11 100.—	
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	4 264.20	2 979 005.20

**Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1967**

7447 Policen mit Fr. 322 172 770.—

Veränderung gegenüber dem Stand von 1966

Verminderung an Policen im Jahre 1967: — 6

Vermehrung an Versicherungskapital im Jahre 1967:

Fr. 14 779 000.—

## 5. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung Rechnung 1967

### I. Betriebsrechnung der Versicherung

#### Einnahmen

1. Beiträge: Nachzahlung zur Erhöhung der Renten . . . . .	240.—
2. Zinsen netto . . . . .	661 935.10

662 175.10

#### Ausgaben

1. Invalidenrenten . . . . .	56 632.—
2. Altersrenten . . . . .	945 966.25
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien . . . . .	2 304 498.60
4. Rückerstattungen . . . . .	14 587.—
5. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte . . . . .	3 728.—
6. Verwaltungskosten . . . . .	39 613.75
7. Depotgebühren . . . . .	8 874.—
8. Porti und Postcheckspesen . . . . .	16 647.35
9. Unkosten, Büromiete etc. . . . .	5 704.40
10. Liquidationskosten, Löhne, Drucksachen etc. . . . .	41 405.80

3 437 657.15

#### Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen . . . . .	3 437 657.15
Die Einnahmen betragen . . . . .	662 175.10

#### Rückschlag

2 775 482.05

### II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1966 wird der  
Fonds dem Anstaltsvermögen einverleibt . . . . .

### III. Bilanz per 31. Dezember 1967

Wertschriften . . . . .	14 245 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse . . . . .	4 209 881.81	
Ausstehende Verrechnungssteuer . . . . .	143 764.90	
Ausstehende Zinsen . . . . .	255.—	
Postcheckguthaben 87-96 . . . . .	68 981.70	
Postcheckguthaben Stammeinlagen . . . . .		
Postcheckkonti in den Gemeinden . . . . .	4 700.—	
Deckungskapital, bestehend in:		
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungen . . . . .	100 116.—	
Technisches Deckungskapital per 1. Januar 1967 . . . . .	20 698 659.95	
Bestand Reservefonds für Umschulungszwecke . . . . .	24 008.50	
Technische Rückstellung per 1. Januar 1967 . . . . .	625 681.01	
Total Reserven per 1. Januar 1967 . . . . .	21 448 465.46	
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung . . . . .	2 775 482.05	
Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1967 . . . . .		18 672 983.41
	18 672 983.41	18 672 983.41

### 6. 1967er Jahresrechnung der Bodenschadenversicherung des Kantons Glarus

#### Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. Landesbeitrag pro 1967 . . . . .		29 421.—
2. Versicherungsprämien pro 1967 . . . . .		30 326.90
3. Stempelgebühren pro 1967 . . . . .		1 898.20
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften . . . . .	22 874.95	
b) von Kontokorrent . . . . .	1 608.05	24 483.—
5. Rückbuchung der 1966er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen . . . . .		10 307.—
		<u>96 436.10</u>

#### Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1967 . . . . .		1 898.20
2. Schadenvergütungen . . . . .		44 970.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen . . . . .		10 592.—
4. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten . . . . .	2 483.10	
b) Depotgebühr, Kommissionen und Bankspesen . . . . .	899.25	3 382.35
		<u>60 842.55</u>

#### Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen . . . . .		96 436.10
Die Ausgaben betragen . . . . .		60 842.55
Vorschlag pro 1967 . . . . .		<u>35 593.55</u>

#### Bilanz per 31. Dezember 1967

##### Aktiven

Obligationen . . . . .	686 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank . . . . .	125 796.—
Ausstehende 1967er Versicherungsprämien . . . . .	30 326.90
Ausstehende Stempelgebühren pro 1967 . . . . .	1 898.20
Ausstehende Verrechnungssteuerrückerstattung . . . . .	2 544.95
	<u>846 566.05</u>

##### Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen . . . . .	10 592.—
Stempelabgabe pro 1967 . . . . .	1 898.20
Reservefonds . . . . .	834 075.85
	<u>846 566.05</u>

	Fr.	Fr.
<b>Vermögensbewegung</b>		
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1967 . . . . .		834 075.85
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1966 . . . . .		798 482.30
Vermögensvermehrung pro 1967 . . . . .		35 593.55
<b>7. 1967er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungs-</b>		
<b>anstalt des Kantons Glarus</b>		
<b>Einnahmen</b>		
1. 1967er Versicherungsprämien von Fr. 1 542 537 000.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungszuschlag) . . . . .		984 614.05
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1967 . . . . .		77 127.15
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken . . . . .	13 816.55	
b) von Obligationen . . . . .	60 250.70	
c) von Kontokorrent . . . . .	3 707.75	
d) von Liegenschaften, Mietzinse . . . . .	34 684.25	112 459.25
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1967 . . . . .		27 410.80
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungs- verbandes an die Brandschäden . . . . .		63 187.20
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungs- verbandes an die Elementarschäden . . . . .		46 637.50
7. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge . . . . .		56 248.15
8. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehr- zwecke . . . . .		15 369.70
9. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten . . . . .		2 866.60
10. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1966 für pendente Brandschäden . . . . .		97 500.—
b) Schadenreserve 1966 für pend. Elementarschäden . . . . .		78 668.90
c) der Rückstellung 1966 für Feuerwehrezwecke . . . . .		434 500.—
<b>Total der Einnahmen . . . . .</b>		<b>1 996 589.30</b>
<b>Ausgaben</b>		
1. Stempelabgaben an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1967 . . . . .		77 543.30
2. Brandschadenvergütungen . . . . .	199 016.75	
Schatzungskosten bei Brandschäden . . . . .	1 707.90	200 724.65
<b>Übertrag</b>		<b>278 267.95</b>

	Fr.	Fr.
<b>Übertrag</b>		278 267.95
3. Elementarschadenvergütungen . . . . .	164 231.55	
Schatzungskosten bei Elementarschäden . . . . .	2 651.—	166 882.55
4. Wandbelag- und Dachprämien . . . . .		12 370.45
5. Beiträge an Kaminbauten . . . . .	113 532.30	
Taggelder für Expertisen . . . . .	11 288.70	124 821.—
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke . . . . .		114 990.10
7. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten . . . . .	8 600.—	
b) Feuerschaukosten . . . . .	16 442.50	
c) Kaminfegermeisterverband . . . . .	100.—	
d) Vereinigung kantonal-schweizerische Feuer- versicherungsanstalten . . . . .	1 812.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus . . . . .	1 200.—	
f) Schweizerischer Acetylenverein . . . . .	630.—	28 784.50
8. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungs- verband		
a) für Feuerversicherung . . . . .	114 620.60	
b) für Elementarversicherung . . . . .	130 930.25	245 550.85
9. Gebäudeschatzungskosten . . . . .		14 933.20
10. Verwaltungskosten:		
a) Honorare . . . . .	12 500.—	
b) Delegationen und Taggelder . . . . .	509.60	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes . . . . .	6 260.90	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien . . . . .	48 102.15	67 372.65
11. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel . . . . .		3 425.10
12. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden . . . . .		155 800.—
13. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden . . . . .		29 903.85
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden . . . . .		224 500.—
15. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw. . . . .	344 200.—	
b) Feuerwehrmaterial . . . . .	67 400.—	411 600.—
<b>Total der Ausgaben</b>		<b>1 879 202.20</b>

## Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen . . . . .		1 996 589.30
Die Ausgaben betragen . . . . .		1 879 202.20
Vorschlag pro 1967 . . . . .		117 387.10

**Bilanz per 31. Dezember 1967**

## Aktiven

Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank, Glarus . . . . .		307 621.70
Obligationen . . . . .		2 446 000.—
Hypotheken . . . . .		326 346.97
Gebäudekonto:		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus . . . . .	117 677.50	
b) » GB 962 Näfels . . . . .	70 700.—	
c) » GB 877 Niederurnen . . . . .	52 429.75	
d) » GB 82 Mühlehorn . . . . .	91 401.20	
e) » GB 1366 Schwanden . . . . .	72 222.30	
f) » GB 54 Linthal . . . . .	73 860.15	
g) » GB 1063 Ennenda . . . . .	74 362.85	
h) » GB 511 Engi . . . . .	95 343.35	
i) » GB 1751 Glarus (Feld) . . . . .	92 000.—	
k) » GB 6 Hätzingen . . . . .	70 459.05	810 456.15
Ausstehende 1967er Versicherungsprämien . . . . .		984 614.05
Ausstehender Anteil an der 1967er Stempelsteuer . . . . .		77 127.15
		4 952 166 02

## Passiven

Transitorische Passiven . . . . .		77 127.15
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden . . . . .		155 800.—
an Elementarschäden . . . . .	224 500.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden . . . . .	29 903.85	254 403.85
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw. . . . .	344 200.—	
b) Feuerwehrmaterial . . . . .	67 400.—	411 600.—
Reservefonds . . . . .		4 053 235.02
		4 952 166 02
Vermögensbewegung		
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1967 . . . . .		4 053 235.02
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1966 . . . . .		3 935 847.92
Vermögensvermehrung pro 1967 . . . . .		117 387.10

# Jahresrechnung 1967 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
<b>Ertrag</b>		
Aktivzinse . . . . .		7 055 151.70
Kommissionen und Depotgebühren . . . . .		421 518.96
Ertrag des Wechselportefeuilles . . . . .		89 328.90
Ertrag der Wertschriften . . . . .		1 273 338.10
Diverse Erträge . . . . .		81 948.63
		<u>8 921 286.29</u>
<b>Aufwand</b>		
Passivzinse . . . . .	6 337 407.—	
Verwaltungskosten und Beiträge . . . . .	1 323 873.35	7 661 280.35
		<u>1 260 005.94</u>
Abschreibung am Bankneubau . . . . .		277 573.—
		<u>982 432.94</u>
Gewinnsaldovortrag des Vorjahres . . . . .		13 980.85
Verfügbarer Reingewinn . . . . .		<u>996 413.79</u>
<b>Verwendung des Reingewinnes</b>		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 4¼ % . . . . .		212 500.—
Abschreibung auf Liegenschaften . . . . .		100 002.—
Einlage in den offenen Reservefonds . . . . .		193 000.—
Ablieferung an den Kanton . . . . .		450 000.—
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		40 911.79
		<u>996 413.79</u>
<b>Reservefonds</b>		
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1967 . . . . .		<u>6 030 000.—</u>
<b>Sparkassa</b>		
Guthaben am 31. Dezember 1967 . . . . .		173 469 258.37
Guthaben am 31. Dezember 1966 . . . . .		161 552 480.93
Kapitalvermehrung pro 1967 . . . . .		<u>11 916 777.44</u>
Einlegerzahl am 31. Dezember 1967	41 826	
Einlegerzahl am 31. Dezember 1966	40 899	
Zunahme pro 1967	<u>927</u>	

# Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus vom Jahre 1967

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen . . . . .		1 738 873.55
Röntgen und Physikalische Therapie . . . . .		264 056.30
Operationstaxen . . . . .		43 648.10
Verschiedene Einnahmen . . . . .		59 691.89
Personalkosten . . . . .	2 895 394.85	
Allgemeine Verwaltungskosten . . . . .	112 852.42	
Nahrungsmittel und Getränke . . . . .	349 207.20	
Aerztliche Bedürfnisse . . . . .	550 812.10	
Röntgen und Physikalische Therapie . . . . .	63 401.20	
Licht und Wärme . . . . .	173 505.15	
Inventaranschaffungen und -unterhalt . . . . .	63 802.97	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen . . . . .	39 816.40	
Uebrige Betriebskosten . . . . .	41 593.40	
Mietzinsen, Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen . . . . .	44 745.15	
	4 335 130.84	2 106 269.84
Defizit 1967 . . . . .		2 228 861.—
	4 335 130.84	4 335 130.84
 <b>Bilanz per 31. Dezember 1967</b>		
	Aktiven	Passiven
Kassa . . . . .	22 014.62	
Postcheck . . . . .	81 554.90	
Bank . . . . .	11 582.30	
Wertschriften . . . . .	99 723.65	
Guthaben bei Patienten und Krankenkassen . . . . .	428 586.50	
Waren . . . . .	299 531.16	
Mobilien . . . . .	4 000.—	
Transitorische Aktiven . . . . .	26 903.15	
Andere Aktiven . . . . .	850.—	
Lieferantenkreditoren . . . . .		193 415.25
Depositen . . . . .		107 665.30
Rückstellungen . . . . .		13 692.24
Fonds . . . . .		82 366.51
Transitorische Passiven . . . . .		19 941.70
Betriebsvermögen . . . . .		557 665.28
	974 746.28	974 746.28



# Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1968

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer . . . . .		2 700 000.—		2 852 382.85
102 Erwerbs- und Ertragssteuer . . . . .		14 000 000.—		12 765 185.40
103 Personalsteuer . . . . .		50 000.—		46 826.70
104 Spitalbausteuer . . . . .		1 340 000.—		1 255 100.55
510 Tilgung auf Spitalbaukonto . . . . .	1 340 000.—		1 255 100.55	
530 Anteil des Ausgleichsfonds . . . . .	210 000.—		191 477.80	
910 Anteile der Gemeinden . . . . .	5 490 000.—		5 030 250.05	
950 Anteil der Kantonsschule . . . . .	180 000.—		139 650.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften . . . . .		620 000.—		779 156.45
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank . . . . .		212 500.—		212 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw. . . . .		440 000.—		500 030.87
210 Miet- und Pachtzinsen . . . . .		18 000.—		23 532.20
750 Unterhalt der Liegenschaften . . . . .	900.—		371.35	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse . . . . .		10 000.—		14 714.40
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen . . . . .		6 000.—		6 569.05
311 Andere Rückerstattungen . . . . .		16 000.—		24 171.80
330 Drucksachen- und Materialverkäufe . . . . .		9 000.—		10 555.25
601 Ständerat . . . . .	15 000.—		15 106.—	
602 Landrat . . . . .	22 000.—		16 914.30	
603 Landrätliche Kommissionen . . . . .	8 000.—		11 445.10	
604 Regierungsrat, Besoldungen . . . . .	105 000.—		100 140.—	
605 Taggelder und Abordnungen . . . . .	45 000.—		47 995.55	
606 Experten- und Spezialkommissionen . . . . .	20 000.—		22 396.10	
607 Kantonales Einigungsamt . . . . .	100.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei . . . . .	257 000.—		248 267.55	
Ratsweibel und Abwart . . . . .	48 200.—		46 201.70	
621 Taggelder der Beamten . . . . .	8 000.—		5 563.40	
660 Altersversicherung der Regierungsräte . . . . .	4 000.—		11 170.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV . . . . .	94 000.—		93 160.55	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte . . . . .	55 000.—		56 557.20	
671 Teuerungszulage an Rentner . . . . .	96 000.—		81 130.80	
680 Übriger Personalaufwand . . . . .	3 000.—		5 740.10	
701 Landsgemeinde . . . . .	10 000.—		12 570.40	
702 Fahrtsfeier . . . . .	6 000.—		6 325.25	
703 Konferenzen . . . . .	4 000.—		4 410.35	
704 Bureaumiete in fremden Lokalitäten . . . . .	36 800.—		—.—	
Übertrag	8 058 000.—	19 421 500.—	7 401 944.10	18 490 725.52

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 058 000.—	19 421 500.—	7 401 944.10	18 490 725.52
710 Druckkosten . . . . .	70 000.—		54 491.85	
711 Memorial und Amtsbericht . . . . .	50 000.—		46 580.70	
712 Kosten des Amtsblattes . . . . .	16 000.—		15 664.80	
713 Kanzleibedarf . . . . .	30 000.—		32 258.—	
714 Bücher und Zeitschriften . . . . .	2 000.—		2 625.05	
715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	40 000.—		44 129.75	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude . . . . .	18 000.—		15 763.35	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	6 000.—		6 818.55	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	28 000.—		24 511.95	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	4 000.—		7 501.60	
801 Prozesskosten . . . . .	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen . . . . .	17 000.—		12 800.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein . . . . .	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen . . . . .	1 500.—		1 700.—	
933 Beiträge verschiedener Art . . . . .	20 000.—		19 224.50	
	8 360 800.—	19 421 500.—	7 686 314.20	18 490 725.52
<b>1. 1 Gerichtswesen</b>				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei . . . . .		60 000.—		59 264.38
150 Bussen und Kostenrechnungen . . . . .		95 000.—		100 033.95
310 Verpflegungsrückerstattungen . . . . .		200.—		59.30
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter . . . . .	35 000.—		27 293.60	
602 Öffentlicher Verteidiger . . . . .	6 000.—		5 010.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident . . . . .	10 000.—		9 024.—	
Kriminalgerichtspräsident . . . . .	15 000.—		14 520.—	
Zivilgerichtspräsident . . . . .	23 000.—		22 728.—	
Augenscheingerichtspräsident . . . . .	2 000.—		1 884.—	
660 Altersversicherung . . . . .	3 000.—		6 521.50	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei . . . . .	85 000.—		78 734.55	
Verhöramt . . . . .	53 000.—		52 314.50	
Staatsanwalt . . . . .	19 000.—		19 036.50	
Gerichtsweibel und Abwart . . . . .	46 000.—		45 681.70	
710 Druckkosten . . . . .	4 000.—		6 095.10	
713 Kanzleibedarf . . . . .	5 000.—		4 277.40	
715 Telefon, Porti, Frachten . . . . .	9 000.—		7 135.80	
716 Reinhaltung Gerichtshaus . . . . .	3 500.—		3 447.65	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser. . . . .	10 000.—		9 653.50	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	5 000.—		5 521.25	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates . . . . .	1 000.—		6 163.50	
802 Untersuchungs- und Haftkosten . . . . .	6 000.—		5 643.05	
803 Gefangenenwäsche . . . . .	1 000.—		1 014.45	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse . . . . .	500.—		167.80	
805 Kosten der Sträflinge . . . . .	6 000.—		6 780.70	
806 Vergütungen an Anzeiger . . . . .	1 500.—		1 427.50	
Übertrag	349 500.—	155 200.—	340 076.05	159 357.63

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	349 500.—	155 200.—	340 076.05	159 357.63
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren . . . . .	5 000.—		—.—	
810 Inkassogebühren . . . . .	4 000.—		4 065.90	
820 Revisionskosten . . . . .	700.—		680.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht) . . . . .	10 000.—		10 959.20	
	369 200.—	155 200.—	355 781.15	159 357.63
	8 730 000.—	19 576 700.—	8 042 095.35	18 650 083.15
<b>2. Finanz- und Handelsdirektion</b>				
105 Erbschaftssteuern . . . . .		400 000.—		403 214.90
910 Anteil der Fürsorgegemeinden . . . . .	80 000.—		85 657.60	
911 Anteil der Schulgemeinden . . . . .	80 000.—		60 584.45	
106 Spitalbausteuer . . . . .		80 000.—		80 650.55
510 Tilgung auf Spitalbaukonto . . . . .	80 000.—		80 650.55	
107 Nachsteuern . . . . .		10 000.—		13 716.80
108 Billettsteuer . . . . .		90 000.—		95 818.82
951 Übertrag auf Kantonsspital . . . . .	90 000.—		95 818.82	
109 Grundstückgewinnsteuer . . . . .		300 000.—		358 287.35
531 Anteil des Ausgleichsfonds . . . . .	50 000.—		59 714.10	
911 Anteile der Gemeinden . . . . .	100 000.—		119 428.70	
110 Handelsregistergebühren . . . . .		40 000.—		33 170.20
901 Bundesanteil . . . . .	16 000.—		12 665.90	
111 Lotterieggebühren . . . . .		8 000.—		9 610.50
130 Besteuerung der Wasserwerke . . . . .		670 000.—		698 087.—
520 Einlage an das Spezialkonto . . . . .	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer . . . . .		1 540 000.—		1 000 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer . . . . .		237 000.—		411 315.45
162 Anteil an der Verrechnungssteuer . . . . .		244 000.—		—.—
240 Salzregal Ertrag . . . . .		200 000.—		202 195.75
830 Aufwand . . . . .	120 000.—		114 628.95	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank . . . . .		420 000.—		420 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank . . . . .		32 000.—		32 118.40
321 Übrige Verwaltungseinnahmen . . . . .		2 400.—		3 160.10
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat . . . . .		1 500.—		4 511.—
501 Verzinsung der Landesschuld . . . . .	700 000.—		680 595.05	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn . . . . .	350 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften . . . . .	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer . . . . .	1 000.—		978.—	
607 Steuerkommission . . . . .	3 500.—		3 717.30	
620 Besoldungen Steuerkommissariat . . . . .	360 000.—		329 769.35	
Staatskasse . . . . .	56 000.—		53 637.60	
621 Taggelder Steuerkommissariat . . . . .	7 000.—		7 983.70	
Übertrag	2 116 000.—	4 274 900.—	1 778 330.07	3 765 856.82

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 116 000.—	4 274 900.—	1 778 330.07	3 765 856.82
660 Beamtenversicherung Prämien . . . . .	263 000.—		223 248.65	
Einkaufssummen . . . . .	—.—		103 189.55	
Sparkasse . . . . .	79 000.—		70 967.45	
680 Übriger Personalaufwand . . . . .	1 600.—		1 583.35	
710 Druckkosten . . . . .	16 000.—		14 702.50	
713 Kanzleibedarf . . . . .	8 000.—		8 253.35	
715 Porti usw. . . . .	100.—		40.60	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	4 000.—		7 395.65	
810 Steuerrödel und Steuereinzug . . . . .	67 000.—		57 954.50	
820 Revision der Staatskasse . . . . .	4 500.—		3 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung . . . . .	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft . . . . .	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast . . . . .	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda . . . . .	20 000.—		20 000.—	
	2 583 800.—	4 274 900.—	2 293 765.67	3 765 856.82
<b>3. Militärdirektion</b>				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil) . . . . .		30 000.—		30 673.55
720 Rekrutierung und Inspektion . . . . .	5 000.—		10 401.95	
310 Bundesvergütung . . . . .		3 500.—		3 724.15
721 Militärarrestanten . . . . .	700.—		299.80	
311 Bundesvergütung . . . . .		350.—		92.80
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung . . . . .	1 000.—		400.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds . . . . .		1 000.—		400.—
<b>3. 1 Militärverwaltung</b>				
620 Besoldungen . . . . .	83 000.—		78 968.40	
621 Taggelder . . . . .	2 000.—		1 737.80	
640 Sektionschefs . . . . .	28 000.—		27 721.40	
710 Druckkosten . . . . .	4 000.—		4 326.20	
713 Kanzleibedarf . . . . .	4 000.—		3 260.25	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	4 000.—		3 267.30	
<b>3. 2 Vorunterrichtswesen</b>				
606 Kantonale Vorunterrichtskommission . . . . .	2 500.—		2 762.40	
720 Kosten des Vorunterrichts . . . . .	18 000.—		23 755.35	
401 Bundesbeitrag . . . . .		17 000.—		24 377.15
<b>3. 3 Schiesswesen</b>				
607 Kantonale Schiesskommission . . . . .	1 500.—		960.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen . . . . .	14 000.—		14 574.15	
Übertrag	167 700.—	51 850.—	172 435.—	59 267.65

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	167 700.—	51 850.—	172 435.—	59 267.65
<b>3. 4 Zivilschutz</b>				
608 Kantonale Zivilschutzkommission . . . . .	2 000.—		401.50	
620 Besoldungen . . . . .	52 000.—		27 659.60	
621 Taggelder . . . . .	5 000.—		3 108.30	
720 Ausbildung . . . . .	60 000.—		10 882.05	
721 Material und Ausrüstung . . . . .	350 000.—		374 606.90	
722 Reparaturen und Unterhalt v. Anlagen u. Einrichtungen	5 000.—		—.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen . . . . .	50 000.—		50 000.—	
723 Übriger Sachaufwand . . . . .	8 000.—		11 613.95	
310 Bundesvergütung . . . . .		240 000.—		225 578.05
410 Anteile der Gemeinden . . . . .		30 000.—		73 040.40
931 Subventionen an Schutzräume . . . . .	270 000.—		429 764.50	
401 Bundesbeiträge . . . . .		115 000.—		182 098.—
411 Gemeindebeiträge . . . . .		75 000.—		93 937.30
<b>3. 5 Zeughausverwaltung</b>				
620 Besoldungen . . . . .	70 000.—		65 795.05	
630 Arbeitslöhne . . . . .	140 000.—		133 562.—	
661 Unfallversicherung . . . . .	2 400.—		2 284.20	
713 Kanzleibedarf . . . . .	1 500.—		2 385.40	
715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	5 000.—		4 646.15	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	6 000.—		9 552.55	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	2 500.—		3 385.25	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	165 000.—		298 955.10	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	54 000.—		41 438.65	
727 Lagerung des Korpsmaterial in eidg. Gebäuden . . . . .	3 810.—		3 810.—	
728 Zeughausbedarf . . . . .	4 500.—		2 077.40	
301 Vom Bund an Besoldungen . . . . .		59 000.—		54 781.05
302 an Arbeitslöhne . . . . .		140 000.—		153 847.70
303 an Unfallversicherung . . . . .		2 200.—		2 106.40
312 an Bekleidung und Ausrüstung . . . . .		175 000.—		323 810.10
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial . . . . .		59 000.—		27 354.65
314 an Zeughausbedarf . . . . .		4 000.—		2 489.05
315 an Telefon, Porti usw. . . . .		4 800.—		6 509.95
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .		5 500.—		8 834.45
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		5 210.—		2 025.95
	1 424 410.—	966 560.—	1 648 363.55	1 215 680.70
<b>4. Polizeidirektion</b>				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren . . . . .		150 000.—		153 282.10
810 Bezugskosten . . . . .	18 000.—		22 786.70	
113 Gebühren für Schiffskontrolle . . . . .		1 000.—		—.—
Übertrag	18 000.—	151 000.—	22 786.70	153 282.10

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	18 000.—	151 000.—	22 786.70	153 282.10
606 Kosten der Experten . . . . .	800.—		—.—	
120 Handelsreisendenpatente . . . . .		10 000.—		13 157.—
901 Bundesanteil . . . . .	2 000.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente . . . . .		26 000.—		24 284.80
122 Marktpatente . . . . .		6 000.—		6 291.90
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente . . . . .		55 000.—		51 938.50
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds . . . . .	2 750.—		2 585.35	
811 Bezugsprovisionen . . . . .	250.—		231.50	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht . . . . .	550.—		550.—	
730 Sachaufwand . . . . .	250.—		213.20	
731 Filmprüfung . . . . .	1 500.—		—.—	
<b>4. 1 Jagdwesen</b>				
120 Jagdpatente . . . . .		80 000.—		79 522.—
813 Bezugsprovisionen . . . . .	1 600.—		1 564.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung . . . . .	3 000.—		2 980.—	
330 Erlös aus Wildabschuss . . . . .		15 000.—		12 100.65
530 Einlage in den Wildschadenfonds . . . . .	4 000.—		9 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut . . . . .		49 000.—		42 548.45
620 Besoldungen der Wildhüter . . . . .	76 000.—		76 730.50	
641 Wohnungsentschädigung . . . . .	2 800.—		2 380.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	5 500.—		2 696.—	
680 Übriger Personalaufwand . . . . .	3 000.—		2 878.60	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten . . . . .	2 000.—		518.30	
732 Übriger Sachaufwand . . . . .	10 000.—		6 513.—	
<b>4. 2 Fischereiwesen</b>				
120 Fischereipatente . . . . .		40 000.—		36 618.30
814 Bezugsprovisionen . . . . .	1 700.—		1 670.50	
330 Erlös aus Fischverkäufen . . . . .		300.—		264.50
402 Bundesbeitrag Fischzucht . . . . .		700.—		960.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern . . . . .		4 200.—		4 200.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers . . . . .	17 000.—		16 549.90	
621 Taggelder . . . . .	5 500.—		5 505.75	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche . . . . .	25 000.—		5 291.65	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen . . . . .	1 500.—		2 179.35	
733 Übriger Sachaufwand . . . . .	1 500.—		1 365.40	
<b>4. 3 Polizeikorps</b>				
620 Besoldungen . . . . .	550 000.—		495 430.45	
441 Anteil Autokontrolle . . . . .		60 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw. . . . .	19 000.—		19 548.35	
651 Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	27 000.—		28 193.65	
652 Ausbildung . . . . .	7 000.—		6 427.20	
Übertrag	789 200.—	497 200.—	713 789.35	465 168.20

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	789 200.—	497 200.—	713 789.35	465 168.20
660 Haftpflichtversicherungen . . . . .	9 000.—		7 546.30	
715 Telefon, Porti, Frachten . . . . .	12 000.—		—.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten . . . . .	30 000.—		19 628.35	
731 Polizeianzeiger und Transporte . . . . .	5 000.—		3 496.15	
310 Rückvergütungen von Transporten . . . . .		3 500.—		3 812.85
732 Übriger Sachaufwand . . . . .	30 000.—		35 370.70	
733 Polizeiposten Glarus und Garagenmiete . . . . .	6 200.—		5 100.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw. . . . .	12 000.—		9 939.25	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt . . . . .	47 000.—		35 493.85	
210 Mietzinsen . . . . .		15 400.—		14 000.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		4 000.—		1 050.—
736 Anschaffung von Übermittlungsgeschäften . . . . .	19 500.—		—.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen . . . . .	10 000.—		—.—	
	969 900.—	520 100.—	830 363.95	484 031.05
<b>5. Baudirektion</b>				
510 Tilgung Grundbuchvermessung . . . . .	40 000.—		62 000.—	
<b>5. 1 Motorfahrzeugkontrolle</b>				
130 Motorfahrzeugtaxen . . . . .		1 500 000.—		1 458 605.95
840 Haftpflichtversicherung . . . . .	500.—		392.30	
131 Fahrradtaxen . . . . .		71 000.—		69 570.20
841 Haftpflichtversicherung . . . . .	23 300.—		22 695.60	
401 Benzinzoll . . . . .		550 000.—		620 647.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken . . . . .	1 870 300.—		1 930 177.95	
620 Besoldungen . . . . .	128 000.—		114 378.40	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps . . . . .	60 000.—		40 000.—	
621 Taggelder . . . . .	900.—		1 393.20	
710 Druckkosten . . . . .	15 000.—		12 364.10	
713 Kanzleibedarf . . . . .	3 000.—		3 879.75	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.) . . . . .	20 000.—		23 541.85	
<b>5 2. Bauamt</b>				
110 Konzessionsgebühren . . . . .		—.—		2 898.40
242 Strombezugsrecht KLL . . . . .		60 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals . . . . .		60 000.—		110 451.90
620 Besoldungen . . . . .	175 000.—		165 137.55	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen . . . . .	18 000.—		18 069.30	
661 Unfallversicherung . . . . .	9 000.—		8 592.30	
680 Übriger Personalaufwand . . . . .	1 000.—		975.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung . . . . .	25 000.—		20 924.70	
713 Kanzleibedarf . . . . .	8 000.—		7 350.95	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	500.—		535.80	
Übertrag	2 397 500.—	2 241 000.—	2 432 408.75	2 322 173.45

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 397 500.—	2 241 000.—	2 432 408.75	2 322 173.45
<b>5. 3 Fahrzeuge und Bedienung</b>				
620 Besoldung der Chauffeure . . . . .	33 000.—		31 761.60	
641 Extraentschädigungen . . . . .	3 000.—		3 045.45	
740 Sachaufwand . . . . .	40 000.—		49 597.15	
<b>5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt</b>				
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie . . . . .	260 000.—		252 880.15	
631 Arbeitslöhne Schneebruch . . . . .	150 000.—		131 961.45	
740 Sachaufwand Strassen in Regie . . . . .	190 000.—		184 287.95	
310 Rückvergütungen . . . . .		10 000.—		19 846.30
741 Sachaufwand Schneebruch . . . . .	150 000.—		120 532.95	
311 Rückvergütungen . . . . .		1 000.—		585.40
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse . . . . .	80 000.—		98 747.25	
402 Bundesbeitrag . . . . .		—.—		—.—
743 Signalisierung Kantonsstrassen . . . . .	10 000.—		23 202.35	
<b>5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt</b>				
740 Sachaufwand Naturereignisse . . . . .	15 000.—		5 260.65	
Durchlässe . . . . .	20 000.—		5 072.60	
Schalen . . . . .	40 000.—		42 789.—	
Mauern . . . . .	80 000.—		17 588.10	
Brücken . . . . .	10 000.—		92 850.35	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken) . . . . .	20 000.—		12 168.10	
310 Rückvergütungen Fried . . . . .		8 000.—		21 854.10
742 Belagserneuerungen . . . . .	250 000.—		235 496.55	
<b>5. 6 Alpenpässe und Fusswege</b>				
630 Arbeitslöhne . . . . .	2 000.—		270.—	
740 Sachaufwand . . . . .	500.—		413.25	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine . . . . .	1 000.—		1 000.—	
<b>5. 7 Hochbauten</b>				
750 Rathaus . . . . .	10 000.—		63 484.60	
752 Gerichtshaus . . . . .	100 000.—		1 630.60	
753 Zeughaus und Pulverturm . . . . .	36 000.—		40 297.25	
754 Salzmagazin . . . . .	1 000.—		—.—	
755 Trümpyhaus . . . . .	10 000.—		4 875.95	
756 Werkhof . . . . .	2 000.—		1 433.85	
757 Kantonsschule . . . . .	10 000.—		8 633.45	
758 Haus Hug, Rathausplatz . . . . .	10 000.—		2 030.90	
759 Haus Mercier . . . . .	40 000.—		41 407.75	
759.1 Schlachtdenkmal Näfels . . . . .	—.—		8 826.75	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau . . . . .	2 000.—		—.—	
Übertrag	3 973 000.—	2 260 000.—	3 913 954.75	2 364 459.25

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	3 973 000.—	2 260 000.—	3 913 954.75	2 364 459.25
<b>5. 8 Wasserbauten</b>				
510 Tilgungsquote Durnagelbach . . . . .	150 000.—		150 000.—	
910 An Gemeinden . . . . .	260 000.—		33 000.—	
930 An Korporationen und Private . . . . .	110 650.—		95 688.30	
401 Bundesbeiträge . . . . .		176 650.—		59 300.—
<b>5. 9 Beiträge</b>				
910 Beiträge an Gemeindestrassen . . . . .	52 000.—		82 690.15	
911 Beiträge an Brückenbauten . . . . .	88 000.—		—.—	
912 Beiträge an Ortsplanung und Kanalisationsprojekte . . . . .	10 000.—		850.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn . . . . .	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn . . . . .	30 000.—		30 411.95	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil . . . . .	90 000.—		74 046.—	
<b>5. 10 Gewässerschutz / Kehrrechtbeseitigung</b>				
934 Gewässerschutz . . . . .	200 000.—		200 000.—	
935 Kehrrechtbeseitigung . . . . .	300 000.—		—.—	
	5 288 650.—	2 436 650.—	4 605 641.15	2 423 759.25
<b>6. Erziehungsdirektion</b>				
401 Bundessubvention für die Primarschule . . . . .		24 000.—		24 226.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds . . . . .	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle . . . . .	300.—		300.—	
<b>6. 1 Schulinspektorat</b>				
620 Besoldungen . . . . .	37 000.—		36 886.80	
621 Taggelder . . . . .	4 000.—		4 151.50	
<b>6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek</b>				
620 Besoldungen . . . . .	41 000.—		38 410.25	
621 Taggelder . . . . .	200.—		439.—	
760 Anschaffungen . . . . .	6 000.—		11 424.45	
<b>6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik</b>				
620 Besoldungen . . . . .	37 000.—		37 002.95	
621 Taggelder . . . . .	5 800.—		5 155.40	
760 Sachaufwand . . . . .	9 000.—		5 154.85	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten . . . . .		60 000.—		55 286.15
761 Anteil Kosten Kanton . . . . .	10 000.—		9 214.35	
<b>6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung</b>				
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart . . . . .	2 800.—		2 400.—	
Übertrag	158 100.—	84 000.—	155 539.55	79 512.15

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	158 100.—	84 000.—	155 539.55	79 512.15
760 Miete . . . . .	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt . . . . .	4 000.—		5 909.25	
<b>6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung</b>				
640 Entschädigungen . . . . .	3 600.—		2 300.—	
760 Sachaufwand . . . . .	200.—		372.20	
540 Abschreibung auf Lehrmittel . . . . .	300.—		300.—	
<b>6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen</b>				
640 Entschädigung des Verwalters . . . . .	1 200.—		1 200.—	
760 Sachaufwand . . . . .	700.—		695.15	
401 Bundesbeitrag . . . . .		400.—		460.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes . . . . .		75.—		75.—
<b>6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen</b>				
620 Besoldungen Berufsberatung . . . . .	45 000.—		42 022.80	
621 Taggelder Berufsberatung . . . . .	3 000.—		1 805.50	
760 Sachaufwand Berufsberatung . . . . .	4 000.—		2 845.80	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung . . . . .		11 500.—		11 642.—
601 Lehrlingskommissionen . . . . .	10 000.—		7 749.75	
761 Lehrlingsprüfungen . . . . .	46 000.—		46 654.85	
402 Bundesbeitrag hieran . . . . .		12 000.—		8 997.—
931 Lehrlingsstipendien . . . . .	35 000.—		35 200.—	
403 Bundesbeitrag hieran . . . . .		10 000.—		—.—
<b>6. 8 Kantonsschule</b>				
250 Zins des Kantonsschulfonds . . . . .		10 000.—		9 643.40
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht . . . . .		1 200.—		926.—
410 Beiträge der Schulgemeinden . . . . .		188 900.—		188 900.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden . . . . .		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren . . . . .		5 000.—		6 330.—
440 Erwerbssteueranteil . . . . .		180 000.—		139 650.—
606 Sitzungen und Kommissionen . . . . .	3 000.—		3 529.80	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer . . . . .	750 000.—		716 045.—	
Rektorat usw. . . . .	11 600.—		11 600.—	
Hilfslehrer . . . . .	50 000.—		64 083.15	
Stellvertreter . . . . .	8 000.—		8 357.10	
Abwarte . . . . .	32 000.—		30 808.80	
Kanzleipersonal . . . . .	11 200.—		8 449.40	
660 Lehrerversicherungskasse . . . . .	75 000.—		80 522.75	
661 AHV/IV . . . . .	21 000.—		20 292.80	
662 Unfallversicherung . . . . .	8 000.—		8 063.30	
Übertrag	1 286 900.—	515 075.—	1 260 346.95	458 135.55

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 286 900.—	515 075.—	1 260 346.95	458 135.55
710 Druckkosten . . . . .	2 500.—		45.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	1 000.—		1 379.50	
715 Telefon, Porti usw. . . . .	1 300.—		1 303.75	
716 Reinhaltung der Schulgebäude . . . . .	6 000.—		7 894.90	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	2 000.—		1 979.55	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	16 000.—		11 019.35	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	2 500.—		1 636.40	
760 Lehrerbildung und Delegationen . . . . .	3 600.—		3 656.60	
761 Lehrmittel . . . . .	7 000.—		6 602.25	
762 Schulmaterial . . . . .	10 000.—		14 296.82	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek . . . . .	16 000.—		13 664.90	
764 Schulreisen / Exkursionen . . . . .	12 000.—		12 912.90	
766 Schulgesundheitspflege . . . . .	2 600.—		2 674.80	
767 Berufsberatung . . . . .	500.—		219.90	
930 Verschiedene Beiträge . . . . .	1 500.—		2 193.—	
<b>6. 9 Beiträge</b>				
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer . . . . .	1 380 000.—		1 330 678.70	
Arbeitslehrerinnen . . . . .	190 000.—		180 122.45	
Sekundarlehrer . . . . .	320 000.—		307 461.45	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen . . . . .	10 000.—		6 767.50	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . .	130 000.—		110 820.40	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	91 000.—		73 330.70	
402 Bundesbeiträge . . . . .		80 000.—		69 255.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule . . . . .	20 000.—		20 028.80	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden . . . . .	125 000.—		120 909.80	
917 Schulhausbauten und Turnplätze . . . . .	300 000.—		280 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	90 000.—		87 738.20	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten . . . . .	12 000.—		6 065.40	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial . . . . .	6 000.—		3 102.70	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht . . . . .	5 000.—		4 905.50	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler . . . . .	15 000.—		14 100.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse . . . . .	1 000.—		300.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege . . . . .	40 000.—		54 121.70	
925 Beitrag an Schulversicherung . . . . .	50 000.—		48 371.85	
410 Von den Schulgemeinden . . . . .		20 000.—		20 000.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer . . . . .	3 300.—		3 695.20	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten . . . . .	100 000.—		137 131.10	
930 Beiträge für soziale Massnahmen . . . . .	10 000.—		8 742.55	
Übertrag	4 269 700.—	615 075.—	4 140 220.57	547 390.55

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 269 700.—	615 075.—	4 140 220.57	547 390.55
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler . . . . .	60 000.—		51 667.—	
411 Anteile Schulgemeinden . . . . .		24 000.—		20 666.80
932 Erziehungsberatung . . . . .	3 000.—		2 740.—	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse . . . . .	35 400.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule . . . . .	12 100.—		12 100.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen . . . . .	55 000.—		57 818.20	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente . . . . .		3 000.—		3 090.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden . . . . .		20 000.—		21 288.—
420 Anteile von Lehrmeistern . . . . .		20 000.—		22 268.50
935.1 Beitrag an Fachkurse . . . . .	1 200.—		616.65	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	260 000.—		252 024.35	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ . . . . .	16 000.—		16 945.85	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer . . . . .	85 000.—		83 806.90	
413 Anteil Schulgemeinden . . . . .		42 500.—		40 531.05
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse . . . . .	11 000.—		10 070.95	
405 Bundesbeitrag . . . . .		1 500.—		2 164.85
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine . . . . .	3 000.—		2 950.—	
942 Stipendien . . . . .	300 000.—		294 699.60	
406 Bundesbeitrag hieran . . . . .		120 000.—		60 345.—
943 Beiträge an Schulgelder . . . . .	13 000.—		14 620.—	
944 Beiträge an Oberseminarien . . . . .	14 000.—		10 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli . . . . .	11 500.—		11 500.—	
947.1 Ausserordentlicher Beitrag Schulhausbau Haltli . . . . .	—.—		35 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen . . . . .	117 000.—		115 400.—	
949 Rückstellung für Technikum Rapperswil . . . . .	120 000.—		120 000.—	
	5 386 900.—	846 075.—	5 267 580.07	717 744.75
<b>7. Fürsorgedirektion</b>				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds . . . . .		4 000.—		5 000.—
<b>7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht</b>				
601 Taggelder . . . . .	2 000.—		2 170.60	
640 Entschädigungen . . . . .	6 300.—		6 420.—	
719 Sachaufwand . . . . .	300.—		1 391.25	
801 Versorgungskosten . . . . .	1 200.—		135.55	
320 Bussen- und Kostenvergütungen . . . . .		1 600.—		3 151.40
<b>7. 2 Kantonaler Fürsorger</b>				
620 Besoldung . . . . .	25 000.—		25 080.20	
Übertrag	34 800.—	5 600.—	35 197.60	8 151.40

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	34 800.—	5 600.—	35 197.60	8 151.40
621 Taggelder . . . . .	2 000.—		2 800.50	
719 Sachaufwand . . . . .	600.—		—.—	
<b>7. 3 Beiträge</b>				
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden . . . . .	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter . . . . .	1 400.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden . . . . .		700.—		696.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis . . . . .	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie . . . . .	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . . . .	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge . . . . .	20 000.—		16 000.—	
Abstinentevereine und gemeinnützige Institutionen . . . . .	8 000.—		9 200.—	
Kurse usw. . . . .	800.—		81.—	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung . . . . .	600.—		392.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen . . . . .	18 000.—		14 122.—	
440 Übertrag von der Direktion des Innern . . . . .		32 500.—		36 355.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde . . . . .	8 000.—		11 653.25	
936 Verschiedene Beiträge . . . . .	1 500.—		1 097.70	
934 Baubeiträge an Altersheime . . . . .	84 000.—		—.—	
	190 000.—	38 800.—	102 216.95	45 202.40
<b>8. Sanitätsdirektion</b>				
<b>8. 1 Kantonales Laboratorium</b>				
310 Laboratoriumseinnahmen . . . . .		5 000.—		464.50
401 Bundesbeitrag . . . . .		22 000.—		5 805.—
620 Besoldungen . . . . .	75 000.—		92 056.30	
621 Taggelder . . . . .	5 000.—		4 474.80	
640 Ortsexperten und Stellvertreter . . . . .	10 600.—		10 177.35	
410 Anteil der Gemeinden . . . . .		5 300.—		5 088.70
715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	900.—		697.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	1 200.—		784.55	
719 Übriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente . . . . .	47 300.—		3 353.30	
Betrieb des Laboratoriums . . . . .	8 500.—		2 072.40	
Lokalmiete . . . . .	3 000.—		3 000.—	
<b>8. 2 Fleischschau</b>				
770 Sachaufwand . . . . .	14 500.—		7 519.55	
401 Bundesbeitrag . . . . .		2 000.—		1 234.70
310 Für Fleischschaubegleitscheine . . . . .		7 000.—		6 207.—
Übertrag	166 000.—	41 300.—	124 135.25	18 799.90

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	166 000.—	41 300.—	124 135.25	18 799.90
<b>8. 3 Sanitätsdienst</b>				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf . . . . .		500.—		240.80
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen . . . . .	10 000.—		9 280.05	
401 Bundesbeiträge . . . . .		1 000.—		1 361.20
772 Kinderlähmungsbekämpfung . . . . .	5 000.—		4 362.05	
402 Bundesbeitrag . . . . .		1 000.—		1 568.60
774 Baderettungsdienst . . . . .	15 000.—		6 503.80	
910 Hebammenwesen . . . . .	12 000.—		12 378.05	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall . . . . .	500.—		38 828.65	
<b>8. 4 Tuberkulosebekämpfung</b>				
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild) . . . . .	3 000.—		1 593.—	
310 Rückerstattungen . . . . .		—.—		—.—
401 Bundesbeiträge . . . . .		200.—		912.20
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald . . . . .	200 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt . . . . .		40 000.—		44 091.85
932 hievon für Sanatorium Braunwald . . . . .	35 000.—		38 183.40	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	5 000.—		5 908.45	
<b>8. 5 Kantonsspital</b>				
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission . . . . .	3 000.—		2 096.75	
652 Ausbildung von Lehrschwestern . . . . .	10 000.—		11 152.40	
660 Sparkasse des Hauspersonals . . . . .	8 000.—		6 890.80	
770 Defizit der Betriebsrechnung . . . . .	1 703 000.—		1 837 450.—	
442 Billetsteuer . . . . .		90 000.—		95 818.82
771 Unentgeltlicher Krankentransport . . . . .	60 000.—		20 744.60	
310 Rückerstattungen . . . . .		7 500.—		7 461.75
<b>8. 6 Beiträge</b>				
931 Beiträge an Geburten . . . . .	30 000.—		29 280.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen . . . . .	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge . . . . .	10 000.—		7 088.80	
934 Unentgeltliche Beerdigung . . . . .	130 000.—		119 184.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau . . . . .	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge . . . . .	25 000.—		6 236.35	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen . . . . .	10 000.—		9 800.—	
	<b>2 450 500.—</b>	<b>181 500.—</b>	<b>2 451 036.40</b>	<b>170 255.12</b>

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>				
<b>9. 1 Meliorationsamt</b>				
620 Besoldungen . . . . .	52 000.—		38 293.95	
621 Taggelder . . . . .	9 000.—		5 465.40	
661 Unfallversicherung . . . . .	450.—		250.—	
713 Kanzleibedarf . . . . .	1 600.—		1 431.30	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten . . . . .		25 000.—		24 899.50
<b>9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule</b>				
620 Besoldung . . . . .	28 500.—		28 462.80	
621 Taggelder . . . . .	600.—		607.80	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer . . . . .	3 500.—		3 464.20	
780 Sachaufwand . . . . .	6 500.—		6 446.65	
401 Bundesbeitrag . . . . .		12 500.—		12 527.65
<b>9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft</b>				
621 Taggelder . . . . .	1 100.—		1 104.30	
640 Entschädigungen . . . . .	1 650.—		1 645.70	
780 Sachaufwand . . . . .	3 400.—		3 394.20	
320 Kostenvergütungen . . . . .		1 700.—		1 673.—
<b>9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst</b>				
131 Hundetaxen . . . . .		35 000.—		37 056.50
812 Bezugskosten . . . . .	3 600.—		3 604.90	
640 Wartgelder . . . . .	20 000.—		20 151.25	
780 Sachaufwand . . . . .	8 000.—		5 629.—	
<b>9. 5 Alpaufsicht</b>				
606 Alpkommission . . . . .	1 800.—		1 630.60	
<b>9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht</b>				
607 Viehschaukommission . . . . .	3 600.—		3 459.25	
781 Viehschau . . . . .	10 000.—		11 076.10	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände . . . . .	7 000.—		5 959.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		3 000.—		2 910.20
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere . . . . .	9 000.—		9 500.—	
402 Bundesbeiträge . . . . .		9 000.—		9 500.—
784 Ausmerzaktionen . . . . .	120 000.—		114 252.75	
403 Bundesbeitrag . . . . .		96 000.—		87 868.45
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc. . . . .	50 000.—		46 204.40	
404 Bundesbeitrag . . . . .		2 000.—		1 510.00
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle . . . . .	7 000.—		7 009.10	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang . . . . .	40 000.—		52 931.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds . . . . .		20 000.—		23 000.—
Übertrag	388 300.—	204 200.—	371 973.65	200 945.90

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	388 300.—	204 200.—	371 973.65	200 945.90
405 Bundesbeiträge . . . . .		16 000.—		20 314.95
<b>9. 7 Viehprämien</b>				
930 Zuchtstiere . . . . .	14 000.—		15 495.—	
401 Bundesbeiprämi en . . . . .		7 000.—		7 747.50
931 Kühe . . . . .	8 500.—		11 165.—	
402 Bundesbeiprämi en . . . . .		4 250.—		4 325.50
932 Rinder . . . . .	5 600.—		4 200.—	
933 Gemeindestiere . . . . .	5 200.—		5 675.—	
934 Kleinviehprämi en . . . . .	3 500.—		3 174.—	
404 Bundesbeiprämi en . . . . .		1 750.—		1 587.—
<b>9. 8 Meliorationen</b>				
510 Meliorationen, Tilgung . . . . .	300 000.—		270 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen .	300 000.—		78 956.—	
402 Bundesbeiträge . . . . .		150 000.—		39 034.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten . . . . .	100 000.—		108 365.—	
403 Bundesbeiträge . . . . .		45 000.—		42 975.—
410 Gemeindebeiträge . . . . .		10 000.—		11 975.—
<b>9. 9 Beiträge</b>				
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere . . . . .	8 000.—		6 950.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		4 000.—		2 950.—
931 Beiträge an Ziegenherden . . . . .	4 000.—		4 030.—	
402 Bundesbeitrag . . . . .		2 000.—		2 080.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung . . . . .	20 000.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung . . . . .	60 000.—		56 413.50	
403 Bundesbeitrag . . . . .		30 000.—		25 237.50
934 Beitrag an die Pferdeversicherung . . . . .	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung . . . . .	1 600.—		1 314.50	
404 Bundesbeitrag . . . . .		500.—		377.20
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte .	50 000.—		40 554.—	
405 Bundesbeitrag . . . . .		25 000.—		20 277.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine . . . . .	7 600.—		7 637.70	
940 Betriebsberatung und Beiträge . . . . .	260 000.—		255 444.—	
407 Bundesbeitrag . . . . .		250 000.—		246 179.75
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge . . .	1 000.—		2 481.40	
942 Anbauprämi en für Futtergetreide und Kartoffelanbau .	5 000.—		5 174.05	
409 Bundesbeitrag . . . . .		5 000.—		5 112.80
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle . . . . .		680.—		683.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet . . . . .	660 000.—		660 332.—	
409.2 Bundesbeitrag . . . . .		660 000.—		660 332.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma . . . . .	—,—		1 500.—	
Übertrag	2 203 400.—	1 415 380.—	1 931 934.80	1 292 134.10

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 203 400.-	1 415 380.-	1 931 934.80	1 292 134.10
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung . . . . .	900.-		946.50	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse . . . . .	6 200.-		6 276.40	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen . . . . .	1 500.-		—.-	
Baubeitrag an dito (1/3) . . . . .	12 000 -		—.-	
	<u>2 224 000.-</u>	<u>1 415 380.-</u>	<u>1 939 157.70</u>	<u>1 292 134.10</u>
<b>10. Forstdirektion</b>				
620 Besoldungen . . . . .	86 000.-		86 207.20	
621 Taggelder . . . . .	14 000.-		13 337.65	
661 Unfallversicherung . . . . .	1 000.-		385.50	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		34 800.-		39 324.60
713 Kanzleibedarf . . . . .	4 000.-		2 986.35	
719 Miete . . . . .	4 000.-		3 200.-	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes . . . . .	600.-			417.40
510 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung) . . . . .	250 000.-		261 407.20	
511 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung) . . . . .	150 000.-		150 000.-	
930 Verschiedene Beiträge . . . . .	3 500.-		1 558.10	
	<u>513 100.-</u>	<u>34 800.-</u>	<u>519 082.-</u>	<u>39 742.-</u>
<b>11. Direktion des Innern</b>				
110 Grundbuchgebühren . . . . .		230 000.-		241 882.05
620 Grundbuchamt, Besoldungen . . . . .	133 000.-		125 875.80	
302 Anteil Gebäudeversicherung . . . . .		10 000.-		10 000.-
140 Kanzleigebühren . . . . .		16 000.-		17 583.20
401 Anteil am Alkoholmonopol . . . . .		325 000.-		363 556.-
530 Einlage in den Kantonsschulfonds . . . . .	10 000.-		10 000.-	
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion . . . . .	32 500.-		36 355.-	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds . . . . .	14 000.-		11 000.-	
621 Zivilstandsinspektorat . . . . .	400.-		476.80	
<b>11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis</b>				
620 Besoldungen . . . . .	96 000.-		94 117.45	
621 Taggelder . . . . .	700.-		674.10	
710 Druckkosten . . . . .	7 000.-		7 373.70	
713 Kanzleibedarf . . . . .	2 000.-		1 245.55	
719 Übriger Sachaufwand . . . . .	18 000.-		8 041.80	
820 Revisionskosten . . . . .	250.-		250.-	
402 Bundesbeitrag . . . . .		12 500.-		5 371.30
Übertrag	<u>313 850.-</u>	<u>583 500.-</u>	<u>295 410.20</u>	<u>638 392.55</u>

	Voranschlag 1968		Rechnung 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	313 850.—	583 500.—	295 410.20	638 392.55
301 Vergütung der Fremdenpolizei . . . . .		5 000.—		5 534.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand . . . . .		31 000.—		29 966.35
310 am Sachaufwand . . . . .		5 000.—		3 986.25
<b>11. 2 Staatl. Alters- u. Invaliden- u. Mobiliarversichg.</b>				
620 Besoldungen . . . . .	60 000.—		50 485.95	
301 Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		60 000.—		50 485.95
<b>11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen</b>				
620 Besoldungen . . . . .	184 600.—		140 972.60	
719 Sachaufwand . . . . .	6 100.—		5 594.30	
301 Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		160 000.—		134 884.—
<b>11. 4 Beiträge</b>				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten . . . . .	21 000.—		20 859.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter . . . . .	9 300.—		8 856.05	
930 Beiträge an die Krankenkassen . . . . .	280 000.—		279 694.10	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen . . . . .	200.—		—.—	
932 Beitrag an den eidgenössischen Ausgleichsfonds . . . . .	—.—		6 794.—	
410 Anteile der Gemeinden . . . . .		—.—		2 264.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst . . . . .	2 500.—		3 423.31	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV) . . . . .	108 750.—		61 556.—	
411 Anteile der Gemeinden . . . . .		36 250.—		20 518.70
936 Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften . . . . .	1 400.—		1 786.75	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung . . . . .	—.—		192 740.—	
938 Zinsgarantie auf dem Soldeckungskapital . . . . .	—.—		34 924.40	
939 Beitrag des Kantons an die AHV . . . . .	710 130.—		707 207.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV . . . . .	407 250.—		324 870.25	
412 Anteile der Gemeinden . . . . .		372 460.—		344 025.55
942 Beiträge für Zahlungsunfähige . . . . .	—.—		58.90	
941 Ergänzungsleistungen zur AHV . . . . .	1 650 000.—		187 500.—	
401 Bundesbeitrag . . . . .		825 000.—		—.—
413 Anteile der Gemeinden . . . . .		412 500.—		—.—
	<b>3 755 080.—</b>	<b>2 500 710.—</b>	<b>2 322 732.81</b>	<b>1 230 057.35</b>

## Zusammenstellung

Rechnung 1966			Voranschlag 1968		Voranschlag 1967	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8 042 095.35	18 650 083.15	<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>	8 730 000.—	19 576 700.—	7 863 100.—	17 482 100.—
2 293 765.67	3 765 856.82	<b>2. Finanz- und Handelsdirektion</b>	2 583 800.—	4 274 900.—	2 210 100.—	3 930 900.—
1 648 363.55	1 215 680.70	<b>3. Militärdirektion</b>	1 424 410.—	966 560.—	1 531 550.—	1 135 360.—
830 363.95	484 031.05	<b>4. Polizeidirektion</b>	969 900.—	520 100.—	849 150.—	479 850.—
4 605 641.15	2 423 759.25	<b>5. Baudirektion</b>	5 288 650.—	2 436 650.—	4 884 500.—	2 240 000.—
5 267 580.07	717 744.75	<b>6. Erziehungsdirektion</b>	5 386 900.—	846 075.—	4 667 500.—	695 175.—
102 216.95	45 202.40	<b>7. Fürsorgedirektion</b>	190 000.—	38 800.—	96 000.—	26 300.—
2 451 096.40	170 255.12	<b>8. Sanitätsdirektion</b>	2 450 500.—	181 500.—	2 306 600.—	154 900.—
1 939 157.70	1 292 134.10	<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>	2 224 000.—	1 415 380.—	2 191 150.—	1 552 950.—
818 950.70	339 610.70	<b>10. Forstdirektion</b>	513 100.—	34 800.—	1 119 600.—	638 800.—
2 322 732.81	1 230 057.35	<b>11. Direktion des Innern</b>	3 755 080.—	2 500 710.—	3 539 300.—	2 219 835.—
30 321 964.30	30 334 415.39		33 516 340.—	32 792 175.—	31 258 550.—	30 556 170.—
12 451.09		Vorschlag		724 165.—		702 380.—
30 334 415.39	30 334 415.39		33 516 340.—	33 516 340.—	31 258 550.—	31 258 550.—